# HANSISCHE
# GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1906.

ZWEITES HEFT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1906.

# VII.

# Vor fünfzig Jahren.

## Zur Erinnerung an Friedrich Krüger und Lübecks Politik am Sunde.

---

### Vortrag

gehalten in der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Lübeck am 5. Juni 1906.

von

**Ferdinand Fehling.**

---

Manchem von Ihnen wird die Abhandlung bekannt sein, die Wehrmann über Lübecks Beteiligung bei der Ablösung des Sundzolles geschrieben hat[1]. Denen, die sie nicht kennen, sei sie empfohlen. In seiner soliden und abgeklärten Weise stellt Wehrmann die Tatsachen und die nötigen Zahlen zusammen, betont dankbar die Geschicklichkeit unserer Vertreter, und versichert wiederholt, dafs die Schwierigkeiten, die zur Erreichung des den Hansestädten gesteckten besonderen Zieles zu überwinden waren, zahlreich und erheblich gewesen seien. Aber in welcher Weise diese Überwindung stattfand, durch welche Mittel es gelang, das Ziel zu erreichen, darüber gibt uns der Archivar nur in einigen Punkten die gewünschte Auskunft, dessen ganzer Art es auch weniger lag und für dessen Zweck es nicht erforderlich war, der taktischen Entwickelung, der diplomatischen Arbeit, der Schilderung der Persönlichkeiten nachzugehen. Nur ein kurzes Wort deutet bei ihm an, dafs in der kritischen Zeit die Wogen am Sunde hoch gingen

[1] In der Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 6, S. 405ff.

und woher der Wind wehte: »das kleine Lübeck war diesmal die gewaltige Hand, die den ganzen Sturm heraufbeschworen hatte«. Hier setze ich an. Ich denke nicht daran, von Wehrmanns Ausführungen mehr als unbedingt nötig zu zitieren. Meine Aufgabe geht nach einer ganz anderen Richtung. Mir liegt daran, das Persönliche zu zeichnen und Sie hineinblicken zu lassen in eine ungewöhnlich bewegte Handlung, die der Vergessenheit nicht anheimfallen zu lassen aus mehr als einem Grunde Pflicht scheint. Das ist mir so recht zum Bewufstsein gekommen, als ich die in hohem Mafse anziehende Korrespondenz jener Zeit zwischen Krüger und Curtius durchgearbeitet habe, die Wehrmann bei seiner Schrift — aus welchem Grunde bleibe hier dahingestellt — nicht verwertet hat.

Wenn ich so dazu gelange, die Gestalt des hanseatischen Ministerresidenten in Kopenhagen, Dr. Daniel Christian Friedrich Krüger, in den Mittelpunkt meiner Ausführungen zu stellen, so brauche ich nicht besonders zu betonen, dafs es mir heute nicht darauf ankommt, Krügers Leben zu schildern, — dafs ich auch nicht etwa versuchen will, bei dieser Gelegenheit die Verdienste darzulegen, die Krüger in vierzigjähriger Arbeit um seine Vaterstadt und um die Freien Städte überhaupt sich erworben hat. Ihn als Gesandten der Hansestädte zu schildern, hätte auch seine Bedenken. Denn wenn die Städte auch viel mehr haben was sie eint, als was sie trennt, — es würde doch einen Verzicht auf die feinsten Züge bedeuten, wollte man nur das gemeinsam Hansische darstellen. Ich beschränke mich darauf, Krügers Debüt in Kopenhagen zu behandeln. Hier haben wir es mit einer bestimmt vorgezeichneten Aufgabe, mit einer klar abgegrenzten Episode zu tun, die Krügers Eigenart plastisch hervortreten und sein Wesen besser erkennen läfst, als eine eingehende Charakterschilderung es vermöchte. Die Tätigkeit in Kopenhagen ist übrigens — das kann keinem Zweifel unterliegen — Krügers grofse Zeit. Das liegt nicht an ihm, sondern an der Entwickelung, die die deutschen Dinge genommen haben. Als Bundestagsgesandter in Frankfurt ist er kaum dazu gekommen sich einzuleben, und dafs seine Stellung in Berlin eine völlig andere werden mufste, sagt sich von selbst. Dabei liegt es mir so fern, die Verdienste seiner unermüdlichen und insbesondere für Lübeck

fruchtbaren Berliner Tätigkeit zu verkennen, dafs ich vielmehr sagen mufs: mit dem Hinweise auf Krügers Person und Wirken löst der Lübecker nur eine Dankesschuld ein.

Persönlich habe ich Krüger nicht gekannt, oder doch nur insoweit, als man davon sprechen darf, Jemanden zu kennen, den man allerhöchstens alle drei his vier Jahre einmal gesehen und flüchtig gesprochen hat. Aber der Eindruck, den die vornehme Art des höchst sympathischen Mannes schon auf mich als Jüngling machte, ist mir unvergessen, und wer aus einer lübischen Kaufmannsfamilie stammt, weifs, dafs Viele, die in nicht ganz glatten Zeitläufen ihre Interessen, die kommerziellen Interessen ihrer Stadt im allgemeinen oder bestimmter Handelskreise draufsen zu fördern hatten, eine Klärung ihrer Pläne, eine freundliche Richtunggebung hinsichtlich der vorzunehmenden Schritte dafs Manche die hingebendste persönliche Unterstützung dem Minister Krüger zu danken haben, der für jeden Lübecker stets zu Hause war und der das schöne Talent besafs, den Besucher glauben zu machen, dafs der Aufgesuchte eben gerade für ihn Zeit habe, sich an dem Besuche freue, ja aus der Unterhaltung seinerseits etwas entnommen habe, was ihn interessiere und seine Kenntnis bereichere. Das war aber keine Affektation, sondern der Ausflufs eines menschenfreundlichen Wesens. Es deckte sich bei ihm die vornehme äufsere Gestalt mit seiner Denkungsart.

Von einer eigentlichen Vorbereitung auf die Diplomatenlaufbahn kann bei Krüger keine Rede sein. Auch die Prognose einer solchen war ihm nicht gestellt. Krüger gehörte als Schüler zu der Kategorie derjenigen, die den Zwang der Schule als lästig empfindend das Entsetzen auch der bestgesinnten Lehrer sind, um dann — ein Hoffnungsstrahl für gebeugte Väter — in ihrem praktischen Leben alle Welt durch ihre Entwickelung in Erstaunen zu setzen. Ein feiner Menschenkenner, Deecke, riet Krügers Vater dringend, sich und dem Sohn Enttäuschungen zu ersparen, und den jungen Mann nicht studieren zu lassen. Für den reich talentierten Vater, der aus äufseren Gründen schweren Herzens dem Studium hatte entsagen müssen und in der Senatstätigkeit — er war kaufmännisches Mitglied des lübeckischen Rates — einen Ersatz fand, war das ein herber Kummer. Er wagte dennoch auf seines Sohnes Wort und Fähigkeit hin, dem guten Rate nicht

zu folgen. In Bonn noch ganz »mein Lebenslauf ist Lieb' und Lust«, vertiefte sich Krüger erst in Berlin und Göttingen. Er hat eines der glänzendsten Examina beim Lübecker Oberappellationsgerichte bestanden. Dann ging er nach Paris, arbeitete dort fleifsig unter einem, wie es scheint, vielseitigen Diplomaten, dem Grafen Delaborde, und der Umgang mit ihm und dem hanseatischen Ministerresidenten Rumpf mag den Keim zu dem Wunsche gelegt haben, der nach zwölf Jahren sich erfüllen sollte.

In Lübeck erblühte ihm schnell eine angesehene Advokatur. Mit Glück beteiligte er sich an den Arbeiten Jung-Lübecks, dieses Kreises von Patriotismus glühender, aber in allen Neuerungsbestrebungen wunderbar verständiger und Mafs haltender lübeckischer Gelehrten, denen die Vaterstadt während der Übergangszeit, von 1842 bis 1857, fast auf allen Gebieten unseres öffentlichen Lebens fruchtbare Anregungen verdankt. Und hier schlofs sich auch die Freundschaft, die Krüger mit Theodor Curtius, dem nachmaligen Leiter der auswärtigen Angelegenheiten Lübecks, fürs Leben verknüpfte. Curtius ward 1846 in den Rat gewählt. Krüger stieg schnell in der Bürgerschaft zur Ehrenstelle eines Wortführers des Bürgerausschusses Aber sein Ehrgeiz verlangte nicht nach der Ratsstube. Als es sich darum handelte, bei den Konferenzen betreffend die Ablösung des Sundzolles wieder einen hansischen Vertreter am Orte der Verhandlungen selbst zur Wahrnehmung der Interessen der Städte zu etablieren, — Pauli hatte schon 1848 Kopenhagen verlassen — fiel die Wahl auf Krüger. Roeck, sicher von Curtius beeinflufst, liefs den Ahnungslosen vor sich bescheiden und bot ihm, der sich schon 1850 und 1851 in Erfurt und Magdeburg als Vertreter der Stadt bewährt hatte, den Kopenhagener Posten an. Lübeck stand in dieser Angelegenheit im Vordergrunde. Aber auch Hamburg und Bremen brachten dem Lübecker Advokaten ihr Vertrauen entgegen, das er glänzend gerechtfertigt hat.

Der elegante Kavalier besafs eine tüchtige Kenntnis der Geschichte, eine gute staatswissenschaftliche Bildung und treffliche Sprachkenntnisse. Er klagt zwar in der ersten Zeit Curtius, dafs es ihm nicht leicht werde, sich in die fremden Sprachen hineinzugewöhnen; aber damit meint er offenbar das Dänische und das Englische. Die französische Sprache, die nicht nur die

gewöhnliche Umgangssprache der Diplomaten, sondern auch die Sprache der offiziellen Verhandlungen und der Sitzungen war, beherrschte er vollkommen. Seine Erholung suchte er in der Kunst, in der Musik und Malerei, — selbst ein Künstler, mehr als ein Dilettant, auf dem Gebiete der Malerei, der er bis ins Alter treu blieb. Er war ein Ästhetiker in der Art, wie er das Leben nahm und wie er sich gab. Ein liebenswürdiges Talent der Rede, noch besser die gewinnende Art der Unterhaltung; ein ganz hervorragender Stil in der schriftlichen Darstellung. Die Berichte, die Krüger in vierzigjähriger Tätigkeit den Senaten erstattet hat, dürfen nach Form und Inhalt als musterhaft bezeichnet werden. Wer sie liest, ist auch für die klare liebenswürdige Handschrift dankbar, die so ganz zu dem Manne paſste, der bis zuletzt eine gewisse Anmut sich bewahrt hat. Von heiſser Liebe zur Vaterstadt und zur Hanse erfüllt, trat nun der Siebenunddreiſsigjährige auf einen Posten, der gerade einen Mann wie Krüger in hohem Grade reizen muſste.

Man muſs sich vergegenwärtigen, daſs Kopenhagen in den Jahren 1856 und 1857 der Mittelpunkt internationaler Verhandlungen war, wie sie in solcher Ausdehnung auf alle an der Seeschiffahrt direkt oder indirekt beteiligten Mächte einerseits, andererseits in ihrer Konzentrierung auf eine bestimmte, scharf umrissene Frage im nächsten Vierteljahrhundert eine Analogie nicht wieder gefunden haben. In Bismarcks Erinnerungen wird bei Erörterung der Zustände um die Mitte der fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts einmal von dem »Copenhagener Europäertum« gesprochen. Das ist das Milieu, in welches meine folgenden Schilderungen Sie einführen sollen. Der Ausdruck ist gewählt und bezeichnend für den Gegensatz zwischen der frischen Luft am Sunde und der schwereren Athmosphäre in den deutschen Staaten und vor allem in der Eschenheimer Gasse. Das trifft auch zu für die besonderen Verhandlungen, die ich besprechen will. Für Lübeck waren sie die letzte Phase seiner selbständigen Beteiligung an der Welthandelspolitik. Daſs es die letzte sein werde, ahnte damals ja noch Niemand. Aber wenn es darauf angekommen wäre, dem alten Haupte der Hanse einen guten diplomatischen Abgang zu schaffen, er hätte sich nicht anständiger ins Werk setzen lassen.

Die Initiative zur Beseitigung des Sundzolles ist bekanntlich nicht von einem der am meisten beteiligten europäischen Staaten ausgegangen, sondern von den Vereinigten Staaten Nordamerikas. »Viel besprochen, oft bestritten, häufig bekriegt, stets gefordert«, dankte der Sundzoll seine Fortexistenz doch noch mehr der Zersplitterung der Mächte als der unbesiegbaren Zähigkeit Dänemarks. Trotz des steigenden Unwillens, der seit dem Ende der dreifsiger Jahre in der Tagespresse wie in einzelnen vortrefflichen Angriffsschriften, in Petitionen und Resolutionen sich geltend machte, bestand im wesentlichen der Zustand fort, dafs die Handelsschiffe der ganzen Welt dem Dänenkönige bei ihrer Fahrt durch den Sund am Zollhause zu Helsingör ihre Abgaben entrichten mufsten. Mit den Franzosen, den Engländern, den Holländern mufsten selbst die Schweden, welche die im Frieden zu Brömsebro (1645) verbürgte Zollfreiheit durch den Frederiksborger Friedensschlufs (1720) wieder eingebüfst hatten, einen Zoll in Höhe von 1 % des Wertes der Ladung zahlen, die Schiffe der übrigen Nationen noch ¼ % mehr. Nicht genug damit. Abgesehen von den Holländern und zeitweilig den Hanseaten blieb den Mächten die Demütigung der Schiffsdurchsuchung nicht erspart. In den letzten hundert Jahren hatte der Ertrag des Tributs sich mehr als verzehnfacht. Vorstellungen und Verhandlungen einzelner europäischer Staaten fruchteten nichts. Erst die brutale Offenheit Amerikas klärte die Kopenhagener Regierung über den Ernst der Lage auf. Mehr als die bestgeschriebenen Broschüren jener Zeit interessiert der Ton, in dem die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an den Kongrefs vom 31. Dezember 1855 sich über die Sundzollfrage vernehmen liefs. Nur einige kurze Sätze teile ich mit:

»Die Forderung dieses Zolles läfst sich durch kein Prinzip des Völkerrechts begründen; es ist Recht und Pflicht der Vereinigten Staaten, sich jedes Eingehens einer Verpflichtung in dieser Beziehung zu enthalten und in vollkommener Freiheit die Schritte zu erwägen, welche von der öffentlichen Wohlfahrt und der Ehre geboten werden.« »Ich bleibe bei der Ansicht«, fährt der Präsident Pierce — in Wahrheit der Staatssekretär Marcy — fort, »dafs die Vereinigten Staaten der Entrichtung des Sundzolles sich nicht zu unterwerfen haben, nicht wegen der Höhe des Betrages — das ist eine Nebensache — sondern weil in der

Zahlung die Anerkennung eines Rechtes Dänemarks liegen würde, eine der grofsen maritimen Heeresstrafsen aller Nationen als einen geschlossenen Binnensee zu behandeln und die Beschiffung derselben als ein Privilegium zu betrachten, für dessen Benutzung ein Tribut bezahlt werden mufs.« Am stärksten ist der folgende Hinweis, dem nicht leicht ein ähnlicher Vorgang einer offiziellen Kritik an die Seite zu stellen sein möchte: »Vor längerer Zeit erzwangen die Barbaresken von allen Nationen, deren Schiffe das Mittelmeer befuhren, die Zahlung eines Tributs. Der letzten Forderung desselben begegneten die Vereinigten Staaten, obschon weniger als andere Nationen durch diese Räubereien leidend, mit der kurzen Antwort: man ziehe den Krieg dem Tribut vor! Dies eröffnete dem Welthandel den Weg zur Befreiung von einer unwürdigen Taxe, der selbst die mächtigeren Staaten Europas so lange sich unterworfen hatten. Unterscheidet sich auch die Form, in welcher der Sundzoll bezahlt wird, von der des Tributs an die Barbaresken: im Recht ist die Erhebung des Sundzolles nicht stärker begründet als dieser. Beide waren in ihrem Ursprunge nichts als die Belastung eines allgemeinen natürlichen Rechtes, gefordert von denen, die dermalen fähig waren, den freien und sicheren Genufs desselben zu versperren, die gegenwärtig aber eine solche Macht nicht mehr besitzen.«

Auf eine von Dänemark gewünschte Erörterung der Frage, ob in der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtskonvention zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten vom 26. April 1826 eine förmliche Anerkennung oder eine Anfechtung des Sundzollrechtes zu finden sei, liefs Amerika sich überhaupt nicht ein. Der Vertrag war in einer im Gegensatz zu dem Tone der Botschaft völlig nüchternen Note gekündigt worden mit dem Ausdrucke der Hoffnung, dafs Dänemark vor dem Ablauf des Traktats anerkennen werde, wie es recht und billig und angemessen sei, den amerikanischen Schiffen zu erlauben, dafs sie ihren Handelsbetrieb auf dem Meere verfolgen, ohne von irgend einer Macht aufgehalten zu werden.

Für Dänemark handelte es sich hier wirklich um Sein oder Nichtsein. Die Regierung berechnete die kapitalisierte Sundzolleinnahme auf nicht weniger als 60 Millionen Reichsbanktaler, das sind 135 Millionen Mark. Entschlofsen sich auch nur einige

der europäischen Mächte, Amerika zu folgen, so war, wenn auch nicht der finanzielle Zusammenbruch, so doch die bedenklichste Schwächung des dänischen Reiches in Sicht, wenn es nicht gelang, eine angemessene Ablösung des Zolles durchzusetzen. Das war die alles andere in den Hintergrund drängende Aufgabe der dänischen Regierung für die nächste Zeit. Die amerikanische Vertragsfrist lief Mitte April 1856 ab. Am 21. April ging Krüger nach Kopenhagen.

Was war seine Aufgabe? Dafs die Aufhebung des Sundzolles auch für die Hansestädte, in erster Linie für Lübeck, wichtig war, dafs die von den einzelnen Staaten zu zahlenden Summen, die Art der Ablösung, die Frage, ob Kapitalzahlung oder Annuitäten, in Hamburg und Bremen ebenso wie an der Trave interessierte, braucht nicht gesagt zu werden. Aber für diese Fragen, die immer durch die Grofsmächte entschieden werden mussten, bedurfte es keines hansischen Gesandten. Das hansische Interesse verlangte zu rechter Zeit einen energischen Vorstofs, um mit dem Sundzoll auch den Transitzoll, mit der Meeresabgabe auch die festländische Abgabe zu beseitigen, die insbesondere Lübecks Verkehr immer enger einzuschnüren drohte, jedenfalls die freie Handelsentwickelung der Stadt dauernd unterband. Nicht genug, dafs man Lübeck als einzige Eisenbahnverbindung nur den Bau der Anschlufslinie Lübeck-Büchen gestattet und damit vom Anbeginn an dem Verkehr zwischen Elbe und Trave schwere und auf die Länge unnatürlich hohe Opfer an Fracht und Zeit aufgelastet hatte: zu der Fracht gesellte sich der dänische Zwischenzoll, dessen Höhe der Eisenbahnfracht genau gleich kam. Er betrug für 100 Pfund der beförderten Waren fünf Schillinge, wozu unter dem Namen Sporteln noch ein Zuschlag von 6 % der Abgabe hinzutrat. Dies war der Zustand, den Dänemark als holsteinischer Gebietsherr 1839 für die von jeher zollfrei gewesene Landstrafse oktroyiert und von dessen Beibehaltung man acht Jahre später die endlich erkämpfte Einwilligung zur Erbauung der Strecke Lübeck-Büchen abhängig gemacht hatte. Wenn dieser Transitzoll in Hamburg, das damals ganz nach dem Ozean gravitierte, noch mehr für unwürdig als für nachteilig eingeschätzt wurde, für Lübeck war er mehr als eine unbequeme Schranke. Auf die Dauer mufste ein Ver-

kehr eintrocknen, der in solcher raffinierten Weise erschwert ward, und vollends war für die von Lübeck erstrebte Verbindung mit Lüneburg und für den direkten Anschlufs an das deutsche Eisenbahnnetz die Beseitigung des Transitzolles eine conditio sine qua non.

Dafs Lübecks Wehklagen und Beschwerden, ein Appell an die Noblesse, der Versuch, alle möglichen diplomatischen Register in seinen Einzelverhandlungen zu ziehen, gänzlich wirkungslos bleiben mufsten, wenn man nur das Interesse der Städte für eine Beseitigung des Zolles ins Feld führen konnte, ist klar. Der Transitzoll beruhte jetzt auf Vertrag, und die Zusage des Königs von Dänemark, eine Ermäfsiguug in Betracht zu ziehen, gewährte keinen festen Grund, um darauf bestimmte Ansprüche zu stützen. Glücklicherweise war aber in jener Zeit der noch nicht stark entwickelten Dampfschiffahrt auch auf Seiten der führenden Seestaaten, insbesondere bei England, Frankreich, auch Rufsland, ein entschiedenes Interesse vorhanden, diesen Transitzoll zu beseitigen; weniger, um dem Zoll am Sunde auszuweichen, als um dem bei schlimmer Jahreszeit gefürchteten und nur gegen hohe Prämie assekurierten Risiko der Fahrt von der Nordsee in die Ostsee und umgekehrt zu entgehen. Für Lübeck, das immer den Warenaustausch vermittelt hat, war es von aufserordentlicher Bedeutung, diesen Verkehr zu heben. Hamburg sah es nicht ungern. Hannovers Interesse sekundierte dem Lübecks. Bremen betrachtete die Sache kühler, hat aber nie sich zurückgehalten, wenn es Lübecks Handelsbeziehungen fördern konnte. Es kam darauf an, die günstige Konstellation einer Verhandlung der Seestaaten zu nutzen. Mit der Frage der Beseitigung des Sundzolles die Angelegenheit der Aufhebung des holsteinischen Transitzolles zu verbinden, die »Konnexität« beider Zölle darzutun, wie weiterhin das diplomatische Schlagwort lautet, das war die Aufgabe des neuen Ministerresidenten in Kopenhagen. Wie hat er sie angefafst, gefördert, gelöst?

Es war eine ungewöhnlich grofse Zahl von Persönlichkeiten, denen sich der hanseatische Ministerresident gegenüber gestellt sah und mit denen er Fühlung suchen mufste. Auf der einen Seite die Gesandten der Mächte, die vollzählig auf dem Plan waren, auf der anderen die dänischen Minister und Würden-

träger. Sowohl im diplomatischen Corps als innerhalb der Regierung zeichneten sich bald bestimmte Schattierungen, aber es bedurfte grofser Vorsicht und wiederum einer starken Beigabe von Unbefangenheit, um in alle Gruppen einzudringen, ohne bei der einen oder der anderen Anstofs zu erregen. Die Gesandten kamen ihm zum gröfsten Teil — freilich mit bestimmten hernach zu nennenden Ausnahmen — mit einer fast verblüffenden Cordialität entgegen. Dagegen betrachteten die Minister den Hanseaten mit unverhohlenem Mistrauen, und der Neuling mufste es schon als einen Gewinn betrachten, wenn man eben aus der den Hansestädten und insbesondere Lübeck gegenüber direkt feindseligen Stimmung kein Hehl machte. Der König selbst identifizierte sich mit dieser Antipathie gegen die Städte nicht. Es kam Krüger zu statten, dafs der offene Kampf zwischen der Gräfin Danner und den Gesandtenfrauen schon vor seiner Ankunft eklatiert war. Dänemark hatte an Oesterreich die offizielle Aufforderung gerichtet, dafs die Damen der Gesandtschaft der Gemahlin des Königs ihre Aufwartung machen möchten. Die Zumutung war offiziell dahin beantwortet, dafs das Verhalten der Damen ein Gegenstand sei, der aufserhalb der Kompetenz der kaiserlichen Regierung liege. Graf Hartig hatte diese Antwort den Kopenhagener Diplomaten mitgeteilt. Eine Spannung zwischen den beiden Höfen und die Abberufung des Gesandten war die Folge. Ein Versuch, den der König durch den schwedischen Gesandten Baron Lagerheim machte, wenigstens die Gesandten zu einer Cour bei der Danner zu veranlassen, hatte dem Vermittler eine beifsende Bemerkung des belgischen Ministerresidenten Beaulieu eingetragen, die weitere Versuche unmöglich machte. Lübeck hatte der König von seinem Besuche im Jahre 1854 in angenehmer Erinnerung. Im Nöltingschen Hause bot damals der Senat dem Könige und seiner Gemahlin das Frühstück an, und der nach eingehendsten Erörterungen gefafste Beschlufs, die Danner durch einige Senatsdamen begrüfsen zu lassen, erwies sich jetzt als nutzbringend. Der König war bei der Antrittsaudienz sehr huldvoll und versicherte den Gesandten seiner lebhaften Sympathien für Lübeck und Hamburg. Ein Empfang bei der Gräfin, auf den Krüger übrigens gerüstet war, fand nicht statt; sie safs aber im geöffneten Zimmer neben dem Audienz-

saale. Diese Empfangsart mufs bei Friedrich VII. an der Tagesordnung gewesen sein. Bismarck, der im selben Jahre, am 6. August, gelegentlich eines Jagdausfluges nach Dänemark und Schweden, eine Audienz im königlichen Schlosse hatte, erzählt in seinen »Gedanken und Erinnerungen« das gleiche Erlebnis: »Während der Unterhaltung sah ich in einer anstofsenden sonnigen Galerie einen weiblichen Schatten an der Wand; der König hatte nicht für mich sondern für die Gräfin Danner geredet . . .«

War die Audienz beim Könige nur dekorativer Natur, so war natürlich die erste Berührung mit den Staatsmännern von besonderer Wichtigkeit. Krüger sah sich hier einer förmlichen Phalanx gegenüber, deren geschulte Kämpen — so verschieden ihre Tonart und wohl auch ihr Standpunkt war — in der Entschiedenheit, mit der sie die Connexität der beiden Zollfragen bekämpften, völlig übereinstimmten. Die Männer, mit denen von nun an Krüger die Partie zu spielen hatte, waren insbesondere Graf Sponneck, der Generaldirektor des Zollwesens, der Geh. Konferenzrat Bluhme, und vor allem Scheel, der damals noch allmächtige und gefürchtete Minister des Auswärtigen. Sponneck war der Typus des starrsinnigen Dänen. Er wehrte jeden Versuch einer Verständigung von Anfang an energisch ab und hielt sein Befremden nicht zurück, dafs die Hansestädte sich anschickten, die klare Sundzollfrage durch Einmischung fremder Dinge zu trüben und ihre Lösung möglicherweise weit hinauszuschieben. Krüger erkannte hier sofort den Gegner, der sich nicht fassen läfst und dem man daher mit Höflichkeit möglichst aus dem Wege geht. Ganz anders der Geh. Konferenzrat Bluhme, der auf Krüger den Eindruck eines ebenso feinen wie einsichtsvollen Staatsmannes machte und bei den Kopenhagener Diplomaten als eine der bedeutendsten politischen Capacitäten galt. Er empfing Krüger mit einer besonderen Liebenswürdigkeit, die vielleicht gefährlicher war als der Sponnecksche Polterton. Mit Bluhme musste gerechnet werden, da er der Referent für die Sundzollkonferenzen, später ihr Vorsitzender war.

Die Entscheidung lag bei dem Minister von Scheel. Dieser gab in gewisser Weise einen Zusammenhang zwischen Sundzoll und Transitzoll zu, hielt auch eine Revision des letzteren für diskutabel; doch verlangte er vorher die Erledigung der Sund-

zollangelegenheit, und er verdachte es den Hansestädten in hohem Grade, dafs sie, statt sich an die Kopenhagener Konferenz zu wenden, bei den Regierungen direkt — insbesondere bei Rufsland — interveniert hätten. Dieser Hieb war freilich von Krüger leicht zu parieren, denn er konnte mit Fug sich namens der Senate darüber beschweren, dafs die dänische Regierung die Hansestädte von der ersten Sitzung verspätet, von der zweiten garnicht in Kenntnis gesetzt habe, so dafs die später noch des längeren und breiteren behandelte Frage entstehen mufste, ob die Hansestädte eigentlich zu den auf der Sundzollkonferenz vertretenen Staaten gehörten oder nicht. Das Schlimmste aber, was Krüger geschehen konnte, war ein Obsieg der Scheel'schen Ansicht: »erst Sundzoll, hernach die Frage des Transitzolles«. Es ist erklärlich, dafs die anfänglichen Berichte Krügers ziemlich flau lauten. Die Chancen standen um so ungünstiger, da ja der Transitzoll noch neuerdings vertragsmäfsig bei Konzession der Eisenbahn anerkannt war. Die vom Minister gelegentlich hingeworfene Bemerkung, nach Ablösung des Sundzolles könne man ja vielleicht auch wegen einer Ablösung des Transitzolles verhandeln, war keineswegs so völlig aufser Weges. Krüger konnte zunächst nur die Versicherung geben, dafs die Städte an der Aufhebung des Sundzolles nur interessiert seien, wenn zugleich auch der Transitverkehr frei werde, eine Wahrheit, über die Scheel einstweilen mit der hochmütigen Erklärung hinweggehen konnte, dafs die Sundzollfrage doch wohl mehr an der Themse und an der Seine als an der Trave ihre Entscheidung finden werde.

In der Tat traf damit der Minister den Nagel auf den Kopf, nur dass die Hansestädte am letzten und damit am besten lachen konnten, wenn es ihnen gelang, England und Frankreich für das hansische Programm zu gewinnen. Um in dieser Beziehung mit Erfolg zu operieren, durfte Krüger sich weder auf die Liebenswürdigkeit der in Kopenhagen beglaubigten Vertreter der Mächte verlassen noch auf seine eigene Gewandtheit und Beredtsamkeit. Der Anstofs mufste aus dem Lande des Gesandten selbst hervorgehen, den er zu gewinnen trachtete. Wurde in England, in Frankreich, auch in Rufsland, das sich bisher ganz und gar an der Seite Dänemarks gehalten hatte, gegen den

Transitzoll mobil gemacht, dann war die Grundlage für eine erspriessliche Tätigkeit Krügers geschaffen. In ausgezeichneter Weise haben Syndikus Merck in Hamburg, Senator Curtius in Lübeck den Plan dieser unumgänglichen Vorarbeit aufgenommen und durchgeführt. In Frankreich sorgte der alte Rumpf, in London Rücker für unsere Interessen. An Rufsland trat man auf dem Umwege über das für Lübeck immer offen gewesene Finnland heran. Gleichzeitig kamen jetzt Petitionen der Handelskammer von Bordeaux und des finnischen Handelsstandes an die Ministerien. Und in London machte sich eine Bewegung gegen das dänische Doppelspiel, das sich die Beseitigung des Sundzolles bezahlen lassen und dabei den Transitzoll nach wie vor beibehalten wolle, an den einflufsreichsten Stellen geltend. Die hanseatische Presse, die erst mit Überraschung, dann mit Behagen auf verschiedenen Seiten eine so hocherfreuliche Unterstützung der lübeckischen Wünsche registrierte, hätte durch ihren Übereifer bald das Spiel verdorben. Eine gute Hülfe aber gewährte eine Broschüre des Dr. Crome über den Transitzoll, die es unternahm, die rechtliche und die wirtschaftliche Seite der Frage im Interesse der Städte mit einer zersetzenden Schärfe zu behandeln, ohne durch ein zu starkes antidänisches Pathos zu demonstrieren. Für ein solches wären freilich mindestens mildernde Umstände zu bewilligen gewesen, denn die Wirtschaft der dänischen Regierung in den Herzogtümern brachte noch im Sommer 1856 das bald volle Fafs nahezu zum Überlaufen. Zunächst beschränkte sich Preufsen noch auf papierene Proteste; aber die Note vom Juni nebst Mémoire, in dem es, ausgehend von der Domänenfrage, die dänische Regierung darauf hinwies, dafs sie durch Oktroyierung der Gesamtstaatsverfassung vom Oktober des letzten Jahres die verfassungsmäfsigen Rechte der Herzogtümer verletzt und die auf sie bezüglichen, an Österreich und Preufsen im Januar 1852 erteilten Zusicherungen unerfüllt gelassen habe, — mit dem Anheimgeben, die entstandenen Differenzen auszugleichen, da Dänemark in seinem Interesse bedacht sein müsse, es nicht zu Beschwerden beim Bundestage kommen zu lassen, — dies Promemoria gab sich doch schon als mehr denn als blofsen Schreckschufs. Es geht durch die Note ein rauherer Ton, als käme er von dem ungeduldigen Vertreter Preufsens am Bundestage, der bei seiner

schon vorhin erwähnten Audienz beim Könige diesen ganz unverfroren fragte, ob er glaube, daſs er die Verfassung vom 2. Oktober 1855 halten werde. »Der König«, berichtet Bismarck, »erwiederte, er habe seinem Vater auf dem Totenbette zugeschworen, sie zu halten, wobei er vergaſs, daſs diese Verfassung beim Tode seines Vaters (1848) noch nicht vorhanden war«.

Für die Kopenhagener Verhandlung in der Sundzollangelegenheit kam dies Wetterleuchten von Süden her allen Teilen ungelegen; dem Minister Scheel, weil er so schnell als möglich, ehe noch ein Gewitter sich entlüde, den Ablösungsvertrag unter Dach und Fach zu bringen suchen muſste; den Vertretern der Mächte, ins besondere Englands, weil dessen Vorschlag, die Ablösungssumme in Annuitäten zu zahlen, um so weniger Aussicht auf Annahme bei Dänemark hatte, je mehr dieses auf die Möglichkeit kriegerischer Verwicklung Rücksicht nehmen muſste oder doch Rücksicht zu nehmen sich den Anschein geben durfte. Vollends unbequem war jeder unvorhergesehene neu eintretende Faktor für Krüger. Er durfte zwar einem baldigen Abschlusse des Ablösungsvertrages nicht entgegenarbeiten; aber Wert hatte dieser Vertrag mindestens für Lübeck nur, wenn er zugleich die Aufhebung oder doch die starke Reduzierung des holsteinischen Transitzolles aussprach. Daſs dieses Ziel erreicht worden ist, dankt Lübeck und danken die Hansestädte der Geschicklichkeit und der Klugheit, mit der Krüger sich in unglaublich kurzer Zeit das Vertrauen des englischen und des französischen Gesandten — Buchanan und Dotézac — zu erringen verstanden hat. Dotézac war ein Lebemann, der sich unnötige Arbeit gerne fernhielt. Er zeigte sich Krüger gegenüber als ein geistreicher Causeur, aber in der Zollsache hielt er sich sehr reserviert und verspürte wenig Neigung, sich an der Transitfrage die Finger zu verbrennen. Als Krüger, den sein erster Besuch beim französischen Gesandten recht mutlos gemacht hatte, im August entschlossen war, sich dennoch ihm wieder zu nähern und diesmal mit allgemeinen Phrasen nicht abspeisen zu lassen, hatte der Wind sich gedreht. Von Bordeaux waren lebhafte Klagen über die Höhe des Transitzolles eingelaufen, und mit groſser Lebendigkeit drang Dotézac jetzt in Krüger, ihm Aufschluſs über Einzelheiten in einer Sache zu geben, »die ihn ja aufs allerhöchste interessiere«. Jetzt

war es an Krüger, sich zurückzuhalten. Das Glück war ihm günstig. Dotézak erkrankte, sein Legationssekretär war ins Bad gereist. Er liefs Krüger um seinen Besuch bitten, und es entspann sich ein aufserordentlich freundschaftliches Verhältnis. Stundenlang safs Krüger im August und im September an dem Krankenbette des Gesandten, bei dem sich viele Besucher trafen und von dem aus in willkommener Weise neue Nachrichten lanciert und eingetauscht wurden. Krüger aber war es, der Dotézac auf dessen Bitte und zu seiner wahren Dankverpflichtung die Depeschen an die französische Regierung verfafste, und er verfehlte nicht, darin die Notwendigkeit, dafs man dem berechtigten Verlangen der Hansestädte entgegenkommen müsse, stark zu unterstreichen.

Wenn diese angenehme Wendung eines gewissen Stichs ins Komische nicht entbehrte, so war dagegen die erfreuliche Gestaltung der Beziehungen unseres Ministerresidenten zu Mr. Buchanan ganz auf der Höhe. Der Typus eines Gentleman aus der Palmerstonschen Zeit, ein klarer Kopf, schnell auffassend, mit Bedacht handelnd und in ganzer Festigkeit das gesetzte Ziel verfolgend, hatte Buchanan für die hanseatische Politik sofort Verständnis gezeigt, als Krüger ihm deren Umrisse zuerst dargelegt hatte. Er unterstützte sie, weil sie in seinen Plan sich trefflich einfügte. Die kühle Ablehnung, die Scheel dem englischen Vorschlage, kein Ablösungs*kapital* sondern Renten zu zahlen, entgegengesetzt hatte, liefs Buchanan nach einem neuen Faktor der Verhandlungen schon deshalb suchen, um nicht am Sunde langweilig, an der Themse ungeschickt zu erscheinen. Das Novum fand sich in der Forderung der Beseitigung des Transitzolles, die, wenn auch England sich bisher mit dieser Frage zu beschäftigen keinen Anlafs genommen hatte, dem englischen Interesse durchaus entsprach. Lebhaft griff Buchanan Krügers Programm auf, das er zu dem seinigen machte. Hier handelte es sich um kein tastendes allmähliches Avancieren: »nettement poser la question vis-à-vis de l' Europe«, das war sein Rat und fortan die Parole für das gemeinsame Handeln. Buchanan war es, der Lord Clarendon, den Lord Schatzkanzler, zu dem aufserordentlichen Schritte vermocht hatte, die Einsetzung einer Spezialkommission zur Untersuchung der Frage zu bewegen,

welchen Einflufs der Sundzoll auf Englands Handel und Schifffahrt ausübe, eine Kommission, nicht um den Gegenstand versumpfen zu lassen, sondern um die öffentliche Meinung Londons gegen Dänemark in dieser sehr materiellen Frage zu bearbeiten und die Entscheidung zu beschleunigen. Buchanan formulierte den hansischen Antrag als ein Postulat Englands und der Städte: in dem Ablösungsvertrage mufs die Beseitigung des holsteinischen Transitzolles, allermindestens aber seine Herabminderung auf den Betrag, der für den Verkehr der Berliner Bahn erhoben ward, d. h. von 5 Schilling Courant auf 1 Schilling für 100 Pfund, als ausdrückliche Bedingung gefordert werden. Ward dies erreicht, so war alles erreicht. Der dänischen Spekulation, die Transitzollangelegenheit später zu behandeln, war der Boden entzogen. Besser jetzt den Zoll auf 1 Schilling herabsetzen und in dieser Höhe perpetuieren, als den freundlichen Versprechungen der dänischen Regierung Glauben schenken und von der Zukunft erhoffen, was schwerlich durch die Erinnerung an diese »unangenehmen Prätensionen der Hansestädte« aussichtsvoller geworden wäre.

Aber durfte man sich auf England verlassen? Und wie, wenn es Dännemark gelang, in das »unnatürliche« Bündnis zwischen England und den Hansestädten einen Keil zu treiben? Ging diese Freundschaft wieder in die Brüche, dann war Lübecks Sache in Kopenhagen endgültig verloren. Für Krüger war der Einsatz ein grofser. Er wagte das Spiel und gewann es. Graf Sponneck schäumte, als England ganz offen die hansische Forderung aufnahm. Sein Werk war die Gegenbroschüre, die von Kopenhagen aus gegen die Forderungen der Städte in aller Eile geschrieben und an sämtliche Regierungen versandt ward. Sie verpuffte, weil man den Transitzoll als eine Angelegenheit der Hansestädte bezeichnete und behandelte. Dafür war es zu spät. Die Dänen mufsten es erleben, dafs selbst Rufsland, dessen steter Protektion in allen grofsen Fragen man so sicher war wie des Amens in der Kirche, den englisch-hansischen Anträgen mindestens nicht opponierte. Durch rechtzeitige Vorstellungen in Petersburg war dafür gesorgt, dafs Rufsland die Beibehaltung der bisherigen Zollbefreiungen auf bestimmte Waren als selbstverständlich bei der Sundzollkonferenz anmeldete. Der Kreis war

geschlofsen. Als Scheel, von dem »Bündnis« Englands und der Städte in Kenntnis gesetzt, am 22. August bei Frankreich gegen diese ungerechte Forderung Rückhalt suchte, las ihm Dotézac seine neueste Note vor, in der es hiefs, dafs die französische Regierung auf einer Garantie bezüglich der Reduktion des Transitzolles ernstlich bestehe. Man möge Mémoires anfertigen, so viel man wolle, — so hatte Dotézac mit grofser Lebendigkeit hinzugefügt — nie werde man die einfache Wahrheit umstofsen, dafs hier ein Mifsbrauch vorliege, für dessen Beseitigung gesorgt werden müsse. Man habe durch die Herzogtümer zwei Routen, eine (man hört Krüger!) — von internationaler Bedeutung — nach Lübeck, die mit 5 Schilling, die andere nach Berlin, von blofs territorialer Bedeutung, welche mit 1 Schilling belastet sei; falle der Sundzoll fort, so fehle es an jeglichem Vorwande, den ersteren Transitzoll höher als den letzteren zu halten. Auch der Geh. Konferenzrat Bluhme, den Scheel noch einmal vorschickte, konnte trotz seiner Milde und trotz eindrucksvoller Berufung auf die Rechtslage nichts mehr erreichen. »Wäre ich an ihrem Platze, ich griffe mit beiden Händen zu, und machte eine brillante Partie. Vergessen Sie nicht, dafs ihr Zollrecht ein Wechsel ist, der schon in Protest gegangen, und den kein Mensch honorieren wird, wenn sie sich noch lange besinnen«. Bluhme scheint schliefslich eingelenkt zu haben, denn Dotézac erzählte Krüger: »zuletzt habe ich ihn doch ziemlich vernünftig gefunden«. Am 18. September konnte Krüger nach Lübeck berichten, dafs Buchanan die endgültigen Instruktionen seiner Regierung erhalten habe. »England macht die Erledigung der Transitfrage förmlich zur Bedingung des Sundzollarrangements und fordert, dafs der Transitzoll auf 1 Schilling Hamb. Courant für 100 Pfund ermäfsigt werde unter Aufrechthaltung der auf der Eisenbahn zwischen Lübeck und Hamburg dermalen bestehenden Befreiungen«.

Damit war erreicht, was von den Hansestädten erwirkt werden konnte. Die Entscheidung mufste nun die dänische Regierung fällen. Und noch in elfter Stunde schien alle Mühe und Arbeit umsonst aufgewandt, die Anstrengung vieler Monate im letzten Augenblicke vereitelt werden zu sollen. In Kopenhagen brach in der zweiten Hälfte des Septembermonats die längst befürchtete Ministerkrisis aus. Fiel Scheel, dessen grofser

Einflufs auf den König allein diesen zur Annahme des in so wesentlichen Punkten gegen die Erwartung namentlich der Finanzmänner verschlechterten Ablösungstraktats zu bewegen vermochte, so konnten die Verhandlungen von neuem beginnen, die Sundzollfrage versumpfte einstweilen, die Staaten zahlten den Zoll unter Protest weiter, bis einst in grofser Stunde mit dem dänischen Übermut abgerechnet, mit Kugeln der Zoll gegeben wurde, — Lübecks Rechnung auf Beseitigung des Transitzolles war wieder gänzlich ins Ungewisse gestellt, Krügers Mission gescheitert. Nicht oft wird ein kleinstaatlicher deutscher Vertreter mit solcher Verve dafür gewirkt haben, dafs der Sturz eines fremdländischen Ministeriums verhütet werde, wie das in den ersten Herbstwochen 1856 von Krüger geschah. Das Ministerium hielt sich. Am 4. Oktober traf auf dem Lübecker Rathause die Depesche des Ministerresidenten ein: »Die Entscheidung der ministeriellen Frage ist vertagt. Der Geheime Staatsrat hat die Propositionen Englands wegen Regulierung des Sund- und Transitzolles angenommen. Bluhme ist beauftragt, das Detail mit Buchanan zu ordnen«. Bis zum letzten Augenblicke hatte Graf Sponneck jede Konzession an die Städte bekämpft. Der Finanzminister Andrae, von Anfang an ein Gegner der dänischen Vorschläge selbst, hatte der Sitzung des Geheimen Staatsrates, in welcher die Transitangelegenheit definitiv entschieden werden sollte, schlechterdings nicht beiwohnen wollen, vielmehr vor der Sitzung das Schlofs Frederiksborg verlassen. Dafs gegen den scharfen Widerstand der Finanzmänner die Transitermäfsigung durchgesestzt wurde, dankten die Städte der Energie Scheels und seinem Einflusse auf den König. Für Scheel und zumal in seiner schwer bedrohten Stellung war es von aufserordentlicher Bedeutung, die Sundzollangelegenheit zu erledigen. Sie war zweifellos eine der wichtigsten Fragen, die seit dem Wiener Kongresse Dänemark zu erledigen hatte. Scheel hatte alles daran gesetzt, die entgegenstehenden Einflüsse im letzten Augenblicke zu paralysieren, und in diesem Bestreben hatte ihm der Konseilpräsident Bang, der seinem Präsidium auch noch ein Epitaphium setzen wollte, wacker sekundiert.

In den Städten war man mit Krüger zufrieden, in Lübeck war man stolz auf ihn.

Wo war Deutschland während dieser Zeit bitter ernsten diplomatischen Kampfes für die wirtschaftliche Befreiung der alten Hansestadt? Deutschland existierte damals diplomatisch nicht. Österreich, Oldenburg, Mecklenburg spielten in dieser Frage keine Rolle. Hannover sandte seinen Gesandten, den Geheimen Legationsrat Hanbury erst, nachdem die Verständigung zwischen Krüger und Buchanan erfolgt war, und mit dem ausdrücklichen Auftrage, die England zugestandenen Bedingungen und die Ermäfsigung des Transitzolles auf das von den Hansestädten geforderte Mafs auch für Hannover durchzusetzen. Preufsen aber stand bei Seite. Als England sich mit unseren Forderungen identifiziert hatte, da trat der preufsische Geschäftsträger, Graf Oriola, dessen Instruktionen in dieser Konkurrenzfrage bisher über Stettin gegangen zu sein schienen, aus seiner Reserve heraus, um den hansischen Vertreter seiner Sympathien zu versichern.

»erstens aus dem Gesichtspunkte des preufsischen Handelsinteresses, namentlich wegen des Verkehrs Magdeburg-Lübeck;

zweitens wegen der Gefahr, dafs Dänemark den Transitzoll benutzen könnte, um Lübeck zum Zollanschluss zu zwingen;

drittens aus dem allgemein deutschen Gesichtspunkte, der Unterstützung eines Bundesstaates«.

Unmittelbar vor der Entscheidung, am 3. Oktober, konnte der preufsische Geschäftsträger dem hanseatischen Ministerresidenten eine Depesche mitteilen, in der Preufsen die ihm von dänischer Seite gewordene Insinuation, dafs es sich in seinem Interesse gegen die Transitzollermäfsigung erklären müsse, mit Entschiedenheit zurückwies, da es seinen Vorteil nicht auf Kosten einer unbilligen Belastung anderer Bundesstaaten wolle, und den Gesandten beauftragte, Englands und Frankreichs Bemühungen zur Beseitigung und Ermäfsigung des Transitzolles nachdrücklich zu unterstützen. Krüger war so boshaft, seinem verbindlichen Danke den Ausdruck der Hoffnung beizugesellen, dafs Preufsen dadurch auch sein eigenes Interesse gefördert sehen würde, da die Vorteile der Transitermäfsigung auch der eben neu eröffneten Route Tönning-Flensburg für den Handel Stettins mit England zugute kommen würden.

Sorgenvolle Zeiten kamen noch, als man nach Annahme des Prinzips an die Abfassung des Vertrages herantrat. Hier

ging Preufsen aus sich heraus. Das Blatt hatte sich gewendet. Während früher Lübeck eine Gleichstellung mit der Berlin-Hamburger Bahn erstrebte, verlangte Preufsen jetzt für diesen Verkehr auch die für Lübeck-Hamburg erreichten Sondervorteile. Es kam schliefslich zu einer Ermäfsigung des Transits und zu gleicher Behandlung für alle Routen zwischen Nordsee oder Elbe und Ostsee. Von unbekannt gebliebener Seite ward in Paris noch eine Contremine gelegt, um die unbequemen Hansestädte doch noch abzuschütteln und ad separatum zu verweisen. Anlafs gab dazu der vorhin erwähnte Umstand, dafs bei den ersten Konferenzen die Hansestädte nicht vertreten gewesen waren. Aber Krüger war auf dem Posten. Dotézac würde sich in der Tat als ein Tartüffe schlimmster Sorte entpuppt haben, wenn er dazu beigetragen hätte, Krüger zu beseitigen. Von jedem — nach den Tatsachen nicht ganz abzuweisenden — Verdachte hat er sich dadurch gereinigt, dafs er in einer Krüger mitgeteilten Note seine Regierung über die wirkliche Sachlage und darüber aufklärte, dafs die Hansestädte durch ihr geschicktes Eingreifen in Wahrheit den ersten Platz in der Reihe der beteiligten Staaten in Anspruch nehmen dürften, und dafs es eine Karikatur auf den Gang der Verhandlungen bedeute, wollte man wegen des dänischen Formfehlers vom vergangenen Winter die Hansestädte als nicht vertreten bei Seite schieben. Die Gruppierung der einzelnen Staaten war zwar eine andere geworden — zur Annahme gelangte schliefslich der preufsisch-französische Entwurf des Traktats — aber sachlich ward für die Hansestädte das Resultat der Oktober-Verhandlung nicht mehr geändert.

Bis zum Frühling 1857 zogen sich die Konferenzen hin. In den Vordergrund trat einmal die Formfrage, ob ein Gesamtvertrag oder ob Einzelverträge mit den verschiedenen Staaten abzuschliefsen seien — man entschied sich dafür, beides zu tun —, sodann die früher vertagte, für Dänemark allerdings sehr wichtige Frage, ob die Ablösung durch eine Kapitalzahlung oder durch Annuitäten zu erfolgen habe. Mit der grundsätzlichen Adoptierung einer Rentenzahlung war auch noch nicht viel gewonnen; denn es handelte sich in diesem Falle um die Feststellung des Zinsfufses. England war entschlossen, die Annuitäten nach dem Zinsfufse von 3 % zu berechnen als demjenigen, den England seinen

Darleihern gewähre, wohingegen Dänemark nach Mafsgabe seiner Staatspapiere mindestens 4 % verlangte. Es scheint, dafs Bluhme, dessen Geschmeidigkeit vom dänischen Ministerium vornehmlich für die Verhandlung der Einzelheiten benutzt wurde, den dänischen Standpunkt insbesondere deshalb so lebhaft vertrat, weil er darin die letzte Chance erblickte, England noch zur Kapitalzahlung zu bewegen. Seine Rechnung war richtig. An Krüger trat er mit dem Ansinnen heran, in diesem Punkte die dänischen Wünsche zu unterstützen. »Von aufserordentlicher Wichtigkeit,« so heifst es wörtlich in Bluhmes Auslassung, »würde es für Dänemark sein, in dieser Beziehung das Beispiel der Hansestädte als derenigen Staaten für sich zu haben, welche, was das Erfordernis einer kaufmännisch prompten Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten betreffe, als Autorität zu betrachten seien.« Diese Schmeichelei mufste noch im selben Jahre als bittere Ironie erscheinen, da Lübeck im Dezember 1857 sich unter dem schweren Drucke der Handelskrisis leider hat verleiten lassen, wenn auch nur für wenige Wochen, den Art. 29 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung aufser Kraft zu setzen. Das Ablösungskapital ist aber von den Hansestädten in der Tat bar bezahlt worden, und England folgte ihrem Beispiele, ebenso Hannover, Holland und Österreich. Preufsen, Rufsland, Schweden, Mecklenburg, Frankreich entschieden sich für Jahreszahlungen.

Der letzte Akt brachte nun eine dramatische Steigerung, die niemand mehr vermutet hatte. Am 13. März abends 8 Uhr versammelte sich die Konferenz zur Unterzeichnung des Vertrages auf dem Schlosse Amalienborg. Die Lustres brannten, alles hatte einen feierlichen Anstrich. Aber eine Schwüle lag über der Versammlung. Graf Oriola fehlte. Nach einer halben Stunde Wartens erschien er, um zu erklären, dafs er nicht in der Lage sei, zu unterzeichnen. Als Grund bezeichnete er die Differenz wegen des Kurses der Konvertierung der dänischen Taler in preufsische Taler. Preufsen verlangte auch für seine Annuitäten den Kurs von 3 zu 4 (4 dänische Reichsbanktaler = 3 preufsische Taler), den Dänemark nur für Barzahlung zugestanden hatte. Die ganze Summe, um die es sich handelte, betrug nicht mehr als 35 000 Reichsbanktaler. Die Aufregung, die Preufsens Verhalten hervorrief, war eine aufserordentliche. Mit dem Gesamttraktat hatte

die Kursfrage nichts zu tun. Wenn Preufsen seine Unterzeichnung abhängig machte von der Zusicherung einer aufserhalb des Vertrages liegenden Konzession, so mufste sein Verhalten freilich mehr als Kopfschütteln erregen. Die Versammlung ward aufgehoben. Es fand eine itio in partes statt. Krüger war an der Seite Buchanans. Bei diesem ward noch in der Nacht eine erregte Besprechung der Vertreter Frankreichs, Rufslands, Belgiens und der Hansestädte gepflogen, die den Entschlufs zeitigte, auch ohne Preufsen zu unterzeichnen, wenn die Differenz nicht binnen 24 Stunden beigelegt werde. Die Mifsbilligung des preufsischen Verhaltens machte sich in sehr lebhafter Weise Luft. »Voilà ce que c'est que ce Prussien« und ähnliche Äufserungen kamen von den verschiedensten Seiten. In Wahrheit konnte jedes Zögern Gefahr bringen. Boten flogen zwischen den einzelnen Gesandten und Bluhme, dem Vorsitzenden der Gesamtkonferenz, hin und her. Das Unglück voll zu machen, erkrankte Bluhme noch in derselben Nacht nicht unbedenklich. Am anderen Morgen empfing Oriola die Anweisung zu unterzeichnen, wenn Dänemark in der Kursfrage nachgebe. Nun spielte der Telegraph nach allen Richtungen. Die Vertreter erbaten schleunige Instruktion, auch ohne Preufsen unterzeichnen zu dürfen. In Lübeck trat die Kommission für auswärtige Angelegenheiten noch am Nachmittage des 14. März in Beratung. Curtius ward die Entscheidung sehr schwer; aber er votierte, dafs Krüger instruiert werden möge, auch ohne Preufsen zu unterzeichnen, sobald andere deutsche Staaten oder auch nur einer derselben gleichermafsen instruiere. »Wir können um dieser mehr formellen Rücksicht willen die Sache nicht Gefahr laufen lassen, ohne uns der gröfsten Verantwortung auszusetzen.« Der Bürgermeister Torkuhl äufserte sich dahin, dafs, »wenn England und Frankreich unterzeichneten, Lübeck ihnen zu folgen habe, da es sich jetzt nicht mehr um eine speziell deutsche Sache, sondern lediglich um eine Geldfrage handle, und noch dazu um eine minutiöse Geldfrage«. Mit seiner Depesche machte Krüger noch einen letzten Versuch, Oriola umzustimmen. Der Graf blieb kühl und fest unter Hinweis auf seine bestimmte Instruktion. Von Oriola eilte Krüger zu dem erkrankten Bluhme. In seiner Wohnung trat das Ministerkonseil zur Entscheidung zusammen. Die Frage war: Soll Däne-

mark in eine, wenn auch seiner Ansicht nach unbegründete Forderung von verhältnismäfsig geringem Betrage willigen, oder will es Gefahr laufen, dafs Preufsen, das $4^1/_2$ Millionen repräsentierte, sich ganz zurückziehen und in die in mancher Hinsicht nicht ungünstige Stellung der Nichtunterzeichner zurücktreten werde? Das Ministerium glaubte für die letztere Eventualität die Verantwortung nicht übernehmen zu können und gab nach. Am Abend empfing Oriola eine ihn befriedigende Note Bluhmes. Die Konferenz wurde noch um 9 Uhr zusammengerufen. Um 11 Uhr war die Unterzeichnung des Vertrages geschehen. Die Erregung der letzten 24 Stunden gewährte der Schlufsrede des französischen Gesandten, der dem Geheimrat Bluhme für den von ihm während der ganzen Verhandlungen bewiesenen Geist der Gerechtigkeit und Versöhnlichkeit dankte, und der Antwort des von der Bedeutung des Augenblickes ergriffenen Bluhme ein Ingrediens von Wärme, die keine der langen Konferenzen dieser arbeitsreichen Monate gekannt hatte.

Ich bin geneigt, anzunehmen, dafs Dänemarks Nachgiebigkeit Niemand unbequemer kam als Preufsen. Wenn man den Gang der Sundzollsache mit den immer parallel laufenden dänisch-preufsischen Verhandlungen wegen der Herzogtümer in Zusammenhang bringt, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dafs Preufsen ein Scheitern der Sundzollkonferenz nicht ungerne gesehen hätte und daher auch vor dieser letzten Brüskierung, mit der es sich dem Vorwurfe der Kleinlichkeit oder gar eines ungerechtfertigten Druckes aussetzte, nicht zurückschreckte. Dänemarks diplomatischer Erfolg in einer alle Staaten interessierenden grofsen Frage, noch dazu mit einem Beisatz von Märtyrertum infolge der letzten weisen Nachgiebigkeit, Dänemarks finanzielle Stärkung dabei — pafsten gar nicht in Preufsens Politik, und es darf angenommen werden, dafs der preufsische Bundestagsgesandte, Herr von Bismarck, mit dem partikularen Siege des Grafen Oriola und seiner Durchführung der ihm übertragenen unbequemen Rolle keineswegs zufrieden war.

Lehrreich ist in dieser Beziehung ein Blick in die Protokolle der Verhandlungen der zweiten Kammer von 1855. Die Anträge und Resolutionen halten sich in dem Geleise und auf dem Niveau der öffentlichen Meinung: »Weg mit dem ungerechten und schäd-

lichen Sundzoll!« Der Ministerpräsident v. Manteuffel aber war es, der, wenn er sich auch für vollständig überzeugt erklärte von der hohen Bedeutung, die eine Beseitigung des Sundzolles für den Ostseehandel und die Ostseeprovinzen haben würde, doch die sehr bezeichnenden Worte sprach (am 18. April): »Es ist eine unserer ersten Sorgen, in jenem Sinne zu wirken; aber die Taten, die man erwartet, werden, wenn sie gelingen sollen, glaube ich, nur im geeigneten Moment ausgeführt werden dürfen und nach der dermaligen Sachlage besser durch Schweigen als durch Worte eingeleitet werden.«

Ist meine Annahme richtig, so liegt darin der Schlüssel für Preufsens ganzes Verhalten gegenüber der Aktion der Hansestädte; ja, es entfällt jeder Grund zur Bitterkeit, wenn wir zugeben müssen, dafs Preufsens Plänen inbezug auf die Herzogtümer, dafs seiner Politik, die wir nachträglich die deutsche nennen dürfen, während sie in Wahrheit noch eine durchaus preufsische war, — dafs seiner Politik von der auf ihre Handelsinteressen gerichteten selbständigen Politik der Hansestädte eine mindestens unbequeme Diversion zugemutet, ja abgenötigt wurde.

Wie man in Lübeck dachte, sagt besser als ein eingehender Stimmungsbericht die in die Diplomatensprache eigentümlich hineinklingende Notiz, die Curtius auf Krügers Depesche vom frühen Morgen des 15. März geschrieben hat: »Nun danket alle Gott.« Das war wahrlich keine Blasphemie, sondern der natürliche Ausdruck Lobens und Dankens des lübeckischen Ratsherrn beim glücklich erreichten Abschlufs dieser langwierigen und schwierigen Verhandlungen, ein schönes urkundliches Zeugnis des heiligen Ernstes, mit dem dieser ausgezeichnete Patriot die auswärtige Politik seiner Stadt auf dem Herzen trug. Krügers Verdienste um den glücklichen Ausgang des letzten diplomatischen Feldzuges der alten Stadt hat man rückhaltlos anerkannt; sie sind auch nicht geschmälert durch die Erfahrungen, die man im nächsten Jahre bei der dänischen Behandlung des Stecknitzverkehrs machen mufste. Auch die vorbehaltlose Unterzeichnung des Sundzollvertrages durch Lübecks Vertreter, obgleich unsere Stadt ebenso wie Hamburg die Rechtmäfsigkeit des Transitzolles 1839 grundsätzlich bestritten, darüber lebhafte Beschwerde beim Bundestage geführt und überhaupt den Transitzoll nur auf die

Dauer von 28 Jahren, also bis 1868, anerkannt hatte, — auch die Ignorierung dieses Umstandes beim Abschlufs des Sundzolltraktats erregte weder bei dem Senat noch bei der Bürgerschaft Bedenken. Senator Curtius, der immer an Preufsens deutschen Beruf und an die preufsische Vorherrschaft geglaubt hat, machte sich in diesem Augenblicke darum, wie Dänemark sich stellen werde, nachdem weitere zehn Jahre ins Land gegangen, ernste Sorge nicht. Und 1868 war in der Tat ein Dänemark, das einen holsteinischen Transitzoll hätte erheben können, nicht mehr vorhanden; damals weilte König Wilhelm als Gast im Hause des Bürgermeisters Curtius, und mochten in wesenlosem Scheine Sorge und Not und Arbeit der fünfziger Jahre verschwinden.

Wir aber, die wir heuer — genau fünfzig Jahre nach Friedrich Krügers staatsmännischem Debut, zehn Jahre nach seinem Heimgange — hier hansische Geschichte behandeln, dürfen und wollen freudig und gerecht feststellen, dafs dieser letzte lübische Gesandte, dem vor Gründung des neuen Deutschen Reiches in grofser Frage die internationale Politik zu beeinflussen beschieden war, der althansischen Ratsherren und Gesandten würdig gewesen ist.

VIII.

# Zur Geschichte der Hansestädte im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons I.

Von

**Adolf Wohlwill.**

---

Zur Geschichte der Hansestädte in dem Zeitraum von 1789 bis 1814 haben neuerdings wenige Arbeiten so wertvolle Beiträge geliefert wie das Buch von Georges Servières, L'Allemagne française sous Napoléon I.[1] Im Gegensatz zu Rambaud, der in seinem Werke über die französische Herrschaft in Deutschland[2] vorzugsweise die Rheinlande und die Rheinbundsstaaten ins Auge fafste, beschäftigt sich Servières namentlich mit den deutschen Gebieten, die im Dezember 1810 dem französischen Reiche einverleibt wurden, und der gröfste und wichtigste Teil seiner Arbeit ist den Beziehungen der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg zu Frankreich gewidmet.

Servières ist — wie er selbst eingesteht — durch einen Zufall zur Behandlung seines Themas angeregt worden. Zuvor mehr Belletrist als Historiker, bekam er bei der Abfassung seines Buches über die Städte Deutschlands die hamburgische Geschichte von Carl Mönckeberg in die Hand. Er erhielt dadurch einen Einblick in Verhältnisse, die ihm bis dahin ganz unbekannt gewesen zu sein scheinen. Überzeugt, dass auch manche der kenntnisreichsten seiner Landsleute über die Zustände in Nord-

---

[1] Paris 1904.

[2] Alfred Rambaud, La domination française en Allemagne, 1873 und 1874. Von den Hansestädten ist hier nur in dem kleinen Abschnitt Bd. 2, S. 442—457 die Rede.

deutschland unter der französischen Herrschaft nur wenig unterrichtet seien, entschlofs er sich, diesem Uebelstande abzuhelfen, indem er sich selbst der Mühe unterzog, die Geschichte der sogenannten hanseatischen Departements 1811—1814 und überdies die Beziehungen der Hansestädte zu Frankreich in den vorausgegangenen zwei Jahrzehnten darzustellen. Er ist dabei mit anerkennenswertem Fleifs und auch mit einer gewissen Gründlichkeit vorgegangen. Namentlich liess er es sich angelegen sein, die auf sein Thema bezüglichen Bestände des Nationalarchivs sowie des Archivs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris zu studieren. Da ich einen Teil dieser Akten vor längerer Zeit selbst durchgesehen und exzerpiert habe, darf ich dem Verfasser das Zeugnis nicht versagen, dass er mit Umsicht und Unparteilichkeit verfahren ist. Es bedarf freilich kaum der Hervorhebung, dass auch die vorurteilsloseste Benutzung französischer Berichte nicht ausreicht, um eine klare Vorstellung von den Zuständen jener deutschen Gebiete in dem genannten Zeitraum zu gewinnen. Nun hat aber der Verfasser, der — wie er selbst sagt — die Sprache Sybels unvollkommen beherrscht, von den einschlägigen deutschen Arbeiten nur ganz wenige benutzt. Überhaupt fehlt ihm eine genügende Kenntnis der allgemeinen und insbesondere der deutschen Geschichte in der Napoleonischen Periode. Er hätte sonst nicht behauptet, dass Bonaparte durch eine Klausel des Friedens von Luneville den Hansestädten die meisten der von ihnen begehrten Vorteile, insbesondere ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet habe. Ebensowenig würde er den Frieden von Prefsburg vom Jahre 1805 mit dem Wiener Frieden von 1809 verwechselt und ebenso nicht von sechs Mitgliedern des Rheinbundes, die den Königstitel geführt haben sollen, und auch nicht von dem Tode Lützows in der Schlacht an der Göhrde berichtet haben. Obwohl daher jedem halbwegs kundigen deutschen Leser in Servières Werke die mannigfachsten Irrtümer, Mifsverständnisse oder Ungenauigkeiten aufstofsen müssen, darf seine Arbeit als eine achtungswerte Leistung anerkannt werden. Sie stellt die Geschichte der Hansestädte in der Zeit der französischen Revolution und Napoleons I. nicht gerade in ein neues Licht, bringt aber eine Menge bisher mehr oder minder unbekannt gebliebener Einzelheiten und sollte daher

von niemand unbeachtet bleiben, der fortan die Geschichte der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in dem mehrerwähnten Zeitraum zu erforschen oder darzustellen bemüht ist.

Von dieser allgemeinen Würdigung abgesehen, möge es mir gestattet sein, unter Verwertung meiner Studien über den gleichen Gegenstand und zum Teil mit dem Hinweis auf verschiedene von mir bereits veröffentlichte kleine Arbeiten hier einige Bemerkungen zur Berichtigung oder doch zur Ergänzung des Buches von Servières zusammenzustellen.

Es ist unzutreffend, wenn Servières S. 3 angibt, dass Artikel 13 des 1769 zwischen Frankreich und Hamburg geschlossenen Handelsvertrages der letzteren Stadt im Fall eines Krieges zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich Neutralität zugesichert habe. Tatsächlich ist in diesem Artikel nur von dem neutralen Handel Hamburgs während eines Krieges zwischen Frankreich und einer fremden Macht die Rede, während ausdrücklich betont wird, dass die hier stipulierte Handelsneutralität nicht für den Fall eines Krieges Frankreichs mit Kaiser und Reich gelte [1].

Mindestens ungenau ist die an der gleichen Stelle befindliche Bemerkung, der Artikel 9 des angeführten Handelsvertrages, der den Franzosen in Hamburg unter gewissen Umständen eine besondere Gerichtsbarkeit zusicherte, sei niemals ausgeführt worden [2].

Dafs die Revolutionsfeier in Harvestehude vom 14. Juli 1790 keine öffentliche war und auch nicht als Ausdruck der in Hamburg vorherrschenden Gesinnungen betrachtet werden konnte, hätte Servières dem Bericht des französischen Geschäftsträgers Gandolphe [3] entnehmen können.

---

[1] Über das, was tatsächlich hinsichtlich einer eventuellen Neutralität der Hansestädte während eines Krieges zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich festgestellt war, vgl. meine Abhandlung, Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg usw., in diesen Geschichtsblättern, Jahrgang 1875 S. 59 ff., und Martens, Recueil des traités Bd. 1 S. 263.

[2] Vgl. die von Wilh. Amsinck anonym herausgegebene Schrift: »Zurückweisung gewisser lästernder Urteile den Commerz-Tractat zwischen Frankreich und Hamburg betreffend« (Hbg. 1803), und meine Schrift: »Hamburg im Todesjahre Schillers« (auch im Jahrb. der Hamb. Wissenschaftl. Anstalten XXII. Jahrg.), S. 21.

[3] Gandolphe vertrat damals den zeitweilig abwesenden französischen

Das Verhalten der französischen Republik nach Ausbruch des Reichskrieges, der zur Ausweisung des französischen Gesandten Lehoc aus Hamburg und zu erheblichen Einschränkungen des Handels der Hansestädte mit dem Reichsfeinde nötigte, ist jedenfalls von Servières nicht sonderlich lichtvoll dargestellt worden. Es ist dem Verfasser entgangen, dass in Paris Aufwallungen des Zorns mit Erwägungen kommerziellen Vorteils wechselten. Letztere bewirkten, dass die vorausgegangenen feindseligen Erlasse gegen die Hansestädte wiederholt ermäſsigt wurden. Um den Schein zu vermeiden, dass man der nationalen Würde etwas vergäbe, suchte man nach allerlei Vorwänden. Da wurde den Städten zu gute gerechnet, dass sie im Jahre 1792 den auf Abschaffung der Kaperei gerichteten französischen Anträgen ihre Sympathie bekundet hätten,[1] und etwas später machte man geltend, daſs die Städte für die feindseligen Beschlüsse von Kaiser und Reich nicht verantwortlich zu machen seien, weil sie auf dem Regensburger Reichstage nur eine beratende, nicht aber eine beschlieſsende Stimme hätten.[2]

Der Persönlichkeit Reinhards, der 1795 bis 1798 als Gesandter bei den Hansestädten, 1802 bis 1805 als Gesandter beim niedersächsischen Kreise weilte, wird Servières leidlich gerecht. Nach Gebühr hebt er hervor, dass Reinhard zu allen Zeiten die ihm erteilten Aufträge mit peinlicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen suchte. Die feineren Nüancen in seiner Berichterstattung und in seiner gesamten diplomatischen Tätigkeit sind ihm dagegen entgangen.

In Reinhards Berichten aus der Zeit von 1795 bis 1798[3] kommt bald der Idealist, bald der Realpolitiker zum Vorschein.

---

Gesandten beim niedersächsischen Kreise, Jean François de Bourgoing. Sein Bericht, der von den in Deutschland verbreiteten, vielfach übertreibenden Schilderungen der Feier nicht unerheblich abweicht, ist übrigens schon von A. Chuquet, Études d'histoire, Deuxième série, S. 116, herangezogen worden.

[1] Vgl. hierzu den dieser Abhandlung angehängten Exkurs.

[2] Vgl. Aulard, Études et leçons sur la révolution française, Troisième série, S. 170. Diesem Autor ist es nicht entgangen, daſs, obschon die Reichsstädte tatsächlich auf die Entscheidungen des Reichstages meist nur sehr geringen Einfluſs übten, die Behauptung, sie hätten nur eine konsultative Stimme besessen, willkürlich oder irrtümlich war.

[3] Im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris

Besonders originell ist der Abschnitt einer Depesche vom 20. Frimaire IV (11. Dezember 1795), in der Reinhard den französischen Minister des Auswärtigen Delacroix über Kant belehrt. Seit beinahe 12 Jahren — heifst es da — hätten die Werke dieses achtungswürdigen Mannes alle denkenden Köpfe Deutschlands in Bewegung gesetzt, seine Philosophie sei weit angesehener, als die von Leibniz und Wolff je gewesen. Wiewohl ihr Hauptziel darin bestehe, die Grenzen der menschlichen Vernunft zu bezeichnen, so stelle sie doch auch die Moral in ein neues Licht. Besonders wertvoll aber sei es unter den gegenwärtigen Umständen, dafs Kant und seine Schüler die Grundsätze ihrer Philosophie auch auf das Naturrecht und die Politik angewandt und zum Nachsinnen über dieselben Ideen angeregt hätten, welche die französische Revolution in die Praxis umgesetzt habe. Die Bezeichnungen »Freund der Kantischen Philosophie« und »Freiheitsfreund« seien zufolgedessen gleichbedeutend geworden.

Um dieselbe Zeit bemühte sich Reinhard, die Ideen, die Kant in seiner Schrift »Zum ewigen Frieden« niedergelegt hatte, der französischen Nation zu vermitteln. [1]

Mochte er auch vorläufig den ewigen Frieden unter den Völkern für ein blofses Ideal erachten, so setzte er doch auf das erwartete Zustandekommen eines Friedensschlusses zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche die gröfsten Hoffnungen. In seinen Augen war damals kein tieferer Interessengegensatz zwischen Franzosen und Deutschen vorhanden. Vielmehr meinte er, dafs es beiden Nationen nützlich sei, England gegenüber zusammenzuhalten und es zur Annahme eines liberaleren Völkerseerechts zu nötigen. Eine diesem Thema gewidmete Schrift des Hamburger Professors J. G. Büsch [2] empfahl er seiner Regierung zur Berücksichtigung.

---

[1] Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1875, S. 76. Wilh. Lang, Graf Reinhard S. 136f. und S. 592.

[2] Zunächst erschien sie im Oktober 1795 in Hamburg unter dem Titel: »Unparteiische Erörterung der wichtigen Frage: was hat Deutschland in Ansehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friedensverhandlungen zu erwarten, oder was hat es selbst dabei zu thun?« Im J. 1796 folgte die französische Bearbeitung unter dem Titel: »Le droit des gens maritime, considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France«; sie wurde nahezu gleichzeitig in Paris und Hamburg gedruckt.

Die Hansestädte schienen Reinhard als kleine Republiken die natürlichen Bindeglieder zwischen Frankreich und Deutschland zu bilden. Deshalb war er auch schon damals bemüht, den engeren Zusammenschlufs und die Gemeinschaftlichkeit des politischen Vorgehens der drei Städte zu fördern. Wenn er Bremen zeitweilig vor Hamburg den Vorzug zu geben geneigt war, so beruhte dies teils auf dem Umstande, dafs in der letzteren Stadt seinen Bestrebungen aus Gründen der verschiedensten Art gröfsere Schwierigkeiten entgegengestellt wurden, teils auf den Zuflüsterungen seines Sekretärs Georg Kerner, der sich bereits im Herbst 1795 mit verschiedenen Mitgliedern des Bremer Rats befreundet hatte und der vielleicht nicht ganz zutreffenden Ansicht huldigte, Bremen sei der französischen Republik mehr als Hamburg zugetan.

Die Verpflichtung, Würde und Interesse der französischen Republik zu wahren, veranlasste Reinhard auch schon während seiner ersten Gesandtschaft bei den Hansestädten mitunter, namentlich Hamburg gegenüber eine scharfe Sprache zu führen. Im grofsen und ganzen aber war er während dieses Abschnittes seiner diplomatischen Laufbahn überzeugt, Frankreich und Deutschland in gleichem Mafse zu dienen und dadurch zugleich den Prinzipien der Freiheit Vorschub zu leisten.

Anders verhielt es sich in den Jahren 1802 bis 1805, in denen der ehemalige Freiheitsenthusiast dem Willen des korsischen Gewaltherrschers gehorchen und demgemäfs zur Unterdrückung seiner deutschen Landsleute beitragen mufste. Der sich hieraus ergebende Zwiespalt im Innern Reinhards konnte selbstverständlich in dessen offiziellen Schriftstücken nicht zum Ausdruck gelangen und daher auch von Servières nicht erkannt werden.

Dafs Reinhard, von dem Vorhaben, den britischen Geschäftsträger Rumbold aus dem hamburgischen Gebiet zu entführen, vertraulich in Kenntnis gesetzt, seine Mifsbilligung eines solchen Attentats in einem Bericht an Talleyrand zu erkennen gegeben, ist allerdings auch Servières nicht entgangen, und auch er hält es für wahrscheinlich, dafs diese ehrenhafte Gesinnungskundgebung zur Abberufung Reinhards Anlafs gegeben hat. Im übrigen hat Servières den Rumboldschen Zwischenfall keineswegs nach seiner ganzen Tragweite erfafst.

Auch sind die nach der Freigebung Rumbolds in Paris zurückbehaltenen Papiere des letzteren von ihm kaum gründlicher verwertet worden, als dies vorher von dem Engländer Fisher in seinem Werke »Studies in Napoleonic Statesmanship. Germany« geschehen war.

Sehr beachtenswert sind die Forschungen, die Servières über das Verhalten von Reinhards Nachfolger, Bourrienne, angestellt hat. Zu einem abschliefsenden Resultat haben sie allerdings nicht geführt. Dafür wäre die Heranziehung der einschlägigen hanseatischen Dokumente und Überlieferungen unerläfslich gewesen. Wer die nach Paris gesandten Berichte Bourriennes und das diese ergänzende hanseatische Material zusammen ins Auge fafst, wird den Eindruck gewinnen, dafs Bourrienne in Hamburg, mehr als die Förderung der Absichten seiner Regierung, zwei persönliche Ziele verfolgte: die Erlangung des Ordens der Ehrenlegion und die möglichst ergiebige finanzielle Ausnutzung seiner diplomatischen Stellung. Beides war nicht miteinander in Einklang zu bringen; denn Napoleon mifsbilligte »die Geldschneidereien, welche die Regierungen entehren[1]«. Obwohl Bourrienne begreiflicherweise in seinen Berichten sein Walten in Hamburg in ein möglichst günstiges Licht stellte und über seine Erpressungen und sonstigen ungehörigen Einkünfte schwieg oder doch, wenn er auf dergleichen Bezug nahm, den Sachverhalt zu beschönigen wufste[2], und wenngleich er in Savary, der bekanntlich 1810 Nachfolger Fouchés wurde, einen einflufsreichen Gönner besafs, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dafs der Kaiser ihn durchschaute. Weshalb

[1] Correspondance de Napoléon I., Bd. 19, S. 518.

[2] Am 17. November 1806 schrieb Bourrienne an Talleyrand, der Hamburger Senat habe ihm als Zeichen der Dankbarkeit für die Mafsregeln, die von ihm zur Verteidigung der Stadt beim Herannahen des Blücherschen Korps ergriffen wurden, 150000 Fr. anbieten lassen (Pariser Ausw. A.) Vgl. auch Servières, S. 88. Aus den einschlägigen hamburgischen Aufzeichnungen gewinnt man den Eindruck, dafs Bourrienne durch ihm nahestehende Persönlichkeiten bei den Kommerzdeputierten auf eine Art, »die jede Ablehnung sehr bedenklich machte«, um ein Geschenk von der angedeuteten Höhe nachsuchen liefs. Auf Antrag der Kommerzdeputierten wurde die Summe mit Genehmigung des Senates von der Admiralität vorgeschossen. (Nach den Protokollen der Kommerzdeputierten, der Admiralität und des Senats in Hamburg).

Napoleon ihn trotzdem so lange auf seinem Posten beliefs, gehört zu den Rätseln, die noch der Lösung harren.

Eine andere Arbeit, die der Zukunft vorbehalten bleibt, ist eine kritische Untersuchung der auf die Hansestädte bezüglichen Abschnitte von Bourriennes Memoiren. Dafs manche in ihnen enthaltene Angaben unglaubwürdig oder doch anzuzweifeln sind, ergibt sich schon aus der Vergleichung mit Bourriennes Depeschen und ist auch Servières nicht entgangen. Doch ist letzterer über vereinzelte Anläufe zu einer Kritik dieser ungeachtet aller Unwahrheiten, Übertreibungen, Verdrehungen und Verschweigungen nicht ganz aufser acht zu lassenden Denkwürdigkeiten nicht hinausgekommen.

Manche Leser werden zuerst aus Servières die bemerkenswerten Unterhandlungen, die Bourrienne im Frühjahr 1806 und im Herbst 1809 führte, kennen gelernt haben. Die erste galt der Aufgabe, die Städte zur Anerkennung eines besonderen Protektorats Napoleons zu bestimmen. Die zweite verfolgte den Zweck, eine Verständigung darüber herbeizuführen, wie die Städte dem Rheinbunde anzugliedern seien, dabei aber in höherem Grade als die übrigen Rheinbundstaaten unter die unmittelbare Oberhoheit des französischen Kaisers gebracht werden könnten. In beiden Fällen sind Servières Angaben lehrreich, aber einseitig und unvollständig, weil er eben nur das französische Material benutzt hat.

Mindestens ungenau ist es, wenn Servières behauptet, die Hansestädte hätten im Frühjahr 1806 die von Frankreich als Entgelt für den angebotenen Schutz geforderte Geldzahlung abgelehnt, während sie in das Protektorat Napoleons wohl gewilligt haben würden. Tatsache ist, dafs sie damals jedes Protektorat einer einzelnen Macht fern zu halten und als freie Gemeinwesen unter der gemeinsamen Garantie aller Grofsmächte fortzubestehen wünschten[1].

[1] Vgl. W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, S. 327, und meine Abhandlung: »Die Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reiches« (Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet), S. 589 ff. Servières ist offenbar durch den (bereits a. a. O. S. 594 von mir hervorgehobenen) Umstand irregeführt worden, dafs sich in den an Napoleon und Talleyrand gerichteten Schriftstücken die Worte »protection« und »protecteur« befanden. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dafs dadurch kein Eingehen auf das französische Protektionsanerbieten bezweckt war.

Bei der Darstellung der Verhandlungen, die Bourrienne zusammen mit dem von Napoleon eigens zu diesem Zwecke aus Kassel berufenen Reinhard über den Eintritt der Hansestädte in den Rheinbund führte, vermochte Servières dem hanseatischen Standpunkte einigermafsen gerecht zu werden, da die Gesandten offenbar bemüht waren, der französischen Regierung die in den Städten vorherrschenden Anschauungen und Wünsche unter Einsendung eines umfangreichen Materials getreu zu schildern [1].

Unrichtig ist die Angabe (S. 173), Reinhard sei zum Behuf dieser Verhandlungen am 16. Oktober in Hamburg angelangt. In Wirklichkeit traf er an diesem Tage erst in Bremen ein. Es dürfte nicht unangemessen sein, einiges aus Reinhards Bericht aus Bremen vom 17. Oktober [2], der von Servières übersehen ist, hier einzuschalten.

Wenn Johann Smidt sich bereits früher aus den verschiedensten Gründen für den Anschlufs der Hansestädte an den Rheinbund ausgesprochen hatte [3], so ergibt sich aus dem erwähnten Schreiben Reinhards, dafs Smidt mit seinen Ansichten im Bremer Senat keineswegs durchgedrungen war. Reinhard meldet: in erster Linie wünsche man, dafs die Städte unabhängig blieben, erst in zweiter Linie, dafs sie im Fall des Anschlusses an den Rheinbund den übrigen Rheinbundstaaten völlig gleichgestellt würden, dafs sie das Recht behielten, politische Agenten zu ernennen, und dafs der Protektor des Rheinbundes nur durch die Vermittlung seines bei ihnen beglaubigten Gesandten auf die hohe Polizei in den Städten Einflufs übe.

Wahrscheinlich durch Smidt wurde Reinhard auf die Idee gebracht, dafs die Städte, durch ein föderatives Band geeinigt, in den Rheinbund eintreten könnten [4].

---

[1] Ich habe diese Verhandlungen zuerst auf Grund der hansestädtischen Akten und einiger Papiere aus dem Nachlafs des hanseatischen Residenten Abel in der Zeitschr. des Vereins f. Hamb. Gesch., Bd. 7, S. 65—68, dargestellt, und etwas später, nach Benutzung des Archivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, a. a. O. S. 599—620 ergänzende Mitteilungen gemacht.

[2] Archiv des ausw. Ministeriums in Paris.

[3] Vgl. Johann Smidt, Ein Gedenkbuch zur Säkularfeier seines Geburtstages, Bremen 1873, S. 291—296.

[4] Nach dem Protokoll der Bremer Sicherheitskommission vom 19. Okto-

Die Aussicht, im Fall des Anschlusses eine Gebietserweiterung zu erlangen, — so berichtet Reinhard am 17. Oktober weiter — habe anscheinend in Bremen einen nicht geringen Eindruck gemacht; nicht etwa weil man auf territoriale Vergröſserung an sich Gewicht lege, sondern in der Hoffnung, (durch Erwerbungen am rechten Weserufer) erhebliche Erleichterungen für die Schifffahrt zu erlangen.

Daſs man im groſsen und ganzen in den Hansestädten dem Anschluſs an den Rheinbund nicht geneigt war, hatte Reinhard schon vorher von dem bremischen Syndikus Heinrich Gröning erfahren, der, wegen anderer Angelegenheiten nach Kassel entsandt, ihn dort aufgesucht hatte[1]. Auf Grund der Äuſserung des letzteren glaubte Reinhard in dem angeführten Brief darauf hinweisen zu sollen, daſs in den Städten die Ansicht vorherrsche, man müsse alles erdulden und sich zu nichts verpflichten, um ohne Verlust der politischen Selbständigkeit den Zeitpunkt des Friedens mit England zu erreichen und alsdann den Fortbestand der Unabhängigkeit durch das gemeinsame Interesse der handeltreibenden Staaten und die Erfordernisse des politischen Gleichgewichts zu erlangen. Nach Abschluſs der Konferenzen, die Reinhard und Bourrienne dem Wunsche Napoleons gemäſs in Hamburg mit verschiedenen Vertretern der drei Hansestädte geführt hatten, verfaſsten die Gesandten ein ausführliches Gutachten, das mit den auch von Servières wiedergegebenen Worten schlieſst: »Wenn S. Maj. über die Form des Beitritts schlüssig geworden, so würde es überflüssig sein, sich mit den Städten in eine formelle Verhandlung einzulassen. Eine solche würde zu nichts führen und die Sache endlos in die Länge ziehen. Das System dieser kleinen Staaten besteht darin, zu temporisieren, und die Senate sind umsomehr dazu geneigt, als ihnen nichts von dem, was man ihnen hier vorschlägt, zusagt. Ihren Wünschen entspräche es, keinerlei Änderung ihres gegenwärtigen Zustandes zu erfahren.«

Auf Grund der Vorschläge und sonstigen Mitteilungen der

---

ber 1809 hatte sich Reinhard zuvor mit Senator Smidt, aber auch mit den Senatoren Georg Gröning und Vollmers über den Zweck seiner Sendung unterhalten. (Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Syndikus W. v. Bippen.)

[1] W. v. Bippen a. a. O. S. 348.

Gesandten arbeitete Champagny, der damals in Frankreich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten inne hatte, den Entwurf eines Vertrages zwischen Napoleon und den Hansestädten über deren Eintritt in den Rheinbund aus.[1] Servières teilt über diese Formulierung nichts Näheres mit. Ich glaube daher besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, dafs Champagny den Wünschen der Städte in noch gröfserem Maafse als die Gesandten entgegenzukommen suchte. Gleich in dem ersten Artikel hiess es: »Die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck treten in alle Rechte und Pflichten des Bundes ein, als ob sie zu den ursprünglichen Kontrahenten gehört hätten.« Allerdings erfuhr diese prinzipielle Gleichstellung mit den übrigen Rheinbundstaaten in den folgenden Artikeln manche Einschränkung. Auch Champagny glaubte, der von Napoleon gewünschten unmittelbaren Abhängigkeit der Städte von dem Protektor in dem abzuschliefsenden Vertrage Ausdruck geben zu müssen. Doch suchte er dabei das Selbstgefühl der Städte möglichst zu schonen. Nach dem Vorschlage der Gesandten sollten sie fortan in ihrer föderativen Verbindung Villes Unies und als einzelne Gemeinwesen Villes Impériales genannt werden. Die Städte legten indessen grofses Gewicht darauf, die Bezeichnung »Hansestädte« beizubehalten. Champagny trug dem Rechnung und beantragte für die Städte als Gesamtheit die Bezeichnung Villes Impériales Anséatiques. Darauf wollte er freilich nicht Verzicht leisten, dafs sie in ihren Wappen, die im übrigen beibehalten werden sollten, in der Mitte des Feldes den kaiserlichen Adler führten.

Der vierte Artikel bestimmte: Die Kaiserlichen Hansestädte verpflichten sich — jede, soweit es sie betrifft — auf die erste Aufforderung oder Mitteilung, die an sie im Namen des Protektors gerichtet wird, alle jetzt und zukünftig in Frankreich geltenden Anordnungen, die sich auf das Kontinentalsystem beziehen, sowie jede Polizeimafsregel hinsichtlich der Presse oder der Fremden, die der Protektor im Interesse der Sicherheit oder der Ruhe des Rheinbundes für notwendig erachtet, in ihrem vollen Umfang und ohne Verzug zur Ausführung zu bringen. Es sollte dadurch der Wille Napoleons, auf die Polizei und die

---

[1] Vgl. Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch. Bd. 7, S. 615ff.

Verwaltung der Städte Einfluſs zu üben, erreicht werden, ohne die letzteren formell allzusehr hinter den übrigen Rheinbundstaaten zurückzusetzen, und ohne daſs der Kaiser — wie er in seinem Briefe an Champagny vom 27. September vorgeschlagen — durch die Ernennung von Bürgermeistern in das Regierungssystem der Städte direkt eingegriffen hätte, oder ohne daſs — wie die Gesandten ins Auge gefaſst — kaiserliche Syndici oder besondere Ratskommissionen zur Wahrnehmung der Interessen des Rheinbundes und seines Protektors ernannt zu werden brauchten. Champagny betonte Napoleon gegenüber, dass der vorgeschlagene Artikel genügen werde; denn wenn die Städte die Erfüllung der in ihm enthaltenen Verpflichtungen ausser acht lassen oder verweigern würden, so werde der Kaiser ihnen gegenüber alle Rechte geltend machen können, die ihm im Falle einer Vertragsverletzung zuständen.[1]

Es sei schlieſslich noch bemerkt, daſs das Projekt, die drei Städte zu einer engeren Föderation mit regelmäſsig wiederkehrenden Bundestagen zu vereinigen, auch in den Vertragsentwurf Champagnys aufgenommen wurde. Aber es ist bekanntlich bei dem Entwurf geblieben. Der Kaiser zog es vor, die Städte vollständig unter sein Zepter zu beugen. Auf die Gründe dieser Meinungsänderung Napoleons geht Servières nicht näher ein. Allgemein anerkannt ist der Wunsch des Kaisers, durch unmittelbare Beherrschung der norddeutschen Küstenlande die Kontinentalsperre noch nachdrücklicher durchführen und überhaupt England noch wirksamer bekämpfen zu können. Dazu kam das Projekt, durch diese Lande eine Kanalverbindung zwischen dem Rhein und der Ostsee herzustellen.[2] Hiervon ab-

---

[1] Vgl. Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch. Bd. 7, S. 617 Anm. 1. Der Anfang der betr. Stelle aus dem Schreiben Champagnys ist hier versehentlich ungenau wiedergegeben. Es muſs heiſsen: »Le point le plus délicat était de déterminer le mode d'action et d'influence de V. Maj. sur les villes, sans les montrer dans une dépendance absolue. MM. Reinhard et Bourrienne avaient proposé« etc.

[2] Vgl. »Die Verbindung zwischen Elbe und Rhein durch Kanäle und Landstraſsen nach den Projekten Napoleons« in den Mitteilungen des Vereins für Hamb. Gesch., Jahrg. 7, S. 43ff., und »Die Projekte zur Verbesserung des Stecknitzkanals und die französischen Annexionen vom Dezember 1810« in der Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Bd. 7, S. 304ff.

gesehen, habe ich stets für wahrscheinlich gehalten, dafs die Einverleibung der norddeutschen Küstenlande mit dem definitiven Verzicht auf die noch im September 1809 geplante Organisation des Rheinbundes zusammenhing[1]. Der deutsche Nationalgeist war bereits im Frühjahr und Sommer 1809 deutlich zu Tage getreten. Schliefslich mochten das Attentat von Staps und die letzten Erhebungen in Tirol Napoleon zum Bewufstsein bringen, wie wenig es in seinem Interesse lag, den gröfseren Teil Deutschlands zu einem wirklichen Bundesstaat zu vereinigen. Seine Absicht war fortan vielmehr dahin gerichtet, Deutschland in noch höherem Grade zu zerstückeln, es zu entnationalisieren.

Zu den wertvollsten Partien des Servières'schen Buches gehören die Mitteilungen über die Organisation der neuen sog. hanseatischen Departements. Auch zur Geschichte der Kontinentalsperre, die ja für die Hansestädte sowohl vor wie nach der Annexion von gröfster Wichtigkeit war, liefert Servières eine Fülle schätzenswerter Einzelheiten. Ein völlig getreues Bild der Einwirkungen, die das Kontinentalsystem auf die ins Auge gefafsten norddeutschen Gebiete übte, vermochte er jedoch nicht zu zeichnen. Es wäre auch unbillig, dies von ihm zu verlangen. Die wirtschaftlichen Zustände jener Gegenden gewannen während des erwähnten Zeitraumes oft von Monat zu Monat, ja mitunter von Woche zu Woche ein anderes Aussehen; denn die Hauptverfügungen der Kontinentalsperre wurden durch zahlreiche Nebenverfügungen verschärft oder eingeschränkt und in der Praxis durch die Weltlage und durch die handelspolitischen Mafsnahmen der Engländer und Amerikaner, der Dänen und Schweden modifiziert. Dazu kam die gröfsere oder geringere Gewissenhaftigkeit oder Gewissenlosigkeit der französischen Beamten, sowie die mehr oder minder erfolgreichen Umgehungsversuche der einheimischen Bevölkerung in den zunächst betroffenen deutschen Städten und Landschaften. Aus dem Zusammenwirken so mannigfacher Faktoren ergaben sich Resultate, die nur auf Grund umfassender Spezialstudien veranschaulicht werden können.

Ueberaus lehrreich ist hingegen die Schilderung, die Servières an der Hand der von den betreffenden Präfekten und Unter-

---

[1] Aus drei Jahrhunderten der hamburgischen Geschichte (1648—1888) (5. Beiheft zum Jahrbuch der Hamb. Wissensch. Anstalten, Jahrgang XIV) S. 126.

präfekten erstatteten Berichte von den Zuständen der hanseatischen Departements am Vorabend der Befreiungskriege liefert. Von gröſstem Interesse sind seine Angaben über die Gärung, die sich seit der Kunde von den russischen Unglücksfällen Napoleons gegen Ende 1812 äuſserte und insbesondere im Februar und März 1813 zu so gewaltsamen Ausbrüchen führte.

Ueber die Zustände der Hansestädte in der folgenden Periode und speziell über die Verhältnisse und Stimmungen in Hamburg und Lübeck nach ihrer erstmaligen Befreiung vermag Servières begreiflicherweise weniger Neues zu bringen, wogegen er über die Geschichte der französischen Kriegführung in Niederdeutschland sowohl während der Frühlingsmonate wie im Herbst 1813 manche brauchbare Notiz mitteilt.

Bei der Beurteilung Davouts und seiner Handlungsweise nach der Wiedereroberung Hamburgs nimmt er eine mittlere Stellung ein. Er ist viel zu umsichtig, um die von den blinden Verehrern Davouts mit Vorliebe wiederholte, von dessen Tochter, der Marquise von Blocqueville (Le maréchal Davout, Band 3, Seite 207) mitgeteilte apokryphe Antwort auf Napoleons Befehle vom 7. Mai 1813: »Niemals wird Ew. Maj. aus mir einen Herzog von Alba machen. Ich würde lieber meinen Marschallstab zerbrechen usw.« zu wiederholen. Anderseits hätte er nicht unterlassen dürfen anzuführen, daſs Davout bereits am 11. Mai Berthier geschrieben: »Ich werde die Absicht Sr. Maj. wörtlich ausführen«, und noch in einem vom 30. Mai, 4 Uhr nachmittags, also wenige Stunden vor seinem Wiedereinzug in Hamburg abgefaſsten Brief die strikte Ausführung der Weisungen des Kaisers versprochen hatte [1]. Statt dessen begnügt sich Servières mit der Mitteilung eines nicht veröffentlichten Erlasses, den Davout am 20. Juni einem an den Kaiser gerichteten Brief beigefügt und zufolgedessen fünf der schuldigsten Senatoren vor eine Militärkommission, die übrigen Senatoren, die in der Zeit des Abfalls von Frankreich ihre Funktionen wieder aufgenommen, die Führer der 10 Bataillons der Bürgergarde, sowie die Führer und Offiziere der sogenannten hanseatischen Legion vor einen auſserordentlichen Gerichtshof gestellt und ihre Besitztümer sequestriert werden sollten.

[1] Ch. de Mazade, Correspondance du Maréchal Davout, Bd. 4, S. 97 und 134. Vgl. auch Mitteilungen des Vereins f. Hamb. Gesch., 10. Jahrg., S. 28.

Die Ausführung der drakonischen Befehle Napoleons wurde in erster Linie durch den Umstand gehindert, dafs die Bedrohten am 30. Mai 1813 nicht mehr in Hamburg weilten, in zweiter Linie durch die Erwägung, dafs allzu terroristische Mafsnahmen die Flüchtigen fortdauernd von Hamburg ferngehalten, die zurückgebliebenen wohlhabenden Einwohner verscheucht und daher das Eintreiben der ausserordentlichen Kontribution noch mehr erschwert haben würden. Von besonderer Grofsmut und Milde Davouts kann daher — auch nach Servières' Darstellung — nicht die Rede sein.

Gehört Servières nicht zu den Autoren, die um das Haupt des Prinzen von Eckmühl einen Glorienschein zu verbreiten suchen, so wird doch in seiner Darstellung manches, was man früher dem eisernen Marschall zur Last legte, in ein milderes Licht gerückt. In nicht wenigen Fällen werden wir ihm zustimmen müssen; denn unzweifelhaft finden sich unter den früher gegen Davout gerichteten Anschuldigungen manche Uebertreibungen. Diese sind teils auf die Animosität zurückzuführen, mit der die Vertreter der Napoleonischen Militärherrschaft zur Zeit der bourbonischen Reaktion in Frankreich selbst beurteilt wurden, teils auf die Darstellungen der deutschen und speziell der hamburgischen Zeitgenossen. Erklärlich genug ist es ja, dafs Davout, der unter Umständen selbst seine französischen Landsleute und Helfer mit unerträglicher Schroffheit und Rücksichtslosigkeit behandelte, von den Deutschen, die er mit diktatorischer Machtvollkommenheit beherrschte, nicht objektiv gewürdigt wurde, und dafs man insbesondere in Hamburg nicht sorgfältig unterschied, was auf den Willen Napoleons, was auf die militärische Sachlage und was auf die Schuld der Untergebenen des Marschalls zurückzuführen war, sondern in ihm den Urheber alles erduldeten Leids erblickte.

Zur Kenntnis der sogenannten Belagerungszeit vermochte Servières übrigens kein neues Material zu liefern, da ja bereits gegen Ende des Jahres 1813 die Verbindung zwischen Hamburg und der Hauptstadt, bezw. dem Hauptquartier Napoleons völlig abgeschnitten war und es seitdem sowohl an offiziellen Berichten wie Weisungen fehlte[1]. Servières mufste sich daher darauf be-

[1] Die im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. XVI (1895) mitgeteilten, zum guten Teil chiffrierten Briefe, die von Davout im November,

schränken, die auch in Deutschland nicht unbekannten Darstellungen von César de la Ville, Thiébault, Puymaigre u. a. zu benutzen. Nebenher sei bemerkt, dafs Servières den Wert der Denkwürdigkeiten Puymaigres doch wohl etwas überschätzt hat.

So manches aber auch an dem Buche Servières auszusetzen ist, so gewinnt man doch auch bei näherer Prüfung des Einzelnen stets den Eindruck, dafs er redlich bemüht gewesen, die historische Wahrheit zu erforschen und zum Ausdruck zu bringen. Dieser Wahrheitsliebe entsprechend trägt er kein Bedenken, anzuerkennen, dafs es ein grober Fehler war, Bruchteile einer fremden Nation und unter diesen insbesondere die Angehörigen der Hansestädte, die mit ihren heimischen Einrichtungen und Regierungen durchweg zufrieden waren, unter die französische Herrschaft zwingen zu wollen.

In seinem letzten Kapitel ist Servières bemüht, auf die erfreulicheren Ergebnisse dieser Herrschaft in den norddeutschen Küstenlanden hinzuweisen. Er führt darunter die Landstrafse zwischen Hamburg und Wesel, die sogenannte Elbbrücke und den Rhein-Elbe-Kanal an. Es mufs jedoch daran erinnert werden, dafs die erwähnte Landstrafse und die Elbbrücke in erster Linie militärischen Zwecken dienten, und dafs das Kanalprojekt im wesentlichen unausgeführt blieb.

Im Anhange seines Buches teilt Servières biographische Notizen über Reinhard, Bourrienne und den Baron von Breteuil mit, der vom Frühjahr 1813 bis zum Frühjahr 1814 Präfekt des Departements der Elbmündung war. Die letzterwähnte Notiz dürfte dem deutschen Leser am meisten Neues bieten. Sie veranschaulicht uns die typische Strebernatur dieses französischen Beamten, der nacheinander Napoleon I., Ludwig XVIII., Louis Philipp und Napoleon III. gedient hat. Auf die Berichte, die er aus Norddeutschland nach Paris gesandt hat, hoffe ich in einem anderen Zusammenhang näher eingehen zu können. Hier möge es genügen zu betonen, dafs er die Verderblichkeit des verfassungslosen Zustandes und der mafslosen finanziellen Anforderungen, unter denen die hanseatischen Departements zu leiden hatten, in seinen Berichten mehrfach offen

bezw. Anfang Dezember an Napoleon gesandt wurden, diesen aber nicht erreichten, scheint Servières nicht gekannt zu haben.

darlegte, dennoch aber zu der rücksichtslosen Durchführung der von ihm mifsbilligten Politik nach Kräften beitrug.

Schliefslich interessiert uns in dem Anhang des Servières'schen Buches insbesondere ein Brief, den Abendroth am 10. Juni 1813 aus Doberan an Montalivet, den französischen Minister des Innern, gerichtet hat. Es macht keinen sonderlich erfreulichen Eindruck, zu lesen, wie der hamburgische Ratsherr sich bemüht, die Gunst der französischen Machthaber wieder zu erlangen und seine Amtstätigkeit im Zeitraum der vorübergehenden Loslösung Hamburgs vom französischen Reich (März bis Mai 1813) in ein möglichst günstiges Licht zu stellen. Indessen würde man Abendroth Unrecht tun, wenn man, durch diesen Brief abgestofsen, den Stab über ihn brechen wollte[1]. Ein Mann von ungewöhnlicher Befähigung und Arbeitskraft, war er ein hamburgischer Staatsmann vom alten Schlage. Die Wohlfahrt der Vaterstadt war ihm lange Zeit das Wichtigste in der Welt. Um Hamburg nützen zu können, trug er kein Bedenken, den Franzosen dienstbar zu werden. Bereits vor der Einverleibung hatte er zuerst in seiner Eigenschaft als Prätor, dann als Amtmann in Ritzebüttel Gelegenheit gefunden, durch überaus rasche Erledigung der zwischen Hamburgern und Franzosen entstandenen Streitigkeiten und der sonstigen Geschäfte, die ihm zufolge der französischen Okkupation erwachsen waren, sich ebensowohl um seine Landsleute wie um deren Bedränger verdient zu machen. Nach der Einverleibung zum Maire ernannt, suchte er, soviel an ihm lag, das Los Hamburgs zu mildern. Den Freiheitsrausch des Frühlings 1813 hat er offenbar nicht geteilt, da er von vornherein die schlimmen Folgen einer Wiederkehr französischer Gewaltherrschaft ins Auge fafste und zu der Leistungsfähigkeit Tettenborns wenig Vertrauen hegte[2].

---

[1] Eine erschöpfende Würdigung des Verhaltens von Abendroth während der Franzosenzeit fehlt noch. Wertvolles Material ist u. a. in den Anmerkungen der Memorie von C. F. Wurm (Memoriam viri consularis Amandi Augusti Abendroth J. U. D. publica auctoritate civibus commendat C. F. Wurm, Hamburgi 1852) mitgeteilt. Offenbar hat Wurm Papiere aus Abendroths Nachlafs benutzt. Abgesehen von dieser Publikation habe ich für die nachfolgende kurze Charakteristik ebensowohl Material aus dem Nationalarchiv in Paris wie aus dem Hamburger Staatsarchiv verwertet.

[2] Vgl. seine Randbemerkungen zu Peter Poels Aufsatz, »Hamburgs Untergang« in der Zeitschr. des Vereins für Hamb. Geschichte N. F., Bd. 1.

Obwohl er aber den Ausgang »dieses Trauerspiels« lange voraussah, unterzog er sich als Mitglied des wiederhergestellten Senats seinen Obliegenheiten mit aufserordentlicher Umsicht und Energie. Das Beste der Stadt erstrebend, erregte er das Mifstrauen der Franzosen, der Russen, ja eines Teils der hamburgischen Bevölkerung. Da es ihm bekannt geworden, dafs er sich den nicht ganz unberechtigten Zorn des Prinzen von Eckmühl zugezogen, verliefs er vor dessen Einzug die Stadt und begab sich erst nach Kiel, dann nach Doberan, von wo er das von Servières zum Abdruck gebrachte Rechtfertigungsschreiben an Montalivet sandte. Durch Verwendung des letzteren wurde es ihm möglich, unangefochten in die Heimat zurückzukehren. Unter Hamburgern wie unter Franzosen kam damals der Wunsch zum Ausdruck, er möge aufs neue die Funktionen eines Maire übernehmen, denen sich der von Davout ernannte Rüder in keiner Weise gewachsen zeigte. Alsbald nach seiner Rückkehr (Ende Juni) sandte Abendroth einen vorsichtigen Brief über die Lage Hamburgs an Montalivet. Anfang September finden wir ihn in Paris, wo er den Minister mit nochmaligen Vorstellungen zugunsten seiner Vaterstadt bestürmte. Seine Bemühungen waren vergeblich. — Während der bangen Tage des Jahres 1813 scheint sich eine tiefgehende Wandlung in seinem Innern vollzogen zu haben. Nach seinen fruchtlosen Anstrengungen in der französischen Hauptstadt dünkte es ihn unerträglich, das Elend Hamburgs mitanzuschauen. Er begab sich nach Kiel, um dort für das Beste der Vaterstadt zu wirken. Unter anderm beteiligte er sich im Winter 1813/14 an der Fürsorge für die von Davout aus Hamburg Ausgewiesenen. Besonders wichtig aber war es, dafs er in dem Ende November 1813 von den Franzosen geräumten Amt Ritzebüttel bereits in der zweiten Hälfte des Februar 1814, also erhebliche Zeit vor der Befreiung Hamburgs, die früher von ihm ausgeübten Funktionen eines Amtmanns aufs neue übernahm.

Als einziges in Aktivität befindliches Mitglied des Senats betrachtete er sich als dessen berufener Vertreter. In diesem Sinne korrespondierte er u. a. mit dem russischen General Bennigsen. In einem an diesen gerichteten Brief fanden sich die Worte: »Hamburgs Freiheit steht und fällt mit der von Deutsch-

land, es kann nicht auf seinen Wällen, sondern nur an der Gränze, wo der Feind steht, verteidigt werden[1]«. Eine Ergänzung hierzu bilden die Worte, die sich in der bereits in Kiel ausgearbeiteten Schrift »Wünsche bei Hamburgs Wiedergeburt« finden: »Wir haben uns wohl etwas zu wichtig geglaubt« und »Dafs wir für die Zukunft nicht so hülf- und schutzlos nantes in gurgite vasto bleiben können, sagt uns die Erfahrung auf das einleuchtendste«. »Was würde es uns jetzt helfen, frei zu sein, wenn Deutschland nicht frei wäre« [2].

Wie Abendroth, so ist mancher andere hanseatische Staatsmann während der Zeit der französischen Bedrückungen, der eine früher, der andere später, zum deutschen Patrioten herangereift. Noch im Jahre 1796 hatte ein lübeckischer Syndikus den Satz niedergeschrieben: »Gewissermafsen, wenngleich nicht vollkommlich, sind die Hansestädte in solcher ihrer Qualität vom Reiche unabhängig[3]«. Die Ziele der hanseatischen Politik waren damals und auch noch über ein Jahrzehnt später vorwiegend partikularistisch oder kosmopolitisch. Erst unter dem Einflufs der Franzosenherrschaft bekamen die Worte »hanseatisch« und »Hansebund« eine deutsch nationale Färbung. Zeugnis davon gaben im Jahre 1813 die hanseatische Legion, die hanseatischen Bürgergarden und das interimistische Direktorium der hanseatischen Angelegenheiten. Eine Erklärung dieses Direktoriums über seine im Interesse der hanseatischen Bürgergarden und der hanseatischen Legion gefafsten Beschlüsse bekundet ausdrücklich, dafs es »die Kriegsteilnahme der Städte als doppelt begründet erkenne in der natürlichen eigenen Verteidigung gegen fremde Gewalt und in teutscher Nationalverpflichtung«.

Ich schliefse diese Betrachtungen mit einigen von Friedrich Perthes, einem der rührigsten Mitglieder des interimistischen hanseatischen Direktoriums, stammenden Zeilen, die an die Smidtschen Ideen von der Erneuerung des hanseatischen Bundes erinnern und zugleich auf die ersehnte deutsche Gesamtverfassung hinweisen: »Das Direktorium will ganz besonders die Wieder-

---

[1] Wurm a. a. O. S. 30.

[2] S. 15 und S. 18.

[3] Vgl. diese Geschichtsblätter Jahrg. 1875, S. 91 Anm.

herstellung des Bundes der Städte, unbeschadet der einer jeden zustehenden ganz unabhängigen Freiheit der Verfassung und Verwaltung im Innern, und es will feste Anschliefsung des Bundes an die künftige Verfassung unseres Gesamtvaterlandes[1]«.

---

## Exkurs (zu Seite 248).

## Die französischen Bestrebungen zur Beseitigung der Kaperei und die Hansestädte im Jahre 1792[2]).

Am 30. Mai 1792 verlas der Abgeordnete Kersaint in der französischen Nationalversammlung im Namen des diplomatischen Ausschusses sowie der Ausschüsse für Seewesen und Handel eine Kundgebung, in der die Kaperei als verderblich und mit den Prinzipien der Verbesserung des Menschengeschlechts unvereinbar bezeichnet wurde. Hierauf fafste die Nationalversammlung einen Beschlufs, dessen 6. Artikel dahin lautete, der König solle aufgefordert werden, durch Vermittelung der Gesandten die unbedingte Unterdrückung der Kaperei vorzubereiten und, soweit es von der französischen Nation abhänge, die Freiheit des Handels und der Schiffahrt als ein wechselseitiges Band der Völker und ihrer Wohlfahrt sicher zu stellen[3]. In diesem Sinne wurden die französischen Gesandten instruiert. Sie fanden auch hie und da prinzipielle Zustimmung, fast nirgends aber das erwartete Entgegenkommen[4]. Wie weit die damals in Frankreich zur Geltung gelangte und auch von Servières (S. 9) wiedergegebene Auffassung, dafs die Hansestädte hierbei eine exzeptionelle Haltung eingenommen, zutreffend ist, soll im folgenden kurz angedeutet werden.

---

[1] Aus dem handschriftl. Nachlafs von Friedrich Perthes im Hamburger Staatsarchiv.

[2] Nach Archivalien der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

[3] Moniteur vom 31. Mai 1792.

[4] Vgl. die Abhandlung »Freie Schiffahrt unter Feindes Flagge«, Beilage zum Staatsarchiv, herausgegeben von Aegidi und Klauhold, Bd. XI (1866), S. VI und 150.

Der beim niedersächsischen Kreis beglaubigte französische Gesandte Lehoc entledigte sich am 5. Juli 1792 gegenüber dem Hamburger Senat und am 15. Juli gegenüber den Senaten von Bremen und Lübeck seines Auftrages und zwar so, dafs er vorschlug, dem französischen Handelsvertrag mit Hamburg von 1769 (bzw. 1789) und dem allein noch für Bremen und Lübeck geltenden Vertrage, der 1716 mit den drei Hansestädten abgeschlossen worden, einen Additionalartikel hinzuzufügen.

Das hamburgische Material über die Behandlung dieses Antrags beschränkt sich auf einige Notizen im Senatsprotokoll, da die betreffenden Aktenstücke 1842 verbrannt sind. Nach dem Senatsprotokoll vom 6. Juli sollte in dem vorgeschlagenen Additionalartikel »die gänzliche Unterlassung der Ausrüstung einiger Kaper bei entstehendem Krieg mit Frankreich« festgesetzt werden. Nach dem Protokoll vom 27. Juli beschlofs der Senat, »in der Antwort nichts zu versprechen, diese vielmehr so allgemein wie möglich abzufassen und blofs zu versichern, dafs man diesseits das bisherige gute Vernehmen mit Frankreich auf alle Weise zu erhalten suchen werde.« Am 1. August legte Syndikus Doormann die von ihm entworfene Antwortnote vor, doch wurde für zweckmäfsig gehalten, dafs auch die übrigen Syndici ihr Gutachten über die Formulierung der Note sowie über die Frage, ob sie den Oberalten mitzuteilen sei, abzugeben hätten. Das Resultat war, dafs die für Lehoc bestimmte Note erst am 8. August an die Oberalten gelangte. Sie kann also keinesfalls vor diesem Tage dem französischen Gesandten übermittelt worden sein. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs Syndikus Doormann sich bereits vorher Lehoc gegenüber mündlich in einer Weise äufserte, aus der dieser auf das Einverständnis des Senats mit dem französischen Antrage schliefsen zu können glaubte.

Der Wortlaut der hamburgischen Antwortnote ist mir nicht bekannt. Vielleicht läfst er sich in Paris ausfindig machen. Im wesentlichen getreu dürfte das Verhalten Hamburgs in dieser Angelegenheit durch eine Mitteilung bezeichnet werden, die am 27. August 1792 nach Lübeck gesandt wurde. Es heifst da: »Man hat versprochen, keine Caperey zu erlauben oder zu begünstigen. Man hat aber gewünscht, daraus keinen Additional-

artikel zu dem Commerz-Traktat zu machen, weil dann die bürgerlichen Collegien gefragt werden müfsten[3] und der Kayser die Bewilligung dieser Forderung gerade jetzt übel nehmen könnte[1]«. Hinzugefügt ward, Lehoc sei mit dieser Antwort zufrieden gewesen.

Auch sonst gewähren die Archive in Lübeck und Bremen manche Ergänzung des in Hamburg vorliegenden dürftigen Materials. Wichtig ist besonders, dafs das am 15. Juli 1792 an die Senate von Lübeck und Bremen ergangene Schreiben Lehocs vollständig erhalten ist. Nachdem darin das Verabscheuungswürdige und allseitig Nachteilige der Kaperei dargelegt worden, wird angegeben, wie ungefähr der in den Handelsvertrag neu aufzunehmende Artikel zu lauten habe. Es heifst da: »Aucun citoyen, habitant ou individu établi ou vivant sous les loix françaises ou de la République de Bremen (bzw. Lubec) ne pourra servir sur aucuns corsaires ou bâtimens étrangers armés en course pendant les guerres qui pourroient survenir entre quelques puissances qui ce puisse être et l'un des deux états contractans«. Hieran schliefst sich in den Noten für beide Städte der folgende Absatz: »Dans le cas où la guerre auroit lieu entre la France et la République de Hambourg, il est expressément stipulé, que les deux puissances, renoncent à tout armement particulier de corsaires, n'expédiéront aucune lettre de marque à aucun armateur ou capitaine, regarderont comme pirates et feront respectivement punir comme tels tout armateur, capitaine de navire ou matelots qui se permettront d'enfreindre la présente convention, et que la liberté du commerce et de la navigation sera respectée dans toute son étendue et dans tous ses rapports, sauf seulement les exceptions auxquelles le droit des gens et celui de la guerre donnent lieu et qui sont généralement reconnues.«

Dieser Passus wurde in Bremen — und anscheinend auch in Lübeck — 1792 so aufgefafst, als ob er ein jüngst oder vielleicht schon früher zwischen Frankreich und Hamburg getroffenes Übereinkommen bezeichne. Dafs nun aber auf Grund

---

[1] Jedenfalls wäre für eine Erweiterung des französischen Handelsvertrages die Zustimmung der Kommerzdeputierten geboten gewesen.

des neuesten französischen Antrages am 15. Juli in Hamburg überhaupt noch nichts mit Lehoc vereinbart worden, ist schon hervorgehoben. Von der Fortdauer des Handels und der Schiffahrt in dem besonderen Falle eines Reichskrieges scheint während des Sommers 1792 in Hamburg wenigstens offiziell überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein. Hätte man die Aufrechterhaltung des französisch-hamburgischen Handels im Fall eines Krieges zwischen dem deutschen Reich und Frankreich sichern wollen, so würde man vermutlich den Artikel ganz anders formuliert haben. Auch aus früherer Zeit ist kein französisch-hamburgisches Abkommen bekannt, auf das sich Lehoc in seinen nach Bremen und Lübeck gesandten Noten hätte beziehen können.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, dafs hier ein Schreibfehler zu Grunde liegt, d. h. dafs Lehocs Sekretär bei der Ausfertigung des französischen Antrags für Bremen und Lübeck an der betreffenden Stelle versehentlich an der für Hamburg ausgefertigten Fassung seines Vorschlages festhielt, sodafs also in den betreffenden Noten an die Senate von Bremen und Lübeck statt »entre la France et la République de Hambourg« »la République de Bremen« bzw. »de Lubec« zu lesen ist. Der angezogene Passus würde demnach den zweiten Teil des empfohlenen Additionalartikels gebildet haben, was um so glaubwürdiger ist, als dieser alsdann im wesentlichen der an die Adresse aller Völker gerichteten Kundgebung der französischen Nationalversammlung vom 30. Mai entsprochen hätte.

Wollte man die Annahme eines gleichmäfsigen Versehens in den Ausfertigungen für Bremen und Lübeck von der Hand weisen, so müfste man schon voraussetzen, dafs Lehoc, in ebenso inkorrekter wie unvorsichtiger Weise, als zwischen Frankreich und Hamburg vereinbart hinstellte, was zwar dem Wunsche mancher Hamburger entsprechen mochte, vom Hamburger Senat aber keineswegs zugestanden worden war. Bemerkenswert ist überdies, dafs sich Lehoc in seinem Schreiben an den Bremer Syndikus von Eelking vom 16. August über das Einverständnis des hamburgischen Senats, das er — wie angedeutet — auf Grund mündlicher Äufserungen des Syndikus Doormann voraussetzen mochte — nur in allgemeinen Wendungen äufserte.

Es heifst da: »J'ai déjà reçu ici l'acquiescement du Sénat à une proposition, dont on a reconnu toute la justice.«

Jedenfalls hatten die Verhandlungen Lehocs mit Hamburg zu einem ihn leidlich befriedigenden Abschlufs geführt, obschon — wie bemerkt — auch in dieser Stadt dem französischen Ansinnen gegenüber mancherlei Bedenken hervorgetreten waren. Eine noch weniger freundliche Aufnahme fand die französische Note in Bremen. Man glaubte dort, dafs von einem Eingehen auf die betreffenden Vorschläge mehr ungünstige als günstige Folgen zu gewärtigen seien. Es erschien unbillig, den Angehörigen der Stadt zu verbieten, auf fremden Schiffen ihren Unterhalt zu suchen, wenn diese zu Kapereizwecken verwandt werden sollten. Dazu kam, dafs man es für gefährlich hielt, in jenem kritischen Zeitpunkt der französischen Geschichte, in dem es fraglich war, ob das wankende Königtum wieder aufgerichtet oder gänzlich beseitigt werden würde, zur Modifikation eines Handelsvertrags die Hand zu bieten, der französischerseits mit mifsgünstigen Augen angesehen wurde. Aufserdem machte man geltend, dafs der Vertrag von 1716 zwischen Frankreich und allen drei Hansestädten abgeschlossen worden und daher nicht ohne Verständigung unter den Städten, jedenfalls nicht ohne eine vorgängige Kundgebung der Direktorialstadt Lübeck mit einem Zusatzartikel versehen werden dürfe. In der Antwort des bremischen Senats an Lehoc vom 20. August wurde auf diese Gemeinschaft mit den anderen Hansestädten, insbesondere mit Lübeck, sowie andererseits auf die Beziehungen zu den übrigen Mächten, deren Stellung zu dem französischen Vorschlag noch nicht bekannt sei, hingewiesen, um es zu rechtfertigen, dafs man dem Ansinnen des Gesandten nicht ohne weiteres entsprechen könne.

In Lübeck wurde dagegen der französische Antrag anfänglich sehr freudig begrüfst und in der vorläufigen Antwort an Lehoc vom 21. Juli nur die verfassungsmäfsige Verständigung mit den commerzierenden Kollegien vorbehalten[1]. Da jedoch etwas später

---

[1] Diese vorläufige Antwort des Lübecker Senats hat vermutlich die irreführende Angabe von J. G. Büsch hervorgerufen: »Die drei Hansestädte, welchen der Antrag äufserst erwünscht sein mufste, antworteten so, wie die Umstände der Zeit es ihnen erlaubten, doch Lübeck am bestimmtesten«. (Un-

die in einem Schreiben des bremischen Syndikus von Eelking an den lübeckischen Syndikus Wilcken (vom 22. August) entwickelten Bedenken offenbar auch in Lübeck starken Eindruck machten, überdies inzwischen der Sturz Ludwigs XVI. erfolgt und schliefslich nach der förmlichen Beseitigung des Königtums die diplomatische Stellung Lehocs suspendiert war, so hielt die Direktorialstadt es für das Beste, die Angelegenheit bis auf weiteres völlig auf sich beruhen zu lassen.

parteiische Erörterung der wichtigen Frage: Was hat Deutschland in Ansehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friedensunterhandlungen zu erwarten usw., Hamburg 1795, S. 29.)

# Das Strandrecht an der Meklenburgischen Küste.

## Mit einem Anhang über Seezeichen und Lotsen daselbst.

Von

**Friedrich Techen.**

---

Wer in Meklenburg während seiner Wendischen Zeit das Recht über den Strand gehabt oder beansprucht hat, wissen wir nicht. Die ersten Nachrichten darüber geben Urkunden über Verleihung des Strandes und über Befreiungen vom Strandrechte.

An der Spitze der Bewidmeten steht das Cistercienser-Kloster Doberan. Ihm verlieh, wahrscheinlich auf Anhalten der Mönche, die dabei ausheimische Verhältnisse vor Augen haben mochten, im J. 1189 Herr Nikolaus von Rostock den Zoll vom Heringsfange, die Anlandung von Schiffen und allen Ertrag von der See im Bereiche der Abtei zwischen zwei Punkten, im Osten gegenüber Wilsen, im Westen aber gegenüber dem Kühlungberge[1]. Kurz darauf bestätigte Herr Burwi von Meklenburg dem Kloster innerhalb derselben Grenzen allen Ertrag und Nutzen von der See, sowohl aus dem Heringsfange wie aus dem Bergerechte[2].

---

[1] teloneum in captura allec et aplicationem navium necnon et omnem proventum maris, quod in aquilonari parte abbatie situm est, incipiens ipsius maris terminus in oriente contra terminum Wilsne et extendens se in occidentem contra terminum, qui dicitur Dobimergorca. Mekl. UB. I, Nr. 148. Die Authentizität ist von Grotefend verdächtigt im Mekl. Jahrb. 61, S. 347 Anm. 2. Für die Richtigkeit meiner Übersetzung von aplicatio will ich nicht einstehn. Vgl. den Gebrauch des Wortes in der unten (S. 282) anzuführenden Urk. Kaiser Karls IV vom J. 1374.

[2] omnem eciam proventum maris vel utilitatem . . . tam in captura allec quam in periclitatione navium binnen denselben Grenzen. Mekl. UB. I,

Erst gegen 60 Jahre später datirt eine neue Verleihung, diesmal des Fischfanges für die Stadt Rostock durch Herrn Heinrich Burwi III. von Rostock. Die Bürger sollen die Fischerei auf der Warnow von der Petri-Brücke bis Warnemünde und aufserhalb in der See haben, soweit sie sie auszuüben wagen[1]. Im J. 1325 transsumirt und bestätigt Herr Heinrich von Meklenburg diese Urkunde[2], nachdem er zwei Jahre früher nur die Fischerei auf der See zwischen dem Stromgraben und Diedrichshagen bestätigt hatte[3]. Jeder Deutung frei sind »die Rechte über den Hafen von Warnemünde und über die Feldmark«, die der eben genannte Herr Burwi im J. 1264 mit aller Nutzung[4] für ewige Zeiten seinen Rostocker Bürgern verlieh und derselbe Herr Heinrich ihnen ebenfalls im J. 1325 bestätigte.

Der Strand selbst, darf man ganz unbedenklich annehmen, war der Stadt Rostock zugleich mit dem ausgedehnten Waldgebiete zu derselben Zeit wie die Fischerei verkauft worden.

---

Nr. 152. Auch die Echtheit dieser Urkunde ist bezweifelt und zwar von Rudloff, Mekl. Jahrb. 61, S. 348, und in Mekl. Gesch. in Einzeldarstellungen III, S. 170 Anm. Ich vermag das Gewicht der angeführten Gründe als durchschlagend nicht anzuerkennen. Es sind zu wenig vergleichbare Urkunden vorhanden. — Für die Ausübung des Strandrechtes durch das Kloster würden wir ein interessantes Zeugnis haben, wenn auf Dreyers Angaben mehr Verlafs wäre. Dieser macht in seinem Specimen juris publici Lubicensis . . . circa jus naufragii auf S. X aus dem Testamente des Lübischen Bürgers Joh. Boytin vom J. 1312 Mitteilung von einem Legate an die dortigen Dominikaner zum Seelenheile seines Bruders, qui per naufragium captus in servicio obierat apud fratres monasterii in Dub . . . Weiter konnte Dreyer nicht lesen. Nach freundlicher Auskunft des Herrn Staatsarchivars Prof. Hasse ist in Lübeck jetzt weder Original noch Kopie des Testaments vorhanden.

[1] a ponte aquatico proximo ecclesie sancti Petri . . . usque Warnemunde necnon extra portum in marinis fluctibus eos tanto dotamus beneficio piscature, quantam pre intemperie aeris audeant attemptare, 1252, Mekl. UB. II, Nr. 686, Hans. UB. I, Nr. 423.

[2] Mekl. UB. VII, Nr. 4642, Hans. UB. II, Nr. 433.

[3] Mekl. UB. VII, Nr. 4424 in marinis fluctibus inter Zarnestrom et Diderikeshagen, also auch das Gebiet umfassend, innerhalb dessen dem Kloster Doberan die Strandgerechtigkeit zustehn sollte.

[4] jura per portum ipsorum in Warnemunde et per omnes terminos dicte civitatis nostre versus campum, qui vulgariter markschede nuncupatur, . . . cum sua utilitate eternaliter possidenda, 1264, Mekl. UB. II, Nr. 1021; 1325, Mekl. UB. VII, Nr. 4644.

Denn wenn er auch nur, um dessen Grenzen bestimmen zu helfen, erwähnt wird[1], so hatte ein Vorbehalt bei jener Verleihung keinen Sinn, und hätte, wenn beabsichtigt, ausgesprochen werden müssen. Auf der anderen Seite der Warnow gehörte der Strand ebenso sicher zum Gebiete von Warnemünde und weiter zu Diedrichshagen. Es ward jedoch so wenig Wert darauf gelegt, dafs er in den Urkunden, worin Herr Heinrich der Stadt Rostock im J. 1323 Warnemünde[2] und im J. 1326 den Brüdern Horn zu Rostock Diedrichshagen[3] bestätigt, nicht einmal genannt wird.

Der Stadt Wismar wird im J. 1266 von Herrn Heinrich von Meklenburg Hafen und Strand zwar nicht mit ausdrücklichen Worten verliehen, aber beides ist inbegriffen in dem, was er nennt. Er gesteht nämlich zu ewigem Besitze zu alles, was innerhalb der Scheiden und Grenzen der Stadt enthalten ist, Wasser sowohl wie Wiesen mit den Weiden und der Insel Liepz bis an die Planken der Stadt, aufser dem Mühlenteiche[4].

---

[1] Die Grenzen werden zuerst im Innern des Landes in der Richtung von Südwest nach Nordost bestimmt, dann nach dem Zarnestrom in der Richtung auf die See zu, und verlaufen darauf längs des Seeufers (secus marinum litus) bis an das östliche Ufer der Warnow, Mekl. UB. II, Nr. 686. — 1564 Jan. 1 berichtet Rostock auf eine Erkundigung Wismars, dafs die Herzoge zwar bei Doberan das Strandrecht in Anspruch nehmen, dafs die Stadt aber selbst an dem an ihre und ihrer Bürger Güter schiefsenden Strande nie in ihrem Rechte turbirt sei (Tit. X, Nr. 4, Vol. 4 S. 137f.).

[2] Mekl. UB. VII, Nr. 4424. Die Pferdeweide hatte die Stadt schon 1286 erworben, Mekl. UB. III, Nr. 1836. Ausgaben für den Hafen 1283, Mekl. UB. III, Nr. 1705.

[3] Vereinzelter Besitz dort Mekl. UB. II, Nr. 1178, 1547; III, Nr. 1852; V, Nr. 3520, S. 635; II, Nr. 1203. Die Horn hatten das Dorf von den Stüve gekauft. Es ward ihnen mit aller Gerichtsbarkeit bestätigt und blieb in Bürgerhand, bis es im J. 1532 an das St. Jürgens-Hospital kam, Mekl. UB. VII, Nr. 4694 mit Anm.

[4] Mekl. UB. II, Nr. 1078 (Hans. UB. I, Nr. 623): pro comodo eciam et honore civitatis . . . omnia infra terminos sive disterminaciones dicte civitatis contenta tam aquas quam prata cum pascuis et insula(m) Lypez usque ad municionem civitatis preter . . . concedimus perpetuo possidenda. Die Auslegung der Urkunde, so wie sie in 2 authentifizirten Abschriften des 14. Jahrhunderts überliefert ist, macht Schwierigkeiten. Hält man sich an den Text, so kann insulam nur von infra abhängig gedacht sein. Ich glaube aber, dafs im Originale insula gestanden hat. Damit ist eine durchsichtige

Rund hundert Jahre später geschieht in der Bestätigung seiner Güter, die das Kloster Reinfeld von Herzog Albrecht von

---

Konstruktion gewonnen. Wenn für das Wasser eine Grenze bestimmt sein sollte, so wird diese als durch die Liepz gegeben gedacht sein. Die Privilegienbestätigung, die die Stadt im J. 1302 gegen ihre Eventualhuldigung von Herrn Nikolaus von Werle erhielt, und die in aller Kürze den Inhalt unserer Urkunde verzeichnet, gibt den fraglichen Passus mit den Worten »de . . . portu« an und gibt damit eine authentische Auslegung. Mekl. UB. V, Nr. 2780. An eine Befestigung auf der Liepz ist nicht zu denken und noch weniger konnte eine solche als Scheide in Frage kommen. Später sind bei Gelegenheit von Strandungen mehrfach Streitigkeiten über die Grenzen der Berechtigungen vorgekommen. Zu allermeist handelte es sich um die Frage, ob die Schiffe auf Liepzer oder Tarnewitzer Grunde festgeraten seien, worüber um so eher Zweifel entstehn konnten, als beide, die Liepz und Tarnewitz, durch Abspülungen ständig und bedeutend einbüfsten. Von seiten der Stadt ward zu Ende des 16. Jahrhunderts das Stakentief, ein ziemlich flacher Wasserarm zwischen der Liepz und Tarnewitz, als Scheide angesehen und dafür eine Reihe Zeugen vorgeführt. Tarnewitzer Zeugen bestritten das freilich, behaupteten aber mit gleicher Sicherheit, dafs die Liepz herzoglich sei, und zum Teil auch, dafs man bei flachem Wasser die Liepz von Tarnewitz aus mit trockenen Schuhen erreichen könne, Behauptungen, die die Aussagen dieser Zeugen aufs ärgste diskreditiren. Von besonderer Anschaulichkeit sind Angaben, die die Grenze durch eine Richtlinie über die Hohen-Wieschendorfer Spitze und St. Nikolai-Turm zu Wismar gewinnen. Zum Hafen rechnete man die Wasserfläche der Bucht hinaus bis an die Liepz und zu den Gründen, auf denen die Seetonnen lagen (bis an den Hanenberg, auch wol bis das Rugehövet aufs dem Clufshövede käme, also gerade wie jetzt, wo aufserhalb Jackelbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Lieps, sowie aufserhalb Tarnewitz die Grenzen der »Seefahrt« liegen), nach Pöl hin bis an die Brücke und »wo Pöl wiederkehrt«. Und wenn Herzog Johans Albrecht auch 1557 Ansprüche an Wismar gestellt hat, weil von dort aus ein auf dem Timmendorfer Haken gestrandetes Schiff geborgen sei, so hat er diese doch nicht verfolgt, und ihm gegenüber die Stadt den Standpunkt behauptet, dafs diese Stelle ihrer Botmäfsigkeit unterstehe. Manche Zeugen unterscheiden Hafen und Tief und sehen im ersteren den innern Hafen, im letzteren den äufsern. Das beruht aber auf unnützem Spintisiren. Denn in älterer Zeit ist portus nachweislich Übersetzung von deep, und der alte Klawes Brun erklärt auch ganz richtig, Hafen und Tief sei Eins. — Wie weit die Aussage Wismarscher Zeugen, dafs ehemals ihre Strandvögte die Strandgerechtigkeit bis zur Steinbeker Mühle und bis halbwegs nach Rostock hin (Kägstorf, Brunshaupten, Doberan werden genannt) wahrgenommen haben, wie weit diese Aussage begründet sei, wird sich schwer ausmachen lassen. Wahrscheinlich ist soweit Seepolizei geübt worden. Merkwürdig ist das 1558 abgelegte Zeugnis des Ratmanns Jürgen Grotekurd, dafs nach Erzählungen seines Vaters noch zu dessen Zeiten bei der Steinbeker

Meklenburg erlangte, bei Wiechmansdorf, Boltenhagen, Tarnewitz, Bekerwitz, die an die See stiefsen, der Seescheiden als nutzbare Rechte gewährend Erwähnung[1].

Unbekannt sind die näheren Bedingungen, unter denen die Ribnitzer Heide den von Plessen vor 1328 verpfändet war[2]. Während aber bei der Veräufserung des Fischlandes, Dierhagens und des Müritzwaldes[3] an das Kloster Ribnitz im J. 1328, so wenig wie bei der Insel Pöl im J. 1318 an die v. Plessen und Genossen[4], eines Rechtes an Strand und See mit keinem Worte gedacht wird, veräufsert Ritter Johann v. Plessen 1352 an dasselbe Kloster 3 Hufen Heide bei Müritz und dazu »ripam dictam proprie strandt«[5] und bestätigt im J. 1412 Herzog Albrecht III. in der letzten von ihm erhaltenen Urkunde dem genannten Kloster unter seinen Rechten insbesondere das Strandrecht, worin es von den Herzogen und ihren Beamten nicht gestört werden soll, wobei es jedoch dem guten Willen des Klosters überlassen wird, ob es etwa der Landesherrschaft einen Anteil am Gewinne aus dem Strandrechte geben wolle[6].

---

Mühle und ebenso halbwegs zwischen Wismar und Rostock Pfähle gestofsen waren, um die Scheiden zwischen Lübeck und Wismar und zwischen Wismar und Rostock zu bezeichnen (Zeugebuch Fol. 412). Andere Pfähle wurden nach Angaben späterer Zeugen vielleicht zur Abgrenzung der Strandgerechtigkeit, vielleicht auch zur Wahrung der Gerechtsame auf Ketelsharde, zum Friemensortte und auf dem Staggow bei Fliemstorf (Örtlichkeiten im oder am Wismarschen Hafen) gesetzt und von Zeit zu Zeit erneuert und waren noch zu Anfang der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts vorhanden. — 1707 dachte die Schwedische Regierung auf Mafsregeln und forderte von Wismar Vorschläge, »wodurch man bey künfftig zu exercirung der strandgerechtigkeit vorfallenden occasionen im stande seyn möge, dieses in dem gantzen haven unfs allein competirende jus selbst gebrauchen zu lafsen«, da die Anmafsung der Strandgerechtigkeit an den Ufern des Wismarschen Hafens seitens des Herzogs von Meklenburg dem »in instrumento pacis Westphalicae deutlich gegründeten juri portus schnurstracks entgegen« sei. Tit. X, Nr. 4 Vol. 31.

[1] Mekl. UB. XVIII, Nr. 10200, vom J. 1371.

[2] Mekl. UB. VII, Nr. 4959.

[3] Mekl. UB. VII, Nr. 4964, 5001. Vgl. 5002, 5016.

[4] Mekl. UB. VI, Nr. 4025.

[5] Mekl. UB. XIII, Nr. 7680.

[6] Mekl. Jahrb. 33, S. 109: stedigen . . . de breve . . . upp ere gut . . . unde sunderken umme de strantbroke tegen deme eren, dat wy . . . ze

Nenne ich noch die halbe Seefischerei, mit der das Kloster Neukloster bei Malpendorf und Brunshaupten ausgestattet war[1], so findet sich eine weitere Verleihung von Strand, Hafen, Seefischerei in den bisher veröffentlichten Meklenburgischen Urkunden nicht, und ist in nicht gedruckten auch kaum noch zu erwarten.

Über die Grenze des Strandes gegen die See geben verschiedene bei Strandrechtsstreitigkeiten zu Protokoll genommene Zeugenaussagen Auskunft.

Peter Qualman aus Wend.-Tarnewitz erklärt 1596, seichte Stellen, wo ein Schiff stranden könne, seien herzoglich, dagegen nenne man Ströme, wo Schiffe segeln könnten, Königsströme[2]. Dabei ist natürlich an den Dänischen König gedacht. Unter Berufung auf den alten Jürgen Schönefeld sagt der Schiffer Heinrich Bumgarde aus Wismar, der Wismarsche Hafen gehe bis an die Pölsche Brücke »undt bifs Pöle umbher, so weitt einer mitt einem pferdt ins wasser reitten köndte[3].« Jürgen Tabbert, Brauer und Kaufmann aus Wismar, erklärt, er hette wol gehörtt, das die hertzogen zue Meckelnburg wie auch die vom adel an der strandgerechtigkeitt nicht weitter recht hetten, alfs wan einer mitt einem pferdt ins wafser reitte, bifs [es] ihme die hueffe bedecke, undt er alfsdan mitt einem hueffeisen von sich ins wafser werffen köndte[4]. Der achtundachtzigjährige Pilot Klaus Brun aus Hoben sagt aus, die Herzoge hätten an der See nicht mehr Gerechtigkeit »alfs so weitt einer mitt einem pferdt in das wafser reitten undt alfsdan mitt einem pflugeisen hinein von sich werffen köndte, undt das der strom dem

---

dar nenerleye wiis ane . . . willen . . . beweren; jodoch weret dat dar strantbroke uppe deme eren veelle, zo scal dat to eren guden willen stan, ift ze der hersscop dar wes van willen geven. Durch Strandung wird also der Strand oder das Recht des Strandherrn verletzt, und das mufs gesühnt werden. An einen sonstigen dabei vorfallenden broke zu denken, verbietet sich doch.

[1] 1219, Mekl. UB. I, Nr. 254. Bei Malpendorf kann nur an das Haff gedacht sein. — 1299 aque recentes et marine bei Niendorf, Ksp. Hohenkirchen, Mekl. UB. IV, Nr. 2570, sind belanglos.

[2] Tit. X, Nr. 4, Vol. 7a, Zeugenverhör 1596 fol. 52. Ein anderer: »die Wifsmarische have seie so weitt, alfs schiffe fliefsen köndten«, a. a. O. fol. 87.

[3] A. a. O. Zeugenverhör 1597, S. 209 auf interr. 21 ad CXXXIX.

[4] A. a. O. Zeugenverhör 1597, S. 175.

[5] A. a. O. Zeugenverhör 1597, S. 5f.

koninge von Dennemarcken undt Wifsmarischen gehöre[5]«. Es erhellt nicht, ob er diese Aussage aus eignem Wissen oder unter Berufung auf seinen gleichnamigen Grofsvater macht, der 127 Jahre alt geworden sein soll. Wesentlich ebenso hatte er schon zwei Jahre früher ausgesagt. Statt Pflugeisen aber nannte er dort ein langes Eisen »wie für den pflug sitze« und den König von Dänemark liefs er damals aufser Spiel[1].

Im J. 1621 sagen verschiedene Wismarsche Zeugen, sie wüfsten nicht, dafs die fürstlichen Beamten »sich weitterer bottmessigkeitt solten angemasset haben, alfs so weitt man vom lande bifs an dafs tieff mitt einem spiefsstaken gründen könne[2]«. Andererseits hat Klaus Qualman aus Wend.-Tarnewitz von alten Leuten gehört, »das die Wifsmarischen im soltten have so weitt gerechtigkeitt hebben soltten, alfs so fern 2 mans, so uff dem bollwerk stunden, eine kuhe werffen köndten[3]«.

Normann in seinem Rügischen Landrechte[4] zeichnet als Anschauung der Alten auf: dat de binnenstrand hörede, deme dat land edder över hörede, so wit int water, wo nicht de strom darvor was,

---

[1] Tit X, Nr. 4, Vol. 7, S. 40. — Ganz entsprechend stellte 1668 der Amtmann des Grafen Steinberg auf Pöl es zum Beweise, »dafs von undencklichen jahren hero bey dem ambtte Pöel efs also . . . gehaltten, dafs wann ein schiff oder guhtt im strande so weit gerahtten, dafs man mitt einem pferde hinein reitten undt dann mit einem langeifsen hinzu schiefsen köntte, efs der strandtgerechtigkeitt jeder zeitt verfallen gewesen« (Tit X, Nr. 4, Vol. 19, Probatorialartikel § 34), und behauptet 1669 der Strandvogt zu Bekerwitz »so wäre doch der alte gebrauch, dafs wenn ein schiff feste zu stehen käme, der obrigkeit, an welcher jegent dafs schiff lege, und soweit sie mit dem pferdte darzu reiten und mit den schiefseisen (!) werfen könten, dafs feste stehende schiff und guth zukäme« (vol. 23). Noch 1728 sagen Tarnewitzer Zeugen aus, es wäre »die alte Strandgerechtigkeit von der Art, dafs wann von Seiten Mecklenburg einer an das gestrandete Schiff so weit reiten (!), bifs er mit einen Hickeisen an dasselbe werffen könnte, das Strandungsrecht von Mecklenburg exerciret werden müste«. Nach Schweriner Akten, wovon Abschrift in einem Prozesse des v. Biel-Zierow gegen Wismar beigebracht ist Tit. X, Nr. 4, Vol. 52 II, S. 330. Von weiteren Zeugnissen sehe ich ab.

[2] Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 310.

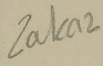
[3] Tit. X, Nr. 4, Vol. 7a, Zeugenverhör 1596, fol. 59. Der Haken über dem u ist sehr dürftig und in der Reinschrift übersehen, aber er ist vorhanden. Aufserdem entscheidet der Artikel ohne Einrede für die Kuh, während kne, Knie, mehr ansprechen würde.

[4] Frommhold, Kap. CXXXV § 7.

als ein man mit einer bindexe[1] konde int water werpen; de butenstrand dem övere up 3 sehewagen[2] nahe (ist deme fast eines döndes), dat ander furstlichen gnaden binnen und buten, wor keine sonderlike privilegia vorhanden. Jakob Grimm hat bekanntlich in seinen Rechtsaltertümern solcherlei Art Mafs-bestimmungen gesammelt[3]. Wiederholt treffen wir dort das Pflugeisen[4] und auch das Hineinreiten[5] ist belegt, nicht aber der dumme Kuhwurf.

Bei weitem öfter als das Recht am Strande und an der See erscheint in den Urkunden das Strandrecht oder das Bergerecht, fast ausnahmelos in dem Sinne, dafs es abgetan sein oder dafs darauf verzichtet werden soll.

In den ersten Urkunden allerdings von 1189 und 1192, die uns schon beschäftigt haben, war dem Kloster Doberan die Anlandung von Schiffen und aller Ertrag von der See im Bereiche der Abtei oder auch aller Ertrag von der See aus dem Bergerechte zugesichert, und ebenso, nur deutlicher, wird in den jüngsten, im J. 1371 dem Kloster Reinfeld die freie Verfügung verliehen über alles bei Schiffbrüchen an den Strand von Wiechmansdorf, Boltenhagen, Tarnewitz und Bekerwitz antreibende Gut nach Mafsgabe der Satzungen ihres Ordens und der Rechte des Klosters[6], im J. 1412 aber dem Kloster Ribnitz der ungestörte Besitz der Strandbrüche verbrieft[7].



Aber schon im J. 1204 gewährte König Waldemar von Dänemark, dessen Herrschaft damals Meklenburg unterstand, den Lübeckern in seinem Reiche, in Dänemark wie im Wendlande, die Freiheit, ruhig zu besitzen, was sie selbst aus Schiffbrüchen retteten, und verbot seinen Beamten und Untertanen geistlichen wie weltlichen Standes etwas von dem zu beschlagnahmen, was

[1] Zimmermannsaxt.

[2] Ich denke Seewogen, mit schragen weifs ich nichts anzufangen.

[3] S. 54ff., vierte Ausgabe I, S. 77ff.

[4] S. 56 und S. 61, bezw. I, S. 80, 87f.

[5] S. 55, bezw. I, S. 78f.

[6] Mekl. UB. XVIII, Nr. 10200, S. 55: bona mobilia, que occasione facti naufragii ad terminos marinos predictarum villarum suarum . . . devenire contigerit, . . . secundum dictamen sue religionis juriumque suorum . . . dispensare poterunt et ordinare.

[7] S. S. 275, Anm. 6.

sie selbst oder auch mit Hülfe anderer bergen möchten [1]. Und noch bevor die Dänenherrschaft zu Ende ging, erwirkte Lübeck auch von den heimischen Fürsten Befreiungen. Im J. 1220 urkundete Burwi, dafs er mit Zustimmung seiner Söhne gewisse unmenschliche und abscheuliche Gewohnheiten, die seine Vorfahren vom Heidentume her festgehalten hätten, zum Besseren zu wandeln sich vorgenommen habe. Jene, heifst es, hatten die Gewohnheit, unmenschlich gegen Schiffbrüchige zu wüten und ihnen zu nehmen, was sie aus Gottes Barmherzigkeit geborgen hatten. Er dagegen wollte jeden, der Schiffbrüchigen in seinem Gebiete an Gut oder Leib zusetzte, als einen Friedebrecher und Verächter des Rechts dem Gerichte übergeben wissen [2]. In weit engeren Grenzen halten sich die Befreiungen der Rostocker Herren, die aufserdem nicht unbeträchtlich später fallen. Denn 1252 verzichtete Heinrich Burwi III., Herr von Rostock, nur auf Ansprüche von Schiffbruch im Rostocker Hafen [3], und sein

---

[1] Mekl. UB. I, Nr. 173 (die Urkunde wird jetzt wol überwiegend ins J. 1204 gesetzt, z. B. Hans. UB. I, Nr. 68): Quidquid per se salvare poterunt, quiete possideant nec aliquis officialis noster vel etiam alia nostre ditionis persona, ecclesiastica vel secularis, aliquid de hiis, que vel per se vel alios salvaverint, usurpare presumat. Diese Urkunde zogen sich später auch Greifswald (1277), Stralsund (1277) und Wismar (1290) zu, woraus sich die Berufungen dieser Städte auf Begnadigungen durch König Waldemar erklären (Hans. UB. I, Nr. 784 f., 1063, Mekl. UB. III, Nr. 2062). Und nach damaligen verkehrsrechtlichen Anschauungen waren die Kaufleute dieser Städte wol nicht unberechtigt, sich mit dem Privilege der Lübecker zu decken. Zudem steht in den Urkunden nur, dafs sie sich solcher Rechte erfreut haben, nicht dafs sie ihnen verliehen worden seien. Auf alle Fälle ist der Ausdruck Hasses, der im Schleswiger Stadtrecht, S. 35 Anm., von Schwindel spricht, zu hart. — Es wäre methodisch richtiger gewesen, diese Urkunde und die entsprechenden der Römischen Kaiser vereint an die Spitze zu stellen. Da ihrer jedoch wenige sind und ein Zusammenhang unter ihnen fehlt, so habe ich es für besser gehalten, sie nach der Zeit einzuordnen, statt sie auszusondern.

[2] Mekl. UB. I, Nr. 268, Hans. UB. I, Nr. 149: Igitur ne tam abhominanda consuetudo in posteros nostros quasi hereditario jure radicem figat, ipsam radicitus decrevimus exstirpari, statuentes, ut siquis naufragium apud littora nostra perpessos molestaverit in rebus aut personis, tamquam violator pacis atque justicie contemptor reus judicio deputetur.

[3] Mekl. UB. II, Nr. 686, Hans. UB. I, Nr. 423: Si vero in portu ipsorum casu inopinato quocunque modo navis aliqua collidatur, nobis in ea vel rebus attinentibus nichil juris penitus usurpamus.

Nachfolger Waldemar gewährte 1267 lediglich den Lübeckern das Recht, ihr geborgenes Gut ruhig zu behalten[1].

Ziemlich gleichzeitig hatte Lübeck 1226 von Kaiser Friedrich II. ein Privileg zu Gunsten schiffbrüchiger Lübecker[2] und 1266 ein solches vom Kardinal-Legaten Guido erlangt für alle Seefahrer, die an den Nordischen Küsten Schiffbruch leiden möchten[3]. Das kaiserliche Privileg will den Schiffbrüchigen nur erhalten, was sie bergen, das des Kardinals aber, das u. a. die Küsten des Wendlandes namhaft macht, bringt den Grundsatz zur Geltung, dafs der Schiffbruch keine Besitzveränderung bewirke, und erhält das Eigentum auch Abwesenden und Erben. Dies Privileg des Kardinal-Legaten ist im Jahre darauf vom Papste bestätigt worden[4].

Die Meklenburgische Urkunde von 1220 und ebenso die Rostockischen von 1252 und 1267 bestätigte in den Jahren 1325 und 1327 Herr Heinrich[5], der seit 1317 Beherrscher der ganzen Meklenburgischen Küste war. Er begründet dabei die Bestätigung der ersten mit seiner Pflicht, derartige böse und unmenschliche Gewohnheiten wie die des Strandrechts durchaus abzuschaffen und von Grund aus auszurotten. Etwa gleichzeitig, genauer im J. 1328, und in gleicher Gesinnung bestimmte er in der mit

---

[1] Mekl. UB. II, Nr. 1125, Hans. UB. I, Nr. 647: Wenn Lübecker in terminis nostre terre . . . contigerit naufragari, quidquid de rebus suis salvare poterint, quieta retineant possessione.

[2] Mekl. UB. I, Nr. 322, Hans. UB. I, Nr. 205: districte precipimus, ut quandocumque et ubicumque per imperium predicti burgenses naufragium de cetero passi fuerint, quicquid de rebus suis tunc a tanto periculo eripere poterunt, eis penitus dimittatur.

[3] Mekl. UB. II, Nr. 1061, Hans. UB. I, Nr. 619: per omnes terminos . . . Slavie . . . duximus statuendum, ut omnes mercatores . . . et si aliqui naufragium passi fuerint, omnes finitimi homines ipsis naufragis . . . subveniant . . . , scientes esse sancitum . . . , quod omnes res illorum, qui naufragium fuerint perpessi . . . , sive ipsi naufragi presentes fuerint vel absentes . . . sunt illorum, qui eas possederant, antequam hujus modi naufragium paterentur, et res eedem ad heredes eorum pertinent, si . . . Zuwiderhandelnde sollten, wenn vor der Absolution verstorben, eines christlichen Begräbnisses verlustig gehn, vielmehr ihre Leichen ins Meer geworfen werden.

[4] Mekl. UB. II, Nr. 1118, Hans. UB. I, Nr. 619 Anm. 3.

[5] Mekl. UB. VII, Nr. 4811, Hans. UB. II, Nr. 458. Mekl. UB. VII, Nr. 4642, 4810, Hans. UB. II, 433, 457.

der Stadt vereinbarten Wismarschen Zollrolle, dafs alles schiffbrüchige Gut in seinem ganzen Lande frei sein und die Eigentümer und ihre Erben dasselbe frei gebrauchen sollten [1]. Von der bestätigten Urkunde Burwis verschaffte sich 1332 der Wismarsche Rat ein Vidimus [2], wovon er sich um so eher Nutzen versprechen durfte, als die Urkunde zwar von Lübeck erwirkt war, aber ganz allgemein lautete.

Nicht mehr allgemein gefafst, sondern nur der Lübecker gedenkend ist die letzte bekannte derartige fürstlich-meklenburgische Urkunde, eine Bestätigung der Aufhebung des Strandrechts durch den ersten Herzog Albrecht II. Sie stammt aus dem J. 1351 und ist vierzehn Jahre später, unbekannt aus welchem Anlasse, von Bischof Bertram von Lübeck transsumirt worden. Der Herzog schafft danach den abscheulichen Mifsbrauch, den Schiffbrüchigen ihr geborgenes Gut zu nehmen, ganz ab, ermächtigt die Lübecker, ihr schiffbrüchiges Gut zu bergen und zu behalten, und verbietet seinen Beamten aufs strengste, sie dabei zu beschatzen oder zu stören [3].

Die letzte Strandrechtsbefreiung an Meklenburgischer Küste, nur zwei Jahre jünger als die eben genannte, rührt von Grundherren her. Es ist vorhin kurz erwähnt worden, dafs Herr Heinrich von Meklenburg im J. 1318 das Land Pöl und einige andere Güter zur einen Hälfte an die v. Plessen und die Preen, zur andern Hälfte an die von Stralendorf zu vollstem Eigentume und mit allen Herrschaftsrechten verkauft hat [4]. Da das Strandrecht seit nahezu hundert Jahren in Meklenburg aufgehoben

---

[1] Mekl. UB. VII, Nr. 4973, S. 612, Hans. UB. II, Nr. 476: allerhande ungherat scal ledich unde loos wesen. Al schipbrøkegut schal ledich unde loos wesen unde vriy an allen enden uses landes, unde de gheene, den dat gut høret, de schølen des ghebruken vriyliken und ire rechten erfnamen.

[2] Mekl. UB. VII, Nr. 4811 Note.

[3] Mekl. UB. XIII, Nr. 7425, Hans. UB. III, Nr. 191: insuper illum exactionabilem abusum, quo res naufragorum . . . recuperate diripi et auferri solebant, omnino deponentes statuimus, quod si . . . aliquos dicte civitatis Lubicensis inhabitatores . . . contingerit naufragari, quidquit de rebus suis salvare poterunt, illud retinere debeant . . . Er verbietet . . . ne ipsos in hujusmodi quomodolibet angarient vel perturbent. Transsumpt vom J. 1365, Mekl. UB. XV, Nr. 9425, Hans. UB. IV, Nr. 163.

[4] Mekl. UB. VI, Nr. 4025.

war, braucht man es unter den aufgezählten Berechtigungen nicht zu vermissen. Es dauerte aber nicht allzulange, bis wenigstens der eine der Käufer, der Ritter Vicke v. Stralendorf, dies Recht in Anspruch nahm und darüber, wie unten anzuführen sein wird, mit den benachbarten Städten in Streit geriet. Als dieser dann nach Verlauf manches Jahres mit Wismar beigelegt ward, gestanden die beiden Ritter Vicke, Vater und Sohn, dieser Stadt das Recht zu, dafs in dem Falle, wenn Bürger der Stadt, Fremde oder Kaufleute im Wismarschen Hafen oder bei Pöl oder sonst an der Meklenburgischen Küste, wo sie Eigentum oder Herrschaftsrechte hätten, Schiffbruch litten, oder schiftbrüchige Güter antrieben, der Schiffbrüchige sein Gut ohne Hinderung bergen dürfe und dafs auch kein anderer namens der Urkundenden schiffbrüchiges Gut in Beschlag nehmen oder Schiffbrüchige hindern solle. Auch den Erben etwa gebliebener Schiffbrüchiger solle ihr Gut aufbewahrt werden [1].

Dagegen sind hier noch einige Reichsgesetze anzureihen. Im J. 1374 erklärte auf Ansuchen Lübecks Kaiser Karl IV. nach Beratung mit den Reichsfürsten die Besitzergreifung von schiffbrüchigem oder geworfenem Gute als dem natürlichen Rechte und der Billigkeit zuwider für nichtig und gewährte Lübeck zu leichterer Bekämpfung solcher Prätensionen das Repressalienrecht [2]. Vermehrte Übergriffe, die unten zu erörtern sind, nötigten die Wen-

---

[1] Mekl. UB. XIII, Nr. 7791, Hans. UB. III, Nr. 271: damus et favimus, ut quemcumque ipsorum civium, hospitum seu communium mercatorum in portu eorum vel prope terram Pole vel alibi circa terram Magnopolensem, ubi nos . . . proprietatem aut dominium habuerimus, naufragium pati contingerit vel sua bona naufraga appulsa fuerint, dicta bona eorum naufraga . . . salvare valeant . . . nec nos . . . advocati nostri vel offitiales volumus . . . hujusmodi bona naufraga capere vel . . . usurpare nec ipsos in eisdem . . . molestare . . . , sed illis personis post naufragium pertinere debent . . . , quibus . . . antea pertinebant. Si vero . . . submergantur . . . , dicta bona naufraga eorum proximioribus heredibus integre . . . debent reservari.

[2] Hans. UB. IV, Nr. 463, Lüb. UB. IV, Nr. 223, gedruckt schon bei Dreyer, Specimen juris publ. Lubec. S. XX ff.: usurpaciones, detenciones, occupaciones, applicaciones de rebus . . . naufragio deperditis aut exonerande navis gracia . . . projectis aut eciam de navibus aut rebus . . . ad tangendum maris seu portuum littora . . . delatis . . . naturali juri et equitati contrarias nullius fuisse nec fore roboris.

dischen Städte, sich 1415 um Verstärkung ihrer Privilegien zu bemühen. Sie erlangten denn auch am 23. Februar von Kaiser Sigmund im Einverständnisse mit den Reichsfürsten und unter Berufung auf das Römische Recht[1] ein allgemeines Verbot, dafs bei Schiffbruch niemand etwas fordern und dafs wegen Schiffbruchs niemand Schaden, Belästigung oder Hinderung erleiden solle[2]. Endlich steht in der Karolina von 1532 unter den Mifsbräuchen, die abgeschafft werden sollen, der vieler Orten geübte »mifsbrauch, so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, dafs er alfsdann der oberkeyt des selbigen orts mit schiff, leib und güttern verfallen sein solt«[3].

Schaffen nun auch Urkunden Recht, so ist die Durchführung solchen Rechts doch eine andere Sache, namentlich wenn alte Gewohnheiten bei Seite gesetzt werden sollen und etwa noch der Wille zur Durchführung erlahmt oder abhanden kommt. Zwar solche Aufsätzigkeit, wie sie die brutale Erklärung der Wirländischen Lehnsleute bezeugt, sie wollten unter allen Umständen bei ihrem Landrechte verbleiben und nichts von dem Strandgute herausgeben, wie viele und welcherlei Art Briefe ihnen auch der König von Dänemark senden möchte[4], — solche Renitenz ist aus Meklenburg nicht bekannt geworden, aber dennoch hat es Jahrhunderte gedauert, ehe die von Burwi ausgesprochenen Grundsätze völlig durchdrangen, und vielleicht sind noch jetzt versteckte Neigungen vorhanden, Strandfunde als herrenlos anzusehen und zu eignem Nutzen zu verwenden.

Zeugnisse dafür, dafs die Abschaffung des Strandrechtes sich nicht ganz glatt vollzog, liegen aus allen Jahrhunderten vor. Das älteste haben wir darin zu sehen, dafs auf Ansuchen Lübecks

[1] Cod. XI, Tit. 5. Nov. Leonis 64.

[2] Hans. UB. VI, Nr. 9: de personis seu rebus . . . aliquid exigi . . . nec ipsos propter naufragia seu eorum occasione aliquod dampnum seu molestacionem aut impedimentum pati. Übertreter und Helfer sollen ultra penas juris scripti maculam infamie incidere.

[3] Karolina § 218. Da Sachsen gegen die Ordnung protestirte, ward ihr der Vorbehalt angehängt: »doch wollen wir durch obgemelte ordnung churfürsten, fürsten und ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäfsigen und billigen gebräuchen nichts benommen haben«. Ich benutze die Ausgabe von Koch, Marburg 1824.

[4] Hans. UB. I, Nr. 1025.

1249 Papst Innocenz IV Bischof und Propst von Ratzeburg beauftragt, dagegen zu wirken, dafs das von schiffbrüchigen Bürgern dieser Stadt über Bord geworfene wie auch das im Schiffe gebliebene Gut durch Strandanwohner in Besitz genommen und nach Strandrecht zurück behalten werde[1]. Eine nicht minder deutliche Sprache vernehmen wir aus der Begründung der Urkunden, worin Herr Heinrich von Meklenburg 1327 und sein Sohn Herzog Albrecht 1351 die Abschaffung des Strandrechts bestätigen[2]. Auch wird ein bestimmter Anlafs dazu gewesen sein, dafs Wismar sich 1332 ein Transsumpt der Urkunde Herrn Heinrichs verschaffte[3]. Im J. 1334 wieder beauftragte Papst Johann XXII den Bischof von Lübeck, den Propst von Ratzeburg und den Dekan von Schwerin mit der Bestrafung derjenigen, die gegenüber Lübeckern das Strandrecht in Anwendung brächten[4]. Drei Jahre darauf verfestete Rostock den Knappen Vicke Valkenhagen, weil er schiffbrüchiges Gut bei Warnemünde geraubt hatte[5], und etwa um dieselbe Zeit, möglicherweise noch etwas früher[6], den Ritter Vicke von Stralendorf mit all seinen Genossen, weil er an der Pöler Küste Lübisches schiffbrüchiges Gut geraubt hatte[7]. Von Vicke Valkenhagen ist es nicht nachzuweisen und auch nicht einmal wahrscheinlich, dafs er am Strande begütert war. Vom Ritter Vicke von Stralendorf dagegen ist es schon oben zur Sprache gekommen, dafs er einer der Eigentümer der Insel Pöl war und aus diesem Grunde ein Strandrecht in Anspruch genommen hat. Er scheint sich mit den Lübeckern bald abgefunden zu haben, da er zwischen 1335 und 1338 für Heringe, die er genommen hatte, 100 Mark an Lübeck erstattet hat[8]. Mit Wismar dagegen ward

---

[1] Mekl. UB. I, Nr. 637, Hans. UB. I, Nr. 377.

[2] Mekl. UB. VII, Nr. 4811; Hans. UB. II, Nr. 458; Mekl. UB. XIII, Nr. 7425; Hans. UB. III, Nr. 191.

[3] Mekl. UB. VII, Nr. 4811 n.

[4] Mekl. UB. VIII, Nr. 5531; Hans. UB. II, Nr. 548.

[5] Mekl. UB. IX, Nr. 5784.

[6] Es könnte ein Zusammenhang mit den Urkunden des Jahres 1332 oder 1334 bestehn.

[7] Mekl. UB. IX, Nr. 5783.

[8] Mekl. UB. VIII, Nr. 5630.

die Sache weit später, erst im J. 1353, geordnet[1]. Denn um den selben Fall wird es sich doch handeln, da die Streitigkeiten, die damals zwischen den Rittern Vicke von Stralendorf, Vater und Sohn, und Wismar beigelegt wurden, dadurch verursacht waren, dafs sie Heringe und ein Schiff in der Nähe ihrer Besitzungen innerhalb Pöls angehalten und beschlagnahmt hatten. Die sich anschliefsende Zusicherung wegen des Bergerechts ist vorhin schon verwertet worden.

Im J. 1355 hat der Wismarsche Rat schiffbrüchiges Gut aus einem Englischen Schiffe, das bei seinem Tief gestrandet war, verkaufen lassen und den Ertrag von 800 Mark Lüb. an Bürger zu Lynn ausgekehrt[2]. Zehn Jahre darauf sah Lübeck sich veranlafst, seine Urkunde über Befreiung vom Strandrechte in Meklenburg transsumiren zu lassen[3], und kurz darauf (1367) hat Rostock in Rom Klage geführt, dafs im Bereiche seines Verkehrs die Einwohner des Landes, und vorzüglich die Mächtigen und Edlen oder die Inhaber der Gerichtsbarkeit oder Herrschaft, schiffbrüchiges Gut unter Berufung auf Landesbrauch beschlagnahmen und plündern. Die Auswahl aber derjenigen, die der Papst beruft, Rostock davor zu schützen und die Herausgabe des schiffbrüchigen Gutes an die Eigentümer oder ihre Erben zu erzwingen, nämlich des Bischofs von Ratzeburg, des Propstes von Lübeck und des Dekans von Güstrow[4], dürfte dafür sprechen, dafs solcher Schutz gerade in Meklenburg oder in seiner näheren Nachbarschaft von Nöten war.

Für Hülfe beim Bergen bekennen 1375 vor dem Wismarschen Rate drei Bauern aus Fliemsdorf und einer aus Arndeshagen[5], aus einem Schiffbruche bei der Liepz von dem Schiffer Nikolaus Schlichtebuk 4 Tonnen Heringe empfangen zu haben[6]. Bei einer Strandung bei Schwansee hatte 1377 der herzogliche Vogt zu Grevesmühlen das schiffbrüchige Gut an sich genommen,

[1] Mekl. UB. XIII, Nr. 7791; Hans. UB. III, Nr. 271: Streitigkeiten super detentione et occupatione allecium [et] navis (so wird zu lesen sein) prope terminos nostros intra Pole per nos factis.

[2] Mekl. UB. XIII, Nr. 8132; Hans. UB. III, Nr. 344.

[3] Mekl. UB. XV, Nr. 9425; Hans. UB. IV, Nr. 163.

[4] Mekl. UB. XVI, Nr. 9716; Hans. UB. IV, Nr. 236.

[5] Tarnewitzerhagen?

[6] Mekl. UB. XIX, Nr. 10799.

und es bedurfte der Bemühungen zweier Jahre, ehe er sich auf Befehl des Herzogs dazu verstand, das noch vorhandene Gut herauszugeben. Das beurkundet im J. 1379 der Rat von Grevesmühlen. Als Zeugen dafür, dafs er dem Befehle nachgekommen sei und dem Schiffer keine weiteren Schwierigkeiten bereitet habe, stellte der Vogt zwei Bauern aus Börzow und den Schulzen aus Schwansee[1]. Zwischen 1397 und 1400 wird in Wismar Vicke Tessin verfestet, weil er einem Schiffer geborgenes Gut geraubt hatte[2].

Die im J. 1415 dem Papste Johann XXIII vorgetragenen Klagen von Bürgern und Städten der Diözesen Kammin, Ratzeburg und Schwerin über Ausübung des Strandrechts durch Fürsten und Herren, besonders der westlichen Meeresküsten, müssen notwendig auch einen Bezug auf unsere Küste gehabt haben. Das folgt schon daraus, dafs das päpstliche Gebot dagegen einzuschreiten u. a. an den Bischof von Lübeck[3] gerichtet ist und dafs als klagende Städte Wismar, Rostock und Stralsund greifbar hervortreten[4]. Zur völligen Gewifsheit aber wird es aus einem Schreiben Wismars an Lübeck vom 30. Oktober 1414. Darin wird geklagt, dafs viele Schiffe zwischen Wismar und Rostock im Sturm geblieben und das geborgene Gut den Eigentümern entfremdet sei. Weil dadurch die Freiheit des Strandes, der Städte und des Kaufmannes gegen alle Gewohnheit verletzt sei, so bittet der Rat um Entsendung von Sendeboten zu gemein-

[1] Mekl. UB. XIX, Nr. 11205.

[2] Lib. proscr. S. 46: Vycke Tessyn de is vurvestet darumme, dat he rovede Hinr. Beltere den schipheren zynes ghudes, dat he reddede, do he schipbrokech ward.

[3] Hans. UB. VI, Nr. 7. Die Insel Pöl gehörte zu der Diözese des Lübecker Bischofs. In enger Verbindung mit der angezogenen Urkunde steht Nr. 6.

[4] Wismar ist die einzige Seestadt in der Ratzeburger Diözese, Rostock und Stralsund sind die einzigen der Schweriner. Am 20. Februar schreibt der Stralsunder Bürgermeister Nik. Vöge an Rostock und Wismar, dafs die ausgewirkte päpstliche Urkunde wegen des schiffbrüchigen Gutes wol 200 Dukaten koste und dafs Hoffnung bestehe, auch ein kaiserliches Privileg zu erwerben. Lüb. UB. V, Nr. 519, Auszug bei Koppmann, HR. VI, Nr. 192. Das kaiserliche Privileg vom 23. Februar 1415 liegt im Hans. UB. VI, Nr. 9 vor. Es ist ganz allgemein gehalten, besonders aber für die Hansestädte ausgestellt. Das Original befindet sich in Stralsund.

schaftlicher Beratung mit den gleichfalls eingeladenen Rostockern [1]. Auf diesem Tage sind jedenfalls die Schritte beschlossen, die die Erlangung kaiserlicher und päpstlicher Urkunden zu Folge hatten [2].

Im J. 1420 begehrte Lübeck von Herzog Albrecht von Meklenburg die Herausgabe von Strandgut, dessen sich die herzoglichen Vögte in der Ribnitzer Wik bemächtigt hatten, auf Grund dieser Privilegien [3]. Im selben Jahre und offensichtlich in Zusammenhang hiermit beschlossen die Wendischen Städte, dafs Seefund von der nächst gelegenen Stadt mit Macht in ihren Gewahrsam gebracht werden und darin bis zur Auslieferung an die Berechtigten verbleiben solle [4].

Die nächsten Nachrichten, die ich geben kann, führen uns ins Jahr 1462. Damals schwebten, wol nicht ohne Verbindung mit den Langejohannschen Händeln, verschiedene Klagen zwischen Herzog Heinrich von Meklenburg und seiner Stadt Wismar, u. a. auch wegen der Golwitz und wegen Seefundes, weswegen die Stadt, wie sie schreibt, sich vergebens zu Recht erboten hatte. Sie klagt, dafs der Herzog sie von ihren Privilegien und Gerechtsamen drängen wolle, nämlich von der Golwitz, Seefund und andern Sachen, und macht ihre Schwesterstadt Rostock aufmerksam, dafs auch sie dabei beteiligt sei [5]. Der Herzog dagegen führt in einem an Parchim gerichteten Schreiben aus, dafs er mehr Grund zur Klage habe als Wismar. Denn er sei von dieser Stadt in seinem väterlichen Erbe, nämlich der Gol-

---

[1] Lüb. UB. V, Nr. 548, auszüglich Koppmann HR. VI, Nr. 156: »dat tuschen Rozstoke unde unser ståd vele schepe unde ghudes, Ghode syt gheclaghet, van wyndes nôt vorgan (ursp.: ghebleven) syn unde dat berghede ghůt den yenen, den id van rechte to behoret, entverdighet wert, des wy doch aldus langhe nycht bewanen synt gheweset unde de vryheyt des strandes der stede unde des cőpmans darmede zere ghekrenket wert unde braken«.

[2] S. S. 286 Anm. 4.

[3] Lüb. UB. VI, S. 320 Nr. 289, vgl. Nr. 290; Koppmann HR. VII, S. 150 Nr. 272, vgl. Nr. 273. Dreyer, Strandrecht S. CCVIII, setzt ohne weiteres die Erfüllung der Bitte voraus, kaum auf Grund anderer Dokumente.

[4] Koppmann HR. VII, S. 126 Nr. 237 § 5: van dem seevunde, dat de negeste stad den mid macht antaste unde darby blive.

[5] V. d. Ropp HR. V, Nr. 296 S. 203f.

witz, im Strandfunde und noch sonst vergewaltigt worden[1]. Was weiter aus der Sache geworden ist, erhellt nicht. Man darf aber wol vermuten, dafs die notarielle Transsumirung der Strandrechtsaufhebung durch Burwi von 1220, die am 22. Dez. 1462 von dem Dekane der Lübecker Kirche Nik. v. d. Mölen besiegelt ward[2], irgendwie damit zusammenhängt.

Zufolge einem von Anklam an Wismar 1489 abgesendeten Briefe hatten damals die Wismarschen Takel und Ladung eines an ihrem Strande gescheiterten Schiffes frei gegeben, der Vogt von Neu-Bukow aber, Hans Möller, das Takel vom neuen beschlagnahmt. Anklam nimmt irrtümlich an, dafs der Vogt unter Jurisdiktion der Stadt stehe, vermutlich doch aus dem Grunde, weil die Wismarschen vorher ihre Hand im Spiele gehabt hatten[3].

Eine bedeutendere Störung und schlimmere Mifshelligkeiten waren aber einige Jahre früher Rostock in erster Linie, aber zugleich allen Wendischen Städten erwachsen. Bereits im J. 1482 hatten Rostock und Wismar zur Abwehr der in ihrem Heimatlande mehr und mehr in Aufnahme kommenden Übung des Strandrechts einen Bund schliefsen zu müssen geglaubt[4]. Wenige Tage darauf hatten dann die Wendischen Städte über das schiffbrüchige Gut beratschlagt, das an der Meklenburgischen Küste und sonst ans Land geschafft und unterschlagen werde, und man hatte päpstliche, kaiserliche und Meklenburgische Privilegien hervorgeholt, vermöge deren man derartige Eingriffe zurückweisen könnte[5]. Ein Jahr darauf war Rostock darauf zurückgekommen, dafs man mit den Herzogen von Meklenburg um Freigebung schiffbrüchigen und seetriftigen Gutes gegen entsprechendes Bergegeld gemäfs den Privilegien verhandeln möge[6], und die Städte hatten sich im März 1484 vorgenommen, bei

---

[1] 18. Okt. 1462, Wism. Archiv: »dat se uns verwaldet hebben in unserme vederliken erve, alse in der Golvitze an unserem strandfunde . . .« In gleicher Weise an verschiedene seiner Räte, Okt. 18 und 25.

[2] Abschrift des 16. Jahrh. im lib. missarum des Wismarschen Archivs Fol. 76.

[3] 1489, Dez. 24, Wism. Archiv.

[4] Koppmann, Gesch. d. Stadt Rostock I, S. 39.

[5] Schäfer HR. I, S. 305 Nr. 365 § 17—20.

[6] A. a. O. S. 382 Nr. 482 § 20.

nächster Gelegenheit ernsthaft mit den Herzogen wegen des von ihren Vögten und Untertanen genommenen Strandgutes zu reden[1]. Als dann, offenbar gegen Ende des Jahres, das Schiff Paul Langes an der Meklenburgischen Küste gestrandet war und die Vögte von Bukow und Schwan sich des Gutes bemächtigt hatten, erneuerte Lübeck auf einem Städtetage zu Anfang 1485 die Klage, dafs vielfach an der Meklenburgischen Küste und auch sonst die Herren und ihre Vögte schiffbrüchiges und strandtriftiges Gut mit Gewalt an sich zögen und behielten, als ob es ihnen angeerbt wäre und zugehörte. Und nun vereinigten sich die Städte zu einem kräftigen Beschlusse, der weit über den des Jahres 1420 hinausging. Die benachbarten Städte sollen die Bergung in die Hand nehmen und es soll nur ein angemessenes Bergegeld gegeben werden. Wenn aber die Landesherrn oder ihre Vögte eingreifen, so soll die nächstgelegene Stadt das schiffbrüchige Gut mit Gewalt einbringen lassen, und die Städte wollen gemeinsam tragen, was daraus entsteht, und zu einander stehn. Endlich ward man in Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall einig, dafs diejenige Stadt oder die Städte, denen es am bequemsten sei, die Vögte von Bukow und Schwan greifen lassen und über sie richten sollten. Die Folgen wolle man insgesamt auf sich nehmen[2].

Hierauf hin bemächtigte sich Rostock des Schwaner Vogtes Gert Vrese[3] und liefs ihn samt einem Diener als Strandräuber

---

[1] A. a. O. S. 409 Nr. 501 § 118f.

[2] A. a. O. S. 527f. Nr. 582. Laspeyres, Chron. Slav. S. 367, Krantz, Vandalia Lib. XIII, Cap. XL.

[3] Es ward ihm zur Last gelegt, dafs er des Kaufmanns Gut, Kleinode, Takelwerk und bares Geld in beträchtlicher Summe vom freien Strande habe fortführen lassen. Mekl. Jahrb. 16, S. 239. Ringe werden auch in einem Schreiben der Städte an die Herzoge besonders genannt. Etwas von dem Gute ward zu Wismar beschlagnahmt. Schäfer HR. I, 552f Nr. 602. Die Wendische Chronik weifs von mehr als 150 Wagenladungen, die nach Schwerin geschafft seien, bei Laspeyres S. 367. Was Krantz in der Vandalia, Lib. XIV Kap. 1, wo er den Vorfall zum zweiten Male erzählt, von besonderer Grausamkeit berichtet, dafs man die Schiffbrüchigen in die See zurück gestofsen und ihnen der Ringe wegen die Finger abgehackt habe, ist ersichtlich spätere Phantasie. Wäre davon das Geringste vorgefallen, so würde Rostock nicht ermangelt haben, es in seinem Rechtfertigungsschreiben (Mekl. Jahrb. 16, S. 239) breit auszuführen, und auch in den Klagen der Hansestädte würde es nicht übergangen sein.

an üblicher Stelle enthaupten und begraben[1]. Der Vogt von Bukow Oldeselle, dem dasselbe Schicksal zugedacht war, ward vom Herzog Magnus nach Schwerin geleitet, da Wismar sich zu den von ihm erwarteten Schritten nicht rasch genug hatte entschliefsen können und Rostock nun zu spät zugriff.

Aufserdem forderten die Städte unter Berufung auf ihre Privilegien von Herzog Magnus Rückgabe des Gutes oder Ersatz und drohten mit anderen Mafsnahmen. Der Herzog aber betrachtete, wie ihm zugeschrieben wird, das Strandgut als sein angeerbtes Gut, und von den Privilegien wollte er nichts hören[2]. Indessen gedieh die Sache nicht weiter als zu gereizten Auseinandersetzungen, zumal da die Ritterschaft keine Lust bezeigte, mit den Städten, die sich zu Rechte erboten, anzubinden[3]. Es scheint durch, dafs Herzog Magnus nicht abgeneigt gewesen wäre, sich mit den Städten zu benehmen, wenn diese sich von Rostock hätten trennen wollen und können[4]. Mit Rostock aber lag der Herzog ohnehin wegen der Domhändel in erbittertem Streite, der durch das Vorgehen der Stadt gegen den Schwaner Vogt nur verschärft war.

Wird aber zunächst noch in den hansischen Verhandlungen des Strandrechts wiederholt gedacht, werden die kräftigen Beschlüsse sogar im Oktober 1485 noch einmal erneuert[5] und besteht ein Jahr später noch Rostock auf einem Ersatze von 30000 fl[6], so taucht darauf, nachdem der Dompropst Thomas Rode erschlagen war, die Sache im Domstreite und in den inneren Unruhen, die in Rostock ausbrachen, so völlig unter, dafs ihrer 1491 in dem endlich zwischen den Meklenburgischen Herzogen und ihrer ersten Stadt zustande gekommenen Vergleich durchaus keine Erwähnung geschieht[7]. Erst nachträglich, 1492, melden die Herzoge die Forderung an, dafs der Tod ihres Vogtes gesühnt werden müsse[8], und erklären auch, dafs sie bis auf richterliche

[1] Mekl. Jahrb. 16, S. 239.
[2] Schäfer HR. I, S. 552f. Nr. 602.
[3] Wend. Chron. bei Laspeyres S. 367.
[4] Schäfer HR. I, S. 552 Nr. 602.
[5] A. a. O. II, S. 7 Nr. 11 § 20.
[6] A. a. O. Nr. 75 § 59.
[7] A. a. O. S. 640ff. Nr. 564.
[8] A. a. O. III, S. 83f. Nr. 109, S. 94 Nr. 131, S. 100.

Entscheidung von ihrem Strandrechte nicht weichen wollen[1]. Aber Rostock weist den Gedanken, eine vollkommen rechtmäſsige Gerichtshandlung sühnen zu sollen, weit von sich, und wird auch nicht verfehlt haben, gegen die fernere Übung des Strandrechts Verwahrung einzulegen. In den Rezessen der Hanse ist jedenfalls keine Rede mehr davon.

Für das Verhalten der übrigen Strandberechtigten zum Strandgute versagt die Überlieferung fast völlig. Nur vom Kloster Ribnitz meldet der Lübische Chronist Reimar Kock, daſs es im J. 1497 noch zäher im Festhalten des Strandgewinnes gewesen sei als die Herzoge selbst. Damals waren an der Preuſsischen, Pommerschen und Meklenburgischen Küste viele Lübische Schiffe gescheitert. Die Preuſsischen und Pommerschen Herren gaben auf Ansuchen Lübecks die geborgenen Güter heraus und auch die Fürsten von Meklenburg weigerten sich dessen nicht. Aber »die heiligen Beginen zu Ribnitz«, schreibt der Chronist in der Entrüstung seines protestantischen Herzens »mit ihrem Pater, einem grauen Mönche, lieſsen sich dünken, unser Herr Gott hätte so viele tüchtige Leute umkommen lassen, damit sie reich würden« . . . »Darum hätten sie die Beute gern behalten. Aber das konnte ihnen nicht glücken. Aber das müſste ein magerer Braten sein, wovon nichts abtropfte« [2].

Für die spätere Zeit beschränkt sich meine Kenntnis auf das, was die Wismarschen Akten vermitteln, so daſs ich nur über die Übung des Strandrechts in dem an den Wismarschen Hafen

---

[1] A. a. O. S. 100, Nr. 147.

[2] Herr Dr. Hach hat die Güte gehabt, mir die Stelle aus der Originalhandschrift in der Lübeckischen Stadtbibliothek auszuschreiben. Sie lautet: de fursten van Mekelenborch hebben sick ock nicht weigerig gemaket. Alleine die hilligen begynen tho Ribbenisse mit erem pater, einem grawen monneke, de leten sick geduncken, unser here Godt hedde so vele framer lude umme dat levendt kamen laten, dat de begynen scholden rick werden. Wente de nunnenlude hedden des gudes so vele gekregen, dat der nunnen kercke voll wasses und werckfathe, dar vele kostliches wasses (wahrscheinlich verschrieben statt gudes) ynne gelegen was. Darumme hedden se de buthe gerne beholden, averst dat mochte ehnen nicht gelucken. Averst idt were eyne mager brade, dar nichtes van druppede. Es ist also nach Meinung der Lübecker doch manches hangen geblieben. Entstellt ist die Stelle bei Latomus, Westphalen Mon. inedita IV, Sp. 433, angeführt von Boll, Gesch. Meklenburgs I, S. 274.

stofsenden Gebiete Mitteilungen machen kann. Es ist jetzt Regel geworden, dafs die herzoglichen Beamten das Strandrecht wahrnehmen wollen, so wie sie nur die Strandungsstelle als herzoglicher Gerichtsbarkeit unterstehend ansehen können. Da aber die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit nicht sicher festgelegt sind (vgl. S. 273 Anm. 4 und S. 293 f.), so kommt es vielfach zum Streit, ohne dafs er eigentlich je ausgetragen wäre. Auf seiten der Stadt will man natürlich unter Berufung auf Recht und Privilegien von einem Strandrechte überhaupt nichts wissen. Auf alle einzelnen Fälle einzugehn oder sie nur streifen zu wollen, kann nicht meine Absicht sein: einzig auf das lasse ich mich ein, was ein schärferes Gepräge zeigt.

Im Herbste 1557 war das in Wismar beheimatete Schiff Hans Westendorfs, mit Salz aus Brouage beladen, auf dem Timmendorfer Haken [1], wo eine der Wismarschen Seetonnen lag, auf Grund geraten. Es erfuhr von Pöl aus statt Hülfe Störung. Und als es nach der Stadt eingeholt war, verlangte Herzog Johann Albrecht in einem sehr drohend gehaltenen Briefe vom 13. November schleunige Genugtuung dafür, dafs sein »arrest und kummer« gebrochen sei. Dem gegenüber beriefen sich der Rat und die Reder (letztere führen die schärfere Sprache) auf Recht und Privilegien und machten geltend, dafs aus dem durch Störung und Abschreckung erlittenen Schaden sogar Ansprüche auf Ersatz begründet werden könnten. Vom Rechte aber wollte der Herzog nichts hören und wendete gegen die Karolina [2], auf die der Rat sich bezogen hatte, ein: es seien zwar neuerdings derartige Konstitutionen auf Reichstagen statuirt und publizirt, indessen vermöge der Kaiser nicht die fürstlichen Regalien aufzuheben, und es sei deshalb appellirt worden [3]. Nach langen, teils schriftlich

[1] Nordwestlich von Timmendorf, einem Dorfe auf Pöl, Lotsenstation.

[2] Art. 218.

[3] »Ob woll tho itzigen tyden in deme und anderm nye constitutiones up den rykefsdagen, darinne sulche consuetudines abrogeret und upgehaven, gestatueret und publiceret, dat doch darjegen de fursten sulche und der gelyken regalia van den keysern hebben, und keyserl. mayt. nicht macht hebbe de sulven tho wedderleggen und affthodon, und hedden derwegen de fursten van sulchen . . . rykes affscheide artickeln geappellert«. Nach einem Berichte des Rates an den abwesenden Bürgermeister Dionysius Sager, Tit. X, Nr. 4, Vol. 4 S. 40. Vgl. S. 283 Anm. 3.

mit dem Herzoge selbst, teils mündlich mit seinen Bevollmächtigten gepflogenen Verhandlungen ermäfsigte der Herzog seine anfängliche Forderung von 150 Last Kalk, die er geliefert haben wollte, auf 60 Last. Und schliefslich begnügte er sich mit 5 Last Kalk und 5000 Steinen, die der Rat ihm freiwillig zu dem Bau seiner Kapelle in Schwerin zu verehren sich bereit fand[1], und erkannte es dankend ausdrücklich und mit eigener Unterschrift an, dafs diese Lieferung aus »undterthenigem gefallen, und nicht aufs pflicht« geschehen sei[2].

An der gegenüberliegenden Küste hatte sich Wismar schon 1543 zu beschweren, dafs der Vogt von Grevesmühlen Schuten antastete, die auf der Liepz, auf der Stadt Freiheit, gestrandet wären. Der Vogt dagegen behauptete[3], die Strandungsstelle liege auf Tarnewitzer Grunde und das dort gestrandete Gut sei zu Zeiten seiner Vorgänger Hans Bevernest[4], Barthold Lützow und Jürgen Wolder[5] stets dem Herzog verfallen. In gleicher Weise antwortet Herzog Heinrich selbst auf die weitere Beschwerde der Stadt: seit über 50 Jahren und über Menschengedenken sei es Brauch, dafs Schiff und Ladung, die auf herzoglichem Grunde bei Tarnewitz strandeten, ihm verfallen seien. Da jedoch das fragliche Gut nicht viel wert sei und armen Leuten zustehe, wolle er es gegen Bergegeld herausgeben, wenn er darum gebeten werde[6].

Als im Spätherbste 1560 das Schiff des Klawes Gyse auf der Liepz gestrandet war, beschlagnahmten es die herzoglichen Beamten und es bedurfte vielfacher Schreiben, ehe die Stadt die Herausgabe der Güter gegen ein Bergegeld für geleistete Hülfe erlangte. Der Herzog forderte den Nachweis, dafs Schiff und Gut nach Wismar gehöre, ein Punkt der von Wismar als nebensächlich behandelt ward, wogegen dieses sich auf Recht und

---

[1] averst van wegen des geblevenen schepes weten wy sulchs nicht tho donde und unfs darinne van unsen privilegien tho geven. Wismar an den Herzog, 1561 Juli 15, a. a. O. S. 94.

[2] 1561 Juli 24.

[3] 1543 Sept. 30, a. a. O. S. 148f.

[4] Als Vogt von Grevesmühlen bezeugt 1498, wahrscheinlich noch um 1510 dort.

[5] Vogt zu Grevesmühlen 1527—1536, Mekl. Jahrb. 3, S. 72.

[6] 1543 Okt. 9, Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 150.

Privilegien stützte und den Nachweis, dafs die Strandungsstelle seiner Jurisdiction unterstehe [1].

Diese Beispiele, die sich leicht vermehren liefsen, werden zur Genüge erkennen lassen, dafs auf fürstlicher Seite die alten Privilegien über Aufhebung des Strandrechts bei Seite gesetzt waren und die früheren Anschauungen vom Rechte des Strandherrn über das schiffbrüchige Gut mindestens der Theorie nach wieder in voller Kraft standen. Welcherlei Art aber die Ansprüche des Strandherrn waren, und wie sie sich minderten und endlich verloren, wird noch durch einige aktenmäfsige Mitteilungen zu belegen sein.

Es leuchtet ein, dafs die Städte, wenn sie ja unter dem übermächtigen Einflusse ihrer Umgebung und um ihren Rechten nichts zu vergeben auch ihrerseits Strandrecht üben wollten [2], keine anderen Forderungen erheben durften als Bezahlung für geleistete Hülfe. Hin und wieder mag ein entgegengesetzter Gedanke aufgetaucht sein. Dafs ihm aber je Folge gegeben sein sollte, ist nicht anzunehmen. Um das Jahr 1530 [3] war eine Schute mit Hering auf der Liepz gestrandet. Damals, berichtet etwa dreifsig Jahre später der derzeitige Ratmann Magister Dionysius Sager, war in Wismar allgemein die Meinung vertreten, das gestrandete Gut gehöre als verlorenes Gut der Stadt. Als das bei Tische zur Sprache gekommen wäre, habe der damalige Stadtsekretär Jordan Höppener geäufsert, Leute, die so etwas behaupteten, müfsten ein weites Gewissen haben. Dafs aber auch nicht nach der Ansicht der Leute des weiten Gewissens verfahren ist, zeigt das ebenfalls 1558 abgelegte Zeugnis des Ratmanns Jürgen Grotekurt über den selben Vorfall. Nach dessen bestimmter Aussage nämlich hat der Schiffer an ihn eine halbe Last Hering geschickt, um aus dem Erlöse die geleistete Hülfe zu bezahlen,

---

[1] Nach dem in einen Entwurf von 1560 Dez. 4 nach Dez. 31 hineingearbeiteten Dankschreiben, Entwurf Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 123.

[2] So begann Lübeck im Anfange des 17. Jahrh. wegen seiner Dörfer auf Pöl Strandrecht wahrzunehmen. Zeugenverhör von 1615 Aug. 8, S. 22, 33 in Tit. X, Nr. 4 Vol. 3.

[3] Damals war Jordan Höppener noch Sekretär und Sager Untersekretär. Daraus mag sich der Bericht des letzteren über das Tischgespräch erklären. Aus den andern Zeitangaben weifs ich nichts zu machen.

und er hat den Überschufs zurückgestellt[1]. — Bei der Strandung des Heinrich Karstens, worüber Heinrich Drewes, auch im J. 1558, aussagt, und die wegen der Einflechtung des Grevesmühlenschen Vogtes Bevernest ziemlich in den Anfang des Jahrhunderts gerückt werden mufs, haben die helfenden Botsleute vom Schiffer 2 Mark erhalten, »mit dem andern hedden ehme de Wifsmarschen vorehret«, Bevernest aber hat sich bedeuten lassen, dafs ihn die Sache nichts angehe. Der (Wismarsche?) Strandvogt Heinrich Ruwolt hatte zuerst dem Schiffer »de scho van den voten, takel und sunst genhamen«, einen Botsmann aber mit der Barte geschlagen[2]. Dafs Wismarscherseits zu seiner Zeit kein Bergegeld erhoben, sondern stets nur Zahlung für wirklich geleistete Hülfe wahrgenommen sei, bezeugt 1597 der achtundachtzigjährige Pilot Klaus Brun aus Hoben[3]. Damit steht kaum in Widerspruch, dafs in streitigen Fällen, z. B. 1595, die Wismarschen, um ihrem Rechte ja nichts zu vergeben »zu Stärkung der Possession« auch ihrerseits ein Bergegeld eingefordert haben, wenn die herzoglichen Vögte ein solches von gestrandeten Schiffen erhoben hatten[4].

Auf herzoglicher Seite verfocht man, wie sich schon in einigen Fällen gezeigt hat, den Satz, dafs gestrandetes Schiff und Gut verfallen sei[5], und zum Zeichen der Besitzergreifung und zur Sicherung des Anspruches nahm man Segel und Steuer

---

[1] Dion. Sager bezeugt, dat ungeferlich thwe edder dre jar nach siner Lifflendischen reyse eine schute an der Liptfse gestrandet, welchs sich dosulvest ein jheder, alse idt ruchtich geworden, beduncken laten, dat dat sulve und alle andere gestrandede gudt der stadt alse vorlaren gutt thogehorde. Idt hedde sick ock selige magister Jordanus Hoppener, domalfs secretarius, alse se aver disch mit einander de jure naufragii geredet, under andern horen laten, dat etliche lude, so solch gudt der stadt eigendomblich thorekenden und nicht umb berchgelt folgen tho laten liden konden, eine rhume conscientie hebben musten. Magister Jordanus hedde ock van dem heringe, so in der schute gewesen und de schipper hir in gesandt, eine halve molde fuhl gekregen . . . Zeugebuch fol. 412 f. Die Aussage Grotekurts geht vorher.

[2] Zeugebuch fol. 413.

[3] Zeugenverhör 1597 in Tit. X, Nr. 4 Vol. 7a, S. 6. Zeugnis über einen älteren Fall in gleichem Sinne, a. a. O. S. 99.

[4] Tit. X, Nr. 4 Vol. 7, S. 9.

[5] Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 146, vom Jahre 1539. Vol. 7, S. 15, vom Jhre 1595. Vgl. oben S. 293.

weg[1]. Half dann der Schiffer sich selbst oder erhielt er Hülfe, bevor ein Abkommen getroffen war, so ward das sehr übel aufgenommen[2]. In der Regel aber hat man sich seit dem sechszehnten Jahrhunderte durch ein mäfsiges Bergegeld abfinden lassen[3] und kaum weiteres erstrebt, wenn man sich auch nicht entschliefsen mochte, weitere Rechte formell aufzugeben. Das Bergegeld ward gefordert unabhängig davon, ob Hülfe geleistet war oder nicht[4]. Sein Betrag ist selten angegeben[5]. 1589 forderte der Vogt von Grevesmühlen 12 Taler[6], 1595 erzwang er 2½ Gulden[7] und nach Aussage des Piloten Klaus Brun werden 1 Taler, 3 oder 4 erhoben[8].

---

[1] Zeugenverhör von 1596, Tit. X, Nr. 4 Vol. 7a, fol. 94 (siegel undt ruder). Zeugenverhör 1597 S. 211 (ebd.): »hetten die strandtvogte zue Wendischen Tarnevitz, wan schiff umb die Lypze komben, spoliirt, die siegel genommen undt dem haubtman (von Grevesmühlen) dafselbe mitt geldt abwetten mufsen«.

[2] Vgl. oben S. 292. Auch 1560 Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 199. 1563, a. a. O. S. 129.

[3] Hg. Heinrich: so konnen wir wol leyden, das die selben . . . sich . . . zu uns verfugen und uns mit eim zimlichen und ehrlichen berchgelde erkennen; so sindt wir geneigt, deweyle schuten und guter an uns verfallen, . . . aus gnaden wider folgen zu lassen. Das Gut war nicht viel wert und stand armen Leuten zu. 1543 Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 150. 1574 behauptet Christoph Kresel, Vogt von Grevesmühlen, er habe für erbetene Hülfe nur das gewöhnliche Bergegeld verlangt. A. a. O. S. 215. Dietrich Zahrenhausen, Hauptmann zu Doberan, ist bereit Wismarsches Gut gegen die Gebühr herauszugeben. 1579, a. a. O. S. 152. Vgl. Dreyer, Strandrecht, S. CCVIII.

[4] 1589, a. a. O. S. 259f.

[5] Sonst sind zum Teil sehr früh feste Sätze eingestellt. In Hinter-Pommern schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. Hans. UB. I, Nr. 272, in Hadeln und Wursten 1299, ebd. Nr. 1323. Ein von den Hansestädten ausgearbeiteter spezifizirter Entwurf für Dänemark vom J. 1412 (Koppmann HR. VI, S. 70f.) ist nicht Gesetz geworden. Festsetzung für Narwa 1415, Hans. UB. VI, Nr. 12. Bei Ritzebüttel ward von Hamburg 1442 noch der dritte Pfenning genommen, womit der Kaufmann keineswegs einverstanden war (v. d. Ropp HR. II, Nr. 608, S. 511 § 18; Nr. 704, S. 585). Auch in Pommern hatte man ein Recht auf ein Drittel und begnügte sich 1463 aus besonderer Rücksicht mit einem Viertel (Lüb. UB. X, S. 328). Das Rügische Landrecht unterscheidet Winter- und Sommerzeit (bei Frommhold Art. 135, S. 138).

[6] Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 259f.

[7] Tit. X, Nr. 4, Vol. 7, S. 3.

[8] Zeugenverhör 1597, a. a. O. vol. 7a, S. 8.

Wenn die Angaben der betroffenen Schiffer richtig wären, so müfsten mitunter die Grenzen des Strandrechts ziemlich weit gesteckt sein. 1574 ward geklagt, dafs Güter, die von einem auf der Liepz festgekommenen Schiffe der Leichterung halber ans Land geschafft waren, von dem Grevesmühlener Vogte als Strandgut beschlagnahmt seien[1], ein anderes Mal, dafs wegen angeblicher Strandung Ansprüche gemacht wären, als 1588 Dänische Schiffer wegen ungünstigen Windes ihre Pferde bei Hohenkirchen hätten ans Land schwimmen lassen[2]. Beide Male geben aber die Vögte eine ganz andere Darstellung, die freilich im zweiten Falle einer Ausrede sehr ähnlich sieht.

Es kam aber noch im 17. Jahrhundert vor, dafs von untergeordneten Behörden Strandrecht auf alte Weise geübt ward. So liefs 1667 der Amtmann des Schwedischen Grafen Steinberg eine bei Timmendorf festgeratene Schute ausleeren[3], und ein Jahr darauf machte es ihm der herzogliche Küchenmeister von Redentin nach, indem er Segel und Schiffsgerät, Laden und Kleider des Schiffers wegnahm und das Schiff ausräumte[4]. An mafsgebender Stelle war man aber mit solchem Verfahren nicht einverstanden, und es ward sowohl vom Schwedischen Tribunal zu Wismar wie auch von Herzog Christian Louis Restitution angeordnet, und von letzterem auf eine weitere Vorstellung auch auf das ursprünglich vorbehaltene Bergegeld verzichtet.

Im achtzehnten Jahrhundert mag das Strandrecht auch in der milden Form, in der es zuletzt gehandhabt ward, allmählich aufser Gebrauch gekommen sein. Formell ist es schwerlich aufser Kraft gesetzt. Der letzte mir bekannte Fall der Anwendung ist vom J. 1728, wo ein bei Tarnewitz gestrandetes Lübecker Schiff, der St. Johannes, gegen Bergegeld, aber unter Vorbehalt aller Rechte freigegeben ward.

Zäher als Regierung und Behörden klebten die Anwohner

---

[1] Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 213f.

[2] A. a. O. S. 255f.

[3] Tit. X, Nr. 4, Vol. 19.

[4] A. a. O. Vol. 21. Hiermit mag der Passus der Resolution des Königs von Schweden von 1670 Okt. 15 im Zusammenhang stehn, wonach er sich der Beschwerden Wismars über Attentate auf schiffbrüchige Güter in Meklenburg annehmen wollte.

des Strandes an den hergebrachten ihnen vorteilhaften Anschauungen. Deshalb war es kaum übertriebene Vorsicht, wenn sich im J. 1600 bei der Liepz gestrandete Pöler an den Hauptmann von Grevesmühlen mit der Bitte wandten, er möge den Bauern verbieten, ihr ans Land getriebenes Gut ihnen abhändig zu machen[1]. Bauern und Strandvogt brachten, als 1688 ein Wismarsches Schiff bei Kägstorf[2] auf Grund geraten war, einen Teil des geborgenen Gutes bei Seite, und die Herbeischaffung gestaltete sich bei allem guten Willen der Schwerinschen Regierung um so schwieriger, als der dort angesessene Adel aus Sorge um Verletzung seiner Gerichtsbarkeit der Untersuchung gegen seine Bauern Hinderungen bereitete[3]. Darum war es gewifs dankenswert und nicht ganz gleichgültig, dafs am 8. Oktober 1777 Herzog Friedrich die Aufhebung des Gebetes um einen gesegneten Strand (genau: das Fürbitten für den Strand) anordnete, das in den an die See stofsenden Kirchspielen üblich gewesen war. Zwar wird in der Verordnung ausgesprochen, dafs diese Fürbitte bei der »bisher in allen vorgekommenen Fällen den Verunglückten jedesmahl durch ohnentgeldliche Verabfolgung des geborgenen Schiffes und Guthes bewiesenen Gesinnung wohl keiner üblen Deutung jemahls fähig« sei, und schon im J. 1741 war sie im Rostocker Etwas harmlos umgedeutet, als ob sie sich auf gesegneten Fischfang oder gesegnete Seefahrt bezöge[4], aber so wenig harmlos diese Fürbitte in ihrer Entstehung gewesen sein kann, so wenig kann sie in ihrem Bestande als ungefährlich erachtet werden, welches auch immer die Gesinnung der Regierung und der Pastoren sein mochte.

---

[1] Protocolla extrajudicialia, S. 453.

[2] 1 1/2 Meilen nordwestlich von Kröpelin.

[3] Tit. X, Nr. 4, Vol. 30.

[4] Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen 1741, S. 515. Fischfang oder Schiffahrt könnte höchstens als Segen der See gefafst worden sein. Entsprungen ist das Gebet einer Gesinnung, wie sie Reimar Kock den Ribnitzer Nonnen zuschreibt. Sonst soll das gleiche Gebet auf den Dänischen Inseln, namentlich auf Bornholm in Übung gewesen sein, was allerdings Schuback auf Grund von Mitteilungen, die er für zuverlässig hielt, in Abrede stellt. Schuback, Commentarius de jure littoris, S. 104f. Mir fehlt es an Büchern zu genauerer Prüfung.

Die letzte von Meklenburg in Strandsachen erlassene Verordnung vom 20. Dezember 1834 konnte nach der Zeit, aus der sie stammt, nur die Fürsorge für Schiffbrüchige und ihr Gut zum Gegenstande haben. Sie trifft denn auch Mafsregeln gegen Beiseiteschaffung von Strandgut und Strandfund. Es soll aber als qualifizirter Diebstahl angesehen werden, wenn jemand die hülflose Lage von Schiffbrüchigen dazu benutzt, um etwas von dem Strandgute zu entwenden, und jedes andere gegen Schiffbrüchige in den Stunden der Not begangene Verbrechen soll geschärft bestraft werden.

Ich fasse zusammen. Von den schlimmsten Auswüchsen des Strandrechts, wie sie z. B. aus Hinterpommern überliefert sind, ist für Meklenburg nichts bezeugt, und sehr frühzeitig sind allgemeine Befreiungen und nicht nur für Eine Stadt erreicht worden, auch nicht mit der Beschränkung auf einige wenige Jahre. Es ist nicht die Bedingung daran geknüpft, dafs jemand von der Besatzung am Leben geblieben sein müsse.

Hasse hat für den Norden, insbesondere für Dänemark beobachtet, dafs die Befreiungen vom Strandrechte drei Stufen zeigen: zuerst werde die Erlaubnis zugestanden, das eigene Gut zu bergen, dann dabei sich fremder Hülfe zu bedienen, endlich werden auch die Rechte der Erben gesichert und völlige Befreiung vom Strandrechte gewährt[1]. So scharf sind die Meklenburgischen Privilegien nicht gefafst. Indessen ist der Standpunkt weitestgehender Befreiung in der Wismarschen Zollrolle verbrieft, und auch die von Lübeck erworbenen Privilegien sind von den Städten wenigstens stets in gleichem Sinne aufgefafst. Die Durchführung mag stets zu wünschen übrig gelassen haben, und schon zu Ende des vierzehnten und im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts meldet sich in den damals von den Klöstern Reinfeld und Ribnitz erwirkten Urkunden eine Auffassung des Strandrechts an, die mit den den Städten gewährten Privilegien nicht mehr im Einklang steht. Wie weit dabei der Aufschwung der Schiffahrt, die wilden Zeiten des Treibens der Vitalienbrüder, das Beispiel der ganzen Umgebung, die durch Urkunden nicht zu überwindende tief eingewurzelte Volksanschauung beteiligt

[1] Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht, S. 33f.

gewesen, das ist nach fünfhundert Jahren nicht mehr aufzuhellen. Jedesfalls mehren sich von da an die Anzeichen, dafs die Schiffbrüchigen Gefahr liefen, von den Menschen dessen beraubt zu werden, was die See ihnen gelassen hatte. Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vertreten die Herzoge unter Mifsachtung der von ihren Vorfahren erteilten Privilegien und wiederholt verkündeten Reichsrechts offen den Grundsatz, dafs Strandgut kraft Regals ihnen verfallen sei. Und eine Zeit lang ist es ihnen damit völlig Ernst. Als Theorie wird der Satz noch im achtzehnten Jahrhunderte aufrecht erhalten, während in Wirklichkeit seit etwa 1550 auch in keinem einzigen Falle mehr als ein Bergegeld erstrebt ist. Dies Bergegeld aber aufzugeben, entschlofs man sich nur ausnahmsweise, namentlich auf umstrittenem Gebiete, wo es galt seine Rechte zu wahren. Das Jahrhundert der Aufklärung hat endlich allmählich und unmerklich die letzten Reste des Strandrechts beseitigt, dessen endgültiger Fortfall durch Aufhebung der Fürbitte für den Strand documentirt ist.

Jahrhunderte hatten vergehn müssen, ehe die Anschauungen höherer Sittlichkeit und höheren Rechtes, die anscheinend zur Zeit der Städtegründungen siegreich eingezogen waren, wirklich und tatkräftig die alte Volkssitte und das alte Volksrecht überwunden hatten. Vergessen dürfen wir aber nicht, dafs die Überlieferung insofern unvollständig und ungerecht ist, als sie aufopferungsvolle Hülfe, die ohne Zweifel nicht erst seit dem neunzehnten Jahrhunderte Schiffbrüchigen an Meklenburgischer Küste geleistet wird, im Dunkel der Verborgenheit beläfst [1].

Von Protokollaufnahmen zu Feststellung der Strandung und von Gerichtsverhandlungen zur Aufhellung der Ursachen findet sich in den benutzten Akten keine Spur. Auf die Fälle aber, die die Gerichte schon im sechszehnten Jahrhundert beschäftigten, wenn jemand ertrunken war, bin ich nicht eingegangen, obgleich sie dem Strandrechte nicht fremd waren. Bei den mehrfachen Streitigkeiten, die deshalb vorfielen, war die Frage, ob der Ort des Unfalls städtischer oder landesherrlicher oder anderer grundherrlicher Gerichtsbarkeit unterstehe. Sie konnten ohne

[1] Verpflichtung eines Warnemünder Schiffers 1622, Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock III, 2, S. 66.

Schaden unberücksichtigt bleiben, weil sie zur Aufklärung über die Grenze zwischen Strand und Hafen und See nichts beitragen und fast stets das Genauere fehlt. Bei der einzigen umfänglicheren Verhandlung in solcher Sache zwischen Wismar und dem Besitzer von Redentin war man schliefslich über einen Revers derartig einig geworden, dafs die Auslieferung der Leichen den Rechten des Gegenpartes unschädlich sein sollte, als es sich herausstellte, dafs die Ertrunkenen unterdes schon beerdigt waren (1581).

Im Vorhergehenden ist versucht worden auszuführen, mit welchem Erfolge die Städte sich um Aufhebung des Strandrechts bemüht und wie sie um Durchsetzung der erlangten Befreiung gekämpft haben. Sie haben aber ein Weiteres getan und Fürsorge getroffen, um Strandungen in ihrem Bereiche vorzubeugen. Darum wird es nicht unangemessen sein, hier zusammenzustellen, was mir über Seezeichen und Lotsen im Meklenburgischen aus der Vorzeit bekannt geworden ist. Dafs Wismar dabei noch mehr in den Vordergrund gerückt und Rostock nur gestreift wird, ist ein Übelstand, der sich nicht vermeiden liefs.

Schwierige Einfahrten wurden frühzeitig durch Leuchten gekennzeichnet. Für die Meklenburgische Küste und ihre nähere Umgebung werden im J. 1597 solche zu Travemünde, zu Warnemünde und bei Stralsund »up dem Jellen« bezeugt. Nach der Aussage des Jakob Evers sind sie deshalb gebaut, damit sich der seefahrende Mann »wan der wind aufs der sehe were, darnach richten und wifsen köndte, wor die haven wehren«[1]. Alle diese genannten Leuchten hatten schon lange gedient. Das älteste Zeugnis haben wir für die auf Hiddensee, schon vom J. 1306. Sie sollte damals von Stralsund errichtet werden und von Marien Geburt bis Walpurgis[2] brennen[3]. Die von Trave-

[1] Zeugenverhör 1597, Tit. X, Nr. 4, Vol. 7a, S. 93.

[2] September 8 bis Mai 1.

[3] Hans. UB. II, Nr. 91. Vgl. Fabricius, Rügische Urkunden IV, Nr. 363, Israel in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1893, S. 16f. — Für Falsterbo war ein Leuchtfeuer schon bald nach 1225 beabsichtigt, Hans. UB. I, Nr. 195. Für eine einfache Bake wäre die Verleihung des Holzes zur Unterhaltung kaum besonders erstrebt und erwähnt. Zu Neuwerk wollte Hamburg 1286 ein Leuchtfeuer unterhalten, Koppmann, Hamb. Kämmereirechn. I, S. LXXXVIII; Hans. UB. I, Nr. 1002.

münde erscheint zuerst 1316[1]. Die von Warnemünde treffen wir am frühesten in den Rostocker Kämmereirechnungen von 1348 auf 1349[2]. Erneuert ward sie 1456 zu Ehren König Christians von Dänemark[3]. In den Bürgerbriefen von 1408 und 1428 hatte sich der Rat verpflichtet, für die Leuchte nach alter Gewohnheit sorgen und die Lichter darin anzünden zu lassen, Versäumnis aber zu strafen[4]. Eine Abbildung der zu seiner Zeit im Arsenal aufbewahrten kupfernen Laterne gibt Nettelbladt in seiner historisch-diplomatischen Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame[5].

Auch Wismar scheint, freilich vorübergehend, am Eingange seines Hafens auf der Liepz ein Leuchtfeuer gehalten zu haben. Gewifsheit aber ist darüber nicht zu gewinnen. Denn die erhaltenen Zeugnisse sind aus beträchtlich jüngerer Zeit, und die gleichzeitigen Kämmereirechnungen, die Auskunft geben müfsten, sind verloren. Gut bezeugt ist ein Turm auf der Liepz. Hiervon weifs im J. 1558 Heinr. Drewes, ein Bürger von etwa 80 Jahren[6] zu berichten, dafs er zu Gedenkzeiten seines Vaters gebaut, dafs er dann zu seiner Zeit schadhaft geworden sei und dafs die Tarnewitzer die Steine weggeholt und davon ihre Kachelöfen gebaut hätten[7]. Fast 40 Jahre später, 1597, sagt der achtundachtzig-

[1] Lüb. UB. II, S. 1080; danach im J. 1381, Lüb. UB. IV, Nr. 396. Daenell, Blütezeit der D. Hanse II, S. 363 nimmt schon das signum vor Tr. von 1226, Lüb. UB. I, Nr. 35, Hans. UB. I, Nr. 205 für ein Leuchtfeuer. Vielleicht mit Recht. 1307 soll das signum wieder aufgerichtet werden. Lüb. UB. II, Nr. 217, Mekl. UB. V, Nr. 3167. Vgl. auch Lüb. UB. II, S. 345 vom J. 1320.

[2] Mekl. UB. X, Nr. 6826, S. 167, eine Ausgabe für die Instandsetzung. Auch nachher 1350/1, 1351/2, 1353/4, 1379/80; Mekl. UB. XIII, Nr. 7422 S. 21, 7581, 149, 7898 S. 441f.; XIX, Nr. 11247 S. 475.

[3] v. d. Ropp HR. IV, S. 302 Anm.

[4] Lange, Rostocker Verfassungskämpfe, S. 27 § 22, S. 29 § 21. Ein Zeugnis für das J. 1485 (de thorne, dar de luchte uppe steyt) bei Koppmann, Rost. Beitr. III, 1, S. 68. Ein Vermächtnis des Bürgermeisters Arnold Kröpelin (nach 1390) erwähnt Nettelbladt in seiner angeführten Abhandlung S. 105.

[5] Rostock 1757, Beilagen S. XXXVIII, vgl. S. 105.

[6] tho achtentich jaren.

[7] wo he van sinem vader gehoret, dat desulve gedacht hedde, dat up der Liptz ein thorn were gebuwet worden, he sulvest averst gedachte, dat de thorn ein holl gekregen und de Ternewissen den steyn wechgehalet und ehre kachelaven mit gebuwet. Zeugebuch fol. 413.

jährige Pilot Klaus Brun aus Hoben aus, der Turm habe zu seiner Zeit »bey vier stiege[1] jahr ungefehr oder ettwas weniger ein man hoch gestanden, wie dan sein grofsvatter[2] denselben thurn noch gantz stehen gedacht, welcher vom nordosten windt[3] umbegangen«, sein Grofsvater habe ihm auch erzählt, dafs der enthauptete Bürgermeister Banzkow »es noch gemacht, das er dahin gebawet worden«[4]. Auch der dreiundsiebenzigjährige Christoph Gruel[5] hat noch ein Stück Mauer von dem Turme gesehen, das bei Südwestwind bei abgelaufenem Wasser halbmannshoch gewesen, »ob es ein thurn oder leuchte gewesen, nescit«[6]. Jakob Evers, an 66 Jahre alt, bezieht sich auf seinen vor 33 Jahren verstorbenen Vater, zu dessen Zeit das Mauerwerk noch 1½ Elle hoch gewesen sei[7]. Er selbst kennt nur noch das Fundament, das auch andere Zeugen als noch vorhanden angeben.

Die bestimmte Behauptung, dafs auf der Liepz ehemals eine Leuchte gehalten sei, wird 1560 in einer Eingabe der Schiffer Hans Oldendorf und Klawes Gyse aufgestellt[8] und in der 1596 produzirten Replik der Stadt wiederholt mit den Worten, dafs »eine bake uf der Lupze stehe[9] und das dieselbige nicht vor weinig jharen, sondern vor 70 jharen eine sehetonne und vor derselben eine leuchte undt folgendes vor 54 jhar ein weinfafs oder bake zu beschirmunge der stadt haven und tieffes gesezet sei, gleuben wahr«[10]. Hiernach sind dann die Elisiv-Artikel

---

[1] 1 Stiege = 20.

[2] Dieser war vor etwa 60 Jahren verstorben und hatte angeblich ein Alter von 127 Jahren erreicht. Zeugenverhör 1597, S. 5 und S. 19 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7a.

[3] Ursprünglich: windt undt eifse.

[4] Zeugenverhör 1597, S. 45 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7a.

[5] sagt, er wehre seitter negst verschienen pfingsten dieses 97sten jahrs in seinem dreyundtsiebentzigsten jahre.

[6] Zeugenverhör 1597, S. 186 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7a.

[7] A. a. O. S. 92.

[8] dat j. e. w. vorfaren im radt . . . up de Leiptz . . . ein gemurete luchte oder sehebagke geholden und gebuwet gehatt hebben, wornach sich de sehefarende man hett kundt mugen und weten tho richten, Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 180.

[9] Dies hatte der Gegner in seinen Exceptiones aufgestellt.

[10] Tit. X, Nr. 4, Vol. 7, S. 221f.

§ 113—121 formirt[1]. Gerade aber über die Leuchte, worauf es nicht sehr ankam, sind die Aussagen der Zeugen leicht hinweggegangen, und die wenigen, die sich darauf einlassen, sagen auch nichts weiter, als dafs sie davon gehört hätten oder nichts wüfsten[2].

Über die Erbauung des Turmes hatten zwei Zeugen berichten können. Klaus Brun hatte nach seiner Aussage vom J. 1597 von seinem vor etwa 60 Jahren verstorbenen Grofsvater, der es bis auf 127 Jahre gebracht hatte, gehört, dafs der 1427 enthauptete Bürgermeister Banzkow den Turm habe bauen lassen. Die andere Aussage aus dem J. 1558 würde den Bau des Turmes etwa in die siebziger oder achtziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts rücken und schliefst sicher allen Zusammenhang mit Bürgermeister Johann Banzkow aus[3]. Wie dieser Bericht gegenüber dem anderen vierzig Jahre vorweg hat, so mufs ihm selbst für den Fall der Vorzug eingeräumt werden, wenn es mit den Voraussetzungen jenes über Alter und Todesjahr des alten Brun seine Richtigkeit haben sollte. Denn so bestimmt und klar auch fast alle Angaben des hochbetagten Piloten sind, so ist es doch mit der Erinnerung an Erzählungen, die an 70 Jahre zurückliegen, ein eigen Ding, und gar über die Lebensdauer alter Leute wird nur selten zuverlässiger Bescheid zu haben sein. Angenommen jedoch auch, dafs der Grofsvater wirklich um 1410 geboren war und in seinem ganz ungewöhnlichen Alter klar erzählt haben sollte, so mufste es doch dem Enkel nahe liegen, an Stelle eines spätern Ratmanns Johann Banzkow den hingerichteten Bürgermeister Banzkow einzusetzen, von dem damals und noch sehr viel später allerhand Redens in der Stadt war. Dafs aber solche Verwechslung in der Erzählung Bruns steckt, will mir wahrscheinlich vorkommen. Der jüngere Johann Banzkow, vermutlich ein Enkel des gleichnamigen Bürgermeisters, safs von 1479 bis 1494 im Rate[4] und er gerade hatte Beziehungen zur Schiffahrt. Er war 1470 Vorsteher der Wismarschen Drakörfahrer-

[1] A. a. O. S. 265—267.

[2] Zeugenverhör 1597, S. 162, 205, 222 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7 a.

[3] Drewes mag selbst zwischen 1480 und 1490 geboren gewesen sein.

[4] Crull, Ratslinie der Stadt Wismar (Hans. Gesch.-Qu. 2) S. 78 Anm. 316.

Kompagnie und war, wohl als Ratmann, Vogt auf Schonen[1]. 1481 hatte er einen Rechtshandel wegen eines Schiffes, das er von einem Kopenhagener gekauft hatte[2]. Und auf seine Zeit würde auch das Zeugnis des Heinr. Drewes hintreffen.

Die Erneuerung des Turmes ist nach einer durchaus glaubhaften Aussage desselben Heinr. Drewes im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ernsthaft ins Auge gefafst und sogar begonnen gewesen, der Neubau aber wol in seinen Anfängen weggewaschen worden[3].

Nach diesem Mifsgeschicke beschränkte man sich darauf, an der gefährdeten Stelle eine Bake zu errichten, die, im Laufe der Zeit oft umgestürzt und wiederhergestellt, immer weiter vor der gefräfsigen See zurückweichen mufste[4] und zuletzt, als die verarmte Stadt auch diese Ausgabe nicht mehr erschwingen konnte, auf Kosten der schwedischen Admiralität erneuert werden sollte[5].

Beschrieben wird die Bake im J. 1597 als eine Tonne »mitt isern benden beschmiedet uff einem pfal . . . , woruff die Wifsmarischen hedten der statt wapen von kupffer machen lafsen«[6]. Ein anderer Zeuge beschreibt sie als ein »vafs mit 3 isern benden belegt, ungefehr von 3 tonnen, uff eine stange, oben mitt einem

---

[1] Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar (Hans. Gesch.-Qu. N. F. 3) S. 206 Anm. 2.

[2] Zeugebuch, S. 193.

[3] Idt hedde ock selige her Hynrich Malchow burgermeister (1505—1522) alhir eine stede uthgesehen, dar he van der stadt wegen einen nien thorn wolde henne buwen, dat water averst hedde de muer umbgeschlagen und den platz, dar de thorn stan scholde, vordorven; Zeugebuch fol. 413. Mag. Dion. Sager: he hedde ock gehoret, dat ein thorn up der Lyptfse gestan hedde. He gedachte ock dat by synen tiden (Unterschreiber 1530, Stadtschreiber 1536, Ratmann seit 1555) vaken bynnen rades darvan getracteret were worden, dat men einen thorn wedder hen settden wolde, ock tho donde befalen. Ebd.

[4] Nach der auf S. 303 ausgeschriebenen Stelle wäre die Bake 1542 errichtet, nachdem 1526 anstatt des Turms eine Seetonne ausgelegt worden war. Nach Aussage Heinr. Bumgardes hätte sich Lübeck 1563 in der Dänischen Fehde um Wiedererrichtung bemüht. Zeugenverhör 1597, S. 191 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7a. Hans Reder, 75 Jahre alt, berichtet 1595, dafs die Bake zu seinen Lebzeiten dreimal höher ans Land gesetzt sei, Vol. 7, S. 46.

[5] Königl. Resolution von 1682, Apr. 12.

[6] Zeugenverhör 1597, S. 45, Vol. 7a.

schur und flogel«[1], und 25 Jahre später als eine hohe Stange, »darauff ein weinfafs mit eifsern banden festgemachet«[2].

Eine Seetonne vor Warnemünde würde schon aus dem Jahre 1288 bezeugt sein[3], wenn nicht die Möglichkeit oder vielmehr die Wahrscheinlichkeit bestünde, dafs diese Tonne eine Bake der Art war, wie wir sie eben bei der Liepz kennen gelernt haben. Ich wenigstens möchte sie als eine Bake und den Vorgänger der Leuchte ansehen.

Für Wismar sind die ältesten Nachrichten über Seetonnen aus dem 16. Jahrhundert, es deutet aber nichts darauf hin, dafs es damals eine neue Einrichtung war. Die Kämmereirechnungen, die hierüber und über manches andere Auskunft geben würden, fehlen für die ältere Zeit. Zuerst begegnen wir Seetonnen im J. 1557, wo das Schiff Hans Westendorps up den Timmendorper haken festgeraten war, »dar wy unserer seetunnen eine liggende hebben«[4]. Nach der nächsten Erwähnung hat die Stadt 1597 zwei Seetonnen ausliegen[5]. Die Kämmereirechnung von 1599/1600 verzeichnet aber: 3 mr. 4 ß dem anckerschmiede vor seine arbeit an der sehetonnen (S. 115); 2 mr. vor bier, hering und brodt, alfs sie das weinfatt an statt der abgetriebenen sehetonne aufsgefuhret und die anker und kehde wieder ufgefischet, den 10. September (S. 128); 1 mr. 2 ß dem boddeker gegeben vor die beiden fasse zu binden, so an stadt der sehetonnen sein aufsgefuhret worden, den 28. Sept. (S. 187); und endlich 4 mr. 10 ß Hanfs Raven

---

[1] Zeugenverhör 1596, fol. 16 in Vol. 7a.

[2] Bericht aus dem Frühjahr 1622 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 3.

[3] Rötger Horn verpflichtete sich damals den Hafen von Warnemünde auf 6 Ellen auszutiefen: a signo quod tunna dicitur usque ad copiosam profunditatem maris. Mekl. UB. III, Nr. 1977. Tonnen auf der Maas 1358, Hans. UB. III, Nr. 414, auf der Elbe 1450, Koppmann, Hamb.-Kämmerei-Rechn. II, S. 86.

[4] Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 34f.

[5] Zeugenverhör von 1597, S. 14, in Tit. X, Nr. 4, vol. 7a. Ebd. auf S. 12f. äufsert sich Klawes Brun, es werde die Wissmarische have genennet, bifs man die tonnen vorbey kommet, welches wol dritthalb meil (an anderer Stelle 2 grofse Meilen) von der Wifsmar, undt daselbsten wol neun undt 10 vadem tieffe, bifs an die Solder beke, da schiedeten sich die ströme undt gehe die offne see an. Auf S. 37 kürzer in demselben Sinne: aufserhalb den tonnen wehre die wilde see. — Das Lypzer depe undt tonnendepe das grentzete sich uber ein undt schofse zue hauff uff ein halb schufs weges.

und Lafrenz Pommerenninge gegeben vor die abgetriebene sehetonne von Femern wieder anhero zu holen mit dem bargegelde, den 6. Oct. (S. 188). — Nach einer Denkschrift aus dem Frühjahre 1622[1] lagen seit über Menschengedenken 2 grofse Seetonnen auf dem Hanenberge (jetzt Hannibal) und dem Timmendorfer Haken. Eine Handzeichnung, wol aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, zeigt 2 Tonnen (die rote und weifse Flagge) auf dem Timmendorfer Haken und der westlich davon gelegenen Untiefe, der Platte. Nachdem 1809 auf höheren Wink 2 Flaggen gegenüber Wustrow ausgelegt waren, zählte man 1810 im ganzen 4 Flaggen. Seit 1823 wurden 3, seit 1844 aber 4 Tonnen auf den äufsersten Untiefen verankert. Dementsprechend weist die nach der Aufnahme Sechers von 1840 gefertigte Karte zu den natürlichen Vorzügen des Wismarschen Hafens (1848) aufser 2 Körben (auf dem Timmendorfer Haken und der Platte) die schwarze und die weifse Tonne am westlichen und östlichen Ende des Hannibals auf und die rote Tonne auf dem Jackelberg Wustrow gegenüber. Die vierte Tonne (weifs mit schwarzen Ringen) kam 1844 am südlichen Ende des Hannibal zu liegen (Karte von 1851). 1844 wurden auch die Bojen und Baken vermehrt, und seither hat die Zahl aller Art Seezeichen ständig zugenommen.

Pflicht der Fischer war es, die Tonnen ein- und auszubringen. Dafür wurden sie von der Kämmerei mit Brot, Butter, Hering und Bier regalirt[2]. 1684 wurden 7 oder 8 »seefahrende persohnen« mit 7 oder 8 Mr. für das Aus- und Einbringen bezahlt[3]. Dafs die Tonnen bei Pöl in später Jahreszeit eingenommen wurden, ist auch 1667 aktenmäfsig bezeugt, und dabei ist es geblieben, nur dafs in neuerer Zeit Wintermarken an die Stelle treten. Diese Winterpricken finde ich zuerst 1856, nicht als Neuerung.

---

[1] Tit. X, Nr. 4, Vol. 3.

[2] Kämmerei-Rechn. von 1604 fol. 63, 1662 fol. 14f. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 43 Anm. Fischer-Rolle von 1608 § 11: als auch den vischern der haven gelegenheit und deroselben tieffe am besten bekandt und von altershero die sehetonnen aus- und einzubringen pflegen, sollen sie in krafft dieser vollen gerechtigkeit darzu vor allen andern verbunden sein, dafur ihnen zur ergetzung jedefsmahl . . . eine tonne bier von den kemerherrn soll verehret werden.

[3] Kämmerei-Rechn. S. 106f.

Unter den zahlreichen Eiden des Ratswillkürbuchs aus dem 16. und 17. Jahrh. befindet sich kein Eid eines Lotsen, und es scheinen ursprünglich Fischer auf eigne Hand diesen Dienst versehen haben. Die ältesten, von denen wir wissen, sind der mehrfach genannte Pilote Klawes Brun aus Hoben, der im Jahre 1597 seiner eigenen Erklärung nach bei 60 Jahren als solcher tätig war[1], und sein jüngerer Zeitgenosse Karsten Buk aus Pöl. Am 16. Nov. 1657 bestellte die Krone Schweden 3 Lotsen für ihre Flotte und gab ihnen ein Privileg: Olof Vogt, Klaus Wilken und Jakob Westphal. Zwei von diesen, der erste und der letzte begegnen auch 1668 als solche. Gemäfs königlicher Resolution vom 8. April 1682 sollten wegen der Kriegsschiffe zur Sommerszeit auf Pöl erfahrene Piloten stationirt werden, die der Stadt den Bürgereid zu leisten hätten, aber auch in Eidespflicht der Admiralität stehn sollten. 1685 kommt Michael Wittenborg als Pilote vor; er bediente sich damals eines Perspektivs, wird übrigens noch 1708 genannt. 1728 ist Jochim Arens Lotse. Nach dessen Tode wurden 1733 zwei neue Lotsen bestellt. Eine Lotsenordnung ist 1770 Mai 11 erlassen worden[2].

---

[1] Zeugenverhör 1597, S. 12, in Tit. X, Nr. 4, vol. 7a.

[2] Das Warnemünder Lotsenwesen wird gestreift in Koppmanns Beiträgen z. Gesch. d. St. Rostock III, 2, S. 55. — Vgl. Daenell, Blütezeit der D. Hanse II, S. 364.

# X.

# Die Herkunft der friesischen Gewebe[1]).

Von

**Rudolf Häpke.**

---

Die letzte Spezialarbeit über den friesischen Tuchhandel zur Karolingerzeit[2] hat unsere Kenntnis von dieser wirtschafts-

---

[1] Der Monachus Sangallensis, Notker der Stammler, berichtet bekanntlich in seinen Erzählungen von Karls des Grofsen Taten, dafs Ludwig der Fromme seinen sämtlichen Hofbeamten besonders am Karfreitag oder Ostersamstag Geschenke gegeben habe. »ita ut nobilioribus quibuscunque aut balteos aut fascilones praeciosissimaque vestimenta a latissimo imperio perlata distribui iuberet, inferioribus vero saga Fresonica omnimodi coloris darentur, porro custodibus equorum pistoribusque et coquis indumenta linea cum laneis, semispatiisque prout opus habebant proicerentur, Mon. Germ. SS. II, S. 762. Er erzählt ferner S. 747 von der Veränderung der fränkischen Tracht und Karls d. Gr. Mafsregeln: . . . Ultimum habitus eorum [der Franken] erat pallium canum vel saphirinum quadrangulum duplex, sic formatum, ut cum imponeretur humeris, ante et retro pedes tangeret, de lateribus vero vix genua contegeret . . . Set, ut se mos humani habet ingenii, cum inter Gallos Franci militantes, virgatis eos sagulis lucere couspicerent, novitate gaudentes antiquam consuetudinem dimiserunt, et eos imitari coeperunt. Quod interim rigidissimus imperator idcirco non prohibuit, quia bellicis rebus aptior ille videretur habitus. Set cum Fresones hac licentia abutentes adverteret, et brevissima illa palliola sicut prius maxima vendere comperisset, praecepit, ut nullus ab eis nisi grandia latissimaque illa longissima pallia consuetudinario praecio coemeret, adiciens: Quid prosunt illa pittaciola? in lecto non possum eis cooperiri, caballicans contra ventos et pluvias nequeo defendi, ad necessaria naturae secedens tibiarum congelatione deficio; endlich erwähnt er S. 752: Porro autem imperatori Persarum direxit indefessus Augustus equos et mulos Hispanos, pallia Fresonica alba, cana, vermiculata vel saphirina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit, canes quoque usw.

[2] Klumker: Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls d. Gr. und sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit. Leipziger Diss., erschienen als Sonder-

geschichtlich recht interessanten Erscheinung um ein gutes Stück vorwärts gebracht. Klumker hat die bisherige Überschätzung der friesischen Weberei, die sogar von Friesland als dem »einzigen Industriebezirk des Frankenlandes[1]« sprach, nicht mit Unrecht abgelehnt[2]. Er nimmt zwar »eine starke einheimische Tucherzeugung für Friesland an« meint dann aber, die »friesischen Mäntel« der Quellen seien nicht »Hauswerkserzeugnisse friesischer Frauen — von friesischen Webern gar nicht zu reden — sondern Handelsartikel friesischer Kaufleute, die lange Zeit hindurch die Franken mit angelsächsischen und zum Teil auch mit friesischen Geweben versorgten[3]«. Das Ursprungsland ist also in erster Linie England. Hier wird »ein grofser Teil« der friesischen Mäntel, »vor allem die feineren Erzeugnisse darunter, die hauptsächlich ihren Ruf begründeten, die bunten Tuche[4]« gefertigt.

Während wir zunächst mit Klumker die Friesen vornehmlich als Händler und Friesland nur als Produktionsort eines Teils des Tuchs ansehen[5], ist es zum mindesten recht fraglich, ob in dem England der Angelsachsen Tuch in Menge hergestellt und von friesischen Händlern ins Frankenland eingeführt worden ist. Klumkers Beweis bedarf einer genauen Nachprüfung.

Er stützt sich im wesentlichen auf drei Belege. In den Vordergrund stellt er einen Brief Karls d. Gr. an Offa, König von Mercia, vom 18. April 796[6]. Es ist hier von petrae nigrae die Rede, welche die Angelsachsen aus dem Frankenland beziehen[7]. Nachdem Karl die Wünsche Offas durch Entsendung

druck des Jahrb. d. Ges. f. bildende Kunst und vaterl. Altertümer zu Emden. Bd. XIII, Heft 1 (1899). Vgl. darüber A. Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Bd. I, S. 78, Anm. 9.

[1] Rich. Mayr, Lehrbuch der Handelsgeschichte (Wien 1894) S. 63.

[2] Klumker a. a. O. S. 31.

[3] A. a. O. S. 64, 65.

[4] S. 65.

[5] Ob Klumker die friesische Tucherzeugung nicht doch in etwas unterschätzt hat, werden wir noch sehen.

[6] M. S. Ep. IV (Karol. aevi II), Nr. 100 (S. 145), Klumker S. 61.

[7] Mühlsteine? So Klumker a. a. O. S. 61, nach W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte Bd. I, S. 34. Vgl. auch James Rogers, A History of Agriculture and Prices in England, Bd. I, S. 145, »e partibus transmarinis«. — Die besseren Steine kamen aus der Umgegend von St. Dénis.

eines missus zu erfüllen versprochen hat, heifst es: Sed sicut vos de longitudine petrarum desiderium vestrum intimastis, ita et nostri de prolixitate sagorum deposcunt, ut tales jubeatis fieri, quales antiquis temporibus ad nos venire solebant. Zweifellos ist damit gesagt, dafs in Mercia verfertigte Gewebe in das Frankenreich eingeführt wurden. Der Ausdruck sagi gibt an, welcher Art sie waren; es sind einfache wollene Tücher von viereckiger Form, richtige Plaids. Wohl zu scheiden ist der sagus vom sagum, womit neben pallium der Mantel[1] bezeichnet zu werden pflegt. Beim sagum handelt es sich um ein eigentliches Kleidungsstück[2], während man ein Laken wie den sagus nicht als solches bezeichnen kann. Anderseits haben diese Plaids mit den saga gemein, dafs sie Erzeugnisse des Hauswerks sind, und dies Moment trennt sie von den »Tuchen«, den panni, die der spätere gewerbsmäfsige Weber herstellt, und der Gewandschneider vertreibt[3].

Unsere Stelle berichtet, dafs die herkömmliche reichliche Länge (prolixitas) der sagi derart beschnitten wird, dafs Karl sich veranlafst sieht, bei Offa Einspruch zu erheben und die Anfertigung in altgewohnter Weise zu fordern. Nun haben wir auch noch die schon angeführte Nachricht[4], die von gleichen Praktiken spricht. Diesmal sind es die Friesen, die ihre Handelsware, Mäntel, verkürzen und nunmehr »brevissima illa palliola sicut prius maxima« an die Franken verkaufen, worauf Karl wiederum energisch einschreitet. Hier ist von angelsächsischen sagi nicht die Rede, wie denn auch die beiden anderen Quellenstellen[5], welche die Verbreitung friesischer Wollgewebe[6] bezeugen, nur eben jene Mäntel und keine anderen Kleidungsstücke meinen. Klumker hat nunmehr die Briefstelle mit der Notiz des St. Galler

---

[1] Vgl. S. 309 Anm. 1 und Moriz Heyne, Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen, III. Bd. der Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, S. 268 ff. Anm. 69 u. 83.

[2] das »sich schon in altgermanischer Zeit aus der Urform eines viereckigen Lakens zu mancher zierlichen und reicheren ausbildet«, Heyne S. 268.

[3] Vgl. Klumker S. 44 u. 48.

[4] MG. SS. II, S. 747 Z. 22, oben S. 309 Anm. 1.

[5] S. 309 Anm. 1.

[6] Als Stoff kommt für die friesichen Mäntel lediglich Wolle in Betracht.

Mönches zusammengebracht. Da er hier friesische Händler vorfindet, sucht er sie auch dort und folgert daraufhin »dafs die Friesen Zwischenhändler waren, die angelsächsische Mäntel unter den Franken vertrieben[1]«. Abgesehen davon, dafs es sich nicht um angelsächsische Mäntel, sondern um Tücher handelt, läge die Annahme eines friesischen Zwischenhandels[2] nicht allzu fern, wenn Karls Brief uns über die Herkunft der Händler im Unklaren liefse. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr sind dort ausdrücklich die angelsächsischen negotiatores genannt[3], denen Karl protectionem et patrocinium — iuxta antiquam consuetudinem negotiandi zusichert. Das an und für sich ganz klare Verhältnis hatte bereits der sorgsame Lappenberg[4] richtig erkannt. Die Angelsachsen selbst bringen ihre sagi nach dem Festland zum Verkauf; weder friesische Gewebe noch friesischer Handel haben irgend etwas mit dem Brief an Offa zu tun.

Kürzer können wir uns bei dem zweiten Beleg Klumkers für die Einfuhr englischen Tuchs und zwar noch 1050 fassen. Klumker[5] entnimmt ihn einer Stelle bei Hüllmann[6], der eine Abgabe von drei Stück englischen Tuch unter den Lehnleistungen des Falkhofs bei Nymwegen erwähnt. Aber Hüllmann selbst versteht hier unter dem »englischen« Tuch einen Stoff, der »aus englischer Wolle gefertigt und zwar in Nymwegen selbst«, hergestellt ist. Ebenso hat die Stelle Bergrath[7] in der brauchbaren Abhandlung über »Das Wüllenamt in Goch« erklärt; er nimmt als Ursprungsland das Gebiet »unterhalb Nymwegens, in den Gegenden zwischen Waal und Rhein, vielleicht auch noch nördlich von dem letzteren, in der Nieder-Betuwe, dem Tieler und Bommeler Waerden« an. Er nennt das Tuch hier pannus scarlatinus anglicanus, und diese Bezeichnung gewährt einen Fingerzeig, weshalb man zu den Tuchen englische Wolle verarbeitete. Unter Scharlachtuch haben wir die »häufigste Art des

[1] A. a. O. S 62.
[2] eb. S. 49 ff.
[3] Z. 22.
[4] Geschichte von England Bd. I, S. 624.
[5] S. 63.
[6] Das Städtewesen des MA., I. Teil, S. 223.
[7] Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein, 5. Heft, S. 95.

guten Wollentuches[1]« zu verstehen; es war »von feiner und sorgfältiger Textur[2]«, und die »eigenartig feine Zubereitung« war so charakteristisch für den Stoff, dafs die ursprünglich hochrote Farbe des anfänglich importierten Gewebes ganz dagegen zurücktrat. Zu diesem besseren Stoff wird die feinere englische Wolle mehr als die grobe einheimische[3] Verwendung gefunden haben. So sind auch die Stellen, wo sonst von englischem Scharlach die Rede ist[4], zu interpretieren: es ist englische Wolle, die auf dem Kontinent und zwar vorzugsweise in Gent[5] verarbeitet wird.

Endlich hat Klumker ausgedehnte Rotfärberei in England angenommen und zum Beweis das unechte Marktprivileg für St. Denis von 629[6] angeführt. Krapp (garantia, Färberröte) wird von Leuten, qui veniunt de ultra mare pro vina et melle vel garantia emendum[7], eingehandelt. Darin liegt aber nichts Besonderes; denn Färberröte war eben überall vonnöten, wo der Hausfleifs einigermafsen entwickelt war. Fordert doch auch Karl d. Gr., wie Klumker selbst nach dem Capitulare de villis bemerkt[8], für seine Genitia neben anderen Farbstoffen auch warentia.

Es wurden übrigens in England speziell rote Gewänder hergestellt, wie wir aus dem conflictus ovis et lini[9], jenem flandrischen Gedicht des 12. Jahrhunderts ersehen. Dort spricht das Schaf[10]:

---

[1] K. Weinhold, Die deutschen Frauen 3. Aufl., 2. Bd., S. 232.

[2] Heyne, a. a. O. S. 220.

[3] S. unten S. 320 Anm. 3.

[4] Ausgehoben bei Weinhold a. a. O. S. 232 Anm. 3.

[5] Heyne a. a. O. S. 218 Anm. 60b führt H. v. d. Türlin Crone 6857 an, wo »ein Genter Tuchmacher mit Namen genannt und gerühmt wird, ze Gent worhte ez (rotes Scharlachtuch) Adanz« — m. W. ein ganz einzigartiger Fall. Andere Stellen eb. S. 220 Anm. 70 und Weinhold a. a. O. S. 233.

[6] MG. DD. (Fol.) I, S. 140f.

[7] Z. 7f.

[8] S. 36. — MG. Leg. sect. II, Cap. I, S. 87 Z. 8.

[9] In Zeitschr. f. deutsches Altertum Bd. II, S. 215f. Klumker a. a. O. S. 34 schreibt das Gedicht Hermann von Reichenau zu. Darüber s. Schulte a. a. O., S. 119 Anm. 1. Es wird spätestens an den Schlufs des XII oder in die zweite Hälfte dieses Jahrhunders gesetzt. Vgl. indessen S. 314 Anm. 1.

[10] v. 175ff.

quantum non sanguis, non sol non flamma rubescit
tam rubens rutilas veste, Brittanne, mea.
dura quidem, tenuis, sine flocco planaque vestis,
lenis in attactu nec minus intuitu[1].

Zu beachten ist die gegen die Karolingerzeit doch recht späte Herkunft der Stelle.

Für die Karolingische Periode haben wir, abgesehen von dem bereits besprochenen Brief Karls d. Gr. an Offa, nur noch eine Quelle, nach der wir mit Sicherheit sagen können: es sind Gewebe aus England nach dem Kontinent geschickt worden. 764 nämlich sendet Gutberctus, Abt von Wiremuth, an Lullus, Erzbischof von Mainz, duo pallia subtilissimi operis, unum albi, alter tincti coloris[2]. Das subtilissimum opus braucht sich aber keineswegs auf besonders kunstfertig gewebte Stoffe zu beziehen; eher ist an das besonders bei den Angelsachsen gepflegte Kunststicken und Goldwirken (aurifrisium) zu denken[3]. Man hat sogleich geschlossen[4], dafs das englische Tuch »besonders geschätzt« gewesen sei; unserer Quellenstelle ist aber nicht zu entnehmen, dafs neben derartigen gelegentlichen Freundschaftsgeschenken nun auch Handelsbetrieb stattgefunden habe[5].

---

[1] Keutgen hat in dieser Zeitschrift Jahrg. 1901, S. 134ff. den conflictus wieder Hermann von Reichenau und dem 11. Jahrhundert zugewiesen. Seine Ausführungen über Flandern hat die noch ausstehende höchst wünschenswerte Untersuchung über die Frühzeit der flandrischen Tuchbereitung nachzuprüfen.

[2] Ep. Bonifac. Nr. 116 (S. 405), MG. Ep. t. III (Merov. et Karol. aevi t. I).

[3] Ein »mit Kettenstich in Weifs verziertes Pallium«, Geschenk des Bonifacius, das. S. 248. — Für das angelsächsische Goldwirken vgl. Lappenberg I, S. 623 u. Anm. 4, der die Quellenstellen bringt.

[4] Heyne a. a. O. S. 218 neben dem friesischen. Vgl. auch Weinhold a. a. O. S. 230.

[5] Andere Sendungen aus England; ep. Bonifac. Nr. 114 (S. 403) Z. 28: tonica lanea aliaque linea, sicut mos est apud nos habendi, caligas et peripcemata, orarium et coculam et gunnam brevem nostro more consutam, und Nr. 116 (S. 406) Z. 18: gunnam de pellibus lutrarum. Zu beachten ist, dafs es sich keineswegs nur um Wollstoffe handelt, vielmehr Leinen und Tierfelle (Otter), eine grofse Rolle spielen. Auch ist es nicht einmal ausgemacht, ob diese pallia aus Wolle hergestellt sind; bezeichnet doch pallium »im all-

Dagegen haben wir ein ganz unzweideutiges Zeugnis, daſs der Angelsachse Kleider nach England brachte. In dem Aelfrici Colloquium[1] berichtet der mercator: Ic astíge mýn scyp, mid hlaestum mínum, and rowe ofer sáelice dáelas and cype míne þingc — (Ich besteige mein Schiff mit meinen Waren und fahre über das Meer und verkaufe meine Ladung) — leider sagt er nicht, worin diese mitgenommenen Gegenstände bestehen. Als er dann aber aufzählt, was er alles nach England einführt, figurieren darunter selcuþe reaf = variae vestes[2].

Was uns endlich völlig gegen Klumkers Hypothese von englischer Herkunft der »friesischen« saga einnimmt, ist seine Darstellung vom weiteren Verlauf der englisch-friesischen Handelsbeziehung im Tuchvertrieb. Um 1050[3] hören wir nach Klumker nichts mehr vom friesischen Tuch. Was ist der Grund hierfür? Klumker nimmt an, jeder Fortschritt sei der englischen feineren Weberei zu Gute gekommen[4], während die groben Gewebe der Friesen allmählich aus dem Verkehr schwinden. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts kommen die »britischen Erzeugnisse unter ihrem eigenen Namen in den Handel[5]« und die »neu auftauchenden Champagner Messen ziehen sie an sich[6]«. Danach sollten wir in Troyes, Bar, Provins und Lagny englisches Tuch in Masse finden. Gerade das Gegenteil aber ist der Fall. Engländer und Schotten werden selten erwähnt[7], während Friesen urkundlich[8]

---

gemeinen ein kostbares kirchliches oder weltliches Prachtgewand, gewöhnlich aus Seide«, Heyne a. a. O. S. 230. — Englisches Leinen auf dem Kontinent. drappos ad camisias ultramarinas bezeugt ein Diplom von 800 im Cartulaire de St. Bertin (ed Guérard 1840).

[1] Analecta Anglo Saxonica ed. Benjamin Thorpe (London 1834) IV, S. 109.

[2] Neben paellas and sidan (purpuram et sericum).

[3] Diese Zahl gewinnt er durch die erwähnte Verbindung des conflictus ovis et lini mit dem Leben Hermanns von Reichenau (gest. 1054), a. a. O. S. 64. Richtig ist, daſs friesisches Tuch im XI. und weiter in den folgenden Jahrhunderten kaum genannt wird.

[4] S. 66.

[5] S. 67.

[6] S. 69.

[7] Bourquelot, Études sur les foires de Champagne in Mém. présentés par divers savants . . . Deuxième série. Antiquités de la France. T. 5, I, S. 196.

[8] Sie kommen nur im Roman versifié d'Anséis als marcheant de Frise vor, a. a. O. S. 68.

überhaupt nicht genannt sind. Wenn dann freilich Bourquelot bemerkt[1]: »Der Name der Hanse von London, verbunden mit der Vereinigung der Tuchstädte würde zum Beweise genügen, dafs diese Beziehungen — zwischen England und der Champagne — existierten«, so läfst sich auch aus dieser Behauptung für Klumkers Auffassung kein Kapital schlagen. Bourquelot hat nämlich beständig die flandrische Hanse von London mit der gänzlich anders gearteten Hanse der 17 Städte verwechselt[2], sodafs der Irrtum sich bei ihm durch das ganze Werk hinzieht[3]. Während aber die Hanse der 17 Städte, die vornehmlich französische, dann auch flandrische Tuchstädte in sich schliefst, tatsächlich mit der Champagne handelt, hat die flandrische Hanse von London den flandrisch-englischen Handel zum Arbeitsfeld. Als solche hat sie mit den Champagner Messen nichts zu tun. Dafs aber nicht etwa die flandrischen Kaufleute wie vordem die Friesen nach Klumkers Annahme Zwischenhändler englischen Tuchs waren, ergibt sich schon daraus, dafs zwar Städte wie Brügge und Ypern in beiden Hansen sind, dafs sich aber ihre hervorragende Stellung im englischen Verkehr keineswegs auf den Champagner Messen wiederfindet[4]. Nicht englische, sondern flandrische Tuche sind der Hauptartikel dort[5]. Also »unter eigenem Namen« sind die englischen Tuche nicht in Troyes, Provins etc. aufgetreten. Wenn wir somit nicht überhaupt auf die Erklärung der Tatsache verzichten sollen, dafs im XI. Jahrhundert die »friesischen« Produkte ihre Rolle ziemlich ausgespielt haben, so dürfen wir schon allein hiernach ihre Heimat jedenfalls nicht in England suchen.

Fassen wir noch einmal das Resultat zusammen, das uns die spärlich fliessenden Quellen gewähren, so ergibt sich: Es hat im angelsächsischen England wie überall bei dem germanischen

---

[1] A. a. O. S. 196.

[2] Die Trennung der Hansen hat H. Pirenne vorgenommen in seinem Aufsatz: La Hanse flamande de Londres, Bull. de la classe des Lettres, Acad. royale de Belgique (Bruxelles 1899), 3. Série, Bd. XXXVII, 2. Teil S. 105f. Vgl. auch Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1898, S. 147f.

[3] z. Bsp. Bd. I, S. 134, 137, 139, 141.

[4] Pirenne a. a. O. S. 107.

[5] Bourquelot a. a. O. S. 211 u. öfter.

Völkern eine ausgebreitete Erzeugung von Woll- und Leinentuch im Hausfleifs gegeben, die auch wohl einzelne durch Goldwirkerei oder leuchtende rote Farbe ausgezeichnete Stücke herzustellen vermochte[1]. Angelsächsische Kaufleute vertrieben auch die einheimischen sagi nach dem Kontinent. Aber nichts wies darauf hin, dafs die in Frankreich verbreiteten saga Fresonica angelsächsischer Herkunft waren. Dagegen wissen wir, dafs umgekehrt Erzeugnisse kontinentaler Weberei nach England hinübergebracht worden sind. Im ganzen sind wir nicht veranlafst, von der Ansicht Ashleys[2] abzuweichen, der erst für das XII. und XIII. Jahrhundert grofse Fortschritte der englischen Tuchmacherei annimmt, aber noch für das XIII. Tuchindustrie und Färberei als erheblich gegen Niederlande und Rheingebiet zurückstehend bezeichnet[3].

Wo aber finden wir nun unserseits den Herstellungsort der »friesischen Mäntel«? Haben wir an die holländische Provinz Friesland, an Westfriesland oder gar an Ostfriesland, an das Gebiet der Rheinmündung oder an die Landstriche weiter westlich jenseits des Swin zu denken?

Der Verfasser des conflictus ovis et lini, der zuerst das rote Tuch Englands und die verschiedenartigen der Franzosen gerühmt hat, fährt fort[4]:

> hunc tamen egregium facit haec provincia pannum
> qui viret aut glaucus aut quasi caeruleus
> has vestes dominis gestandas Flandria mittis
> has flocco crispans leniter, has solidans.

Also Flandern erzeugte im XII. Jahrhundert[5] bereits die Stoffe, die dann seine unbestrittene Vorherrschaft auf dem Gebiete der Tuchbereitung in den folgenden Jahrhunderten begründeten. Für das spätere Mittelalter bedarf es keines weiteren

---

[1] Vgl. Lappenberg a. a. O. I, S. 623. »Städtische Gewerbe« — wofür wohl besser »Hauswerk« einzusetzen ist — »scheinen im Allgemeinen noch nicht zu einer grofsen Auszeichnung gebracht und nur für den Bedarf der Umgegend berechnet gewesen zu sein«.

[2] The early history of the English Woolen Industry, Am. Econ Association (1887), Bd. II, Nr. 4, S. 22.

[3] Engl. Wirtschaftsgeschichte II, S. 205.

[4] V. 191 ff.

[5] Vgl. indessen Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1901, S. 136.

Beleges; es fragt sich nur, ob schon in früherer Zeit und speziell in der Karolingischen Epoche Tuch gewebt wurde, das sich vor dem überall im Hausfleifs hergestellten irgendwie auszeichnete und in den Handel kam.

Im allgemeinen nahm man bisher ein späteres Aufkommen der flandrischen Weberei an. So spricht Klumker[1] von dem »später aufblühenden flandrischen Tuchgewerbe«. Er ist gar nicht auf Flandern als Ursprungsland der »friesischen« Gewebe verfallen. Heyne[2] denkt gleichfalls an spätere Wertschätzung niederländischer Gewebe im Gegensatz zu friesisch-englischen Erzeugnissen. Endlich hat sich Bergrath[3] gegen eine etwaige Priorität der flandrischen Weberei verwahrt; er hielt es für »nicht wahrscheinlich, dafs die Hauptsitze der Tuchmacherkunst in Flandern älteren Ursprungs seien als die in den nördlichen Teilen der Niederlande«.

Dagegen sind neuerdings zwei Autoren für flandrischen Ursprung eingetreten. So will Al. Schulte[4] ihre Heimat wesentlich dort, nicht aber in Westfriesland[5] suchten, und zum Beweise führt er den conflictus ovis et lini an, der keine friesischen, sehr gut aber flandrische Tuche kennt. Gibt Schulte damit aber mehr eine persönliche Ansicht[6], so verficht Pirenne viel entschiedener

[1] S. 65.

[2] A. a. O. S. 218. Wenn er vorher von »friesischen Tuchfabriken« spricht, so ist das nur in uneigentlichem Sinne gemeint, s. Klumker a. a. O. S. 49.

[3] A. a. O. S. 93. Wenn er dagegen diese Annahme auch dadurch zu stützen sucht (S. 91 Anm. 5), dafs er »eine gröfsere Lebhaftigkeit des englischen Handels auf Flandern, die Einführung von Fellen (vachten) in dieses Land, und den Eintausch von Wollen- und Leinentuch gegen diese« erst unter Balduin von Konstantinopel (gest. 1206) verlegt, so ist er damit entschieden im Irrtum. Vgl. Mirac. S. Mariae Laudunensis in Migne Patrologia Lat. CLVI, S. 975—77 und Robert Iowit Whitwell, English monasteries and the Wool Trade, Vierteljahrsschrift für Soz. u. Wirtschaftsgesch. Bd. 2 (1904), S. 17 Anm. 1.

[4] A. a. O. S. 78 Anm. 9.

[5] Hier wohl im Sinne des frühen Mittelalters zu verstehen, zwischen Sinkfal und Fli und die heutigen niederländischen Provinzen Seeland, Südholland, Nordholland und den westlichen Teil des Bistum Utrecht umfassend. — Vgl. K. von Richthofens Einleitung zur Lex Frisionum, MG. Leg. III, S. 638 Z. 11.

[6] »meines Erachtens«, das.

den flandrischen Standpunkt: »Das friesische Tuch des frühen Mittelalters war, wenngleich unter anderem Namen, nichts weiter als das in römischer Zeit von den Morinern und Menapiern verfertigte Tuch«, und weiter: »Unzweifelhaft hatten sie — die friesischen Gewebe — auch den Löwenanteil an dem Aufsenhandel, den die Belgier schon damals mit Grofsbritannien und Skandinavien vermittelst der Häfen von Sluis, Quentovicus und Duurstede unterhielten[1]. Er kennt somit noch Sluis, also einen im eigentlichen Flandern belegenen Hafen, als grofses Handelsemporium. Nachdem aber Dietrich Schäfer[2] endgültig Sluis aus der Liste der Karolingischen Handelsplätze gestrichen hat, ist es doch noch sehr die Frage, ob wir etwa das Sinkfal ohne weiteres als Ausfuhrhafen flandrischen Tuches anzusehen haben. Kurz, die flandrische Herkunft der »friesischen« Mäntel ist noch nicht so sicher gestellt, dafs es keines Beweises mehr bedürfte.

Klumker[3] erwartet ganz richtig eine »ziemlich entwickelte Weberei am ersten dort, wo Überlieferungen aus römischer Zeit vorhanden waren«. Für seine britische Hypothese nennt er denn auch Winchester, fügt aber gleich Büchers[4] Annahme hinzu, dafs wir es hier wohl nur mit Magazinen für das Steuertuch der Eingeborenen zu tun haben. Weit besser steht es um unsere Kenntnis der Schafhaltung und Tuchbereitung zur römischen Zeit in den Landesteilen, die im Mittelalter vornehmlich die Grafschaft Flandern ausmachen. Hier sitzen in Belgica secunda an der Küste in den heutigen Provinzen Flandern etwa die Moriner[5], zwischen Schelde und Sambre die Nervier, ferner die Atrebaten; östlich und bereits zu Germania inferior gehörig zwischen Scheldemündung und Maas die Menapier[6]. Aus diesen Gegenden

---

[1] Geschichte Belgiens (1899) Bd. I, S. 35.

[2] »Sclusas« im Strafsburger Zollprivileg von 831, Sitzungsbericht der kgl. preufs. Akademie der Wissenschaften XXVII (1905). Vgl. auch Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1904—1905, S. 65 ff.

[3] S. 62.

[4] Die Diocletianische Taxordnung vom Jahre 301, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1896, S. 212.

[5] Pirenne a. a. O. S. 3.

[6] Vgl. die Karte H. Kieperts von Gallia in Mommsens Römischer Geschichte Bd. 5.

— den Niederungen von Flandern und Artois [1] — kommen die birri, grobe Wollenmäntel, ferner die saga Atrebatica der spätrömischen Zeit [2] und endlich die menapische Wolle [3]. Dabei ist es für uns besonders interessant, dafs Wolle wie Gewebe [4] sich als rauh und grob einführen. Wir haben es also keineswegs mit Prunkgewändern, sondern mit gewöhnlichen Erzeugnissen schlichter Art zu tun. Deren relativ einfache Herstellung im Hauswerk konnte sich aber halten, auch als die Germanen in jene Gegenden eindrangen. Übrigens ist die germanische Besiedlung nicht mit so anhaltenden und aufreibenden Kämpfen verknüpft, wie wir sie in England vorfinden. Zum Teil erfolgt die Siedelung nicht ohne staatliche Leitung, so als i. J. 286 Maximinianus Franken in den verödeten Gebietsteilen der Moriner ansiedelte [5]. In den südlichen Gebieten fassen die Eroberer erst ziemlich spät festen Fufs; um die Mitte des 5. Jahrhunderts nehmen die Salier Cambrai und Arras. Dort sind die Eingeborenen aber noch zahlreich genug, um gänzliches Aufsaugen durch die Franken zu hindern [6]. In den Küstengebieten Flanderns dagegen setzen sich vielleicht Sachsen, namentlich aber Friesen [7], die von jeher mit den Menapiern die Schiffahrten an jenen Küsten be-

[1] Pirenne a. a. O. S. 5.

[2] Vgl. Jules Huyttens, Recherches sur les corporations gantoises (Gent 1861) S. 6.

[3] Lana eorum — der Menapier — aspera est, sed ipsam proxime pellem detonsa, ex ea densa saga dexunt, quas lanas vocant. Strabo, cit. bei Huyttens a. a. O. S. 6.

[4] Vgl. Anm. 2. Moritz Voigt, Die römischen Privataltertümer in Iwan Müllers Handb. der klass. Altertumswissenschaft (München 1893) S. 375 saga, »grobe Stoffe aus der Belgica«; S. 376 »ordinäre« lacernae; S. 462 birrus »ein gallischer, den Santones entlehnter Regenmantel von dickem zottigen Stoffe«. Dafs Klumker Recht hat, wenn er die friesischen Erzeugnisse als Mittelsorten bezeichnet, S. 60, geht auch daraus hervor, dafs man sich bei Sendungen, die aus dem Frankenreich als Geschenke an die Angelsachsen gingen, durchweg fremder importierter Stoffe, Seide und Baumwolle, bediente. So: duo pallia sirica MG. Ep. t. IV (Karol. aevi II) S. 146 Z. 12; palla oloserica das. III, Nr. 126, S. 414 Z. 28, und Nr. 127, S. 414 Z. 6 villosam et sindonem. Über Baumwolle vgl. Heyne a. a. O. S. 233, über Seide S. 231.

[5] Pirenne a. a. O. S. 9.

[6] A. a. O. S. 11 u. 14.

[7] A. a. O. S. 17. Eine friesisch-fränkische Mischsprache überall in Westflandern, ausgenommen zwischen Leie und Schelde und westlich von

trieben[1], fest, wie sie zugleich geschlofsen bis zum Sinkfal (Swin) vordringen[2].

Damit sind wir unmittelbar an das Gebiet herangerückt, dessen Einwohner sich zur Karolingerzeit bis zum 11. Jahrhundert als Westfriesen bezeichnen. Es umfafst die heutigen holländischen Provinzen Seeland, Nord- und Südholland und den westlichen Teil von Utrecht[3]. Hier und zwar vornehmlich zwischen Waal und Rhein, etwa in dem von Bergrath[4] umschriebenen Rayon, ist der Wohnsitz der friesischen Händler[5]. Duurstede, Tiel und Utrecht sind dort gelegen. In ihrer Umgebung ist denn auch nach Klumkers einschränkendem Urteil der Ursprung wenigstens eines Teils der »friesischen« Mäntel zu suchen[6]. Was nördlich und östlich in Frisia media zwischen Fli und Laubach und in Frisia orientalis bis zur Weser hin an Friesen wohnt, kommt weit weniger in Betracht; es ist noch im 12. Jahrhundert eine indomabilis gens[7]. Weit näher lag es dem friesischen mercator, weiter westlich im Sinkfal[8] zu landen[9] und hier bei den Franci maritimi[10], die zwar politisch nicht zu Friesland gehörten, wohl

---

Ypern. Vgl. Jan te Winkel, Gesch. der niederländischen Sprache in Pauls Grundrifs der German. Philologie 2. Aufl. (1901) II, S. 787.

[1] P. J. Blok, Geschichte der Niederlande Bd. 1, S. 59.

[2] Über das Sinkfal als Landesgrenze der Frisones occidentales s. Richthofen a. a. O. S. 632 ff.

[3] Vgl. oben S. 318 Anm. 5.

[4] Oben S. 312.

[5] Klumker S. 49 f.

[6] Oben S. 1. Wenn Klumker an »keiner Stelle einen Hinweis auf die Weberei der Friesen findet« (S. 63), so ist dies zu berichtigen. Du Cange führt Saga Fresonica an:

Mantel ot cher que teissirent Frison.

aus dem Roman d'Auberi. Die älteste Hs. dieses Romans entstammt allerdings erst dem 12. Jahrhundert, Klöpper, Französisches Reallexikon.

[7] Annales Rodenses MG. SS. XVI, S. 692 Z. 12. Vgl. Block a. a. O. S. 204.

[8] Das Sinkfal war übrigens nie ein Flufs, wie Klumker S. 49 schreibt. Auch Aa, Yser, Schelde kommen in Betracht.

[9] Hier sei ein Lesefehler Klumkers (S. 51) verbessert: MG. SS. I, Ann. Fuld. S. 402 Z. 17 sprechen nicht von den »schlechten« Schiffen der Friesen, sondern von den parvissimis ut eis est consuetudo naviculis, und gemeint sind die kleinen Boote, die die Marschbewohner zum Überschreiten von Wasserläufen benutzen.

[10] So bezeichnet sie Flodoard, MG. SS. III, Flod. ann. S. 375 Z. 33: Arnulfus quoque comes (von Flandern) et ceteri maritimi Franci, und S. 376 Z. 26.

aber an der Küste friesischen Stammes[1] waren, Tuch einzuhandeln. Besafsen diese Gegenden noch »ererbte[2]« romanische Traditionen in der Tuchbereitung, so fand er dort besser gewalktes[3] und gefärbtes[4] Tuch vor. Denn gerade in diesen Techniken wird die Überlegenheit der romanischen Weberei hauptsächlich bestanden haben. Namentlich die bunten Farben aber waren für den mittelalterlichen Tuchhandel von gröfster Wichtigkeit; an den friesischen Stoffen werden sie nicht zum wenigsten gerühmt[5]. Dafs aber die Franken auch Gewebe, die nicht aus dem eigentlichen »Friesland« stammten, gleicherweise als »friesisch« bezeichneten, ist um so verständlicher, als es ja friesische Händler waren, durch deren Hand sie das Tuch erhielten[6].

Dagegen mag eingewandt werden, dafs es doch auffällig sei, wenn man gar nicht dem Namen Flandern oder einer sonstigen Bezeichnung der westlich vom Sinkfal sich erstreckenden Landstriche in den Quellen begegnet.

Da ist daran zu erinnern, dafs es damals, zur Zeit Karls des Grofsen, tatsächlich noch kein Flandern gab. Erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts tritt es mit Balduin I. (dem Eisernen) »in das volle Tageslicht der Geschichte«[7]. Bis in das 11. Jahrhundert hinein werden mit dem Ausdruck »Flandrer« noch nicht alle Bewohner des Herrschaftsgebietes der comites

---

[1] Vgl. S. 320.

[2] Pirenne a. a. O. S. 35. Vgl. auch Schmoller, Die Strafsburger Tücher- und Weberzunft S. 367.

[3] Heyne a. a. O. S. 96 und 217.

[4] Über die bunten Stoffe der späteren Römerzeit, vgl. Voigt a. a. O. S. 405.

[5] Vgl. Klunker S. 60.

[6] Sehr fraglich ist es überhaupt, ob die geographischen Vorstellungen des Mittelalters von der Frisia provincia, wie sie durch die in den Rechtsquellen genannten Grenzen abgeschlossen ist, klare waren. Eher ist das Gegenteil anzunehmen. Die nicht lokalen Quellen scheiden kaum je Hollandros, Selandros, Flandros (Helmold) und die älteren deutschen Autoren brauchen Niederländer, Holländer, Flämiger »meistens promiscue«, vgl. Th. Rudolf, Die niederländischen Kolonien in der Altmark (1889) S. 11, Anm. 1., wo er eine instruktive Zusammenstellung der verschiedenen Benennung der »Niederlande« und ihrer Bewohner bis in die Gegenwart hinein gibt.

[7] Pirenne a. a. O. S. 54.

Flandriarum benannt[1]. Vielmehr ist es namentlich in auswärtigen Quellen durchaus gebräuchlich, jenen Länderkomplex zwischen Canche und Swin, den seit Balduin II. (879—918) die Balduine beherrschen[2], nach dem Namen der Dynasten als regnum Baldewini zu bezeichnen. Im Koblenzer Zolltarif[3] von 1104 werden die Flandrer als de regno Baldewini venientes erwähnt, und ebenso ist es jenseits des Kanals in den angelsächsischen Quellen der übliche Ausdruck[4]. Wir dürften uns also nicht wundern, wenn wir Leute aus den Gebieten westlich vom Sinkfal überhaupt nicht besonders genannt fänden; die Quellen hätten alsdann die naheliegende und markante Benennung »Friesen« vorgezogen.

Nun haben wir aber einen Autor, der genau die Bewohner Flanderns bezeichnen will. Es ist die auch von Klumker[5] angeführte Stelle des Ermoldus Nigellus[6]:

Utile consilium Frisonibus atque marinis
Vendere vina fuit, et meliora vehi.
Hinc quoque plebis honor populos transcurrit honestus
Hinc repetit civis, hinc peregrinus opes.
Nam tego veste meos vario fucata colore
Quae tibimet nusquam, Wasace, nota foret.
Lignea tecta tibi, nobis est aurea harena;
Robore pro secto lucida gemma venit.

Für den Wein und das Holz des Elsasses werden buntgefärbte Kleidungsstücke und Bernstein von Frisonibus atque marinis eingeführt. Wer aber sind die marini? Mone[7] hatte an Seeländer gedacht. Aber Klumker macht mit Recht darauf aufmerksam, dafs damals der Unterschied zwischen Seeländern und

---

[1] A. a. O. S. 52 Anm. 1.

[2] A. a. O. S. 56. Arras fällt erst 932 endgültig in die Hand Arnulfs I.

[3] Hans. UB. I, Nr. 5. Sie geben dort pellem arietis.

[4] Z. B. MG. SS. XIII ex ann. Anglosaxonicis S. 110 E 30: ferde Swegen eorl ut do Baldewines lande, oder S. 114 Z. 1 f. Im allgemeinen vgl. Freeman, The History of the Norman Conquest 2 ed. (1870), der im App. Bd. I, S. 597—600 die »Names of kingdoms and Nations« sorgfältig zusammengestellt hat. Dort Flandern S. 601.

[5] S. 58.

[6] MG. Poet. lat. 2, S. 83 v. 119 ff.

[7] Angeführt bei Klumker a. a. O. S. 58 Anm. 2.

Friesen noch nicht ausgebildet ist, vielmehr die Friesen auch das spätere Seeland bewohnen. Er selbst denkt an »andere am Meer wohnende Völker, zu denen vor allem die Briten zu rechnen sind«. Liegt es an und für sich schon näher, hier an die westlichen Nachbarn der Friesen, eben an die späteren Flandrer, zu denken, so gewinnt die Stelle bedeutend an Klarheit, wenn man marinis als Morinis[1] deutet. Die Moriner wohnen ja genau im späteren Flandern, und zwar im früher entwickelten romanischen Westen und Süden der Grafschaft, und im Lande hatte man sie auch nicht vergessen. Nannte sich doch der Bischof von Thérouanne episcopus Morinorum, während Graf Karl der Gute von Flandern sich 1125 als comes Morinorum bezeichnet[2]. Eine sinnvolle und präzise Bezeichnung ist damit an die Stelle des vagen marini getreten[3].

Im regnum Baldewini erhielten sich aber auch die karolingischen Traditionen in bezug auf Tuchgewinnung. So haben wir die Nachricht der Miracula S. Gisleni[4], wonach in der Gegend von Valenciennes eine Frau de servili conditione — nec linificii nec lanificii pensum cogebatur. Das Hauswerk höriger Frauen in geneceo puellarum[5] ist also auch dort bezeugt[6]. Wie stark noch im 14. Jahrhundert, als die Städte längst die Hauptsitze der Tuchbereitung waren, der Hausfleifs des platten Landes in

---

[1] Auf diese Deutung machte mich Prof. Dietrich Schäfer in Berlin aufmerksam.

[2] Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I, S. 89.

[3] Es ist sehr wohl möglich, dafs Ermoldus zwar marini schrieb, aber trotzdem die Moriner meinte. Das Mittelalter übersetzt den Volksnamen der Aremorici mit antemarini, quia are ante, more mare, morici marini, MG. Auct. ant. IX, S. 813. Mit demselben Recht mufste man Morini mit marini gleichsetzen. Vgl. auch die Notitia Galliarum, das. S. 591, wo sich zu civitas Morinum der Zusatz: id est Ponticum findet. Mommsen bringt ihn gleichfalls mit der Übertragung more = Meer in Verbindung, das. S. 578.

[4] MG. SS. XV II, S. 582 Z. 53f. Vgl. Pirenne Bd. I, S. 194. — Vgl. auch die vici der lanistarum und fullonum zu St. Riquier (Ponthieu) AS. Febr. t. III, S. 105.

[5] S. 583, Z. 2.

[6] Dagegen darf eine für Flandern bisher in Anspruch genommene Nachricht des Alpert von Metz, MG. SS. IV, S. 702 Z. 43ff., nicht mehr als Beleg flandrischen Hausfleifses gelten. Die dort genannte Adela, die mit zahlreichen Dienerinnen als besonders kunstreich in der Herstellung von

Flandern war, zeigen die brutalen Streifzüge der Genter, auf denen sie kraft eines Privilegs nach verbotenerweise hergestelltem Tuche spürten, den Bauern die Rahmen zerschlugen und die Tuche verbrannten[1].

Endlich finde noch eine letzte Erwägung Platz. Es ist wohl erklärlich, dafs Flandern, abgesehen von der Stelle des Ermoldus, nicht weiter erwähnt wird. Die Friesen, die das Tuch verteilen und zum Teil ja auch herstellen, geben ihm den Namen. Es ist ferner zu verstehen, dafs während der Normanneneinfälle, unter denen Flandern gleichfalls schwer zu leiden hatte[2], nicht mehr von Tuchausfuhr die Rede ist, als die regiones maritimae, quas prius multitudo tenebat hominum, pene sint in solitudinem redactae[3]. — Aber wir können uns die zunehmende Erwähnung flandrischen Tuchs im 11. und dann weiter in den nächsten Jahrhunderten, das frühe Auftreten des handwerksmäfsigen Webers, des umfangreichen Wollhandels, kurz die dominierende Stellung der flandrischen Tucherzeugung nicht gut anders erklären, als wenn wir fortdauernde Tradition und Erfahrung im Lande annehmen. Somit weist auch dieses Moment darauf hin, dafs die »friesischen« saga der Karolingerzeit auch in den Gebieten zwischen Canche und Swin hergestellt worden sind. Während zwischen Rhein und Waal die Händler zu Hause sind, wird der Schwerpunkt der Tucherzeugung bereits damals in der späteren Grafschaft Flandern gelegen haben.

---

Geweben geschildert wird, ist von Schmoller a. a. O. S. 364 als eine vlämische Fürstin bezeichnet. Der Irrtum ist auf eine ungenaue Ausdrucksweise Mokes, Moeurs des Belges 1, 157 zurückzuführen. Ebenso irrt Bergrath, der a. a. O. S. 93 als ihren Heimatsort Gent angibt. In Wahrheit war Adelas Vater Wichmann Graf des Gaues Hamalant, also der Gegend bei Vreden an der Berkel. Über beide vgl. Blok a. a. O. S. 204.

[1] Huyttens a. a. O. S. 18f. nach den Genter Stadtrechnungen.

[2] Pirenne a. a. O. S. 43. In d. J. 850, 861, 864 kommen die Normannen nach Flandern, Thérouanne wird verbrannt, St. Bertin eingeäschert; 879 sind sie in Brabant; 880 brennen St. Waast und Cambrai. Sämtliche Nachrichten behandelt jetzt vereint Walther Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich (799—911), Heidelberg 1906.

[3] Altfrieds Vita S. Liudgeri, MG. SS. II, S. 413 Z. 7—10.

# XI.
# Kleinere Mitteilungen.

## 1. Zur Erinnerung an die hanseatischen Konferenzen vom Herbst 1806.

Von

Adolf Wohlwill.

Die neuere Geschichte der Hansestädte ist in weiteren Kreisen verhältnismäfsig wenig bekannt. In den der deutschen Gesamtentwickelung gewidmeten Darstellungen wird sie in der Regel nur flüchtig gestreift, und doch erweckt sie vielfach ein weit über das Lokalhistorische hinausgehendes Interesse. Stets spiegeln sich in den wechselnden Zuständen und Geschicken der Städte die Schicksale der deutschen Nation und mitunter auch die grofsen europäischen Kämpfe und Verwickelungen. Nicht selten hatten die Hansestädte während der letzten Jahrhunderte zu Fragen von welthistorischer Tragweite Stellung zu nehmen. Dies gilt nicht zum wenigsten von der Zeit zwischen der Auflösung des alten deutschen Reichs und dem Zusammenbruch Preufsens.

Mit der hansischen Politik während dieser unerfreulichen Periode beschäftigt sich neuerdings eine kleine Schrift von Dr. Friedrich Hildebrand, Die hanseatischen Konferenzen im Herbste 1806[1]. Das Thema ist hier nicht zuerst erörtert worden[2], aber sicher war es eine dankbare Aufgabe, den Ver-

---

[1] Als Dissertation und zugleich in den Beiträgen für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von Prof. Dr. G. Erler, 1. Jahrgang, 4. Heft (Hildesheim 1906), erschienen.

[2] Vorher von W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, S. 330 ff., und von mir in der Abhandlung, die Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reichs, Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 585—610.

lauf und das Ergebnis jener Konferenzen noch mehr im einzelnen zu verfolgen, als es bisher geschehen war.

Hildebrand hat sich dieser Aufgabe mit Sorgfalt und Geschick unterzogen. Durchaus lobenswert ist seine Zusammenfassung der Konferenzprotokolle. Auch die gleichzeitigen Beziehungen der Hansestädte zu den verschiedenen mehr oder minder mafsgebenden deutschen und aufserdeutschen Staaten werden meist sachgemäfs dargelegt. Es kam dem Verfasser zugute, dafs er, abgesehen von den bekannten gedruckten Quellen und den einschlägigen Beständen des Bremer Staatsarchivs, dank der Gefälligkeit des Herrn Professor Erler in Münster auch verschiedene interessante Aktenstücke des Dresdener Hauptstaatsarchivs verwerten konnte [1]. Wenn nun im folgenden die Ausführungen Hildebrands in einigen Punkten modifiziert oder ergänzt werden, so liegt darin selbstverständlich keine Minderung der Anerkennung seiner tüchtigen Erstlingsarbeit.

Als unzutreffend mufs es allerdings bezeichnet werden, wenn S. 10 bezüglich der Hansestädte — nach Eröffnung des Reichskrieges gegen Frankreich — gesagt wird: »wie mitten im Frieden hatte der Handel nach Frankreich, gesichert durch ein Privileg Franz' I., seinen Fortgang genommen«. Das erwähnte Privileg bezog sich nur auf Hamburg [2] und war auch für diese Stadt kaum von praktischer Bedeutung.

Auch die Angabe S. 9, dafs die Städte — in der Zeit vor dem Reichsdeputationshauptschlufs — sich Frankreich in die Arme geworfen hätten, enthält eine gewisse Übertreibung. Die Städte — Lübeck und Hamburg allerdings in noch höherem

---

[1] Wenn Hildebrand S. 8 in einer Anmerkung angibt, die betreffenden hamburgischen Akten seien bei dem grofsen Brande des Jahres 1842 vernichtet, so mufs zur Verhütung von Irrtum demgegenüber bemerkt werden, dafs zwar die Protokolle der Lübecker Verhandlungen und das aus ihnen hervorgegangene Gutachten im Hamb. Staatsarchiv fehlen, dort aber andere auf den von H. behandelten Gegenstand bezügliche Akten in nicht ganz geringer Zahl erhalten sind.

[2]) H.s Irrtum ist vielleicht durch ein kleines Versehen bei der Drucklegung meiner Schrift: Aus drei Jahrhunderten der hamburgischen Geschichte, hervorgerufen worden. Es mufs hier S. 95 Z. 11 statt »ihren Wünschen« heifsen: »den Wünschen der Hamburger«. — Vgl. auch Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1875, S. 60.

Mafse als Bremen — betrachteten es vielmehr als erstes politisches Gebot, mit sämtlichen Mächten auf gutem Fufse zu stehen.

Durch möglichst grofse Willfährigkeit, mündliche und schriftliche Vorstellungen und durch gelegentliche Geldspenden und sonstige finanzielle Aufopferungen bemühten die Hansestädte sich damals und später, ihre Unabhängigkeit und Neutralität sicher zu stellen. Geldspenden, freiwillige, halbfreiwillige und erzwungene, wurden zu diesem Behuf insbesondere den französischen Machthabern und Mittelsmännern zuteil; aber es fehlte viel, dafs sie stets die gewünschten Früchte getragen hätten.

Noch weniger wirkten die Denkschriften, die von Seiten der Hansestädte mit einer bewunderungswürdigen Unermüdlichkeit an die verschiedenen Regierungen und deren diplomatische Vertreter gerichtet wurden.

Der sächsische Geschäftsträger v. Helbig meldete freilich am 24. Juli 1806 (vgl. Hildebrand S. 15), die Hansestädte hätten es einer von Senatsdeputierten mit Hilfe von Kaufleuten ausgearbeiteten Denkschrift zu verdanken, dafs sie von Frankreich verschont worden. Mit Recht weist jedoch Hildebrand darauf hin, dafs die von Helbig mitgeteilte Denkschrift ein derartiges Ergebnis nicht gehabt haben konnte [1]. Tatsache ist aber, dafs Abel, der hanseatische Resident in Paris, bereits im Mai eine Denkschrift überreicht hatte, in der er darzutun bemüht gewesen, wie sehr es im französischen Interesse geboten sei, die Unabhängigkeit der Hansestädte zu erhalten [2]. Am 7. Juli folgte eine neue Eingabe desselben Residenten, in der er unter Bezugnahme

---

[1] Die Denkschrift ist zweifelsohne identisch mit den von mir in meiner Abhandlung, Die Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reichs, Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 594 f., kurz erwähnten Réflexions sur les suites de la fermeture des ports anséatiques pour la France et pour l'Allemagne en 1806. Der hanseatische Resident Abel in Paris, aus dessen Nachlafs mir das Memoire zugänglich wurde, hat sich ungeachtet seiner württembergischen Herkunft bewunderungswürdig schnell mit den hanseatischen Interessen vertraut gemacht; dennoch möchte ich nicht an der Annahme festhalten, dafs er selbst der Urheber jenes Schriftstücks war. Vermutlich wurde es ihm nur zu geeigneter Verwertung mitgeteilt.

[2] Memoire vom 8. Mai 1806 im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris.

die Gerüchte über die bevorstehende Auflösung des Deutschen Reiches und eine neue Organisation der Reichskreise auf die Notwendigkeit hinwies, dafs die Autonomie der Städte auch in Zukunft weder in militärischer Beziehung (durch eine Kreiskriegsordnung), noch hinsichtlich ihrer Jurisdiktion (durch ein Kreistribunal oder ein sonstiges auswärtiges Obergericht) beeinträchtigt werde[1]. Ob Talleyrand, für den diese Schriftstücke bestimmt waren, sie Napoleon unterbreitet hat, erscheint mindestens zweifelhaft. Auf die Entschliefsung des Kaisers haben sie jedenfalls keinen Einflufs geübt. Dafs die Städte unabhängig zu bleiben wünschten und jede Art von preufsischer Vormundschaft perhorreszierten, war ihm längst bekannt. Von letzterem Umstande hatte Napoleon bezw. Talleyrand bereits im Anfang des Jahres 1806 Nutzen zu ziehen versucht, und den hanseatischen Selbständigkeitsbestrebungen hatte die französische Regierung anscheinend wiederholt, obschon nie ohne Hintergedanken, Vorschub geleistet. Noch bis zum Jahr 1810 schwankte Napoleon, wie er am besten über die Städte verfügen könnte; doch bereits im Jahr 1803 stand es für ihn fest, dafs sie dem Bereich seines Einflusses nicht entzogen werden dürften.

Hiernach erscheint die Opposition Napoleons gegen den Eintritt der Hansestädte in den von Preufsen seit Ende Juli 1806 geplanten »norddeutschen Reichsbund« selbstverständlich. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs diese Opposition eine der Veranlassungen des im Herbst des Jahres ausbrechenden preufsisch-französischen Krieges bildete; denn sie verletzte die Würde des preufsischen Königs und durchkreuzte in ostensibler Weise die seit 1795 von der preufsischen Regierung unablässig verfolgte Tendenz, eine gewisse Hegemonie in Norddeutschland zu erlangen[2].

Welch hoher Wert preufsischerseits darauf gelegt wurde,

---

[1] In demselben Pariser Archiv.

[2] Ich habe diesen Punkt bereits in Sybels Histor. Ztschr. Band 62, S. 38 f. erörtert. Mit meiner Auffassung im Einklang stehen Hlldebrands Bemerkungen S. 6 und 67 f. In einer Anmerkung auf S. 61 (»Die Umtriebe Frankreichs gegen den norddeutschen Reichsbund sind also eine ganz nebensächliche Veranlassung zum Kriege gewesen.«) vertritt H. allerdings einen abweichenden Standpunkt.

auf dafs die Hansestädte der Machtsphäre Napoleons nicht dauernd anheimfielen, beweist eine Äufserung des preufsischen Gesandten Freiherrn v. Grote, über die der bremische Syndikus Schöne am 11. August nach Hamburg berichtet hat. Grote erklärte: sein König könne vernichtet werden; bis dahin aber werde er es nicht zugeben, dafs die Städte unter französische Protektion kämen oder dem Rheinischen Bunde beiträten[1]. Bekannt ist, dafs König Friedrich Wilhelm III. in einem Schreiben an Kaiser Alexander vom 6. September das französische Veto gegen den Anschlufs der Hansestädte an das nordische Bündnis als eine Unverschämtheit (impudence) bezeichnet hat[2]. Aus Hildebrands Schrift (S. 69) ersehen wir, dafs der König diesen Ausdruck am 16. Sept. in einem Brief an den Kurfürsten Friedrich August III. von Sachsen wiederholte.

Begreiflicherweise ist die Willensäufserung der französischen Regierung auch für die Haltung der Hansestädte nicht ohne Bedeutung geblieben. Allerdings war die preufsische Aufforderung, dem projektierten norddeutschen Bündnisse beizutreten, von vornherein allen drei Städten höchst unwillkommen. Aber man vermochte doch in Erwägung zu ziehen, ob sich der Beitritt nicht unbeschadet der unter allen Umständen festzuhaltenden Unabhängigkeit und Neutralität in Kriegszeiten verwirklichen lasse. Der hamburgische Bürgermeister Amsinck hat hierüber ein recht bemerkenswertes, vom 30. August datiertes Promemoria ausgearbeitet[3], auf das ich an anderer Stelle näher eingehen zu können hoffe. Nachdem die unzweideutigen Kundgebungen der französischen Regierung gegen einen solchen Beitritt in den Hansestädten bekannt geworden, war die Amsincksche Darlegung nicht mehr zeitgemäfs. Aber wenn auch der erwähnte französische Einspruch nicht erfolgt wäre, hätte der Anschlufs der Hansestädte an die von Preufsen geplante Konföderation um so bedenklicher erscheinen müssen, je mehr der Ausbruch eines Krieges zwischen Preufsen und Frankreich zu gewärtigen war.

Unter allen Umständen hielten die hanseatischen Politiker für notwendig, abgesehen von den an die aufserdeutschen Grofs-

[1] Hamb. Staatsarchiv.

[2] Bailleu, Preufsen und Frankreich von 1795 bis 1807, Teil 2, S. 552.

[3] Hamb. Staatsarchiv.

mächte wiederholt zu richtenden Garantiegesuchen, bei Preufsen, wie auch gelegentlich bei Kursachsen, auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Erhaltung ihrer Neutralität hinzuweisen. Mehrfach erfolgten Zusicherungen, die jedoch nicht völlig zu beruhigen vermochten. Hätten die preufsischen Zugeständnisse aber auch alles umfafst, was die Hanseaten damals unter Neutralität verstanden (»kein militärischer Fufstritt müsse auf den Grenzen der Hansestädte geschehen, kein Labsal für verwundete Krieger von ihnen gefordert werden«), so würde das nicht verhindert haben, dafs Napoleon im Kriegsfalle die mit Preufsen, wenn auch in noch so losem Bundesverhältnis verknüpften Hanseaten als preufsische Vasallen behandelt hätte.

Andrerseits schien es aber auch bedenklich, sich den Unwillen Preufsens durch eine entschiedene Ablehnung zuzuziehen.

Die Schwierigkeiten der äufseren Lage im Verein mit dem Wunsche, sich über die zufolge der Auflösung des Reichs gebotenen Mafsnahmen zu verständigen, veranlafsten jene hanseatischen Konferenzen, die am 5. Sept. 1806 in Lübeck eröffnet wurden.

Die Beratungen wurden möglichst geheim gehalten. Um so mehr erweckten sie den Argwohn der preufsischen Regierung, die Anfang Oktober erklären liefs: jeder Versuch der Konstituierung einer eignen hanseatischen Ligue werde die unangenehmsten Folgen haben. Mit Rücksicht hierauf wurde von den in Lübeck vereinigten hanseatischen Deputierten in ihrem gemeinsam abgefafsten Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs es sich nicht um eine politische Neuerung handle, sondern um eine »förmliche gegenseitige Bestätigung des unter den drei Städten bestehenden alten Bundes«. Speziell von Hamburg wurde der hanseatische Resident Woltmann am 7. Oktober angewiesen, in Berlin, wo man von dem Zusammenhange zwischen den damaligen Hansestädten und der alten Hanse offenbar nur eine unklare Vorstellung hatte, ausdrücklich zu erklären: von einer neuen hanseatischen Verbindung sei gar nicht die Rede, die bisherige Verbindung aber sei jederzeit mit der Reichs- und Kreisverfassung »sehr compatibel« erachtet und in Reichsfriedensschlüssen förmlich anerkannt worden. Die Hansestädte hätten als solche vielfach mit auswärtigen Mächten allgemein bekannte

Traktate geschlossen und sich Begünstigungen erworben. Ebenso hätten sie, zumal in den letzteren Jahren, häufig Konferenzen durch Abgeordnete gehalten, ohne dafs es jemanden eingefallen sei, darin etwas Aufserordentliches oder Verdächtiges zu finden. Einleuchtenderweise hätten sie auch gegenwärtig vielfältige Veranlassung, sich ihre Ansichten über vorkommende Gegenstände mitzuteilen und ein gleichförmiges Verfahren untereinander möglichst zu befördern usw.[1]

Vorsichtshalber hatte man in dieser Weisung allerdings unerwähnt gelassen, was uns in den Lübecker Verhandlungen mit am meisten interessiert: das Bestreben, die hanseatische Gemeinschaft zu kräftigen, gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, ja eine neue Art von hanseatischer Bundesverfassung ins Leben zu rufen. Bekanntlich wurden diese Projekte nicht verwirklicht; sie sind jedoch, auch abgesehen von den Vorschlägen über einen Ersatz der Reichsgerichte[2], nicht ohne historische Nachfolge geblieben. Wie ich an einer anderen Stelle dieses Heftes hervorgehoben[3], kamen sowohl im Jahre 1809, als über den eventuellen Eintritt der Städte in den Rheinbund beraten wurde, wie auch im J. 1813 in den Kreisen des interimistischen Direktoriums der hanseatischen Angelegenheiten ähnliche Entwürfe einer engeren Verbindung unter den Hansestädten zur Erörterung.

Der Hauptvertreter dieser Bestrebungen im J. 1806 war Johann Smidt, der ja schon einige Jahre früher durch sein Hanseatisches Magazin auf die Wiederbelebung des hansischen Gemeingeistes einzuwirken bemüht gewesen. Mit Recht bemerkt Hildebrand, dafs seine Forschungen nicht nur in alle wichtigen Fragen des behandelten Zeitraums einführen, sondern auch die Persönlichkeit des bedeutendsten hanseatischen Politikers jener Tage lebendig veranschaulichen. Smidt vertrat das bremische und das hanseatische Interesse. Letzteres war für ihn mit dem deutschen Interesse identisch. Sicher nicht nur aus politischer Klugheit, sondern seiner innersten Überzeugung gemäfs empfahl er in

---

[1] Hamb. Staatsarchiv.

[2] Vgl. hierüber W. v. Bippens Vortrag, Die Gründung des Lübeckischen Oberappellationsgerichts, in diesen Geschichtsblättern Jahrg. 1890/91, S. 25 ff.

[3] S. 253 ff.

einem Brief vom 16. Oktober 1806, hanseatische Schriftsteller möchten bemüht sein, das Streben der Städte nach Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität »als in völliger Übereinstimmung und Konsequenz mit dem deutschen Patriotismus ihrer Bewohner darzustellen« und darauf hinzuweisen, dafs Deutschland vorzugsweise durch die Betriebsamkeit und das kluge Benehmen der Hanseaten seinen Anteil am Weltseehandel behauptet habe[1].

Seiner Ansicht, dafs die Hansestädte inmitten einer sturmerfüllten Welt eine vollkommene Neutralität behaupten könnten und müfsten, sowie mancher seiner hiermit zusammenhängenden Lieblingsideen hat Smidt bereits wenige Jahre später entsagt; jener unverwüstliche Optimismus aber, den er während der Lübecker Konferenzen in so bemerkenswerter Weise bekundete, blieb ihm zeitlebens eigen und befeuerte sein unermüdliches Wirken zum Besten Bremens, der Hansestädte und des gesamten deutschen Vaterlandes.

Neben den gewichtigen Fragen, die in Lübeck zur Erörterung kamen, und neben den eigenartigen Entwürfen Smidts vergegenwärtigt Hildebrand uns auch die Verhandlungen über eine dreiste Geldforderung des französischen Gesandten Bourrienne und die Differenzen, die hierbei zwischen den hanseatischen Deputierten und den Städten selbst hervortraten.

Mit Rücksicht auf diese und andere unerquickliche Vorgänge, sowie im Hinblick auf die gesamte politische Haltung der Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reichs betont Hildebrand in seinen Schlufsbetrachtungen mit Recht, dafs man, um nicht ungerecht zu urteilen, die allgemeinen Zeitverhältnisse und die gedrückte Lage der Städte im Auge behalten müsse. Immerhin dürfte er in seinem Bemühen, die hanseatische Politik jener Tage zu rechtfertigen, ein wenig zu weit gegangen sein. Wie bei der Beschäftigung mit so manchen anderen Abschnitten des Unglücksjahres 1806, kommen uns auch bei der Durchsicht der hansestädtischen Aktenstücke aus dieser Periode immer aufs neue die Schenkendorfschen Verse in den Sinn:

---

[1] Ein Auszug aus diesem Brief ist in den Histor. Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 608 f. mitgeteilt worden.

Wir haben alle schwer gesündigt,
Wir mangeln allesammt an Ruhm . . .
So Fürst als Bürger, so der Adel,
Hier ist nicht einer ohne Tadel.

Jedenfalls aber trägt die Hildebrandsche Schrift zum richtigen Verständnis jener Vorgänge und Zustände bei, auf die wir gegenwärtig, hundert Jahre nach den Lübecker Konferenzen und der Schlacht bei Jena, mit strenger Objektivität zurückblicken können und müssen.

---

## 2. Die Stendaler Seefahrer.

Von

**Heinrich von Loesch.**

In Stendal waren im 13. und 14. Jahrhundert die Gewandschneider und die Seefahrer in einer Gilde vereinigt. Diese Gilde begegnet uns in den Urkunden unter wechselnden Benennungen: als Gilde ohne Zusatz (1231)[1], als Gilde der Gewandschneider und Seefahrer (1288), der Kaufleute (1289, 1321), der Gewandschneider und Kaufleute (1325, 1328 und öfter), der Kaufleute und Gewandschneider (1329), endlich als Gilde der Gewandschneider (zuerst 1324)[2]; letztere Benennung wird im späteren 14. und im 15. Jahrhundert allein angewendet. Die in der Literatur[3] nicht klargestellte Bedeutung der Seefahrer, speziell auch deren Verhältnis zu den Kaufleuten, soll hier untersucht

---

[1] Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, 1. Hauptteil Band XV, Nr. 8; Hertel, Urkb. d. Stadt Magdeburg, Band I, Nr. 94; Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte Nr. 263. Vgl. Höhlbaum, Hans. Urkb. I, Nr. 242 (in § 4 lies »de opere nostro sit« statt »non sit«).

[2] Riedel a. a. O. Nr. 45, 48, 106 und 112.

[3] Götze, Die Gilde der Kaufleute, Gewandschneider und Seefahrer zu Stendal, 16. Jahresbericht des Altmärkischen Geschichtsvereins (1868) S. 49 bis 89; Götze, Urkundliche Gesch. d. Stadt Stendal (1873), S. 47—52, 97 bis 119, 124—127, 328—333 (gibt den älteren Aufsatz nicht vollständig wieder); Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, Forschungen z. Brandenb. u. Preufs. Gesch. Band III, 1 (1890), S. 1—57; Hegel, Städte und Gilden, Band II (1891), S. 479—482. Bei Liesegang ist die Geschichte der Gilde durch unhaltbare Hypothesen sehr verdunkelt. Vgl. Hegel a. a. O. S. 484 Anmerkung.

werden[1]. Freilich versagt das spröde Material die Antwort auf viele Fragen, über die ich mich nicht in Vermutungen ergehen will.

Im J. 1288 stiften die confratres fraternitatis pannicidarum, qui wantsnidere dicuntur, et stagna petentium, qui severre nuncupantur, einen Altar in der Marienkirche[2]. Im Gildebuche[3] wird die Gildeberechtigung dieser Seefahrer als gulda navigantium, gulda severen id est navigantium oder endlich als gulda stagni bezeichnet[4]. Wie aus dieser Zusammenstellung erhellt, sind die lateinischen Worte nur Übersetzungen von »See«, »Seefahrer«. Stagnum (eigentlich Teich, stehendes Gewässer) ist zwar besonders für die Ostsee bräuchlich [5], doch zeigt der Plural stagna, dafs Nord- und Ostsee gemeint sind: nach ersterer, Hamburg und Flandern, ging ja vornehmlich die Richtung des Stendaler Seehandels. Der Ausdruck stagna petentes kennzeichnet die Seefahrer als nach dem Meere reisend, der Ausdruck navigantes als auf dem Meere fahrend.

Die Seefahrer waren also diejenigen Kaufleute Stendals,

---

[1] Götze, Urkundl. Gesch. S. 52 läfst die Seefahrer auf eignen Seeschiffen ihren Handel treiben, Hegel a. a. O. S. 482 erklärt sie für Schiffer. Dabei liegt Stendal nicht einmal an einem schiffbaren Flusse. Ferner trennt Hegel irrtümlich die gulda stagni von der gulda navigantium. Von einer falschen Lesart bei Riedel (a. a. O. Nr. 45) ausgehend, deutet er die Worte stagna potentium (statt petentium) als »Bänke der Mächtigen«, indem er stagnum mit scamnum verwechselt. Liesegang a. a. O. S. 36 läfst es bei der Annahme bewenden, dafs die Seefahrer diejenigen Gildemitglieder gewesen seien, welche von dem Gewandschnitt nicht Gebrauch gemacht hätten.

[2] Riedel a. a. O. Nr. 45, dazu die Textverbesserungen bei Götze a. a. O. S. 52 Anm. 1 und 2, auch Hans. Urkb. Bd. I, S. 441 Anm. 1.

[3] Gildebuch mit sehr unregelmäfsigen Eintragungen der Gildebeamten, neuen Gildemitglieder und Gildebeschlüsse aus den Jahren 1266—1349. Das Buch ist 1328 angelegt; die älteren Eintragungen, vielleicht auch das vorausgeschickte Privileg von 1231, sind offenbar aus einem älteren Gildebuche abgeschrieben. Riedel a. a. O. Nr. 112. Das wichtige Statut von 1304 ist korrekter bei Höhlbaum a. a. O. Band II, Nr. 48 abgedruckt.

[4] Höhlbaum a. a. O. Band II, Nr. 48; Riedel a. a. O. S. 83, 84, 86, 87.

[5] Siehe Krause, Stagnum, das Baltische Meer, Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1886, S. 159 f. Herr Prof. Stein machte mich freundlichst auf diesen kleinen Aufsatz aufmerksam.

welche nach den urkundlichen Zeugnissen des 13. Jahrhunderts Handelsfahrten nach Hamburg, Lübeck, Wismar und von ersterer Stadt weiter zur See nach Flandern und England unternahmen[1]. Sie waren Kauffahrer wie die Flandern-, England-, Schonenfahrer usw. anderer Städte. Hier in Stendal waren also alle derartigen Seefahrer in einer Gilde vereinigt; dieser gehören aufserdem die Kleinhändler mit Tuch, die Gewandschneider, an, ja diese sind, wenigstens zu der Zeit, in der die Seefahrer urkundlich bezeugt sind, die weitaus angesehensten Mitglieder der Gilde. Die Statuten im Gildebuche enthalten zerstreut einige ihren Geschäftsbetrieb betreffende Bestimmungen[2], während sie für den Handel der Seefahrer völlig versagen.

Die Gewandschneider und Seefahrer haben einen gemeinsamen Gildevorstand; dagegen ist die Gebühr für die Erlangung der Mitgliedschaft verschieden bemessen. Hierüber gibt das durch einen Nachtrag von Anfang September 1304 abgeänderte Statut vom Gildefest dieses Jahres Auskunft[3]. Zwar zahlen, abgesehen von einer kleinen Nebengebühr der Seefahrer, die Gewandschneidersöhne für das Gewandschneidergilderecht und die Seefahrersöhne für das Seefahrergilderecht den gleichen geringen Betrag von zwei Schillingen. Während aber die übrigen, nicht bevorzugten Gewandschneider 60 Schillinge (seit 1335 72 Schillinge; 1231 erst 20 Schillinge für Bürger, 30 für Fremde, freilich wohl bei höherem Münzwert) zu zahlen haben[4], beträgt die Gebühr

---

[1] Siehe Höhlbaum, Hans. Urkb. Bd. I, Nr. 277, 424, 508, 571, 573, 850, 865, 928, 1036, 1140 Anm. 3, Bd. II, Nr. 13, 71; Götze a. a. O. S. 47—52 (auch über die Gegenstände des Stendaler Fernhandels). Natürlich geben die Urkunden nur eine unvollkommene Kenntnis der Ziele der damaligen Stendaler Handelsfahrten. So ist es wohl ein Zufall, dafs für Wisby nur die Beteiligung der Kaufleute der Nachbarstadt Salzwedel nachgewiesen ist, Höhlbaum a. a. O. Bd. I, Nr. 593. Die Blütezeit dieser Seefahrten dürfte die Mitte oder die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gewesen sein; schon um 1300 scheint, nach der Spärlichkeit weiterer Zeugnisse zu schliefsen, ein rascher Rückgang der Stendaler Seefahrten begonnen zu haben.

[2] Höhlbaum a. a. O. Bd. II, Nr. 48; Riedel a. a. O. S. 84, 86, 87.

[3] Höhlbaum a. a. O. Bd. II, Nr. 48 (S. 26 Z. 21 ist offenbar dimittendo und dabit zu lesen).

[4] Diese Gebühr der nicht bevorzugten Gewandschneider wird erst in dem höchstens wenige Monate jüngeren Nachtrag festgesetzt. In dem überlieferten Text des ursprünglichen Statuts fehlt eine Bestimmung über diese

der Seefahrer im gleichen Falle nur fünf Schillinge, also den zwölften Teil. Die Gewandschneider suchten hier wie anderwärts ihr Monopol auszunutzen und zu verschärfen; dagegen besafsen die Seefahrer hier wahrscheinlich kein ausschliefsendes Handelsvorrecht, hatten jedenfalls nicht dasselbe Interesse, den heimischen Mitbewerb einzuschränken. Doch schlofs man, wenigstens im 14. Jahrhundert, aus Standesstolz Handwerker und Krämer, die ihren Beruf noch ausübten, vom Zutritt zur Gilde aus[1].

Nach einer Bestimmung desselben Statuts von 1304 betrug die Strafe für Beleidigung eines Genossen fünf Schillinge, wenn dem Beleidiger das Gewandschneidergilderecht zustand, drei Schillinge, wenn ihm das Seefahrergilderecht zustand, endlich acht Schillinge, wenn ihm beide Rechte zustanden. Beide Gilderechte wurden also öfters von derselben Person erworben. Da jedes dieser Rechte zur Teilnahme an den geselligen und religiösen Veranstaltungen berechtigte, ist das Motiv zur Erwerbung beider Rechte darin zu suchen, dafs jedes einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bot, das Seefahrerrecht offenbar die Teilnahme an gemeinsamen Handelsfahrten[2].

Neben den Gewandschneidern und den Kauffahrern gehörten nachweislich seit 1266 und gewifs schon lange vorher viele Mitglieder der Gilde an, welche weder dem einen noch dem andern

---

Gebühr, obwohl das Original sie dem Zusammenhang nach gewifs enthalten hat. Da durch den Nachtragsbeschlufs der vermutlich niedrigere bisherige Ansatz aufgehoben worden war, ist er offenbar durchstrichen und deshalb von dem Abschreiber weggelassen worden. Es liegt kein Grund vor, eine aufserordentliche Erhöhung der Gebühr anzunehmen. Unrichtige Angaben bei Götze a. a. O. S. 108, Liesegang a. a. O. S. 35.

[1] 1335 (Riedel a. a. O. S. 86) wird beschlossen, dafs kein Gildemitglied, welches von d e n R e c h t e n der Gilde, also auch der Seefahrt, Gebrauch macht, Vorsteher einer andern Gilde sein darf oder auch nur mit Mitgliedern dieser Gilden verkehren darf. Natürlich war die Ausübung eines gewöhnlichen Handwerks oder niederen Handels erst recht mit der Mitgliedschaft der vornehmen Gilde unverträglich. Handwerker, die den Gewandschnitt erlangen wollten, mufsten schon 1231 ihr Handwerk abschwören und eine erhöhte Eintrittsgebühr erlegen. Später galten ähnliche Bestimmungen.

[2] Nach einer weiteren Bestimmung desselben Statuts soll das Seefahrergilderecht niemand vor dem nächsten Gildefest verliehen werden. Sonst erwähnen die Statuten des Gildebuchs die Seefahrer nicht.

Handel oblagen. Wie Götze nachgewiesen hat[1], gehörten in der Periode 1251—1344 die Ratsherrn und Schöffen Stendals fast stets dieser Gilde an, sie war die Vertreterin nicht nur für Berufsinteressen, sondern aufserdem für die Geselligkeit der gesamten Stendaler Geschlechter. Es ist nicht anzunehmen, dafs um 1300, auch nur annähernd, alle Stendaler Patrizier oder alle Ratsherren Gewandschneider oder Seefahrer waren; wohl aber dürften etwa ein Jahrhundert früher zur Zeit der Gründung der Gilde in der jungen, um 1151 gegründeten Handelsstadt die Gewandschneider und Seefahrer sich mit den angesehenen Kaufleuten ungefähr gedeckt haben. Ihre Nachkommen und auch Zuwanderer gleichen Standes traten dann der Gilde bei, auch wenn sie etwa ausschliefslich Grundbesitzer oder wenn sie Flachshändler oder andere Spezialisten sein mochten. Auch höhere Geistliche des Ortes, unter denen viele Glieder guter Bürgerfamilien waren, und Adlige der Umgegend liefsen sich aufnehmen, um an den Trinkgelagen teilzunehmen[2]. Diese nicht des Geschäfts wegen eintretenden Mitglieder erwarben natürlich, wenn sie nicht bevorzugte Nachkommen von Gewandschneidern waren, das Seefahrerrecht, nicht das so viel kostspieligere Gewandschneidergilderecht.

Ich finde keine Spur davon, dafs solche Kaufleute, die nicht Gewandschneider oder Seefahrer waren, ihres Berufs wegen der Gilde angehört hätten, dafs etwa die Gilde ein Monopol für den Verkauf anderer Artikel, wie Wein, Getreide, Metalle gehabt hätte[3]. Auch die Benennungen der Gilde bieten zu solchen Annahmen keinen Grund. Die Gewandschneider und Seefahrer

---

[1] Götze a. a. O. S. 114—119.

[2] Nur zu 1335 und 1338 sind im Gildebuche Listen der neuen Mitglieder eingetragen, welche ausdrücklich die Erwerber des Seefahrergilderechts nennen. Hier finden sich neben einer Anzahl von Geistlichen und Adligen auch bürgerliche Namen (Kremko, Roxe, Byl, Smit). Riedel a. a. O. S. 86 f. Wahrscheinlich sind aber aus dem im Text genannten Grunde in den Listen von 1325, 1328, 1332 und im zweiten, deutlich vom ersten unterschiedenen Teil der Liste von 1342 Erwerber des Seefahrerrechts verzeichnet, darunter viele Bürger. Alle diese Personen sind am Tage des Gildefestes aufgenommen, vgl. oben S. 338 Anmerkung 2. Wir können nicht erkennen, wer von den Bürgern der Seefahrt oder nur der Geselligkeit wegen eintrat. Deshalb ist es unmöglich, aus den Listen die Zahl der wirklichen Seefahrer zu erschliefsen.

[3] Nach einer markgräflichen Entscheidung von 1285 stand jedermann,

von 1288 werden ein Jahr darauf, offenbar zusammenfassend, Kaufleute genannt[1]. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts pflegte man statt von »Gewandschneidern und Seefahrern« von »Gewandschneidern und Kaufleuten« zu sprechen[2]. Dieser Wechsel des Sprachgebrauchs ist wahrscheinlich daraus zu erklären, daſs nur der kleinere Teil der neben den Gewandschneidern der Gilde angehörenden sonstigen Kaufleute noch wirklich Seefahrten unternahm[3].

Von 1288 bis 1338 sind die Seefahrer als Gildemitglieder in den Quellen genannt. Wann ist nun wirklich ihre Organisation entstanden und wann erloschen?

Das Gildeprivileg von 1231[4] nennt die Seefahrer nicht, sondern nur die Gewandschneider; sein Inhalt bezieht sich ausschlieſslich auf letztere. Daraus ist irrtümlich geschlossen worden, daſs die »Unterabteilung« der Seefahrer erst nach 1231 entstanden sei[5]. In der genannten Urkunde erklären die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, iura fratrum gulde et illorum, qui incisores panni nuncupantur, actenus in nostra civitate Stendal observata durch Verleihung des Rechts der Magdeburger Gewandschneidergilde bessern zu wollen. Die Worte et illorum sind hier, da sie sonst sinnlos oder sinnwidrig wären, zu übersetzen: »und zwar jener«[6]. Als die sonstigen Gildegenossen,

---

auch Fremden, überall in Stendal frei, Wein zu verkaufen. Riedel a. a. O. Nr. 42. Aus einem der Gildebeschlüsse von 1304 (Höhlbaum a. a. O. Bd. II, Nr. 48) geht hervor, daſs im Gildegericht über Schulden aus Ankäufen von Waid (sandix) verhandelt wurde. Daraus ist nur zu schlieſsen, daſs die Stendaler Gewandschneider Tücher färben lieſsen.

[1] Riedel a. a. O. Nr. 45 und 48.

[2] Andrerseits wird auch, namentlich in dem oft zitierten Statut von 1304, das Gilderecht der Gewandschneider im Gegensatz zu dem der Seefahrer gulda mercatorum genannt.

[3] Über den Rückgang des Stendaler Seehandels siehe unten S. 341 Anmerkung 2.

[4] Siehe S. 335 Anmerkung 1.

[5] Götze a. a. O. S. 52, Liesegang a. a. O. S. 36.

[6] Auch Götze und Liesegang haben erkannt, daſs hier nicht einfach von einer Gewandschneidergilde die Rede ist. Götze (S. 101) spricht nun ohne weiteres von einer Schutzgilde, Liesegang (S. 21 und 26) von einer Kaufmannsgilde. Letzterer verbindet damit die willkürliche Behauptung, daſs die Gewandschneider oder ein Teil von ihnen erst 1231 in die Gilde eingetreten seien.

auf welche das Statut sich nicht bezieht, sind wahrscheinlich die Seefahrer aufzufassen, welche später als die zweite Gruppe innerhalb der Gilde auftreten. Die Nichterwähnung der Seefahrer im Statut selbst spricht nicht dagegen: §§ 1—5 sind sicher, §§ 6—9 sehr wahrscheinlich in unveränderter Fassung aus Magdeburg entnommen[1]. Nach 1151, dem ungefähren Gründungsjahr der Stadt Stendal, und wahrscheinlich vor 1231 haben demnach die Seefahrer sich zu einer Gilde zusammengeschlossen. Ob sie von Anfang an mit den Gewandschneidern vereinigt waren, entzieht sich leider unserer Kenntnis.

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab fehlt jede Spur einer Organisation der Seefahrer. Da das Gildebuch schon mit 1349 abbricht, und anderseits das Fortbestehen der Gildefahrten nach 1304 durch die Verleihungen der »Seefahrergilde« in späteren Jahren nicht sicher bezeugt ist, können wir den Zeitpunkt des Erlöschens dieser Gildeorganisation nicht nach Jahren oder Jahrzehnten genau bestimmen. Im 15. Jahrhundert aber war die alte Gilde zweifellos einfach eine Gewandschneidergilde. Mit dem Rückgang der Seefahrten der Stendaler[2], verschwand die Seefahrergilde. Eine neue, vor 1479 entstandene Kaufleutekompagnie rein geselliger Art bot jetzt in ihrer Trinkstube einen Ersatz für die Gelage der alten Gilde[3].

---

## 3. Ein Vermächtnis des hansischen Syndikus Dr. Heinrich Sudermann an Danzig.

Von

**Paul Simson.**

Als 1556 die Anstellung eines hansischen Syndikus angeregt wurde, da faſste man sogleich als eine der Aufgaben für einen

[1] Es ist nicht glaubhaft, daſs der Verfasser der Urkunde ohne jede einleitende Bemerkung neue Bestimmungen an das von ihm abgeschriebene Magdeburger Statut gefügt hat. Auch enthalten §§ 6—9 nichts, was gegen die Abfassung in Magdeburg spräche.

[2] Seit etwa 1300 versiegen, wie bemerkt, allmählich die Nachrichten über Seefahrten der Stendaler und der märkischen Kaufleute überhaupt. Mit den Küstenstädten blieben die Märker natürlich in regem Verkehr. Vgl. namentlich das Hans. Urkundenbuch.

[3] Über diese späteren Zustände vgl. Götze a. a. O. S. 328 ff.

solchen ins Auge, dafs er die alten Rezesse und Verträge der Hanse sammle, durcharbeite und sachlich ordne[1]. Auf dem darauf folgenden Hansetag in Lübeck wurde Dr. Heinrich Sudermann aus Köln noch in demselben Jahre als Syndikus angestellt. Am 18. November 1556 wurde für ihn eine förmliche Bestallungsurkunde aufgesetzt[2], in der ihm u. a. auch eine derartige Verpflichtung auferlegt wurde. »Er soll auch«, heifst es darin, »die Privilegien und Recessen in eine ordnung zu fassen und daraus eins formlichen auszugs uf alle punct und artikel, so in gemenen der Hanse radtschlegen vorfallen mugen, daraus ein gewisse nachrichtung kunne genommen werden, verpflicht sein«. Obwohl diese Verpflichtung in der erneuten Bestallung vom 9. Juli wiederholt wurde[2], konnte Sudermann, der dauernd mit Reisen und Arbeiten überlastet war, nicht an diese Aufgabe herangehen, und man nahm auf den viel in Anspruch genommenen, tüchtigen Beamten in dieser Beziehung Rücksicht[3]. Erst 1584 richtete man an ihn die Aufforderung, die bei ihm befindlichen Akten in eine ordentliche Registratur zu bringen und mit den Privilegien und anderen Schriftstücken baldigst nach Lübeck zu schicken, auch »ein klein chronicon aus den recessen von ankunft der Anze und sunsten extrahiren und den erb. stedten zur nachrichtung zu schicken«[4]. Sudermann versprach, soweit es ihm möglich sein würde, diesen Wunsch zu erfüllen. 1589 verlangte man von ihm, dafs er in einer Schrift das von englischer Seite veröffentlichte Compendium hanseaticum widerlege und die Privilegien der Hanse zusammenstelle[5]. Sudermann war zwar bereit, darauf einzugehen, doch hinderten ihn auch damals mancherlei Umstände an der Verwirklichung der Absicht[6]. Zwar sammelte er

---

[1] Kölner Inventar I, Nr. 1303 u. Anhang S. 427 Anm. 1.

[2] Kopie im Danziger Archiv XXVIII, 122.

[3] Noch 1611 beruft sich der hansische Syndikus Dr. Johann Doman, den man wegen der Abfassung verschiedener Schriften drängte, darauf, dafs man mit Sudermann in ähnlichem Falle mehr Nachsicht geübt habe. — Danziger Archiv XXVIII, 78, Bl. 75—95.

[4] Kölner Inventar II Anhang, S. 797.

[5] Ebenda II, Nr. 2652 nebst Anm. 3. Vgl. dazu und zum folgenden auch Ennen, Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1876, S. 41 f.

[6] Kölner Inventar II, Nr. 2670 nebst Anm. 5 u. Anhang, S. 946.

fleifsig die Materialien, ohne jedoch zu einem Abschlufs gelangen zu können. So mufste er noch kurz vor seinem Tode auf dem Lübecker Hansetage am 23. Juni 1591 erklären, dafs er seine Zusagen nicht habe erfüllen können[1]. Als der schwergeprüfte Mann wenige Wochen darauf ins Grab sank, fand sich bei ihm ein reicher Nachlafs von hansischen Papieren vor, die dem Kölner Rate ausgeliefert wurden, in dessen Archiv sie sich noch heute befinden[2].

Ein interessanter Band jedoch ist nicht dorthin gelangt, sondern an das entgegengesetzte Ende des hansischen Bereiches verschlagen worden. Sudermann stand stets besonders gut mit der Stadt Danzig, wie sein Briefwechsel mit ihr bezeugt[3]. Als er, schon kränkelnd, 1591 zum Lübecker Hansetage reiste, hatte er die Absicht, von dort nach Danzig in Angelegenheiten des Bundes weiter zu gehen. Um dieser Stadt ein Zeichen seiner freundschaftlichen Gesinnung zu geben, hatte er eine grofse Anzahl von hansischen Privilegien aus England, Flandern, Burgund, Frankreich, Dänemark und Portugal in einen Band zusammenschreiben lassen. Dieses corpus privilegiorum Hansae Theutonicae zeigt sich als eine Frucht seiner langjährigen uneigennützigen Tätigkeit für die Hanse und als ein Ergebnis seiner vorher genannten Bemühungen zu einer literarischen Vertretung der Interessen des Bundes. Er wollte es in Danzig persönlich dem Rate überreichen. Aber als er am 31. August neuen Stils[4] vom Tode dahingerafft wurde, übergaben es seine Söhne den in Lübeck anwesenden Danziger Gesandten, die es nach Danzig mitnahmen. Hier befindet es sich noch heute[5].

---

[1] Kölner Inventar II Anhang, S. 969.

[2] Ebenda S. 965; vgl. auch Keussen in der Allgemeinen Deutschen Biographie 37, S. 127.

[3] 1562 erwies sie ihm z. B. eine besondere Aufmerksamkeit, indem sie ihm zur Ausschmückung seines reparierten Hauses ein Schild mit ihrem Wappen und 50 Taler verehrte. Danziger Archiv XXVIII, 122, wo ein Teil der Briefe Sudermanns an den Danziger Rat sich findet.

[4] Ausdrücklich ist dieser Todestag hier genannt und bestätigt so die Angabe des Memorienregisters des Kölner Minoritenklosters; vgl. Kölner Inventar II, S. 325 Anm. 2.

[5] Danziger Archiv Ji 5. Diese Angaben nach der Aufschrift auf der ersten Seite des Buches, welche lautet: Amplissimo S. P. Q. G. Librum

Das corpus privilegiorum Hansae Theutonicae ist ein starker Band in Grofsquart. Auf den mit Goldschnitt verzierten Pergamentblättern sind die Privilegien ungemein sorgfältig kalligraphisch eingetragen, die Überschriften und einzelne Worte in bunten Farben besonders hervorgehoben. Als Dedikation verrät sich die Handschrift auch durch den prachtvollen Einband. Der Holzdeckel ist mit violettem Sammet bezogen und mit einem kunstvollen Beschlage in Silberlegierung geschmückt. Die vier Ecken jeder Deckelseite zeigen denselben Beschlag: je eine weibliche Gestalt in mit Köpfen und Drachen verziertem Gebälke und Rankenwerk. Zwei Schliefsspangen weisen ähnliche Arbeit auf: jede besteht aus drei Teilen, von denen zwei dem Deckel aufliegen, der dritte den eigentlichen Verschlufs bildet. Jene beiden zeigen weibliche, der Verschlufs eine männliche Halbfigur mit Früchten [1].

Der Danziger Rat, der auch für den gesamten Sudermannschen Aktennachlafs ein lebhaftes Interesse bewies, wie seine am 12. Mai 1592 an Lübeck gerichtete Bitte [2], ihm nach erfolgter Inventarisation eine Kopie des gesamten Bestandes zugehen zu

---

hunc privilegiorum Hansae Henricus Sudermannus Hansae syndicus Gedanum magnis de rebus publicis profecturus singulari in eam civitatem studio voluntate et observantia consecraverat. At Colonia Lubecam ad publicum civitatum Hansae conventum cum appulisset, morbo ibidem correptus gravi et diuturno diem ultimum ultima Augusti clausit anno 1591. Patre defuncto Henricus et Eduardus filii maestissimi, ut extremae patris voluntati satisfacerent, eius nomine librum eundem amplissimis nobilibus et clarissimis viris ac dominis consuli Joanni von der Linden, Georgio Mehlman senatori et Hermanno Fredero secretario ad conventum Hansae publicum legatis et internunciis eodem soluto reditumque Gedanum parantibus S. P. Q. G. cum optimae voluntatis declaratione exhibendum praesentarunt. Anno 1591 die 5. Septembris stylo novo. Der Name des zweiten Sohnes ist wahrscheinlich verschrieben für Eberhardus, da ein Sohn des Namens Eduard nicht bekannt ist.

[1] Erwähnt mag werden, dafs der Mittelteil der einen Spange lange Zeit fehlte. Da sah vor etwa drei Jahren der bekannte Danziger Kunstsammler Giełdzinski auf dem Archiv das Buch und bemerkte, dafs er einen solchen Teil vor langen Jahren gekauft und noch in seiner Sammlung habe. Es erwies sich, dafs die Bruchstellen anfeinanderpafsten und der Teil somit zu dem Buche gehörte. In dankenswerter Weise machte Herr Giełdzinski ihn dem Archiv zum Geschenk.

[2] Danziger Archiv Miss. 43, fol. 9.

lassen, zeigte, war über das schöne Geschenk des verewigten treuen Verfechters der hansischen Sache hoch erfreut, da dieser »unser guter freundt gewesen undt memoriam optimi ac sinceri animi bey uns hinterlassen wollen«[1]. Um sich erkenntlich zu zeigen, beschlofs er, den Erben ein Geldgeschenk zu machen, und wies bereits seinen Sekretär Freder, den er am 23. Dezember 1591 in Geschäften nach Lübeck schickte, zur Überreichung eines solchen an. Da der Sekretär indessen keinen von Sudermanns Angehörigen dort antraf, unterblieb die Sache damals noch. Daher mufs sich wohl Sudermanns gleichnamiger Sohn Heinrich gewundert haben, dafs der Danziger Rat der kostbaren Gabe gar keine Beachtung schenkte, und brachte die Angelegenheit durch ein Schreiben vom 30. Mai 1592[2] in Erinnerung. Daraufhin sprach nun der Danziger Rat am 14. Juli Heinrich Sudermann dem Jüngeren seinen Dank aus[3] und gab seiner Befriedigung Ausdruck über die »andeutunge der guten affection und zuneigunge, so weilandt euer seliger vater, der her doctor Heinrich Sudermann, gewesener hansischer Syndicus, zu uns undt gemeiner stadt getragen undt wie er dieselbe mit einer gedechtnus und verehrunge des corporis privilegiorum Hansae in person zu erklehren sey willens gewesen, da er bey lengerem leben were erhalten«. Zugleich liefs er ihm 50 Taler als Beitrag zu den Unkosten und 200 Taler als Verehrung für die Dedikation zugehen.

---

[1] Brief Danzigs an Heinrich Sudermann d. j. vom 14. Juli 1592, ebenda fol. 63—65.

[2] Wahrscheinlich alten Stils, angekommen ist das Schreiben am 2. Juli neuen Stils. Übrigens ist es nicht erhalten, sondern sein Inhalt nur aus der erwähnten Antwort des Danziger Rates bekannt.

[3] Danziger Archiv Miss. 43, fol. 63—65.

## XII.

# Nachrichten und Besprechungen.

---

Die auf Grund des Preisausschreibens des Bremer Künstlervereins mit dem ausgesetzten Preise gekrönte Darstellung der Hansischen Geschichte vom Stralsunder Frieden bis zum Utrechter Frieden von E. Daenell ist unter dem Titel »Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts« im Verlage von Georg Reimer, Berlin 1905, 2 Bände, erschienen.

Studien über das alte Frachtfuhrwesen haben F. Rauers in Bremen Anlafs gegeben zur Herstellung einer Karte der deutschen Handelsstrafsen, die er unter dem Titel: »Zur Geschichte der alten Handelsstrafsen in Deutschland. Versuch einer quellenmäfsigen Übersichtskarte«, als Erweiterter Sonderabdruck aus Petermanns Mitteilungen 1906, Heft III, hat erscheinen lassen. Die stattliche im Mafsstabe 1 : 1500000 ausgeführte Karte umfafst ganz Mitteleuropa, so dafs die Handelsstrafsen, welche innerhalb eines etwa durch die Städte Budapest, Krakau, Warschau, Königsberg, Danzig, Stralsund, Kopenhagen, Schleswig, Hamburg, Groningen, Antwerpen, Brügge, Amiens, Paris, Troyes, Lyon, Mailand und Venedig bezeichneten Kreises das Land durchziehen, zur kartographischen Darstellung gekommen sind. Aufser den Strafsen enthält die Karte nur Ortsnamen und Flufslinien, die Strafsen in roter, die Flufsläufe in blauer Farbe. Sonstige Terrainzeichen fehlen. Die Strafsen sind durch verschiedenartige Zeichen (fortlaufende Linien, unterbrochene Linien, punktierte Linien usw.) unterschieden und gekennzeichnet als: Strafse, verbotene Strafse, Nebenstrafse, ältere später zurückgetretene Strafse, jüngere Strafsenbildung bzw. nur aus jüngerer Zeit ver-

bürgte Strafse, unsicher verbürgte bzw. vermutete Strafse. In der Einleitung gibt Rauers eine kurze erläuternde Übersicht über die Geschichte der Strafsen in zwei Abschnitten: Prinzipien. Zur Geschichte der äufseren Form des Strafsennetzes, und: Zur Geschichte der inneren Bedeutung des Strafsennetzes. Sodann bespricht er noch besonders die Salzstrafsen, Hochstrafsen, Winterwege, Sommerwege, Weite Spur und die Fuhrmannsorte, welche letztere auch in der Karte in grofser Zahl verzeichnet sind. Chronologische Angaben sind der Karte nicht beigegeben, weil es nicht die Absicht des Verfassers war (S. 6), »die eigentliche Werdezeit unserer Strafsen« kartographisch darzustellen, sondern weil es ihm darauf ankam, »den Kern der historisch wichtig gewordenen Strafsen zu erfassen«, weshalb er auch »die jüngeren Bildungen, die schon wieder eine Negierung des geschlossenen Strafsensystems darstellen«, nicht berücksichtigt hat. *Stein.*

Im Hans. Urkdb. I, n. 573, 3 S. 204 gegen Ende des ersten Abschnitts findet sich der Satz: Alle de dar varen in dat stichte van Bremen, id sy in Ditmerschen, Jutland, to Hadeln, int Oldeland edder wor se wonen, de geven nen tollen. Jutland ist im Register als Jütland erklärt. Diese Erklärung habe ich nie für richtig gehalten, weil sie in den Sinn der Stelle nicht hineinpafst. Ich vermutete: Utland; aber auch dieses gehört nicht ins Stift Bremen, würde auch in dieser Form ungewöhnlich sein. Ein Blick in die Urkunde, die in der Hamburger Kommerzbibliothek bewahrt wird, belehrte mich, dafs die Stelle lautet: id sy in Ditmerschen, int land to Hadeln usw. Der Lesefehler ist wahrscheinlich aus dem Hamburger Urkundenbuch übernommen worden. *Dietrich Schäfer.*

In der Marine-Rundschau 1905, 11. Heft, veröffentlicht Dtr. Schäfer unter dem Titel »Der Stamm der Friesen und die niederländische Seegeltung« einen gedrängten Auszug aus einem in Utrecht gehaltenen Vortrage. Besonderer Beachtung empfohlen seien die aus den Sundzollregistern geschöpften Zahlenangaben über die Beteiligung der Niederländer am Ostseehandel im 15. und 16. Jahrhundert, sowie der mit Hilfe einiger Stellen der Annales Bertiniani z. J. 867, der Urkunde Ottos I. für Utrecht von 949 und der Annales Anglosaxonici z. J. 867 unternommene Nachweis, dafs der unter dem Namen Kogge bekannte und in den nord-

europäischen Meeren lange Zeit vorherrschende Schiffstyp eine Erfindung der Friesen des heutigen Nordhollands ist. *Stein.*

Sachkundig und gründlich erörtert Luise Zenker die z. T. schwierigen Verhältnisse der Lüneburger Saline: Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. Forschungen z. Gesch. Niedersachsens, 1. Bd. 2. Heft 1906. In vier Abschnitten werden der Betrieb, die Verfassung des Salzwerks, die Rentenerträge und die Rentenbesitzer behandelt. Interessant ist u. a. die mit Heranziehung der Roggenpreise S. 44 f. versuchte Berechnung des Kapitalwertes der einzelnen Pfanne und des ganzen Salzwerks, wie er sich auf Grund der Pachtzahlungen darstellt. Ermittelt wird eine Wertsteigerung von 600 Mk. Den. = 27 000 Rm. heutigen Geldes i. J. 1296 auf 1800 Mk. Den. = 81 600 Rm. Kapitalwert i. J. 1372 für die Pfanne, und dementsprechend der Kapitalwert des ganzen Werkes zu 129600 Mk. Den. = 17 625 600 Rm. Da der wirkliche Ertrag der Sülze die Pacht wohl um das Doppelte überstieg, erhöht sich dementsprechend der wahre Gesamtwert der Saline noch um das Doppelte. *Stein.*

Ein Aufsatz von Alex. Bugge über die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schiffahrt in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 4 S. 227 ff. sucht Nachrichten der Schriftsteller, der Runeninschriften, Ergebnisse der Münzforschung, der Sprachkunde u. a. zu einem Gesamtbilde des Handels der nordischen Völker vornehmlich im Wikingerzeitalter zusammenzufassen und bietet auch für die ältere hansische Geschichte einzelne anregende Hinweise. Wir heben hervor die Erörterungen über den frühen Verkehr mit den ältesten bekannten Handelsplätzen an der Südküste der Ostsee, mit Livland und mit den grofsbritannischen Inseln. Manches bedürfte freilich sichererer Begründung. Ein Novum für die hansische Forschung ist die Behauptung, dafs die Kölner die alte Gildhalle der Dänen in London gekauft hätten und dafs die Gildhalle der Kölner in London die alte Gildhalle der Dänen sei. Wir hoffen, auf diese Frage später noch ausführlicher eingehen zu können. Hier sei nur bemerkt, dafs die von Bugge herangezogenen Stellen den

Beweis für seine Behauptung nicht erbringen. Das Besitztum der Kölner in London wird in dem ersten Privileg von 1157 als ihr »domus«, bereits in den nächsten Privilegien von 1194 und 1213 als ihre »gildhalla« bezeichnet. Wenn Bugge im Anschlufs hieran S. 262 sagt: »Über die Gildehalle der Kölner heifst es in einer Londoner Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: De la ferme des Coloniens, cestassavoir de la saille des Deneis, est pris par an XL souls. Die Gildhalle der Kölner wurde also la saille des Deneis, »»die Halle (s. die Gildehalle) der Dänen«« genannt«, so sieht man sogleich, dafs hier ein ganz willkürlicher Schlufs gezogen wird, indem Gildhalle der Kölner und saille de Deneis gleichgesetzt werden, obwohl von der Gildhalle der Kölner kein Wort gesagt wird, die ihrerseits doch längst unter diesem Namen bekannt war und in englischen Kanzleiakten als gildhalla bezeichnet wurde. Der Londoner Liber Albus, aus welchem die von Bugge angezogene Stelle stammt, ist erst 1419 kompiliert worden. Auch die bekannten, von Bugge angeführten Stellen über die Verpflichtung der Dänen wie der Deutschen oder, wie Bugge S. 263 sagt, der »Deutschen (oder wohl ursprünglich der Kölner)« zur Bewachung des Londoner Bischofstores beweisen nicht, dafs die Deutschen hier an die Stelle der Dänen getreten sind. Zu den Ausführungen über die verschiedenen Höfe in Nowgorod S. 251 vergleiche man die klaren und zuverlässigen Auseinandersetzungen Koppmanns in der Einleitung seiner Hanserezesse Bd. 1 S. XXIX f. Das Privileg Heinrichs III. von England für alle Kaufleute von Gotland vom J. 1237, Höhlbaum HUB. 1 Nr. 281, bezieht sich nach Bugge nicht nur auf die deutschen Kaufleute Wisbys, sondern überhaupt auf alle gotländischen Kaufleute. In Sätzen wie S. 270: die Gotländer, die schon im 13. Jahrhundert Vorrechte in England besafsen, »brauchten also nicht Mitglieder des hansischen Bundes zu sein und waren es, wie es scheint, auch nicht. Meiner Ansicht nach hat der hanseatische Bund nie die ganze Insel Gotland, sondern nur die Stadt Wisby, ja vielleicht sogar nur die daselbst wohnenden Deutschen in sich geschlossen«, vermifst man eine genauere Kenntnis der hansischen Vorgeschichte, insbesondere der deutsch-gotländischen Handelsbeziehungen; m. W. hat auch niemand die ganze Insel Gotland

für den »hanseatischen Bund« in Anspruch genommen. Was die Herkunft der in England als Gotländer bezeichneten Kaufleute betrifft, so hätte schon die Beobachtung zur Vorsicht mahnen sollen, dafs die englische Staatskanzleisprache nur Gotländer kennt, der Name Wisby dagegen in den älteren englischen Akten m. W. nicht genannt wird. Der aus dem Original im Departementalarchiv zu Lille zitierte Handelsvertrag von 1308 zwischen Norwegen und Flandern ist, beiläufig bemerkt, gedruckt bei Fagniez, Documents rel. à l'histoire de l'industrie et du commerce en France 2 S. 17 ff.; vgl. Gilliodts-van Severen, Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges 1 Nr. 161, wozu dort Nr. 159 aus der Stadtrechnung Brügges von 1308 die Notiz: Den cancellier sconinx van Noreweghe ghesent 2 bodeme was. *Stein.*

Der neueste Band (Berlin 1906) der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft Jahrgang XXVII 1904 enthält Referate über die Literatur des J. 1904 zur Geschichte der Hanse von E. Daenell, zur Geschichte der drei Hansestädte von E. Nirrnheim.

Joh. Steenstrup veröffentlicht unter dem Titel Nogle Træk af Fiskerbefolkningens Historie, Dansk Hist. Tidsskrift 7. Række Bd. 6 (1905) eine beachtenswerte Studie über die Entstehung einer eigentlichen Fischerbevölkerung, eines Standes von Fischern, von Leuten, deren Hauptlebensberuf die Seefischerei ist, in den nordischen Reichen. Eine Fischereibevölkerung gab es im Mittelalter nur im Binnenlande, an Binnenseeen und fliefsendem Wasser, nicht am Meeresufer. Die Ortsnamen zeigen Zusammensetzungen mit Fisch und Fischer nur im Binnenland. Das häufig vorkommende Wort fiskeleye bedeutet keine Gemeinde oder soziale Verbindung von Fischereibeflissenen, sondern nur die Stelle, wo man liegt, um zu fischen, und die Zeit, wo man »liegt auf Fische«. Die Seefischerei war Strandfischerei, wegen der Unvollkommenheit der Schiffahrt keine Hochseefischerei, und sie wurde betrieben von jedermann, nicht von einem Fischerstande, und zwar im Osten Dänemarks, bei Schonen, zur Herbstzeit, an der Westküste seit dem 16. Jahrhundert vom März bis Juni. Die, welche die Fischerei betrieben, waren keine gewerbsmäfsigen Fischer, sondern die Bauern und die Städter, die kirchspielsweise und städteweise den Fang betrieben. Daher die gewaltige Menge von Menschen und Fahrzeugen, die sich an der schonenschen Fischerei be-

teiligten. Während der Fangzeit liefsen diese Leute ihren täglichen Beruf liegen, um sich der Fischerei zu widmen. Die bekannten Fischereiplätze Dragör, Falsterbo u. a. mit ihren Buden und Häusern hatten keine ständige Bevölkerung, sondern lagen den gröfsten Teil des Jahres menschenleer und waren nur zur Fangzeit bewohnt. Eine eigentliche nennenswerte Fischereibevölkerung gab es also im Mittelalter nicht an den nordischen Meeresküsten. Erst seit der Reformationszeit begann sich eine ständige Fischereibevölkerung zu bilden, und zwar unter dem Einflufs des Aufkommens gröfserer Städte, deren Bedarf an Fischen sich vermehrte und darum einem eigenen Fischerstand regelmäfsige Nahrung geben konnte. *Stein.*

Inhaltreich ist eine Abhandlung von Dr. B. Kuske über den Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert, Westdeutsche Ztschr. Bd. 24 S. 227 ff. Sie behandelt in zwei Abschnitten den Grofs- und Kleinhandel mit Fischen. Der erste Abschnitt enthält auch eine für die allgemeine Handelsgeschichte in Betracht kommende Darstellung der äufseren Politik Kölns auf dem Gebiete dieses Handelszweiges. Der zweite Abschnitt ist dem Detailhandel in Köln gewidmet, den Fischmengern, d. h. den Fischkleinhändlern, die erst seit 1396 organisiert (Fischmengergaffel) erscheinen und erst seit 1505 eine Zunft bilden, sodann den Fischmarkt und die Fischmarktpolizei. K. glaubt, dafs seit dem 15. Jahrhundert Grofs- und Kleinhandel in der Regel getrennt gewesen seien, weist aber einige bemerkenswerte Ausnahmen nach. Über die Preise läfst sich wenig ermitteln: S. 295 Preise im Grofs-, S. 310f. Preise im Kleinhandel. S. 285 werden für das J. 1506 als Gesamttransportkosten von der See bis Köln 2 Gld. für die Tonne berechnet; der Preis der Tonne Häringe betrug 1491 7 Gld. bzw. 7 Gld. 3 Alb. Bei der Erörterung des Grofsbetriebs werden die für den Handel wichtigen Einrichtungen besprochen: die Kaufleute — die Kölner Grofshändler mit Fischen sind zugleich Händler mit anderen Waren, Wein etc. —, ihre Diener, Faktoren, Wirte, der Frachtverkehr zu Schiff und Wagen, der Betrieb in dem für den Grofshandel bestimmten Fischkaufhaus, das erst 1428 erwähnt und als neu bezeichnet wird, die Unterkäufer, Accise u. a. Im Grofshandel spielt der Häring die erste Rolle, sodann der mit Bückingen, Stockfischen,

Bolch (Schellfisch), Schollen, Stör, Rochen, Stint, endlich mit Rheinfischen: Salm, Hecht, Karpfen. Die Ausführungen über die innerstädtischen Verhältnisse und Vorkehrungen sind besser gelungen, als die über Kölns äufsere Handelspolitik. Manchen Erörterungen fehlt die chronologische Bestimmtheit. Die allgemeinen Wandlungen auf dem Gebiete des Fischhandels können nur an der Hand eines gröfseren Materials und mit strengerer Berücksichtigung der allmähligen Veränderungen richtig zur Darstellung gebracht werden. Von einer selbständigen Fischhandelspolitik Kölns könnte etwa seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die Rede sein. Ihre Anfänge fallen zusammen mit der Verdrängung des schonenschen Härings aus den Niederlanden durch den von den Niederländern in der Nordsee gefangenen Häring. Doch finden sich auch hier gute Bemerkungen: S. 289 »die Stadt wurde auch in allgemeinen Fragen des Fischhandels der Geschäftsträger des Oberlandes«; S. 260 »Aus dem Fischhandel wuchs für Köln eine wichtige handelspolitische Stellung heraus, er war der Mandatar des Oberlandes an das Niederland, des Kontinentes an die Küste und für den Westen das, was im Osten Lübeck und Danzig für ihre Hinterlande gewesen sind«. Die letzte Bemerkung enthält freilich eine gewisse Übertreibung. Unzutreffend und irreführend ist S. 234 Anm. 18 die Angabe, dafs die aus den Beständen des Kölner Archivs zitierten Quellen ungedruckt seien. Vielmehr sind sehr zahlreiche der von K. in den Anmerkungen aus den »Quellen« angeführten Briefe, Aktenstücke usw. seit Jahren, zum Teil seit längeren Jahren in den Hanserezessen und dem Hansischen Urkb. gedruckt oder in Höhlbaums Kölner Inventaren verzeichnet. Wenig ratsam ist S. 236 die Gegenüberstellung von deutschen Hanseaten — gemeint sind die wendischen Städte — und süderseeischen und geldrischen Hanseaten. Waren die letzteren nicht Deutsche? Die geldrischen sind doch auch nur ein Teil der süderseeischen Hanseaten. Einen Irrtum enthält auch S. 237 die Bemerkung über die Ursachen des Schofsstreits; es handelt sich bei diesem nicht um den Schofs in Brügge, sondern um den in Brabant, Holland und Seeland; auch will Köln dabei keine Handelserschwerungen bekämpfen. Sodann bedarf der Einschränkung, was S. 234 über die Kölner fraternitas Danica und den dänisc

kölnischen Handel in älterer Zeit ausgeführt wird. Die Frage der kölnisch-dänischen Seefahrt, d. h. des direkten Schiffsverkehrs zwischen Köln und Dänemark im 13. Jahrhundert und früher erfordert genauere Untersuchung. Unter den Umlandsfahrern, Schäfer, D. Buch des Lüb. Vogts a. Schonen, S. LXVIII ff., wird Köln nicht genannt. Wie lange die fraternitas Danica in Köln bestanden hat, ist ganz unsicher. Wissen wir doch auch von der Kölner Hansa, den Kölner Hansabrüdern, nur aus dem einzigen Statut von 1324, wozu vielleicht noch das Verzeichnis der Kölner Hansekaufleute von c. 1470—1480 kommt (Hans. Urkb. 10, Nr. 784). Direkte Handelsverbindungen zwischen Dänemark, den Ostseegebieten und Köln haben auch im 15. Jahrhundert noch bestanden, natürlich keine direkte Schiffahrt. Zu der Notiz über die Etymologie von »Menger«, »mengen« S. 296 Anm. 263 sind zu vergleichen die Ausführungen von Franz Burckhardt, Untersuchungen zu den griech. u. lat.-roman. Lehnwörtern i. d. niederdeutschen Sprache, Gött. Diss. 1905 S. 12, Archiv f. Kulturgesch., Bd. 3, 1905 S. 268 ff., wo auch der kölnische Sprachgebrauch berücksichtigt ist. Hingewiesen sei noch auf die verständige Würdigung des älteren Stapelwesens S. 259, dessen Nützlichkeit für die frühere Zeit oft verkannt worden ist. *Stein.*

In Untersuchungen über »Hansische Handelsgesellschaften vornehmlich des 14. Jahrhunderts«, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 4 S. 278 ff., 461 ff., setzt sich F. Keutgen zunächst mit Sombarts bekannter Theorie von der Entstehung gröfserer Vermögen im Mittelalter durch Akkumulation von Grundrenten auseinander und bespricht sodann die verschiedenen Arten der hansischen Handelsgesellschaften (Sendeve, Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage, Wedderlegginge usw.) auf Grund des gedruckten, freilich zur Entscheidung wichtiger Einzelfragen vielfach nicht ausreichenden Materials vornehmlich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Seine Absicht ist, die Unabhängigkeit der deutschen Rechtsbildung (S. 470) auf diesem Gebiet von der italienischen darzutun. Er erörtert die Frage, ob die hansischen Handelsgesellschaften als Gelegenheitsgesellschaften oder als Gewerbsgesellschaften anzusehen sind. Auch der zweite Teil der Abhandlung ist gegen Sombarts abschätzige Beurteilung des hansischen Handels und Handelsbetriebs gerichtet. *Stein.*

Einen wertvollen Beitrag zur älteren Geschichte der Seeschifffahrt liefert die Untersuchung von W. Behrmann, Über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrhunderts. Göttingen, Dissertation 1906. SA. a. Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg, Bd. XXI. In den vier Abschnitten erhalten wir 1. eine Charakteristik der ältesten niederdeutschen Seebücher und ihres Zusammenhanges untereinander und mit der fremdländischen Literatur, 2. Untersuchungen über die Entfernungsangaben der niederdeutschen Seebücher und 3. über die Karten der niederdeutschen Seebücher, endlich 4. eine Bibliographie der ältesten niederdeutschen Seebücher. Für die hansische Forschung sind besonders die beiden ersten Abschnitte von Interesse. Der erste enthält eine sorgfältige Untersuchung über die ältesten Teile des von Koppmann herausgegebenen Seebuches, in welchen die früheste nautische Überlieferung der Schiffahrt im Norden und an den atlantischen Küsten vorliegt. Diesem ältesten Bestandteile des Seebuchs liegen weder französische noch italienische Quellen zugrunde. Der Vergleich mit dem französischen Le Grant Routtier aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lehrt, dafs Teilen der ältesten Partien des Seebuchs, und zwar für die französische Küste, eine Quelle zugrunde liegt, die auch von dem Grant Routtier benutzt wurde. Ebenso kann B. die Ansicht widerlegen, dafs die Quellen des Seebuchs italienische Seebücher (Portulane) gewesen seien. Vielmehr liegt auch hier dasselbe Quellenverhältnis vor wie bei dem Grant Routtier. B. gewinnt so das wichtige Resultat S. 42, dafs die italienischen, französischen und niederdeutschen Segelanweisungen des 15. und 16. Jahrhunderts für die atlantische Küste Europas an vielen Stellen aus einer gemeinsamen Quelle schöpfen, die wohl auch einzelne Teile des ältesten englischen Seebuchs (15. Jahrhundert) beeinflufst hat. Unser Seebuch steht in seinen ältesten Teilen dieser gemeinsamen Vorlage am nächsten. Diese älteste Quelle ist verloren, jedenfalls bisher unbekannt geblieben. Sie ist entstanden als eine Sammlung von Beschreibungen einzelner Küstenpartien, die als Lokalaufzeichnungen zu denken sind. Wo ist diese Sammlung entstanden? B. vermeidet absichtlich eine bestimmte Meinungsäufserung, Koppmann S. IX, XII nahm als Ort der Entstehung Brügge bzw. Flandern an. Mit Rücksicht auf die

Ergebnisse der Forschungen Kiesselbachs, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1900 S. 47 und in diesem Jahrg. S. 1 ff. über den Ursprung der ältesten seerechtlichen Aufzeichnungen, einerseits der Hamburger und Lübecker Seerechte von 1292 bzw. 1297, andererseits der rôles d'Oléron, wonach gewisse Teile der deutschen Schiffsrechte in Flandern (bzw. Utrecht) und die frachtrechtlichen Bestimmungen der rôles d'Olèron in Flandern entstanden sind, dürfte die Annahme Koppmanns an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Die älteste Sammlung von Segelanweisungen für die atlantische Küste Europas, die unserm Seebuch, sowie den französischen, englischen und italienischen Seebüchern zugrunde liegt, wäre demnach wohl Flandern zu verdanken. Im zweiten Kapitel sucht B. die Gröfse der Entfernungsangaben in dem Seebuch und der Seekarte zu ermitteln: kennunge, weke sees und Meile. Als Gröfse der kennunge ergibt sich im Mittelwert für das Seebuch 32,96 km, für die Seekarte 29,31 km, im Gesamtmittelwert 32,55 km; für die weke sees für das Seebuch 7,68 km, für die Seekarte 7,34, als Gesamtmittelwert 7,43 km. Schwieriger ist die Bestimmung der Gröfse der Meile, weil die Meile in den verschiedenen Ländern einen verschiedenen Wert hatte. Das Seebuch kennt nur ein und dasselbe Meilenmafs und dieses entspricht ungefähr der lequa maritima oder lieue marine von 5,565 km. S. 54 ff. gibt B. eine tabellarische Übersicht der Entfernungen zwischen den einzelnen Küstenpunkten nach dem Seebuch, der Seekarte, Waghenaer und den französischen und italienischen Seebüchern. Sehr reichhaltig sind auch die bibliographischen Angaben über die älteste nautische Literatur des Nordens, die Seekarten, die ältesten Seeatlanten. Unter den beigegebenen Karten interessiert vor allem Nr. I, die älteste bekannte Seekarte der Helgoländer Bucht aus Goeyvaert Willemsens Karte der Ost- und Westsee von 1588. *Stein.*

Aus dem Aufsatz von Th. Ilgen, Die Landzölle im Herzogtum Berg, Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 38 (1905) S. 227 ff. heben wir hervor die Ausführungen über die Lage des Landes zu den gröfseren Handelsstrafsen, über die Produkte des Landes (Vieh, Ziegelsteine, Kalk, Steinkohlen, Holz, Silber, Blei, Eisen, auch Tuch u. a.), über den auswärtigen Handel der Einwohner — auch nach Flandern, England, Däne-

mark, in die Ostseegebiete — und über die Zugehörigkeit der Einwohner bzw. der bergischen Städte zur Hanse. Hier ist das gedruckte Material nicht erschöpft. Beachtung verdient ein Hinweis auf eine Eingabe der Eingesessenen des bergischen Amtes Miselohe, gedruckt a. a. O. Bd. 29 S. 34 Nr. 21, die hier zu c. 1500, von Ilgen S. 244 in die 80er Jahre des 15. Jahrhunderts gesetzt wird. Die Eingesessenen des Amtes klagen dem Herzog: es sei ihnen in den letzten Jahren kein Obst und kein Korn gewachsen, auch brächte das Obst nichts mehr ein, da von anderen Orten so viel Obst nach Köln gebracht werde, dafs man daraus nicht mehr wie in früheren Jahren Verdienst machen könnte; noch vor wenigen Jahren sei kein Obst nach Köln den Rhein hinauf oder hinab gebracht, wie es jetzt geschehe. Sie fügen dann der Bitte um Erlafs der Steuer hinzu (nach Ilgens Verbesserungen S. 244 Anm. 83): ind darzo synt wyr in eynre groiszen hensegelde, dar man uns auch ezont harde vur mant. Ilgens Erklärung der Worte: dafs sie (die Eingesessenen) in einer grofsen Hansegilde seien, wofür ihr Beitrag zurzeit gerade heftig eingemahnt werde, wird richtig sein. Er bezieht sie auf die deutsche Hanse. Ob diese Beziehung richtig ist, sei dahingestellt. Leider sagt die erwähnte Äufserung nicht, wer die Miseloher so dringlich mahnte um ihren Beitrag. Ist vielleicht ein Zusammenhang mit der Kölner Hanse anzunehmen oder ist zu denken an eine Zugehörigkeit zum Brügger Kontor? Ilgen verweist auf ein Schreiben Kölns vom 10. Sept. 1469 aus der Zeit des Prozesses Kölns mit dem Kaufmann zu Brügge über den Schofs vor dem Grand Conseil Karls des Kühnen von Burgund, worin davon die Rede ist, dafs Köln von den Hansestädten des bergischen Landes Certifikate erwerben soll, dafs sie die Schofszahlung in Brabant, Holland und Seeland nie bewilligt hätten, von der Ropp HR. 6, Nr. 267. Die fünf Certifikate bergischer Städte, von denen Köln hier spricht, sind erhalten; sie sind ausgestellt von Ratingen, Düsseldorf, Solingen, Lennep und Wipperfürth, Hans. Urkb. 9, Nr. 649—651, 654 u. 655. Die Städte bezeichnen sich nicht selbst als Hansestädte und drücken sich zur Sache in negativer Form und überhaupt mit Vorsicht aus. Köln zählt sie zwar in seiner, freilich unzuverlässigen und tendenziös abgefafsten Liste der Hansestädte, a. a. O. No. 663 S. 563 § 49, mit auf, aber der

Kaufmann zu Brügge erklärt in seiner Gegenschrift, No. 671 S. 608 §§ 135 u. 136, dafs diese Städte dem Kaufmanne (nacie) und denen, qui sunt de gremio nacionis, unbekannt seien, d. h. dafs sie wenigstens in den Niederlanden nicht hansisch seien. Auch bei Berücksichtigung des Parteistandpunktes des Kaufmanns wird man die objektive Richtigkeit seiner Behauptung nicht in Zweifel ziehen dürfen. Das scheint auch die Beobachtung zu bestätigen, dafs bei einem Streit in Antwerpen über Verletzung der Antwerpener Marktfreiheit zwischen geldrischen Kaufleuten aus Erkelenz, Venlo und Grefrath und bergischen Kaufleuten aus Solingen und Elberfeld im J. 1468, a. a. O. No. 464, die Streitenden nicht den Beistand des deutschen Kaufmanns in Anspruch nahmen, wie es sonst die hansischen Kaufleute zu tun pflegten. Läfst sich auch die Zugehörigkeit des bergischen Landes und der bergischen Städte zur Hanse nicht leugnen — sie besteht m. E. schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert — so bleibt doch die Frage offen, in welchem Umfange die bergischen Kaufleute in den Niederlanden wirklich hansisch geworden, d. h. in den Kreis der hansischen Kaufmannschaft dort eingetreten und dadurch das Recht zur Teilnahme an den hansischen Privilegien erworben haben. Die Beziehung der »grofsen Hansegilde«, der die Miseloher nach ihrer Angabe angehören, auf die deutsche Hanse oder auf die hansische Kaufmannschaft in den Niederlanden erscheint hiernach doch fraglich. Jedenfalls verdient die merkwürdige Äufserung die Beachtung der hansischen Forschung.

*Stein.*

Im Anschlufs an seine ausführliche Abhandlung, Königsberg als Hansestadt, Altpreufsische Monatsschrift, Bd. 41 (1904) S. 267—356 bespricht Richard Fischer in derselben Zeitschrift Bd. 43 (1906) S. 116—123 »Die Beendigung des Königsberg—Danziger Sessionsstreites« auf Grund der Hanserezesse, der ungedruckten Königsberger Stadtchronik des Königsberg-Altstädtischen Stadtschreibers Caspar Platner und einiger Akten des Königsberger Staatsarchivs, bis zum J. 1540.

Beachtenswert auch für die hansische Forschung sind die Untersuchungen von Knud Fabricius über politische und wirt-

schaftliche Verhältnisse auf der Insel Gotland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es liegt ihnen ein Rechenschaftsbuch des gotländischen Hauptmanns Iwar Axelson zugrunde, welches die Jahre 1485—1487 umfaſst. Iwar Axelson und seine Brüder Olav, Erich u. a. sind in der Geschichte der Hanse bekannte und z. T. durch ihre Räubereien berüchtigte Persönlichkeiten, deren Stellung auf Gotland sowohl für Schweden und Dänemark, wie auch für die Hansestädte, Livland und Preuſsen bei manchen Gelegenheiten ins Gewicht fiel. In einem früheren Aufsatz hatte Fabricius im Anschluſs an das Buch von Frl. Alexandra Skoglund, De yngre Axelssönernas Förbindelser med Sverige (1441—1487), und unter dem Titel: En nordisk lendmandsliv i det 15de århundrede, Svenska Hist. Tidsskrift Bd. 24 (1904), S. 199 ff., 273 ff., das Aufkommen des Geschlechts besprochen, von Axel Pederson an, der das Geschlecht in die Höhe brachte und Ende der 40er Jahre mit Hinterlassung von neun Söhnen starb — der Geschichte der Söhne aus der zweiten Ehe ist Frl. Skoglunds Darstellung gewidmet —, bis zum Ausgang seines Sohnes Iwar Axelson, der wahrscheinlich schon nach dem Tode seiner Brüder Olav und Philipp, 16. Sept. und 4. Nov. 1464, die Hauptmannschaft Gotlands übernommen hat, im Frühjahr 1487 die Herrschaft über die Insel an König Johann von Dänemark abtrat und bald darauf gestorben ist. Fabricius bespricht die Schicksale der anderen Brüder, besonders des gewalttätigen Olav, durch den die Hauptmannschaft über Gotland als Pfandlehen an die Familie gekommen war. Iwar kann als der hervorragendste unter den Brüdern gelten, ein tüchtiger Kriegsmann und Diplomat, in zweiter Ehe verheiratet mit einer Tochter Karl Knutssons und dadurch reich begütert in Schweden, übrigens mit den Mitteln, die seine Hauptmannschaft ihm bot, der politischen Situation, die ihm längere Zeit eine recht unabhängige Stellung einräumte, auf die Dauer doch nicht gewachsen. Zeitweilig besaſs er auſser Lehen in Finnland auch die Insel Oeland mit Borgholm. Schlieſslich konnte er in dem Kampf zwischen Johann von Dänemark und dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture seine Selbständigkeit auf Gotland nicht behaupten. Was seine Beziehungen zur Hanse angeht, so zeigen seine Verbindungen mit den Wolthusen, mit dem Revaler Wilhelm van dem Velde,

mit den Holländern und Kampern, mit Danzig u. a., von welchem Schlage auch dieser Axelson war. Er benutzte seine selbstherrliche Stellung auf Gotland zu Mafsnahmen gegen den fremden Handel, die kaum anders als mit dem Wort Erpressung bezeichnet werden können, und den Schutz, den er angeblich unschuldig Verfolgten gewährte, lieh er gewifs nicht umsonst. — Schon im zweiten Teil dieser Abhandlung und noch eingehender in einer zweiten Abhandlung: Gotlandske Forhold under Iver Akselsön Tot in Antikvarisk Tidsskr. för Sverige, Del 17, Nr, 5, S. 1 ff. erläutert Fabricius den Inhalt des erwähnten Rechnungsbuches. Hier zeigt sich Iwar Axelson von einer besseren Seite. Er tritt uns da entgegen als ein guter Verwaltungsmann und auch als milder Regent, unter dem die Bevölkerung der Insel sich allem Anschein nach weder über Gewalttätigkeit noch über harte Schatzung zu beklagen hatte. Einiges heben wir aus den sorgfältigen Angaben von Fabricius heraus. Iwar sendet, nach der Sitte der Zeit, auf seine Kosten Wallfahrer aus nach Wilsnack und S. Jakob di Compostella, stiftet Pfründen, spendet Almosen, nimmt Teil an den Gildefesten der Gotländer usw. Seine normalen öffentlichen Einkünfte aus Gotland beliefen sich jährlich auf ca. 3800 Mark Pfen., darunter Sommer- und Winterschatz zusammen 2700 Mark. F. vergleicht sowohl das gotländische Münzwesen — Münzen mit Iwars Namen sind nicht erhalten, wohl auch kaum geschlagen worden — wie das gotländische Steuerwesen mit den entsprechenden dänischen, schwedischen und deutschen Einrichtungen. Von jenen Einkünften ging übrigens, wie auch anderwärts, ein recht grofser Teil auf den Unterhalt der Besatzung, die er für die Insel und für seine Seeräubereien, in gröfserer Zahl in der Sommerzeit, halten mufste; sie zehrten im Sommer fast den ganzen Winterschatz, ca. 1650 Mark, auf. Im Sommer hielt Iwar etwa 200 Mann, immerhin genug, um auf drei oder vier Schiffen erfolgreiche Überfälle auszuführen gegen Kauffahrer, die vereinzelt oder nur in geringer Zahl zusammensegelten. Ausführlich behandelt F. die Frage der Löhne und Lebensmittelpreise auf Gotland im Vergleich mit den Verhältnissen in Frankreich, Deutschland, England und im Norden. Die gotländischen Arbeitslöhne halten sich im wesentlichen auf der Höhe der dänischen und übertreffen z. T. die

schwedischen. Hinsichtlich der Lebensmittelpreise kommt er zu dem Resultat, dafs sie in Dänemark am Ende des 15. Jahrhunderts niedriger waren als in irgend einem südlicher gelegenen Lande. Dasselbe günstige Verhältnis scheint bezüglich der Kornpreise auch für Gotland vorzuliegen, im übrigen stehen die meisten Waren in Gotland und Schweden etwas höher im Preise als in Dänemark. Jedenfalls war die Stellung des gotländischen Arbeiters weit vorteilhafter als die der Arbeiter auf dem südlichen Festland in Deutschland und Frankreich. Interessant ist S. 57 f. die Liste der Preise der Kolonialwaren auf dem Festland und im Norden, die F. zusammenstellt hauptsächlich für eine Reihe von Jahren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 16., soweit er sie für Frankreich, England, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden und Gotland hat ermitteln können. Die Hauptfrage ist, ob durch die Hansen diese Waren, die ja vorzugsweise von ihnen dem Norden zugeführt wurden, wesentlich verteuert worden sind. F. gewinnt als Ergebnis, dafs man in Lübeck recht billig kaufte, am billigsten in dem ganzen weiten Gebiet östlich vom Kanal. Gelegentlich sind die Preise in Lübeck niedriger als in Frankreich. In den drei nordischen Reichen dagegen steigen die Preise recht erheblich. Der Zwischenhandel der Hansen verteuerte also die Kolonialwaren im Norden nicht unbeträchtlich. Übrigens sind die der Liste zugrunde liegenden Quellen noch recht fragmentarisch und scheinen mir nicht auszureichen, um die Schlüsse, welche F. aus ihnen zieht, ganz einwandfrei zu rechtfertigen. Über Iwar Axelsons Handelspolitik wird der 10. Band des Hans. Urkb., besonders dessen Nr. 642, neue Aufschlüsse bringen.

*Stein.*

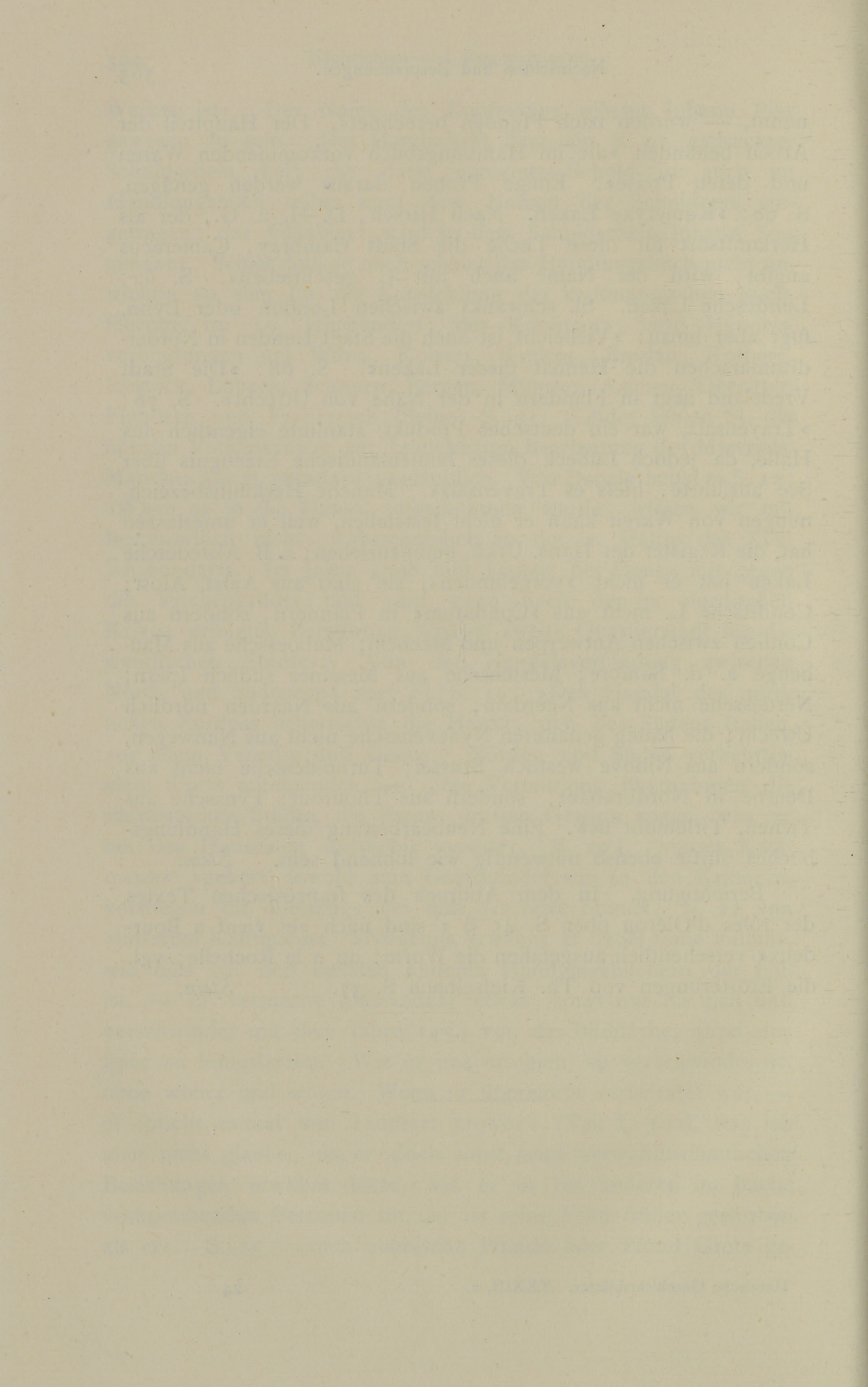
Als unzureichend, unselbständig und dilettantisch mufs die Bearbeitung eines schon von Hirsch benutzten Danziger Handlungsbuches durch W. von Slaski, »Danziger Handel im XV. Jahrhundert auf Grund eines im Danziger Stadtarchiv befindlichen Handlungsbuches«, bezeichnet werden. Die Arbeit gibt sich als »Teil eines gröfseren Werkes, das später unter dem Titel »»Das Handlungsbuch eines Danziger Kaufmanns aus dem XV. Jahrhundert«« erscheinen soll«. Sl. bedauert, nicht feststellen zu können, »welches Landes Kind der Held unseres

Werkes ist«. Der Name des Kaufmanns scheint Johann Pisz gewesen zu sein. Der Handschrift liegt ein S. 97 gedruckter Schuldschein bei; die darin genannte Schuld ist auch im Handlungsbuch selbst samt dem Namen des Schuldners eingetragen; der Gläubiger wird in dem Schuldschein Johann Pisz genannt. Seiner Anlage nach scheint das Handlungsbuch nicht unwichtig zu sein für die Entwicklung der kaufmännischen Buchführung im 15. Jahrhundert; der Kaufmann hatte Handelsverbindungen mit Wilna, Kowno, Krakau, Breslau, Kolberg, Rostock, Lübeck, Schonen, Bergen, Münster, Aachen, Deventer, Flandern und Frankreich (Seine) S. 21. Leider fehlen Sl. die nötigen Vorkenntnisse zur brauchbaren Bearbeitung des Materials. Manches klingt geradezu unglaublich. Von Danzig heifst es S. 12: »Wann es in die Hansa aufgenommen wurde, wissen wir mit Bestimmtheit nicht, wahrscheinlich in der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Im Jahre 1398 hilft Danzig der Hansa mit gegen die Vitalienbrüder und wird 1449 nach der im nordischen Kriege erfolgten Zerstörung Wisbys zweite Quartierstadt für die wendischen Städte«. Von der Handelsverbindung zwischen Nord- und Südeuropa sagt Sl. S. 16: »Den Handel des nördlichen Europas beherrschte die Hansa, den des Südens Italien, vor allem Venedig und Genua. Norden und Süden verkehrten nicht direkt miteinander, — diese Vermittlung übernahmen die süddeutschen Städte, die daraus grofsen Gewinn zogen, was sie bei den Hanseaten mifsliebig machte«. S. 20 f.: »unser Kaufmann« »gehört sowohl zum Grofshandel wie zu den Krämern, vorwiegen tut allerdings bei ihm der erste Stand«. S. 22 von »unserem Kaufmann«: »Nirgends erwähnt er dabei seine Familie, wie dies bei den meisten anderen Handlungsbüchern der Fall ist, — er vermacht niemandem etwas, sorgt nur für sich und verschwindet mit dem Jahre 1454 von der Bildfläche, ohne eine Spur zu hinterlassen. Wie er uns erschien, so verschwindet er, ohne woher und wohin. Wenn er überhaupt verheiratet war, — er spricht einmal von »»unsser vrowe«« (Teil I, 310), was ich aber nicht glaube, da er doch sonst seine verwandtschaftlichen Beziehungen erwähnt hätte, wie er es bei anderen im Buche vorkommenden Personen tut, so ist seine Frau früher gestorben als er«. S. 25: »auch vlämische Pfunde oder Pfund Grote ge-

nannt, — wurden nach Pfunden berechnet«. Der Hauptteil der Arbeit behandelt »die im Handlungsbuch vorkommenden Waren und deren Preise«. Einige Proben daraus werden genügen. S. 60: »Kameryxe Laken. Nach Hirsch, D. H. u. G., der als Herkunftsort für diese Tuche die Stadt Cambray, Cameracus angibt, wird der Name auch mit C geschrieben«. S. 62: Lundesche Laken. Sl. schwankt zwischen London oder Lynn, fügt aber hinzu: »Vielleicht ist auch die Stadt Lunden in Norderdithmarschen die Heimat dieser Laken«. S. 68: »Die Stadt Vredeland liegt in Flandern in der Nähe von Utrecht«. S. 76: »Travensalz, war ein deutsches Produkt, stammte eigentlich aus Halle, da jedoch Lübeck dieses binnenländische Erzeugnis über See ausführte, hiefs es Travensalz«. Manche Herkunftsbezeichnungen von Waren kann er nicht feststellen, weil er unterlassen hat, die Register des Hans. Urkb. heranzuziehen; z. B. Alstedesche Laken hat er nicht »vorgefunden«, sie sind aus Aalst, Alost; Conditsche L. nicht aus »Condatum« in Flandern, sondern aus Contich zwischen Antwerpen und Mecheln; Maboessche aus Maubeuge a. d. Sambre; Mestensche aus Messines südlich Ipern; Nerdessche nicht aus Neerdam, sondern aus Naarden nördlich Utrecht; die häufig genannten Nynevenssche nicht aus Nimwegen, sondern aus Ninove westlich Brüssel; Turnoldessche nicht aus Deurne in Nordbrabant, sondern aus Thourout; Tynssche aus Tienen, Tirlemont usw. Eine Neubearbeitung dieses Handlungsbuches dürfte ebenso notwendig wie lohnend sein. *Stein.*

Berichtigung. In dem Abdruck des französischen Textes der rôles d'Oléron oben S. 45 § 1 sind nach »et vient a Bourdeux« versehentlich ausgefallen die Worte: ou a la Rochelle; vgl. die Erörterungen von Th. Kiefselbach S. 37. *Stein.*

---



## XII.
# Rezensionen.

### 1. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.

Im Auftrage der Stadtbehörden herausgegeben von Ludwig Haenselmann bzw. von Ludwig Haenselmann und Heinrich Mack. 2. Band 1031—1320. 3. Band 1321—1340. Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn, 1900 und 1905.

Von

**Wilhelm Reinecke.**

Vom Braunschweiger Urkundenbuche ist in diesen Blättern bisher nur der erste Band besprochen worden, Jahrg. 1873 S. 187ff. Er erschien in seinem älteren Teile 1862 zur tausendjährigen Jubelfeier Braunschweigs, in seinem jüngeren 1872. Wie bekannt, nimmt er die Rechtsdenkmäler der Stadt, von den im J. (1227) verliehenen Stadtrechten Otto des Kindes bis zum verhängnisvollen Huldebriefe Herzog Rudolf Augusts von 1671, vorweg. Erst am Sylvestertage 1899 hat Ludwig Hänselmann, der Vater des Urkundenbuches, das Vorwort zum zweiten Bande abschliefsen können, aber es ist ihm vergönnt gewesen, den Text auch des dritten Bandes noch zu Ende zu bringen. Dann hat er mitten aus der Arbeit heraus einem höheren Rufe folgen müssen, um seinem Gehilfen und Amtsnachfolger, Dr. Mack, die dankbare Aufgabe zur Fortführung zu überlassen. Unter dem Namen beider Männer ist Band 3 im J. 1905 herausgegeben.

Um es vorweg zu sagen, die Bände 2 und 3 haben nicht die allgemeine Bedeutung, wie der erste Band, insbesondere sind sie für die Erforschung der hansischen Geschichte weniger ergiebig, als man erwarten möchte. Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Urkunden sind aus anderen Publikationen, dem Hansischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen, Bremischen

Urkundenbuche schon bekannt[1]; neue Ausbeute gewähren in reicherem Mafse nur die Auszüge aus den Stadtbüchern, die zwar im zweiten, und mehr noch im dritten Bande einen breiten Platz einnehmen. Hänselmann hat in seinem Eingangsworte die Gründe angeführt, die ihn bewogen haben, die Stadtbücher mit dem Urkundenmaterial zu vermischen, und man wird eine wohlerwogene Begründung aus solchem Munde als doppelt schwerwiegend anerkennen. Gleichwohl kommt man bei der Musterung des Werkes über ein Bedauern nicht hinweg, dafs diese vortrefflichen Degedingebücher und Verfestungsregister aus Altstadt, Sack und Hagen, aus Neustadt und Gemeiner Stadt nicht als Ganzes dargebracht, sondern so gar zerstückelt aufgetischt werden. Gewifs, die Stücke lassen sich unschwer wieder aneinander fügen, aber die klare Geschlossenheit der Formen stellt sich trotz des in den Vorworten gebotenen Schlüsselbundes nicht so leicht her.

Unmittelbar aus der Verquickung der Stadtbücher mit den eigentlichen Urkunden ergibt es sich, dafs der zweite Band nur bis 1320, der dritte nur um zwei Jahrzehnte weiter führt. Nachträge finden sich II. 536 ff., ihre Fortsetzung soll zweckmäfsigerweise einem der späteren Bände vorbehalten bleiben. Auf den zeitlich korrespondierenden Inhalt des ersten Bandes weisen kurze, sorgsam eingeschobene Regesten, die der Benutzung des Gesamtwerkes wesentlich vorarbeiten.

Es widerspricht dem zuvor Gesagten nicht, dafs uns die beiden Herausgeber in ihrer Publikation eine Fülle neuen Quellenstoffes zur Verfügung stellen. Von 943 Nummern des zweiten Bandes erscheinen fast zwei Drittel im erstmaligen Druck, von den 650 Nummern des dritten 471, nicht zu zählen die neuen Regesten und Auszüge. Dabei sind keinerlei chronistische oder annalistische Notizen eingefügt und die Urkunden der braunschweigischen Stifter und Klöster im Prinzip nicht berücksichtigt. Das ist für jene frühe Periode ein aufserordentlich grofses Material — für die Entwicklungsgeschichte der alten Pentapolis, zumal für das allmähliche Zusammenwachsen der verschiedenen Weichbilde von höherer Bedeutung, als wir hier auszuführen ver-

[1] Damit soll keineswegs der grofse Vorteil verkannt werden, dafs der einheitliche und zusammengehörige Stoff nunmehr an Einer Stelle zu finden ist.

mögen. Der Hauptstrom dieser Quellen entspringt dem Stadtarchiv zu Braunschweig und dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, bescheidenere Zuflüsse kommen aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, dem Kloster Dorstadt und einer ganzen Reihe anderer Staats-, Stadt-, Kloster- und Hausarchive.

Allzuspät machen wir nur mit wenigen Worten auf einige der für uns wichtigsten Dokumente des zweiten Bandes aufmerksam. Da finden wir unter No. 30 den Schutzbrief König Ottos vom Januar 1199, worin den Bürgern von Braunschweig für ihre treue Anhänglichkeit an Herzog Heinrich und des Königs Brüder volle Freiheit von Schatzung und Zoll im ganzen Reiche zugesichert wird; die Urkunde ist in zwei Originalausfertigungen überliefert, die hier erstmalig gedruckte ist durch eine gröfsere Zeugenreihe ausgezeichnet. Der Wortlaut des gegen den Hildesheimer Bischof gerichteten Bündnisses der Stadt Hildesheim mit Herzog Albrecht, sowie den Städten Braunschweig, Goslar und Hannover von 1256 Januar 6 wird in No. 163 zum ersten Male in korrekter Wiedergabe mitgeteilt. In bezug auf den Bund der hildesheimischen Stiftsmannen mit den Städten Goslar, Hildesheim und Braunschweig von 1272 tritt Hänselmann mit Doebner für die von Höhlbaum angezweifelte Echtheit der Urkunde (No. 251) ein. No. 181 enthält einen Schutzbrief der Grafen Johann und Gerhard von Holstein für die Ratmannen und Bürger von Braunschweig, sowie Alle, die mit Braunschweiger Waren nach Hamburg kommen (1258 März 16); im Falle des Ausbruchs einer Fehde mit dem Braunschweiger Herzoge bedarf die gräfliche Schutzpflicht einer Aufkündigung, und die Kündigungsfrist wird von 40 Tagen, wie sie vier Jahre zuvor zugestanden war, auf drei Monate verlängert. Bemerkenswert sind die von 1289—1303 abgeschlossenen Zahlungsvergleiche zwischen Braunschweiger Bürgern und deren flandrischen Gläubigern aus dem ältesten Degedingebuche der Altstadt (No. 357, 368, 381, 418, 425, 432 und 463). Hänselmann selbst hat schon im J. 1874 auf ihre Bedeutung hingewiesen[1]. Es versteht sich, dafs die unter dem Titel »Allerlei Theidung« zusammengefafsten Abschnitte der

[1] Vgl. seinen Aufsatz: Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten. Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1873, S. 19 f.

jeweiligen Stadtbücher[1] auch sonst manche Aufzeichnung von mehr als lokalem Werte bringen, desgleichen die Listen der Verfesteten (No. 571 und 874), die für die Neustadt schon im zweiten Bande bis 1345, und die der neustädtischen Neubürger (No. 873), die bis 1330 aufgeführt werden. Ein Verzeichnis der Zinseinnahmen und -Ausgaben des Neustädter Rates liegt aus der Zeit um (1320?) vor (No. 872); es handelt zumeist von Erbezinsen, aber auch von den Jahresabgaben aus den Buden des Wandhauses, aus den Fleischscharren »binnen den doren« und den »brodschernen«; die beiden Müller vor dem Neustädter Tore sind aufser zu ihren Zinszahlungen verpflichtet, einen Stadteber zu unterhalten; die »Jodhenstrate« ist noch ganz von Juden bewohnt, auch ihre Synagoge (scolhus) wird erwähnt. Dieselbe Hand, welche die Matrikel der Neubürger geschrieben hat, macht uns mit einem interessanten Abkommen bekannt, das zwischen 1320 und 1330 von den Räten der Altstadt, des Hagens und der Neustadt über ihre Makler, Zwischenhändler, vereinbart wurde (No. 876). Es sollte der »underkopere« nicht mehr geben als zwölf, nämlich, bezeichnend genug, vier in der Altstadt, je drei im Hagen und in der Neustadt, je einen im Sack und in der Altenwik; eine lehrreiche Taxe setzte für die Haupthandelsartikel die Provision der Makler fest; an Laken (Wollstoffen) werden darin unterschieden: lange gefärbte, kurze Gentesche, Poperingsche, Maastrichtsche (trechtesche), Laken aus Eeclo (eckesche) und aus dem Haag; die Underkopere hatten den Braunschweiger Bürgern ein Vorkaufsrecht zu wahren, jede »kumpenye«, »to erer nut to kopene eder to vorkopene«, war ihnen untersagt. Bisher nur im hamburgischen Urkundenbuche gedruckt waren die Hanseatica No. 104 — der Rat und die Gesamtheit der Bürger in Braunschweig leisten gegenüber dem Rate und der Gesamtheit der Bürger in Hamburg Verzicht auf gewissen ihnen zukommenden Schadenersatz (1241); sie tun das zur Förderung der zwischen beiden Städten bestehenden Freundschaft und zur Erhaltung des

---

[1] Vgl. das Sach- und Wortregister unter dem Stichworte »Degedingebücher«.

[2] Vgl. des näheren: Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, XXXII, 1889) S. 11 u. a. a. O.

Gutes einer dauernden Eintracht — ferner No. 118: der Braunschweiger Rat gibt dem Hamburger die schriftliche Zusicherung, im Falle einer Fehde zwischen den beiderseitigen Landesherren Hamburger Gut und Blut in seinem Bereich wie das eigne zu schützen (1247). Die in Braunschweig so früh und üppig blühende Wirksamkeit der Gewerke und Innungen wird mannigfach beleuchtet; hier erwähnen wir nur ein Abkommen, welches die Innungsmeister der Lakenmacher aus Neustadt, Hagen und Altenwik im J. 1312 (1322?) mit den Juden als Pfandnehmern trafen (No. 705), sodann das Recht der Goldschmiede (No. 877), das man zunächst im ersten Bande suchen würde[1]; es ist undatiert und vom Herausgeber nach der Handschrift in die Zeit um 1320 gesetzt; als »unechte Kinder«, die von der Innung ausgeschlossen sind und keines Meisters Lehre geniefsen dürfen, werden bezeichnet: »papenkindere, linenweveres kindere, bodeles kindere«; endlich unter No. 508 wertvolle Bestimmungen aus dem Rechtsbuche der Neustadt über Zoll, Mafs, Gewicht und eine Willkür der Bäcker (1303—30).

Eine sehr vielseitige Ausbeute für die Entwicklung des Braunschweiger Gildewesens liefert auch der dritte Band des Urkundenbuches. Hier gesellen sich zu den schon erwähnten Degedingebüchern der einzelnen Weichbilde das erste Gedenkbuch Gemeiner Stadt mit den Statuten der Schneider, Bäcker und Müller von 1325 (No. 141—143) und die beiden Gildebücher der Beckenwerken (No. 144), als Erstlinge einer langen Reihe von Gildebüchern des Braunschweiger Stadtarchivs. Auf einem losen Pergamentblatte ist die für alle fünf Weichbilde gültige Ordnung der Kramer überliefert (No. 139), ebenfalls aus dem J. 1325; vier Jahre später schlossen sich die Gerber und Schuster (schoworten) zu einer gemeinsamen Innung für die ganze Stadt zusammen (S. 189 [21] ff.). Eine Anfrage der Lüneburger Knochenhauer vom J. 1333 wird von ihren Braunschweiger Werkgenossen zuungunsten der Garbrater entschieden; das betreffende Antwortschreiben (No. 423) ist an den Lüneburger Rat gerichtet und in Ermangelung eines Innungspetschaftes mit einem Braunschweiger

---

[1] Wie das Stadtrecht für Duderstadt (Nr. 294) und das Stadtrecht vom Ende des 13. Jahrh. (Nr. 452).

Pfennig besiegelt. Eine Verfügung des Altstädter Degedingebuches von 1338 macht den Goldschmieden Vorschriften über ihr Gold- und Silberwerk — der Goldwert soll sich richten »na deme styphte, dene dhe rad heft« (No. 355). No. 621 gibt eine kurze Zollrolle von (1340) wieder, die folgende Nummer ein gleichzeitiges, d. h. aufserordentlich frühes Urkundeninventar. Im dritten Bande erscheint auch das älteste Bruchstück einer Braunschweiger Kämmereirechnung (No. 318), enthaltend die Ausgaben des Jahres 1331. Wie bei den ältesten Kämmereirechnungen Lüneburgs sind die einzelnen Posten auf einem schmalen Pergamentstreifen verzeichnet, man ging erst später zu gebundenen Büchern über. Eine zweimalige Ausgabe verursachte genannten Jahres die Einladung der Ratmannen von Göttingen und Münden[1]. Eine Beschwerde über unrichtige Ausstreuungen des Mündener Rates und die Bitte um ein Eingreifen Braunschweigs haben (nach 1322) die Ratmannen von Einbeck vorzubringen (No. 65). Der Göttinger Rat vermittelt 1338 zwischen Braunschweig und Heiligenstadt (No. 570). Drei von Hänselmann in die Zeit um 1340 gesetzte, aber wohl ältere Briefe des Braunschweiger Rates[2] an den Rat zu Lüneburg (No. 623—625) bezeugen den regen Handelsverkehr zwischen diesen beiden Städten, der auch aus No. 138 erhellt. Es bestand nämlich die Gepflogenheit, dafs Knechte der Lüneburger Vögte Tuch- und sonstigen Waren das Geleit gen Braunschweig gaben, und leicht mochte es vorkommen, dafs sie auf ihrer Rückreise durch Raub oder Unfall Schaden erlitten; die Rechtsfrage, ob die Braunschweiger Bürger dafür haftbar zu machen seien, wurde von den Herzögen »finaliter« dahin entschieden, dafs die Braunschweiger für solche Schädigung innerhalb der Gebietsgrenzen des Herzogs von Lüneburg in keiner Weise herangezogen werden sollten — so das urkundliche Zeugnis des Lüneburger Vogtes Ludolf von 1325 April 4.

Unsere Besprechung würde sich einer groben Unbilligkeit schuldig machen, wenn sie nicht mit besonderer Anerkennung

---

[1] Vgl. des näheren Mack a. a. O. S. 49 ff.

[2] Nr. 624 und 625 sind noch im vollen Wortlaut lateinisch abgefafst und gehören wohl vor Nr. 623; der hier erwähnte Zöllner Rotgher begegnet im ältesten Lüneburger Stadtbuch im Jahre 1330.

der Register des Urkundenbuches gedenken wollte. Diese Register finden sich am Schlusse des zweiten wie des dritten Bandes, wo sie die gesamte urkundliche Überlieferung bis zum J. 1340 mit sicherem Blick für alles Wesentliche nach den mannigfachsten Gesichtspunkten gliedern und zusammenfassen. Diese Verzeichnisse der Personen und Örter, Sachen und Wörter sind mit bewundernswertem Scharfsinn angelegt und durchgeführt, und ihre Zuverlässigkeit ist so grofs, wie sie schlechterdings nur durch das Zusammenwirken zweier Herausgeber möglich ist. Welche Arbeit in diesen Teilen des Werkes steckt, kann nur der ermessen, der sich selber einmal an eine ähnliche Aufgabe herangewagt hat.

Uneingeschränktes Lob verdient endlich die äufsere Erscheinung des Buches. Der Druck ist klar und übersichtlich, und manches ist für die sonstige Ausstattung geschehen. Man sieht es den hübschen Initialen, den Silhouetten der Stadt, den Randleisten und den charaktervollen Kopf- und Schlufsvignetten an, mit wieviel Liebe sie ausgesucht worden sind. Zwei dem dritten Bande beigegebene, unter Leitung des Oberstleutnants z. D. Heinr. Meier vom Geometer Schadt ausgeführte höchst willkommene Stadtpläne erhalten S. 726 ff. ihre Erläuterung. —

Alles in allem ein monumental angelegtes Werk, schon in seiner werdenden Gestalt ein Ehrenzeugnis für Auftraggeber, Herausgeber und Verleger.

---

## 2. Moritz Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter.

(Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von Prof. Dr. Georg Erler in Münster, 1. Heft.) Hildesheim, Aug. Lax, 1905. 89 S.

Von

**Friedrich Techen.**

---

Der Verfasser sondert seinen Stoff in zwei Teile, die äufsere Geschichte (S. 11—40) und die innere Geschichte (S. 41—89). Im ersten Teile gibt er nach einem Verzeichnisse seiner Hilfs-

mittel (S. 5—8) und kurzer Einleitung im ersten Kapitel eine Übersicht über die Entstehung und Entwicklung des mittelalterlichen Hildesheim in Beziehung auf Gewerbe und wirtschaftliches Leben. Das zweite Kapitel (S. 16—34) macht uns mit den Gewerben bekannt, die sich bis zum J. 1583 zu Verbänden zusammengeschlossen haben. Nach ausführlicheren Angaben über das Alter der einzelnen und ihre Rollen wendet er sich der Frage nach dem Ursprunge der Innungen zu. Er lehnt mit v. Below und Keutgen die hofrechtliche Theorie ab und sieht mit letzterem den Anlafs zu ihrer Bildung in den Marktverhältnissen. Eine Zusammenstellung der in Hildesheim üblichen Bezeichnungen der Vereinigungen schliefst das Kapitel. Das dritte über die staatsrechtliche Stellung der Innungen (S. 35—40) beschäftigt sich mit der Ratsfähigkeit der Gewerker, ihrem Anteile an der Aufzeichnung des Stadtrechts und der Verwaltung der Kämmerei und vor allem mit ihrer Vertretung in den mehrfach und oft rasch hinter einander wechselnden Stadtverfassungen.

Weniger Hildesheim besonders Eignes bringt der zweite Teil. In seinem ersten Kapitel über die Verfassung der Innungen (S. 41—72) wird der Reihe nach berichtet über das Lehrlingswesen (S. 41—44), das Gesellenwesen (S. 44—53), die Meister (S. 53—61), die Vorsteher der Innungen (S. 61—63), den Boten (S. 63), die Morgensprache (S. 64, 68 f.), die Amtshäuser (S. 64—67), die Maizeit (S. 68 f.), die Gerichtsbarkeit (S. 69) und die Kasse (S. 70—72). Das zweite Kapitel behandelt auf Seite 72—86 den Zunftzwang (S. 72 f.), die Streitigkeiten zwischen den Gewerken (S. 73—76), zwischen der Altstadt und der Dammstadt und der Neustadt (S. 77—80), die Durchbrechungen des Zunftzwanges (Eigenarbeit, Zufuhr, Märkte S. 80 f.), Sorge für gute Arbeit und gute Ware (S. 82—84), Erhaltung des Gleichgewichtes (S. 85 f.). Der Inhalt des kurzen letzten Kapitels (S. 86—89) ist durch seine Überschrift: Die kirchlich religiöse Seite der Verbände, genügend gekennzeichnet.

Zwanzig Gewerbe sind es, die von 1236 bis 1583 hin Innungen gebildet haben. Die ältesten vier, später staatsrechtlich Ämter genannt, standen unter dem Bischofe: 1. die Schuster und Gerber (Rolle von 1328), 2. die Bäcker (1358, 1430), 3. die Knochenhauer, 4. die Leinweber (viele einzelne Statuten).

Unter dem Rate standen die übrigen, die Gilden: 5. die Kramer nebst den Harnischmachern, Handschuhmachern und Riemenschneidern (1310, 1420, 1497), 6. die Hut- und Filzmacher (1310), 7. die Wollenweber (1313, nicht 1310), 8. die Gewandschneider (1325), 9. die Kürschner (1328, 1446, 1537, 1572), 10. die Schmiede nebst den Schlossern, Kupferschmieden, Messerschmieden[1], Schwertfegern, Zinngiefsern, Ornamentgiefsern und Grapengiefsern (1423, 1481), 11. die Schneider (1423, 1468). Später folgen 12. die Höker nebst den Heringwäschern, 13. die Barbiere (1487), 14. die Brauer (1545), 15. die Glaser (1555), 16. die Maurer und Steinmetzen (1563), 17. die Tischler und Ladenmacher (1569), 18. die Goldschmiede (1575), 19. die Beutler und 20. die Riemer.

Die in Klammer beigefügten Jahreszahlen[2] der Rollen, die übersichtlich zusammen zu haben auch für das Verständnis mancher Angaben der besprochenen Schrift erwünscht ist, sind nicht überall die ältesten Zeugnisse für den betreffenden Verband. Die Reihe der Gewerke ist aber recht vollständig, besonders wenn die Angliederung verwandter in Betracht gezogen wird. Denn ohne Zweifel sind die Weifsgerber[3] mit den Beutlern verbunden gewesen, die Maler mit den Glasern und die Sattler entweder mit den selben oder mit den Riemern. Auffallend ist es, dafs die Altlapper, nach denen schon 1301 eine Strafse benannt war (S. 13), und die noch früher (1275) bezeugten Küfer und Garbrater (S. 18) es zu keiner Vereinigung gebracht zu haben scheinen, noch mehr aber dafs die Pantoffelmacher, die Böttcher und Bechermacher, die Zimmerleute und die Drechsler ganz fehlen. Erklärlicher ist das Ausfallen der Reifer, die in einer Binnenstadt nicht die Bedeutung haben konnten, die sie in

[1] Ihr spezielles Fabrikat waren die »Hildesheimer«, vgl. Bürgersprachen der St. Wismar (Hans. Gesch.-Qu. II, 3), S. 99. Sie sind auch anderswo nachgeahmt, so dafs wie salune Decken nach Art der von Chalons waren, so auch die Hildesheimer nicht in Hildesheim geschmiedet zu sein brauchten. Daher das Verlangen des sunderliken bymarkes »dar men by sege, dat id Hildemsche messede weren« (S. 84). Die Beschwerde, dafs in Braunschweig auch der Hildesheimsche Schild auf die Messer geschlagen wird (Urkb. 7, Nr. 328, S. 198 vom J. 1458), übergeht H.

[2] Wo Zahlen fehlen, sind keine Rollen erhalten.

[3] Eine Erchmekerstrafse ist 1418 bezeugt (S. 13).

den Seestädten hatten. Aus der Innung der Kramer (S. 20) sind die Riemer später offenbar ausgeschieden (S. 27, 76).

Nicht alle Rollen sind bodenständig. Die Glaser haben die ihre in Anlehnung an die von Lübeck, Hamburg und Lüneburg entworfen[1], die Tischler und die Goldschmiede ihre aus Braunschweig entlehnt (S. 25). Die Innung der Glaser umfafste zugleich die Gesellen. Die Barbiere treten als Brüderschaft auf und vereinigen gewerkliche und kirchliche Vorschriften.

Hildesheim eigentümlich ist die Tatsache, dafs die ältesten vier Innungen unter bischöflicher Hoheit entstanden und verblieben sind, dagegen die jüngeren von jeher unter dem Rate gestanden haben. Die Erklärung dafür mufs in der Geschichte der Stadt gesucht werden. Dabei waren die politischen Rechte der bischöflichen Ämter weder anders geartet, noch gröfser oder minder als die der rätlichen Gilden. Nur die bis 1435 hin nachweisbaren Innungen haben solche Rechte erlangt, sie aber auch fast alle. Nicht indessen von den bischöflichen die Leinweber (deren Kinder von den Innungen der Knochenhauer, Schneider, Schmiede und Kürschner ausgeschlossen waren, S. 53), von den rätlichen die Hut- und Filzmacher, und eingebüfst haben sie (seit 1446) die Gewandschneider[2]. Dabei erscheinen politisch die Gerber und Schuster getrennt, so dafs dennoch vier Ämter gezählt werden[3]. Dafs diese Ämter und Gilden wirklich die bedeutendsten waren, bestätigt die Beobachtung, dafs aufser ihnen mit Einschlufs der Gewandschneider nur noch die Brauer (wenigstens bis 1583) Amtshäuser erworben haben, nicht jedoch die Leinweber und die Hut- und Filzmacher. Die letztgenannten hatten auch insofern ein minderes Recht, als ihnen der Rat die Älterleute[4]

[1] Die veröffentlichten Rollen und Statuten stimmen nicht mit einander überein. Die Ämter umfafsten auch nicht Meister und Gesellen. Die Wismarsche Glaserrolle lehnt sich sehr enge an die Lübische an. Aus Wismar haben wir eine besondere Gesellenrolle von 1490.

[2] Schon 1436 hatten sie in einem Streite um gewerbliche Berechtigungen gegenüber den Wollenwebern den Kürzeren gezogen (S. 74 f.).

[3] Auch sonst, wo es sich um die Organisation der Innungen handelt, wird von vier Ämtern gesprochen und werden Schuhmacher und Gerber für zwei, die Knochenhauer für eins gerechnet. Urkb. 4, Nr. 85, S. 69, 1430. Vgl. Nr. 259, S. 174, 1435.

[4] Hartmann würde gut getan haben, zwischen Älterleuten (senatores),

setzte, während die gleichzeitig mit ihnen mit einer Rolle ausgestatteten Kramer und die übrigen Gilden die ihren zu wählen hatten. Nur noch den Kürschnern ward Ein Ältermann oder Gildemeister vom Rate bestellt. Die Gewinnung der Gilde durch Nicht-Gewerker wird mancher geneigt sein mit dem Verfasser vorzüglich auf die Aussicht auf politischen Einflufs zurückzuführen (S. 60 f.). Aber welchen Zweck konnte dann die Gewinnung mehrerer Gilden haben, welchen Zweck der Eintritt der Frauen? Es liegt doch näher, dafs die kirchlich religiöse Seite der Gilde die Anziehungskraft ausübte, derentwegen auch dort, wo die Ämter keine irgend hervorragenden politischen Rechte hatten, sogar Höchstberechtigte, Ratmannen, sich in die Brüderschaft von Ämtern aufnehmen liefsen[1]. Interessant ist die Vererbung der Gilde auch auf Söhne, die das Handwerk des Vaters nicht fortsetzten. Von Meistersöhnen ist es ja bekannt, dafs sie wohl überall die Innung billiger gewinnen konnten als Fremde, dafs sie also ein gut Stück gewissermafsen erbten. Und wie die Bürgerlisten jedenfalls vieler Orten unvollständig sind, weil die Söhne ohne weiteres in Recht und Pflicht ihrer Väter eintraten, so schreibt mir Walther in diesen Tagen, dafs in genauer Analogie »ebenso die Meistersöhne, die das Geschäft oder Handwerk ihres Vaters fortsetzten, in den Listen de introitu officiorum mechanicorum wenigstens in Hamburg meist vergeblich gesucht werden«.

Andere eigentümliche Verhältnisse ergaben sich aus dem Bestehen des Dammes und der Neustadt in unmittelbarer Nachbarschaft der Altstadt (S. 77—80). Um noch einiges Bemerkenswerte hervorzuheben, führe ich an, dafs die Knochenhauer in drei Ämter zerfielen, deren jedes sein eignes Siegel (S. 19) und sein besonderes Gildehaus hatte, dafs den Lehrlingen der Grobschmiede nach einem Beschlusse von 1561 am Ende ihrer Lehrzeit Dammtorsches Laken zu ein paar Hosen sowie Barchent

---

Gildemeistern, Vorstehern usw. scharf zu scheiden. Die Benennung ist nicht gleichgültig. Vgl. Mekl. Jahrb. 55, S. 55 Anm. und 58, S. 32 f. Schon Frensdorff hatte G.G.A. 1883, S. 1509 auf die Unterscheidung von Gildemeister und Werkmeister bei den Lüneburger Krämern hingewiesen.

[1] Z. B. der Wismarsche Bürgermeister Joh. Banzkow, s. Bürgersprachen der St. Wismar (Hans. Gesch.-Qu. II, 3), S. 35.

zum Wams und ein paar Schuhe zustanden (S. 44), dafs die Lehrlinge der Schneider 1452 Anteil an der Gesellenbrüderschaft hatten (ebd.), dafs diese Brüderschaften[1] sich gegen den Willen der Obrigkeit entwickelten (S. 48), dafs die Schuhmacher das Bürgerrecht ohne Gebühr erwarben (S. 53), dafs die Innungen (alle?) selbst bei Blutrunst und Gewalttat in ihren Amtshäusern die Gerichtsbarkeit hatten (S. 69).

Es versteht sich, dafs auch sonst unser Wissen mehrfach in erwünschter Weise bereichert wird. Mehreres versteckt sich und ist zerstreut, so die Andeutungen über Vereinbarungen von Hildesheimer Innungen mit benachbarten (S. 50, 69, 79). Anderes hätte ich breiter ausgeführt gewünscht. So vermisse ich in den Angaben über die Morgensprachen ein Wort darüber, dafs Ratsdeputierte dazu nicht abgeordnet zu sein scheinen. Die blofse Aufzählung der verschiedenen Benennungen, als Amt, Innung, Gilde, führt zu nichts. Die Worte haben einen Sinn, der für die verschiedenen Gegenden und Zeiten festzustellen ist. Übel ist in den Zitaten an Jahreszahlen gespart[2]. Über die Wehrverfassung der Innungen finde ich kein Wort[3]. Zu rasch ist sicher in den Mitteilungen über die Gerichtsbarkeit verallgemeinert, auch bei dem Verbote, dafs Gesellen nicht für eigne Rechnung arbeiten sollten (S. 45). Den Schneidern ist auch nur für den Fall untersagt, an Feiertagen auf eigne Hand zu arbeiten, wenn ihnen ihr Meister so viel gibt, dafs sie am Feiertage feiern sollen, also sie für das Recht eigner Arbeit entschädigt. Durchaus verboten war ihnen neue Arbeit. Unvollständig in Wesentlichem ist über die Streitigkeiten der Schuhmacher und Schneider mit den Brüdern vom gemeinsamen Leben berichtet (S. 80). Denn alles kommt darauf an, ob es sich um Arbeit für den eignen Bedarf oder auch für andere handelte.

---

[1] Nur von zweien, von denen der Schneider und der Grobschmiede, sind Satzungen erhalten, von 1452 und 1539 (S. 53).

[2] So findet man das Datum des öfter angeführten Vertrags zwischen Meistern und Gesellen der Schneiderinnung von 1452 nur auf S. 49, wenn man es findet.

[3] Nur durch eine Mitteilung über gelegentliche Forderungen für militärische Zwecke (S. 71) wird der Gegenstand gestreift. Es war zu sagen, dafs die Rollen sich darüber ausschweigen.

Das letzte aber scheint der Fall gewesen zu sein, und das Arbeiten für aufsen hat, so diplomatisch wie immer Peter Dieppurch erzählen mag, gewifs auch 1476 (nicht 1471, wie jeder aus Hartmann herauslesen mufs) den Anlafs zu den Irrungen gegeben, und darum wird 1480 der Schusterbruder angewiesen, stets ein Stück altes Leder einzulegen.

Auch Versehen kommen vor. Nach S. 57 wollen bei nicht genügendem Meisterstück die Glaser einen solchen Gesellen »sogar« nach Billigkeit und Handwerksgewohnheit strafen. In Wirklichkeit ist von keiner Steigerung, sondern von einer durch Gelderlegnis zu gewinnenden Nachsicht die Rede. Die Bufse deckt den Fehler zu, und der Geselle erlangt ohne Säumnis und Wiederholung der Prüfung das Meisterrecht. Upschriven (S. 48) ist keineswegs kündigen, sondern in Verruf tun. Die geächteten Knechte sollen sich aus der Acht lösen, die Gesellenschaft aber soll den gegen etliche der Meisterkinder und Gesellen ausgesprochenen Verruf zurücknehmen, indem sie die nach auswärts gegangenen Schreiben zu widerrufen hat. S. 75 f. erklärt Hartmann nach dem Vorgange von Döbner klenemaker für Kleinhändler, es sind aber Feintuchweber[1], und auf S. 76 handelt es sich nicht um ein Tau, worauf Decken und Kissen zu machen sind, sondern um das »Gerät«, den Webstuhl. Statt Verfestung mufs es auf S. 75 Stadtverweisung heifsen. An andern Stellen ist der Verfasser die Erklärung schuldig geblieben, die er nach dem ganzen Zuschnitte der Arbeit zu geben hatte. So gut wie auf S. 52 scheyl erklärt wird, hätte auch ochlik (augenscheinlich) gedeutet werden müssen und S. 51 lokedel (Loh-Kittel). Ob luffe (S. 53) ein dünnes, lippenartiges Gebäck (lobbe?) ist? Der peuwelere

[1] Kleinhändler ist eine unglückliche Verkürzung für die in der Anm. vollständig mitgeteilte Erklärung Wächters. Aber auch diese kann, mindestens für das 16. Jahrh., nicht zutreffen. Das geht aus dem Inhalte der Urkunden klar hervor. Dem Einwande, dafs eine Beschränkung der Feinweber keinen Sinn gehabt haben würde, begegne ich damit, dafs schon 1509 kein Wollenweber mehr als ein puyck machen sollte, Urkb. 8, Nr. 502, S. 441 f. In Wismar heifsen die Feinweber in ihrer Rolle von 1560 kleine wandtmaker, in Lübeck fyne nyge lakenmaker 1553, Wehrmann S. 300. Nach der Wismarschen Kämmereirechnung von 1599/1600, S. 37, haben die »kleinmacher« am 13. Dez. 1599 entrichtet vor lakenwalckgeldt 55 Mr. 5 ß, vor lakensegelgeldt 41 Mr. 8 ß 6 ₰. Sie haben 442½ oder 443 Laken verfertigt.

aflat (S. 74) ist der Pauliner Ablafs am Sonntage Exaudi[1]. Salune (S. 76) sind nach dem ursprünglichen Fabrikationsorte Chalons benannte Decken[2]. Die Beteiligung der Wollenweber und der Leinweber an dem Streite mit den Salunmachern aber mag durch eine Stelle des Lübischen Urk.-B. VIII, Nr. 427, S. 408 erklärt werden: XXXI salůne, de ghevodert zynt myt lynwande. Goske (S. 46) werden Goslarsche Pfenninge (S. 71) sein. Nicht zu deuten weifs ich die enneren swatlappen (S. 74).

Schlimmer als solche Fehler, die bei einer Erstlingsarbeit nicht zu hoch angerechnet werden dürfen, ist der Umstand, dafs das im ganzen umsichtig benutzte Material nicht durchaus erschöpfend herangezogen und durchgearbeitet ist. Nicht verwertet ist, um das Wichtigste hervorzuheben, die interessante Äufserung der Hutfilter von 1310, quod omnia officia nostre civitatis haberent unionem et senatores, eis solis exceptis[3]. 1390 begnadet Bischof Gerhard das Amt der Leinweber, dat se in allem rechte so vullenkomen wesen mogen alse unser andern ampte jenich in unser stadt tho H., und fügt hinzu, dafs bei Zwistigkeiten, um die sie sich mit ihren Widersachern nicht vertragen könnten, dat scholden se soken by unse andern ampte, schliefslich aber beim Bischofe[4]. Übergangen ist das Verbot von 1451, dingpflichtige Häuser auf Ämter, Gilden und Geistliche oder auch ihnen zu treuer Hand zu schreiben[5]. Nicht erwähnt ist ferner die Bestimmung, dafs kein Schmiedeknecht, der nicht die Brüderschaft hätte, in Hildesheim arbeiten sollte[6]. Endlich führe ich einen Vorfall und einen Beschlufs an, der hansische Verhältnisse angeht. Bäckerknechte hatten sich zusammengetan, ihre Arbeit verlassen[7] und waren in die Ernte oder nach Schonen gezogen. Darauf beschlossen die Meister 1392, dafs keiner von

[1] Grotefend, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters I, S. 4, II. 2, S. 189.

[2] Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch.

[3] Urkb. 1, Nr. 617, S. 339.

[4] Urkb. 2, Nr. 704, S. 418 f., im ersten Teile wiederholt 1425, Urkb. 3 Nr. 1182, S. 554.

[5] Urkb. 7, Nr. 61, S. 30.

[6] 1539, Urkb. 8, Nr. 850, S. 683.

[7] Das hat auch Hartmann, S. 47. Vgl. S. 50.

ihnen einen Knecht, de dar were ghewest in der erne edder uppe Schone[1], binnen einem Jahre in der Mühle oder im Backhause beschäftigen sollte. Die Gilde sollte dem Knechte, falls er sonst ihrer wert wäre, um jenes Bundes willen nicht versperrt sein. Um dem Beschlusse mehr Gewicht zu geben, trat man mit den Ämtern der Bäcker zu Braunschweig und Helmstedt in Verbindung[2].

Nicht immer ist genau und vollständig zitiert. Auch Druckfehler oder Schreibfehler habe ich mehr bemerkt, als bei gehöriger Sorgfalt zulässig sind. Einzelne müssen dem Verfasser sehr ärgerlich sein.

---

## 3. L. Gilliodts-van Severen, Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges.

Bruges. Louis de Plancke. 2 Bde. 1904 und 1905. 747 S. u. 744 S.

Von

**Walther Stein.**

---

Der Brügger Stadtarchivar L. Gilliodts-van Severen, hochverdient um die Geschichte seiner Heimatstadt Brügge, vorzüglich um die Veröffentlichung und Erläuterung ihrer überaus reichen Geschichtsquellen, und auch um die mit der Geschichte der grofsen Handelsmetropole des späteren Mittelalters eng verknüpften hansischen Forschungen, hat den beiden gröfseren Werken, welche für die Handelsgeschichte Brügges die ergiebigsten Fundgruben bilden, dem Inventaire des archives de la ville de Bruges, 7 Bde., und dem Cartulaire de l'ancien consulat d'Espagne à Bruges, vor kurzem ein drittes Werk hinzugefügt, das in nicht geringerem, ja vielleicht in noch höherem Mafse

---

[1] Im Urkb. mit kleinen Anfangsbuchstaben, was für Hartmann mildernd ins Gewicht fällt. Ein Zweifel kann aber nicht aufkommen, um so weniger wenn man Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, S. 26, Nr. 5b, vergleicht.

[2] Urkb. 3, Nachtr. Nr. 150, S. 718.

als die früheren die Aufmerksamkeit der Forscher auf dem Gebiete der allgemeinen Handelsgeschichte auf sich zu lenken geeignet ist. Während das letztgenannte der beiden älteren Werke nur einem Teile des nach Brügge gerichteten und dort sich bewegenden Handels, dem der Spanier, gewidmet ist und das erste die Gesamtgeschichte der Stadt berücksichtigt, soll das neue Werk die wichtigsten Dokumente der eigentlichen Handelsgeschichte der Stadt in einer Übersicht zusammenfassen, hier aber zugleich den Handel nach allen Richtungen und wie er von allen Seiten in Brügge zusammenfliefst veranschaulichend, sodann besonders auch die inneren Einrichtungen der Stadt, die dem Handelsverkehr dienten, durch die Quellen beleuchtend; dementsprechend lautet auch der Untertitel: Recueil de documents concernant le commerce intérieur et maritime, les relations internationales et l'histoire économique de cette ville. Das Werk bietet lediglich eine Quellensammlung. Auf eine Darstellung der Geschichte des Brügger Stapels hat der Herausgeber, nach den kurzen Worten der Vorrede, verzichtet. Doch hat er manchen Stücken gelehrte und willkommene Erläuterungen beigefügt. Das Cartulaire umfafst 1678 Nummern, die, wenn man von den beiden ersten Nummern — einer späteren Nachricht der Chronik von S. Bertin und den rôles d'Oléron — absieht, den Zeitraum von 1163 bis 1544 umfassen. Es entspricht der geschichtlichen Bedeutung der kommerziellen Stellung Brügges im europäischen Handelsleben vor dem Ende des Mittelalters, wenn von der Gesamtzahl der Nummern rund 1250 bis zum J. 1490 reichen, der Rest auf das letzte halbe Jahrhundert entfällt. Die Ordnung des Stoffes ist chronologisch. Bei vielen Nummern wird hingewiesen auf verwandtes Material, das dann zeitlich über die folgenden Stücke hinausreicht. Die ganze Anordnung ist umsomehr zweckentsprechend, als das Format handlich ist, bequemer als unsere beliebten Quartausgaben. Beiden Bänden sind Personen- und Ortsregister beigegeben, dagegen fehlt ein Sach- oder Wortregister, dessen Anfertigung freilich, wie der mit handelsgeschichtlichen Quellen Vertraute ohne weiteres zugeben mufs, mit besonderen sachlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Die Vielseitigkeit der in den Dokumenten behandelten Gegenstände ist erstaunlich. In keiner Quellensammlung zur

mittelalterlichen Handelsgeschichte treten dem Benutzer auf verhältnismäfsig engem Raum so zahlreiche Fragen handelstechnischer Art und so weitverzweigte und doch wieder in der Einen Stadt konzentrierte Handelsbeziehungen entgegen wie hier. Die gewaltige Leistung der Stadt imponiert in diesen zusammengedrängten Dokumenten mehr, wie nach den Darstellungen, die wir bisher von diesem Handelsleben besitzen. Bei dieser Vergangenheit und bei dieser althergebrachten Erfahrung und sicheren Kenntnis in der Behandlung technischer und handelspolitischer Fragen versteht man die Heftigkeit, ja Wildheit, mit welcher die Stadt sich wehrte gegen die drohende Verödung und gegen die entnervende Politik der burgundischen Herrscher und ihrer Nachfolger, die, wie es schien, ernten wollten, wo sie nicht gesäet hatten.

Der Herausgeber hat gedrucktes und ungedrucktes Material in reichem Mafse herangezogen; das gedruckte konnte er belgischen, deutschen, englischen, französischen und italienischen Publikationen entnehmen; das ungedruckte entstammt hauptsächlich dem reichen Archiv der Stadt Brügge und sodann auch dem Staatsarchiv in Brüssel. Die gewaltige Fülle des Stoffes, die der Herausgeber zu bewältigen hatte, mufste ihn veranlassen, bei dem Abdruck von Texten sparsam zu verfahren. Das unbekannte Material hat er im Wortlaut oder in Auszügen mitgeteilt, von den bekannten und bereits gedruckten sind Texte nur bei wichtigeren Stücken, übrigens auch hier in beträchtlicher Anzahl, gegeben. In der Regel bietet er bei gedruckten Stücken ein Regest mit Hinweis auf den Druckort. Bekanntes und Unbekanntes entstammt den verschiedensten Arten der Überlieferung: Privilegien, Auszüge aus Stadtrechten, Aktenstücke, Auszüge aus Rezessen, Auszüge aus Stadtrechnungen und aus Rechnungen der Baillis von Brügge und Damme, zahlreiche Gerichtsurteile der Brügger Schöffen in Prozessen zwischen fremden Kaufleuten, Cartulare usw. sind herangezogen und im Wortlaut oder Auszügen oder Regesten mitgeteilt.

Aus der Masse des Stoffes kann hier nur einzelnes herausgehoben werden. Wir berücksichtigen dabei vorzugsweise die Überlieferung, die für die hansische Forschung von Wichtigkeit ist. Zu den Erörterungen in Nr. 2 über die rôles d'Oléron sind die Untersuchungen Kiesselbachs in diesem Jahrgang S. 1 ff. zu

vergleichen. Der Text von Nr. 54, ein angebliches Privileg Heinrichs III. von England von 1251 März 19 scheint mir allerdings anderweitig noch nicht gedruckt zu sein, indessen ist die Urkunde um zwei Jahrhunderte zu früh angesetzt und in Wirklichkeit ein Privileg Heinrichs VI. vom J. 1458. Wichtig sind u. a. eine Stapelordnung von 1323 Nr. 223 für Brügge, Damme und die kleinen Vororte, und die Erlasse über die portage von 1323 und 1441—42, Nr. 220 und 792, über falsche Mafse von 1408 Nr. 549, über den Geldwechsel der Italiener von c. 1410 Nr. 583, über den Waidhandel der Kaufleute von Amiens von 1400 No. 489. Dafs die dem J. 1252 zugeschriebene Maklerrolle, Nr. 56, Hans. Ukb. 1 Nr. 436, nicht in diese Zeit gehört, sondern ein Menschenalter später anzusetzen ist, habe ich in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1902 S. 66 dargelegt. Zu den Bemerkungen des Herausgebers über das Datum der ältesten Privilegien für die Kaufleute des römischen Reiches S. 45 f. vgl. meine Ausführungen a. a. O.-S. 79 ff. Die von mir a. a. O. S. 68 ff. aus dem Departementalarchiv zu Lille veröffentlichten, mit den übrigen Privilegien der J. 1252 und 1253 zusammengehörigen Dokumente hat G. S. übersehen, jedenfalls nicht aufgenommen. Zur Geschichte des Bernsteinhandels sind in Nr. 638 reichliche Auszüge aus Tesdorp, Gewinnung etc. des Bernsteins, und Sattler, Handelsrechnungen des D. Ordens, mitgeteilt; hinzu kommt noch das interessante Aktenstück von 1434 Nr. 935 über einen Streit zwischen den Brügger Paternostermachern und Goldschlägern. Beachtenswert ist ein unbekanntes Privileg Graf Ludwigs II. von Flandern von 1331 Nov. 21 für die Weinkaufleute von Saint Jean-d'Angély und La Rochelle Nr. 240. Dabei sei hingewiesen auf einen kurzen Auszug aus einem Privileg von angeblich 1332 für dieselben Kaufleute, der in des Präsidenten Ph. Wielant (1439—1520) Recueil des antiquités de Flandre, Corp. chron. Flandriae ed. De Smet Bd. 4, S. 270 steht. Trotz unzweifelhafter Übereinstimmungen finden sich doch einige Abweichungen, die die Identität beider Stücke in Frage zu stellen scheinen. Der Auszug sagt z. B. von der Vermischung des Weins: qu'ilz polroient taullier et user et mesler leurs vins sans bouter vin d'Espaigne ne l'aultres nations ne zvins corrumpuz; die Urkunde bestimmt: et que ilz puissent

leur vins aouller et mesler toutes manieres de vins les ungs avec les autres, mais que ce ne soit vin puant ou corrumpu. Wichtiger ist folgende Abweichung. Der Auszug sagt: Il deffend aussy tous monopoles entre iceulx marchans et veult que nul Oosterlins n'en peult en Flandre acheter vins pour les revendre. In dem Privileg ist weder von Monopolen noch von den Osterlingen die Rede; statt des auf die letzteren bezüglichen Satzes heifst es in der Urkunde: Nous deffendons que aucuns corretiers, qui soit a present ou sera pour le temps avenir, ne puisse acheter vins dedens le comte de Flandre pour revendre, ne avoir compaignie avecques aucune personne pour marchandise soubz paine usw. Handelt es sich nur um eine durch flüchtiges Lesen verfälschte Inhaltsangabe? An zwei Stellen, zu 1450 und 1469, Nr. 892 und 1122, wird William Caxton genannt. Das Ladegewicht der auf der Lieve von Brügge und Damme nach Gent fahrenden Schiffe wird 1308 von Gent derart festgesetzt, Nr. 162, dafs die Ladung des Schiffes nicht übersteigen darf das Gewicht von 5 Tonnen Wein = 6 Mudden Korn = 3 Last Heringe = 36 Tonnen Lübecker Bier = 33 Tonnen Hamburger Bier.

Sehr reichhaltig ist das aus den hansischen Publikationen herangezogene Material. Selbstredend stellt auch das Mitgeteilte und Angeführte nur einen Bruchteil des vorhandenen und gedruckten dar, zumal gerade die hansische Überlieferung über den Verkehr nach und in Brügge und Flandern recht umfangreich ist. Nach meiner Schätzung entfällt reichlich ein Fünftel aller Nummern des Cartulaire auf die Hanse und ihre Beziehungen zu Brügge und Flandern. Eine genaue Angabe scheint mir überflüssig; die Zählung wird dadurch erschwert, dafs manche Stücke als ungedruckt erscheinen, die in den hansischen Publikationen bereits gedruckt sind. Die Benutzung des Werkes würde bequemer sein, wenn die Druckorte regelmäfsig angegeben wären. Auch die Art der Angabe der Druckorte ist nicht immer einwandfrei. So werden der erste Band der Hanserezesse von der Ropps regelmäfsig als Band IX der Hanserezesse (offenbar als Nachfolger von Koppmanns Band 8) und der vierte Band des Hans. Urkb. unter dem Namen Höhlbaums statt Kunzes zitiert. Zur Erleichterung der Benutzung des Werkes gebe ich eine Liste derjenigen Stücke, die im hansischen Urkundenbuche verzeichnet

oder gedruckt sind, ohne dafs dieser Fundort im Cartulaire angegeben ist. Ich beschränke mich auf die Zeit, für welche das Hans. Urkb. bereits vorliegt, also bis zum J. 1433 und weiter von 1451 bis 1470. Die Nummern, in denen das Hans. Urkb. zitiert wird, bleiben weg, ebenso die meisten der aus den Rezessen und dem Lübecker Urkb. angeführten Stücke, soweit sie im Hans. Urkb. nicht verzeichnet oder gedruckt sind. Es wird sich für den Benutzer des Cartulaires empfehlen, vor der Benutzung die folgenden Zahlen einzutragen, zumal im Hans. Urkb. auch anderweitige Druckorte vollständiger angegeben zu sein pflegen. Notiert sind endlich nur solche Nummern, deren Inhalt sich auf die später zur Hanse gehörenden deutschen Städte bezieht.

| Cartulaire Nr. | Hans. Urkb. Nr. | Cartulaire Nr. | Hans. Urkb. Nr. |
|---|---|---|---|
| 49 | 1, 331 | 316 | 16 |
| 51 | 379 | 319 | 3, 497 |
| 58 | 422 | 324 | [HR. I 3 Nr. 270] |
| 59 | 428 | 325 | [HR. I 1 Nr. 297] |
| 60 | 476 | 340 | 4, 310 |
| 126 | 1248 | 349 | 395 |
| 128 | 1277 | 351 | 420 |
| 150 | 2, 71 | 355 | 476 |
| 163 | 143 | 359 | 510 |
| 171 | 156 | 364 | 608 |
| 251 | 616 | 366 | 625 |
| 272 | 3, 117 | 369 | 630 |
| 273 | 127 | 370 | 644 |
| 278 | 145 | 383 | 682 |
| 284 | 204, 205 | 385 | 719 |
| 285 | 212 | 388 | 742 |
| 295 | 400 | 389 | 747 |
| 305 | 451 | 390 | 748 |
| 306 | 452 | 391 | 751 |
| 308 | 464 | 396 | 773 |
| 313 | 509 | 411 | 878 |
| 314 | 527 | 421 | 893 |
| 315 | 4, 10 | 428 | 906 |

| Cartulaire Nr. | Hans. Urkb. Nr. | Cartulaire Nr. | Hans. Urkb. Nr. |
|---|---|---|---|
| 437 | 985 | 601 | 1117 |
| 443 | 5, 40 | 621 | 6, 102 |
| 452 | 8 | 633 | 182 |
| 453 | 9 | 662 | 449 |
| 456 | 35 | 703 | 909 |
| 459 | 62 | 711 | 954 |
| 460 | 71 | 751 | [HR. II 1 Nr. 269] |
| 480 | 314 | 752 | [HR. II 1 Nr. 268, 270] |
| 490 | 401 | 865 | [HR. II 3 Nr. 346] |
| 525 | 644 | 909 | 8, 116 |
| 545 | 783 | 987 | [HR. II 4 Nr. 539] |
| 566 | 874 | 1007 | 8, 759 |
| 576 | 939 | 1034 | 1039 |
| 577 | 957 | 1035 | [HR. II 5 Nr. 122] |
| 578 | 958 | 1053 | [HR. II 5 Nr. 133] |
| 584 | 994 | 1090 | 9, 334 Anm. 1 |
| 587 | 1029 | 1094 | 351 |
| 597 | 1095 | 1097 | 368 |

Von ungedruckten Akten, und zwar solchen, die in den Rezessen oder im Urkundenbuch als selbständige Stücke Aufnahme gefunden hätten, sind mir nur wenige begegnet: Nr. 214 ein Schreiben Hamburgs von 1320 an Graf Robert von Flandern wegen der Kaufleute von Oldenburg; Nr. 426 ein Erlafs Eduards III. von England von 1343 betr. Ausfuhr von Wolle und Wollfellen mit den Namen mehrerer deutscher Kaufleute, womit zu vergl. Kunze, Hanseakten aus England Nr. 114, 117, 121; Nr. 426 eine Anweisung von 1387 zur Zahlung von Entschädigungsgeldern an den Ordensprokurator für die im Mai 1382 in Brügge beschlagnahmten Waren des Ordens; Nr. 1040 ein Aktenstück von 1461 über Bezahlung der Weinakzise von Seiten der hansischen Kaufleute. Auch für den hansischen Handel ist wichtig das Privileg Brügges für die schottischen Kaufleute von 1407 Mai 10, Nr. 543, da in ihm häufig auf die Privilegien der deutschen Kaufleute hingewiesen wird. Manche interessante und neue Einzelheiten zur Geschichte des Verkehrs der Hansen kann G.-S. beibringen aus den Stadtrechnungen

Brügges und Dammes und aus den Rechnungen der Baillis von Brügge und Damme, von denen die ältesten Stadtrechnungen Brügges, vor allem die aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, wohl eine vollständige Herausgabe und Bearbeitung verdienten. Insbesondere aus der älteren Zeit ist jede neue Nachricht zur hansischen Geschichte willkommen. Eine Reihe von Einzelnachrichten hebe ich hier heraus. Die Rechnung des Wasserbailli (bailliu del hauwe) von 1379 Januar 10, Nr. 78, notiert Strafgelder wegen Übertretung der Stapelordnung, z. B. wegen verbotener Umladung von Waren aus einem Schiff in das andere u. a.; dabei werden dreimal Osterlinge erwähnt, auch Hamburger Bier. Stadtrechnung von 1284, No. 92: eine Gesandtschaft nach Lübeck pro redemptione carte; Rechnung von 1285, Nr. 94: Bote von Lübeck; Rechnung von 1298—99, Nr. 131: Capellano constabularii per manus domini Alphini pro sigillatione lettere ordinationis facte per constabularium super servisias Bremenses 10 lb.; Rechnung von 1303—04, Nr. 139: Item 1 Oesterling in minderinghen van den 16 lb., die laghen in commandis entusschen hem ende Willem den Zackere, 30 s. Item eenen Oesterling, die onsen lieden ghelt leende in Inghelant, over sinen cost ende sine scade, 146 lb. 16 s. In den Stadtrechnungen von 1304 und 1305, Nr. 145, und 1305—1306, Nr. 145 und 151, erscheint ein Nürnberger Bürger Conrad Nombergaert; die von 1305—06 notiert Ankauf von Wachs für den Grafen und seine Familie bei ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft aus Paris, 8 bodemen im Wert von 350 lb. 5 s., von dem Osterling Heinric van Hale; ebenda am Schlufs Wegnahme von Waren aus einem Lübecker Schiff. Rechnung von 1306—07, Nr. 154: Ankauf eines Schiffes für die Stadt Brügge von dem Osterling Clais van Spiere. Zu Hans. Urkb. 2, Nr. 337, vgl. Nr. 340 und 362, gehört wohl die sonst nicht belegte Gesandtschaft von Lübeck und Hamburg, die zu Nr. 214 aus der Rolle der Weingeschenke von 1319—1320 mitgeteilt wird. Nach der Rechnung von 1341—42 erhält ein Kaufmann aus Sandomir, Pieter van Sandomeria, coopman van Oosten, Bezahlung für Wachs, Nr. 264. Die Rechnung des Bailli von Brügge von 1386—87, Nr. 413, erwähnt Jehan Blankaerd, coultier des marchans d'Alemaigne; die des Brügger Schultheifsenamts von 1401,

Nr. 494, eine Taverne zum Pfau in Brügge, dont sont taverniers les hallemans de Coloigne. Schlägereien zwischen deutschen Schiffern und Matrosen werden 1401, Nr. 497, notiert. 1402 sollen zwei Personen, lesquels sont affranchi a la hanze d'Alemaigne, wegen falscher Mafse bestraft werden, Nr. 499; sie berufen sich aber auf ihre Freiheiten, die sie vom Herzog haben, que on ne poet faire nul estatus sur eulx depuis lan LXII. In demselben Jahre werden Ausgaben gebucht für Seeausrüstungen jeghen de likedeelers ter zee, dewelke scepe van Vlaendre ghenomen hadden, Nr. 501. Wegen Übertretung der Münzordnung wird ein Kaufmann aus Deventer verhaftet und trotz des Einspruchs der Älterleute des deutschen Kaufmanns verurteilt, Nr. 502. Ein Hamburger Kaufmann ertränkt sich, über den Nachlafs wird ein Inventar aufgenommen, die Älterleute des deutschen Kaufmanns nehmen auf Grund der hansischen Privilegien den Nachlafs in Anspruch, der Leichnam wird aus der Stadt Sluis geschleift und an einem Baume aufgehangen, Nr. 508 und 510. Ein Bürger von Harderwijk, der in der Hanse ist, verkauft im Hafen von Sluis Sparrenholz, woran auch Bürger von Sluis Anteil haben; er wird wegen Verletzung des Brügger Stapelrechts belangt, kommt aber auf Fürbitte der Älterleute des deutschen Kaufmanns mit einer geringen Strafe davon, Nr. 511. 1407 wird eine Seelenmesse in der Frauenkirche zu Sluis gestiftet für einen in Sluis hingerichteten hansischen Kaufmann Tidekin de le Heyde, Nr. 542. Auslieferung von Geld aus der Hinterlassenschaft eines hansischen Kaufmannes an die Älterleute in Brügge, Nr. 656. Dafs nicht alle deutschen Kaufleute, die Holz in den Hafen von Sluis brachten, zur Hanse gehörten, ersieht man aus Nr. 674 zu den J. 1424 und 1427. Zu den Angaben in Nr. 690 über den Hamburger Schiffer Arnoult Bleeke ist zu vergl. Kunze, Hans. Urkb 6 Nr. 689 und 692. Beachtung verdient die Angabe der Rechnung des Bailli von Sluis von 1431, Nr. 705, wonach der Bailli englische Laken non pacquies ne enfardelez fand soubz et en l'ostel daucuns marchans d'Emborch en Alemaigne tenans residence a Lescluse; hier ist offenbar die Sonderhanse der Hamburger und ihr Haus in Sluis gemeint. Kölner Kaufleute werden u. a. auch in Nr. 782 genannt, wo Henri Edelkint zu lesen ist statt Edelhuit. Endlich

sei erwähnt, dafs 1485 der Dekan und fünf andere Vertreter der Brügger Malerzunft sich beschweren über die schlechte Beschaffenheit van zekeren lazure commende van den lande van Polen, Nr. 1220.

Der Herausgeber hat sich auch durch dieses reichhaltige und höchst wertvolle Werk die hansische Forschung zu lebhaftem Dank verpflichtet.

---

## 4. Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar.

(Hansische Geschichtsquellen N. F. III), Leipzig, Duncker und Humblot, 1906, XVI u. 411 S., gr. 8.

Von

**Hermann Joachim.**

---

Das vorliegende Werk enthält auf S. 237—380 eine neue Ausgabe der Wismarschen Burspraken. Unter den 72 Nummern befinden sich nur sechs Stücke, welche noch nicht gedruckt sind: es sind drei Brauerordnungen aus den J. 1399 (Nr. XXXIX), 1400 (Nr. XLI) und 1417 (Nr. XLV), ferner das Fragment einer Bursprake aus der Zeit vor 1572 (Nr. LXIX) und endlich zwei vollständige niederdeutsche Bursprakentexte aus dem J. 1480 (Nr. LXVIII) und aus der Zeit von 1572 bis 1578 (Nr. LXX), von denen allein bei dem letzteren die übrigens gleichfalls schon bekannten Eingangs- und Schlufsformeln, wie sie im 16. Jahrhundert üblich waren, erhalten sind. Insbesondere die Mitteilung dieser beiden Texte wird man als eine dankenswerte Bereicherung unserer Kenntnis bezeichnen dürfen. Alle übrigen Nummern sind bereits von C. C. H. Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar (1840), gedruckt worden, die 32 ersten aufserdem, chronologisch eingeordnet, in den Bänden IX bis XXI des Mecklenburgischen Urkundenbuchs.

Die erste Frage wird deshalb sein müssen, ob es sich überhaupt verlohnte, der wenigen bisher nicht bekannten Texte wegen eine Neuausgabe sämtlicher Bursprakeп zu veranstalten. Diese

Frage ist m. E. zu bejahen. Der Herausgeber hat im Vorwort (S. V) mit Recht ausgeführt, dafs der Text Burmeisters unzuverlässig sei, und dafs die Zerstreuung der Burspraken über die zahlreichen Bände des Urkundenbuchs ihrer Benutzung und Erschliefsung nicht günstig wäre. In der Tat: wenn derartige zusammengehörige und sich gegenseitig erklärende Texte schon durch ihre chronologische Einreihung in das Urkundenbuch einer einzelnen Stadt in unzweckmäfsiger Weise zerrissen und in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden, so ist das noch weit mehr der Fall bei ihrer Aufnahme in das Urkundenbuch eines ganzen Landes. Andererseits ist der Text, den Burmeister gibt, so verdienstlich die Ausgabe seiner Zeit gewesen sein mag, heutzutage unbrauchbar: er ist, wie die Vergleichung jetzt zeigt, noch viel schlechter, als selbst der aufmerksamste Leser bisher annehmen konnte.

Der neuen Ausgabe des nicht unwichtigen Materials, das in immerhin ansehnlicher Überlieferung für Wismar vorhanden ist, darf man sich daher dankbar erfreuen, um so mehr, als sie billigen Anforderungen durchaus genügt und einen lesbaren, im ganzen einwandfreien Text bietet. An diesem Urteil sollen auch die folgenden Einzelausstellungen nichts ändern.

Was zunächst die Auswahl der Stücke anbelangt, so scheint mir die Aufzeichnung der Beschwerden der Bürger gegen den Rat aus dem J. 1427 (Nr. LVI) in einer Ausgabe von Burspraken nicht am Platze zu sein. Bei Burmeister stand sie an richtiger Stelle, weil er auch die Verträge der Bürgerschaft mit dem Rate publizieren wollte: jene Beschwerden gehören durchaus in diesen Zusammenhang und haben mit den Burspraken nichts gemein. Dagegen ist es zu bedauern, dafs die aus den J. 1285 bis 1352 stammenden ältesten Einzelwillküren des Rats, die Burmeister aus dem Ratswillkürbuche und aus den beiden ältesten Stadtbüchern in den Altertümern des Wismarschen Stadtrechts (1838) S. 10—20 zuerst veröffentlicht hat, und die dann im Mecklenburger Urkundenbuch wiederholt sind, ebensowenig Aufnahme gefunden haben, wie sonstige Einzelwillküren. Verursacht ist das offenbar durch die irrige Vorstellung, die sich der Herausgeber von dem Wesen einer Bursprake gebildet hat. Begrifflich besteht kein Unterschied zwischen der zu bestimmten

Terminen im Jahre und in herkömmlichen Formen verkündeten Zusammenfassung von Einzelsatzungen und den daneben noch nötig werdenden Verordnungen, die zu beliebiger Zeit, wenn das Bedürfnis es erforderte, bekannt gemacht wurden. Auch die letzteren fallen unter den Begriff der Bursprake; sie lassen sich ferner ihrem sachlichen Inhalte nach von der solennen Bursprake gar nicht trennen. So sind z. B. die ältesten Anordnungen, welche die Brauer, die Makler, die Hochzeiten betreffen, also Gegenstände, deren Behandlung in den Burspraken im engeren Sinne wiederkehrt, in Einzelwillküren auf uns gekommen. So befaſst sich weiter mit der Einschränkung des Spiels lediglich eine Einzelwillkür des J. 1290. Man würde demnach für Wismar zu unrichtigen Schlüssen gelangen, wenn man annehmen wollte, das Spielverbot, das in den Statuten anderer Städte unendlich oft vorkommt, habe dort ganz gefehlt, weil es der solennen Bursprake nicht einverleibt worden ist. Leider wird also in dieser Ausgabe vorhandenes Material vermiſst, das als gleichartig mit den Burspraken und als zu ihnen gehörig betrachtet werden muſs. Soweit der Herausgeber für den Ausschluſs der Einzelwillküren Gründe nennt (S. 23), scheinen sie mir nicht zutreffend zu sein. Gerade die hansischen Statuten sind auch in anderen Städten gesondert publiziert worden; zum Teil haben die Ratssendeboten selbst für die Bekanntgabe bestimmte Tage festgesetzt, welche ohne Rücksicht auf die in den einzelnen Städten verschiedenen Termine der solennen Bursprake gewählt waren. Daſs sich hansische Statuten, die in der Bursprake veröffentlicht werden sollten, in den Wismarschen Texten der regelmäſsigen Bursprake nicht finden, daraus kann man allerdings nicht folgern, daſs solche Texte verloren gegangen sind. Wohl aber werden sich nicht alle Einzelburspraken, die für den augenblicklichen Gebrauch auf losen Blättern konzipiert zu werden pflegten, erhalten haben, wenn ihre Überlieferung nicht anderweitig durch Aufnahme in Rats- und Stadtbücher gesichert ward. In der Hauptquelle für die Wismarschen Burspraken darf man sie schon deshalb nicht suchen, weil die Ratsmatrikel in der Regel nur den Aufzeichnungen über den Inhalt der Bursprake im engeren Sinne diente. Daſs aber überhaupt Bursprakentexte fehlen, ist aus den überlieferten Texten der allgemeinen Bursprake ersichtlich und wird in einem

Falle (zu LXVIII 35 [1480], betr. Grabsteine) von dem Herausgeber auch anerkannt (S. 145). Hinzu kommen, soviel ich sehe, XLVII 33 (1419) und XLVIII 4 (1420). Zwar sowohl das Verbot des Waffentragens in der Stadt, als das Gebot des Bereithaltens von Waffen begegnet auch in den erhaltenen Burspraken der früheren Jahre. Aber die Neuerung, die sich vorher nicht findet, besteht darin, dafs jetzt erbgesessene Bürger Waffen tragen dürfen, und dafs auch Pferde und Knechte zu Kriegszwecken gehalten werden sollen. Beides mufs demnach schon früher durch eine Bursprake verkündigt worden sein, wie die Verweisung darauf zeigt. Es wird sich um Spezialverordnungen handeln, die nicht auf uns gekommen sind.

Innerhalb der aufgenommenen Stücke hätte sich m. E. eine Entlastung und Kürzung der Ausgabe dadurch empfohlen, dafs die völlig gleichlautenden Artikel nicht jedesmal wieder ausführlich mitgeteilt wurden. Es würde das, wie ich glaube, die rasche Übersicht über den Stoff erleichtert haben. Sodann fallen Mängel und Ungleichheiten in der E d i t i o n s t e c h n i k auf. Der kritische Apparat ist durch eine Menge von ganz überflüssigen Noten ungebührlich beschwert, die den Leser nur aufhalten, ihn aber nichts zu lehren vermögen. Es ist wirklich nicht erforderlich, die Auflösung eines »w« in »vu« jedesmal anzumerken. Zu diesen inhaltsleeren Noten rechne ich ferner z. B. II 4 [k], III 7 [b] und die dieser gleichartigen, XVII 18 [d] und manche (nicht alle) anderen Angaben über Rasuren, XXI 23 [h] und 24 [b], XXI 26 [h] und ähnliches, XXV 5 [f] und 14 [e], XXXVII 3 c [a], XXXIX Eing. [e,g], XLI 1 [d] u. s. f. Auch die Notierungen des Beginns einer neuen Seite der Handschrift, sowie über sonstiges, was ihren äufseren Zustand betrifft, halte ich in den meisten Fällen für entbehrlich und für den Benutzer belanglos. Eine völlige Regellosigkeit herrscht in der Verwendung eckiger Klammern. Sie werden nicht nur gebraucht, um ergänzte Buchstaben oder Wörter einzuschliefsen, wobei dann unnötigerweise jedesmal eine besondere Anmerkung uns dieselbe, bereits durch die Klammern vermittelte Belehrung über die Lesung der Handschrift in anderer Form noch einmal zuteil werden läfst, sondern sie dienen auch dazu, konjizierte Änderungen des überlieferten Wortlauts, die natürlich daneben gleichfalls durch eine Note genügend zu unserer Kennt-

nis gelangen, nochmals im Text kenntlich zu machen (z. B. XII 4, XVII 20, LXVIII 37, 38, 43 usw.). Dabei wird dieses Verfahren nicht einmal konsequent durchgeführt: sowohl Ergänzungen, wie sonstige Änderungen werden an anderen Stellen auch ohne Klammern in den Text aufgenommen, was ja gewifs nicht zu beanstanden ist, wenn doch die Noten umständliche Auskunft geben. Ähnliche störende Ungleichmäfsigkeiten sind gegenüber den vielen sprachlichen Inkorrektheiten der meist flüchtigen Eintragungen in die Ratsmatrikel zu beobachten. Bald wird auf sie durch ein »So« in der Anmerkung aufmerksam gemacht, bald unterbleibt eine solche Warnung, die dem Leser zugleich die angenehme Versicherung gewährt, dafs er es nicht mit einem Lese- oder Druckfehler zu tun hat. Schon Burmeister, der sich zu diesem Zwecke der Kursive bediente, war hierin vielfach vorsorglicher, und Formen, wie »proiceat« (II 3), »carpeat« (III 3), »intra quatuor angulis« (VI 1), »muneat« (VI 2) usw., hätten wohl eine Hervorhebung verdient. Wenn z. B. XXI 26 »invenirit« steht, während Burmeister (S. 15 § 29) »invenerit« hat, so bleibt man im unklaren, ob die Lesart der neuen Ausgabe einem Druckfehler oder einer treueren Wiedergabe der Handschrift zuzuschreiben ist. Aber neben den erwähnten haben die sprachlichen Inkorrektheiten noch eine dritte Art der Behandlung erfahren, die erhöhten Bedenken unterliegt. Sie werden nämlich zum Teil verbessert: so ist XII 4 »ille« statt »illi domine«, XVII 20 »dederit« statt »diderint«, XIX 2 »vocate« statt »vocati« usw. in den Text gesetzt. Der Herausgeber hatte dazu kein Recht, wenn er andere Versehen und falsche Formen mit oder ohne Hinweis im Texte beliefs. Das Verfahren erscheint aber auch bei der ganzen Natur der in Frage stehenden Niederschriften als unzulässig, falls es Aufgabe der Edition sein soll, den urkundlich überlieferten Text, wie ihn der jedesmalige Stadtschreiber aufgezeichnet hat, wiederzugeben, und nicht einen nach subjektivem Ermessen und für die Bequemlichkeit des modernen Lesers — dem man ja, wenn es not tut, auf andere Weise zu Hülfe kommen kann — zurechtgestutzten Text. Derartige Änderungen sind doch nur statthaft, wo die Überlieferung nicht auf einem Original, sondern auf späteren Abschriften beruht: dann darf und mufs man allerdings anstreben,

die Schreibung des Originals nach Möglichkeit zurückzugewinnen. Das aber trifft bei dem vorliegenden Material eigentlich nur zu auf Nr. LXVIII.

Wenn der Herausgeber bei den übrigen Texten Ergänzungen und Änderungen vornimmt, so ist er auch sonst zuweilen der Versuchung erlegen, den Autor seiner Quelle verbessern zu wollen. Das gilt z. B. für I 5, wo »sine alio vorsatinghe« durchaus anerkannt werden mufs und die Annahme, der Autor habe vielmehr »sine aliquo vorsatinghe« schreiben wollen, ganz unwahrscheinlich ist. XVI 14 »unusquisque talliet pro omnibus suis« braucht nicht durch Zusatz von »bonis« vervollständigt zu werden. XXX 3 ist die Ergänzung von »opus« zu »varium« zwar dem Sinne nach richtig, entspricht aber nicht der in den Burspraken üblichen Schreibweise (vgl. XXXIII 2, XXXIV 17). XXXIV 16 darf »cum« nicht hinzugesetzt werden, weil es ebenso XXXVI 18 fehlt, wo auch der Herausgeber die Ergänzung unterläfst. XXXIV 19 liegt zur Tilgung von »et«, das bekanntlich »und zwar« heifsen kann, kein Grund vor. XL 16 ist die Ergänzung von »sit« nicht erforderlich und wird auch von dem Herausgeber selbst XLII 18 nicht für nötig gehalten.

Was im übrigen die allgemeine Zuverlässigkeit des gebotenen Textes angeht, so glaubt der Herausgeber im Vorwort (S. V) feststellen zu können, dafs bei Abweichungen von den Lesarten des Urkundenbuchs die seinen die besseren sein würden. Ob das wirklich allemal der Fall ist, darüber kann man zweifelhaft sein. Gewifs ist mehrfach dem Herausgeber die gegenüber dem Urkundenbuch richtigere Lesung gelungen: so IX 8 »fiunt« statt »fuerint«, IX 14 »debeat« statt »debeant«, XXIX 1 »lumina« statt des ganz unverständlichen »legitima«. Aber daneben stehen andere Fälle, die ein so sicheres Urteil nicht erlauben. IV 2 ist aus äufseren Gründen die Lesart des Urkundenbuches »intra civitatem vel iurisdictionem civitatis« die wahrscheinlichere trotz XVI 4 und XVII 9. Ebenso V 3 »quas opticere potest«, das XVI 7 auch nach Techen überliefert ist, statt »potestis«, was trotz XXXI 16 und XLIV 19 einen ungewöhnlichen Übergang in die persönliche Form darstellen würde. Ferner ist XVII 5, XXI 8 und XXIV 8 die Lesung des Urkundenbuchs »quando pluit« statt »pluerit« vorzuziehen; vgl. II 4 und XVI 9, wo auch

der Herausgeber »pluit« schreibt. XXV 10 hat das Urkundenbuch die Ligatur no mit gröfserer Wahrscheinlichkeit in »nemo« aufgelöst; denn »proiciat« ist überliefert, das erst in »proiciant« geändert werden mufs, wenn man mit Techen »non« liest. Aber auch wo das Urkundenbuch als Kontrollmittel fehlt und allein das sehr viel ungenügendere des Burmeisterschen Textes zur Verfügung steht, ergeben sich manchmal Zweifel. Als sicher betrachte ich, dafs XL 12, XLII 14, XLIV 15, XLVI 15 nicht »clerus«, sondern mit Burmeister »clericus« zu lesen ist und ebenso XL 28 nicht »quam hoc volunt iudicare«, sondern »qualiter« (vgl. XXXVI 10, XL 10, XLII 11, XLIV 10, XLVI 10, wo überall auch Techen »qualiter« hat, während LIII 4 »quam stricte et quam alte hoc velint iudicare« natürlich richtig gesagt ist). Beide Male werden die in diesen Aufzeichnungen gebräuchlichen starken Abbreviaturen den Herausgeber getäuscht haben.

Schliefslich seien noch die folgenden Ungenauigkeiten erwähnt: X 1 ist aufzulösen »infra oct[avam] Martini«, nicht »oct[avas]«. Die Octave reicht nicht vom 12. bis 18. Nov., sondern beginnt schon am 11. Ebenda will mir die Deutung der Abkürzungen als »m[ediocres] et ill[ustres]« nicht einleuchten. II 4 fehlt das Komma hinter »quando pluit«; ebenso XXXVI 18 hinter »missa«, während XXXIII 1, XXXIV 16, XXXVI 18 das Komma nach »mortuo« zu tilgen ist. Druckfehler begegnen XXXVI 19 »inutantes« statt »nutantes« und LXXI 35 »bebbenden« statt »hebbenden«. Das letztere hat der Herausgeber selbst S. 390 berichtigt.

Das Werk Techens beschränkt sich nun nicht auf die Neuausgabe der Burspraken. Seinen gröfseren Teil (S. 3—234) bildet vielmehr eine umfangreiche und manchem Benutzer gewifs willkommene Einleitung, die bestimmt ist, den Inhalt der Burspraken in systematischer Ordnung und unter Heranziehung gleichen Materials aus anderen Städten darzustellen und zu erläutern. Eine solche Einleitung erklärt der Verfasser im Vorwort (S. V) als dringendes Bedürfnis. Man kann darüber zweierlei Meinung sein. Mir scheint in diesem Falle der Verfasser die Grenzen zu verkennen, innerhalb deren sich die Erläuterung eines solchen Stoffes, wie es der vorliegende ist, zu bewegen

braucht. Die Burspraken Wismars berühren überwiegend Einrichtungen und Zustände der mittelalterlichen Stadt, die bekannt sind, die sich in der Hauptsache, von geringen lokalen Besonderheiten abgesehen, überall in Deutschland und darüber hinaus, im Norden und Süden, im Westen und Osten finden. An besonders charakteristischen Bestimmungen, die sonst seltener vorkommen, sind diese Burspraken verhältnismäfsig arm. Wenn also der allgemeinen Forschung und nicht lediglich den Freunden der vaterstädtischen Geschichte gedient werden sollte — und darauf läfst der Erscheinungsort des Werkes schliefsen —, so bedurfte es m. E. für die Mehrzahl der Satzungen einer umschreibenden Darstellung ihres Inhalts und einer umständlichen Erklärung nicht. Es bedurfte für viele Dinge ebensowenig der Anhäufung von Zeugnissen aus anderen Städten, zumal doch bei der vorzugsweisen Berücksichtigung nur weniger Städte Norddeutschlands eine richtige Vorstellung von der Verbreitung der behandelten Erscheinungen nicht zu erreichen war. Häufig sind auch die Nachrichten der Burspraken und die sonstige Überlieferung für Wismar nicht so vollständig, dafs es gelänge, gerade für die Verhältnisse dieser Stadt ein klares Bild zu entwerfen, während es eher möglich ist, mit Zuhülfenahme des für die mittelalterlichen Städte überhaupt erhaltenen Materials eine bestimmte Einrichtung in ihrer Entwickelung und Verbreitung zu verfolgen. So gewifs es, wie ich glaube, ist, dafs nicht einmal die schon zugänglichen Burspraken, Willküren und Statuten für die Verfassungs- und Kulturgeschichte ausgeschöpft sind, so scheint mir doch, dafs ihre wahre Bedeutung erst dann voll zur Geltung kommen wird, wenn man nicht von der einzelnen Stadt und dem zufälligen Bestande ihrer Überlieferung ausgeht, sondern von dem rein sachlichen Gesichtspunkt bestimmter Verfassungsinstitutionen und Kulturerscheinungen, wenn man zu deren Erkenntnis neben anderen dazu dienlichen Quellen die Burspraken in ihrer Gesamtheit verwertet. Kann ich daher auch gegen den Plan und die ausführliche Ausgestaltung der Einleitung in ihrer jetzigen Anlage Bedenken nicht unterdrücken, so bin ich doch weit entfernt, die hier geleistete grofse und sorgfältige Arbeit gering zu schätzen und ihre Nutzbarkeit für den Forscher in Abrede zu stellen. Es ist ein anderes, ob man ein Werk als solches nach

der Sache entnommenen Maſsstäben beurteilt, oder ob man seine Brauchbarkeit als einer geordneten Sammlung und Fundstelle mannigfach verwendbaren Stoffes ins Auge faſst. In letzterer Beziehung bin ich im Gegenteil der Ansicht, daſs das Buch insbesondere die hansische Forschung zu unterstützen berufen sein wird. Jeder, der sich nebenher über die in Betracht kommenden Zustände vor allem norddeutscher Städte rasch unterrichten will, oder der zu einem bestimmten Zwecke Belege aus dem hier behandelten Gebiete sucht, wird gut tun, zunächst dieses Werk einzusehen und zu Rate zu ziehen.

Bevor der Verfasser sich dem Inhalte der Wismarschen Burspraken zuwendet, erörtert er in besonderen Abschnitten ihre Geschichte, sowie ihre Überlieferung und gibt endlich Nachweisungen von Burspraken anderer Städte. Die Geschichte der Bursprake überhaupt und ihren etwaigen Zusammenhang mit dem echten Dinge zu untersuchen, lehnt er ab (S. VI). Man wird dies jedoch schwerlich ganz umgehen können, wenn man sich über Begriff und Wesen der Bursprake klar werden will. Techen betrachtet als Bursprake nur das, was auch dem Namen und der Form nach den solennen Wismarschen Burspraken ähnelt. Schon die Verkündigung von einzelnen Statuten, die ohne den Aufwand aller für die regelmäſsige Bursprake üblichen Formen und an beliebigen Tagen geschieht, will er als Bursprake kaum noch gelten lassen, obwohl sich unter seinem Materiale so sichere Beispiele, wie die Brauerordnungen von 1400 und 1417, befinden, und obwohl er selbst anführt (S. 27), daſs in Köln jede amtliche Bekanntmachung von Willküren Morgensprache hieſs. Er übersieht auch, daſs sich in Wismar die starken Variationen in den Terminen (S. 5 Anm.) zum Teil gar nicht anders erklären lassen, als durch die Annahme auſserordentlicher Burspraken, zu denen ich z. B. Nr. XI und XII aus dem Jahre 1350 rechnen möchte, wenn auch in älterer Zeit mehr als eine regelmäſsige Bursprake im Jahre bestanden haben wird. Vollends das Echteding Braunschweigs und die Danziger Willkür sind dem Verfasser etwas von der Bursprake wesentlich verschiedenes (S. 3 Anm. 1 und S. 27).

Demgegenüber gilt es sich daran zu erinnern, daſs Bursprake wie Burding Bezeichnungen für die Gemeindeversammlung

sind, sowohl die ländliche, wie die städtische. Darum macht man auch besser die Übersetzung in »Bürgersprache« nicht mit; der gemeinsam und auch sprachlich zugrunde liegende Begriff ist vielmehr der des Nachbarn. Die Gemeindeversammlung ist nun begrifflich getrennt von der Gerichtsversammlung des echten Dinges. Wenn beide zusammenfallen und daher der Name des echten Dinges auf die Bursprake in einigen Städten, wie in Braunschweig und Lüneburg, übertragen ist, so kann das nur ein zufälliges und tatsächliches Zusammenfallen nach Zeit und Ort sein. Man kann daher nicht sagen, die Bursprake habe in Lübeck anfangs als echtes Ding stattgefunden und sei später nach Beseitigung des letzteren zu einer Art bürgerlicher Kontrollversammlung verblafst (J. Hartwig, Der Lübecker Schofs [Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen XXI 6], 1903, S. 6), oder sie sei aus dem echten Dinge entstanden (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. XII, 1905, S. 95). Ebensowenig ist die Verkündigung der in ihr enthaltenen polizeilichen Statuten an Stelle von Weistümern getreten, die einst in den echten Dingen abgegeben wurden (F. Frensdorff in der Ztschr. der Savignystift. XXVI Germ. Abt., 1905, S. 222). Mit Weistümern können die Burspraken nicht gleichgesetzt werden. Ihrem Wesen und rechtlichen Charakter nach hat die Bursprake mit dem echten Dinge nichts zu tun, sondern als Versammlung ist sie Gemeindeversammlung, als Zusammenfassung der dort gefafsten Beschlüsse steht sie auf einer Stufe mit den Dorfordnungen, denen sie durch das starke Hervortreten die Feld- und Weidewirtschaft regelnder Bestimmungen in kleineren Landstädten auch durchaus gleicht. Ihre Beziehungen zum echten Dinge sind nicht begrifflicher, sondern rein tatsächlicher Natur: die Bursprake wurde zuweilen mit der Abhaltung der echten Dinge verbunden, wie das schon Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (1861) S. 165, richtig ausgesprochen hat. Nirgends scheinen mir für diesen Sachverhalt deutlichere Zeugnisse vorzuliegen als in Lüneburg. Dort differenzieren sich auch die Namen, je nachdem die Bursprake im Anschlufs an die echten Dinge, die in die Zeit nach Weihnachten, nach Ostern und nach Michaelis fielen, oder unabhängig von ihnen stattfand. Im ersteren Falle hiefs sie Eddach oder Eddachsartikel, im letzteren aber — Bursprake:

die Bursprake, welche vor Michaelis abgekündigt ward, führte diesen Namen (W. Th. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg, 1846, S. 33). Und ferner läfst die für Lüneburg überlieferte Form, in der dort die Einfügung der Bursprake in die Verhandlungen des echten Dinges geschah (Kraut S. 23 f.), unschwer das akzessorische Verhältnis erkennen, in dem sie zu diesem stand. Dafs es dagegen nichts beweist, wenn die Bursprake sich hier und da in Gerichtsformen bewegte, hat schon Frensdorff in der genannten Ztschr. S. 221 bemerklich gemacht. Abgesehen davon, dafs in Braunschweig diese Formen aus der früheren Verbindung mit dem echten Dinge herübergenommen sein können — die Beteiligung des Vogtes kann sich übrigens auch aus seiner alten Funktion als des Gemeindevorstehers erklären —, besafsen doch die Gemeindeversammlung und ihr Vorstand, die Bauermeister oder in den Städten Bürgermeister und Rat, gleichfalls eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit, der sie ja zur Durchführung der in der Bursprake erlassenen Gebote gar nicht entbehren konnten. Auch in den schlesischen Städten wurde die Willkür öffentlich vor einem gehegten Dinge verkündet, aber jedes gehegte Ding ist eben nicht ein echtes Ding, zu dem sie dort nicht die geringsten Beziehungen hatte. Es scheint wenig bekannt zu sein, dafs Nikolaus Wurm in seinem 1399 verfafsten Stadtrechtsbuche eine genaue Beschreibung des schlesischen Verfahrens gegeben hat (mitgeteilt von Tzschoppe und Stenzel, Urkundensamml. zur Gesch. d. Ursprungs d. Städte in Schlesien, 1832, S. 228 f., 231). Das Burding mit der Verlesung der Stadtgebote ward am Dienstag nach Aschermittwoch abgehalten, aber wie in Braunschweig dem Echtding jedesmal ein Rügegericht unmittelbar vorausging, so folgte in Schlesien zu diesem Zwecke jedesmal nach vierzehn Tagen ein zweites Burding.

Was in der Bursprake beschlossen oder bekannt gemacht wird, entstammt der Gemeindekompetenz. Diese kann allein als entscheidendes Begriffsmerkmal für die Bursprake angesehen werden. Im Gegensatz zu dem Stadtrecht im engeren Sinne, das, was auch sein erster Ursprung gewesen sein mag, doch der staatlichen Anerkennung bedarf und nachher auf Privilegierung durch die Könige und durch die Stadtherrn, sowie auf Übertragung fremden Rechts, sei es anderer Städte, sei es landrecht-

licher Normen, beruht, fliefst die Bursprake ebenso aus der Autonomie der Stadtgemeinde, wie die Dorfordnung aus derjenigen der Landgemeinde. Dabei ist es belanglos, welche Stufe der Entwickelung diese Autonomie erreicht hat, ob sie sich, wie anfangs in den preufsischen Städten und in späterer Zeit in den Landgemeinden, sowie in vielen kleineren Stadtgemeinden, nur äufsern darf nach Bestätigung durch den Landesherrn, ob sie sich lediglich auf polizeiliche Angelegenheiten oder auch auf die Gebiete des Privat- und Strafrechts erstreckt. Und es ist erst recht belanglos, welchen Namen die Produkte dieser Autonomie tragen, ob sie Echtding, Eddach, Burding, Bursprake, Morgensprache, Willkür, Einung, Statut, Schrae, Stadtkundigung, kundige Rolle, Ratsordnung, Polizeiordnung oder noch anders heifsen, wie sie ja in Wismar selbst, was dem Verfasser in seiner Bedeutung entgangen ist, nicht nur als »civiloquia«, sondern auch als »statuta« und »arbitria« bezeichnet werden. Endlich ist gleichfalls die Form belanglos, in der sie abgefafst sind oder bekannt gemacht werden. Damit erhält der Begriff der Bursprake eine viel gröfsere Ausdehnung, als der Verfasser ihm zu geben sich getraut hat. Er hat dadurch zugleich auf die Benutzung eines ungemein reicheren Vergleichsmaterials ohne Grund Verzicht geleistet. In dieser Hinsicht hätte er das Richtige in der Hauptsache z. B. schon bei v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung III, S. 184 ff. und bei R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch.[4] (1902), S. 677 f. finden können.

Sein erstes Kapitel über die Geschichte der Bursprake leidet aufserdem an einer Unklarkeit über die Natur der Wismarschen Texte, soweit sie in der Ratsmatrikel überliefert sind. Ich wenigstens vermag nicht deutlich zu erkennen, wie der Verfasser sich ihr Zustandekommen und den Zweck ihrer Aufzeichnung gedacht hat. Er bemerkt darüber nur ganz kurz, das lateinische Gewand der älteren Fassungen sei natürlich weder für die Bürger, noch für den Rat bestimmt gewesen, und zweifelhaft bleibe nur, ob der Stadtschreiber daneben niederdeutsche Konzepte verfertigt oder die Fähigkeit gehabt habe, beim Vorsagen fliefsend zu übersetzen (S. 8 f.). Der Verfasser scheint danach anzunehmen, dafs die vorliegenden Texte wirklich die Grundlage für die Verkündigung gebildet haben. Ähnlich hat

auch Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfass. Lübecks S. 166, die Sachlage aufgefafst. Das ist jedoch kaum zutreffend. Mit sehr viel gröfserem Rechte hat schon Burmeister (S. IV) gesagt, die Burspraken seien in niederdeutscher Sprache verlesen und erst später von dem Stadtsekretär in das Lateinische übertragen worden. Ihm ist Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 553, gefolgt, wenn er sich noch genauer dahin erklärt, wir besäfsen von den meisten Burspraken nur die vom Stadtsekretär ausgefertigten lateinischen Übertragungen, Auszüge und Rubrikenverzeichnisse. Diese letztere Ausdrucksweise wird dem Sachverhalt m. E. vollkommen gerecht. Dafs es sich um nachträgliche Niederschriften über den Inhalt der verlesenen Burspraken handelt, das beweisen auch die Eingangsformeln, die von der Verkündigung als einem vergangenen Ereignis sprechen (»intimabantur, sunt intimata, intimaverunt, pronunciaverunt, sunt statuta, statuerunt, decreverunt«). Diese Eintragungen in ein Ratsbuch ad perpetuam rei memoriam sind dann zur Notierung beschlossener Änderungen und zur Vorbereitung der jedesmal nachfolgenden Texte benutzt worden. Aber die eigentlichen Burspraken, wie sie zweifellos auch in Wismar wenigstens im 14. Jahrhundert von feierlich in Buchschrift ausgefertigten Pergamentrollen in niederdeutscher Sprache abgelesen wurden, sind uns gar nicht erhalten. Diese Erkenntnis dürfte zur richtigen Beurteilung der auf uns gekommenen Texte beitragen und ihren Wert um etwas mindern.

Den dritten Abschnitt (S. 24 ff.) hat der Verfasser der Nachweisung von Burspraken aus etwa 40 anderen Städten gewidmet. Der Versuch einer solchen Sammlung ist sehr dankenswert, aber die Ausführung reicht nicht entfernt an die Fülle des vorhandenen Materials heran. Der Verfasser ist hier auch durch den zu engen Begriff der Bursprake, von dem er ausgeht, ungünstig beeinflufst worden und scheint nicht einmal die bis 1863 sich erstreckenden Vorarbeiten Genglers verwertet zu haben. In der Liste, die er gibt, suche ich vergeblich nach einem Ordnungsprinzip der aufgezählten Städte: die alphabetische Reihenfolge wird immer die beste sein. Eine weitere Bursprake Wilsters, 23 Artikel aus der Zeit vor 1580 mit Nachträgen von 1580 bis 1608, steht im Corpus Constit. Holsat. III, S. 390. Aus Oldenburg i. H. sind zwei Burspraken Petri bekannt, von

denen die ältere dem J. 1585 angehört; sie sind veröffentlicht in Falcks Staatsbürgerl. Magazin IV (1824), S. 716 ft. Lisch, Gesch. der Stadt Plau, ist 1851 auch gesondert erschienen; aufserdem noch der Urkundenanhang als Codex Plawensis (1852), wo die Statuten Nr. 84 S. 135 ff. abgedruckt sind. Diese Statuten gehen in einzelnen Teilen bis ins 16. Jahrhundert zurück, wie Art. 2 zeigt. Die Angaben für Hamburg sind nicht vollständig: anzuführen waren jedenfalls noch Matthaeus Schlüter, Traktat von denen Erben (1698), S. 388 ff., 392 f., 408 ff., 428 ff., 440 ff., 467 ff., 589 ff.; M. G. Steltzner, Versuch einer zuverläss. Nachricht z. B. II (1731), S. 220, 266, 294; J. M. Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte (1861), S. 33 f.; Otto Rüdiger, Barbarossas Freibrief für Hamburg (1889), S. 13. Ebensowenig sind die Echtedinge Braunschweigs vollständig namhaft gemacht. Die bei Kraut S. 23 ff. gedruckten Eddachsartikel Lüneburgs stammen nicht aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Die eine niederdeutsche Fassung ist dem im J. 1401 angelegten Donat entnommen, rührt also selbst wahrscheinlich aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Die andere lateinische Fassung gehört sicher in dies Jahrhundert. Ganz übersehen wird der Text der Bursprake vor Michaelis (Kraut S. 33 f.). Für Hannover waren noch zu nennen die von R. Doebner, Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes (1882), S. 34 ff., herausgegebenen und jetzt bei F. Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. (1901), Nr. 215, bequem zugänglichen ältesten Statuten aus der Zeit von 1303 bis 1312, sowie die in dem Grofsen Stadtbuch (gedruckt im Vaterländ. Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen, 1844, S. 257 ff.) enthaltenen Statuten aus dem 14. bis 17. Jahrhundert (vgl. ebenda S. 318: »statutum et de lobio pronunciatum«). Für Bremen war zu zitieren Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetze (1771), S. 635 ff., wozu zu vergleichen S. XXXIX ff. Für Danzig kommt jetzt zu Simsons Buch hinzu Otto Günther in der Ztschr. d. Westpreufs. Geschichtsver. XLVIII (1905), S. 9 ff. Dortmund mufste wegbleiben.

Zur Ergänzung der Liste Techens lasse ich einige Nachweise folgen, wie sie mir gerade zur Hand sind, oder wie ich sie in der kurzen Zeit, die mir zur Verfügung stand, habe zusammenbringen

können. Sie werden sich erheblich vermehren und im einzelnen durch neuere Quellenangaben verbessern lassen. Schon die systematische Durchsicht der lokalen Publikationsorgane müfste eine nicht geringe Ausbeute gewähren. Aber auch so ist es vielleicht nützlich, einen Anfang mit der Fortsetzung der Sammlung zu machen.

1. Ahlen: Sate von 1389; J. Niesert, Münstersche Urkundensamml. III (1829), S. 210 ff.

2. Beeskow: Gebote auf dem ersten Blatte des Stadtbuchs aus dem Ende des 14. und aus dem 15. Jahrhundert; Neue Mitteil. d. Thüring.-Sächs. Ver. f. Erforsch. des vaterl. Altertums IV 2 (1839), S. 4.

3. Berlin: Der Stadt Gerechtigkeit und Gebot im ersten Buche des 1397 angelegten Stadtbuchs; E. Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge z. Gesch. d. St. B. I (1837), S. 44 ff. Vgl. das Regest eines Ratsstatuts von 1486 ebenda III, Nr. 567, S. 381.

4. Breslau: Willküren, wahrscheinlich aus der Zeit von 1290 bis 1340; Codex diplom. Silesiae III (1860), S. 150—153.

5. Brieg: Bestätigung der 1292 verliehenen Rechte vom J. 1324; Tzschoppe und Stenzel, Urkundensamml. z. Gesch. d. Urspr. d. Städte in Schlesien Nr. 125, S. 505 ff.

6. Calbe: Willkür von 1525; Neue Mitteil. des Thüring.-Sächs. Vereins V 1 (1840), S. 137 ff.

7. Coesfeld: a) Statuten, die den neu erwählten Schöffen jährlich vorgelesen werden, mit 1344 beginnend; Niesert, Münstersche Urkundensamml. III, S. 145—194; b) Morgensprache aus dem 15. Jahrhundert; ebenda S. 151 ff.; c) weitere Statuten aus dem 14. bis 16. Jahrhundert; ebenda S. 195—209.

8. Coldiz: Zusammenfassung älterer Gemeindestatuten aus den J. 1404—1431, besonders §§ 10—21, 26—27; Gengler, Codex iuris municip. I (1863), S. 612 ff.

9. Dannenberg: a) Eddagsartikel, erneuert 1499; A. E. E. L. v. Duves Ztschr. f. Gesetzgebung usw. im Königr. Hannover I 3 (1823), S. 23 ff. (mir zurzeit nicht zugänglich; Mitteil. daraus bei Gengler, Codex S. 700); b) Eddagsartikel von 1541; in der genannten Ztschr. I 3, S. 32 (zitiert bei Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltert., 1857, S. 42).

10. Dirschau: Jährlich nach der Ratswahl zu verlesende Willkür von 1599; Ztschr. d. Westpreufs. Gesch.-Ver. XLVIII (1905), S. 31 ff.

11. Dorsten: Statuten aus dem 1432 angelegten Liber statutorum, die jährlich nach der Ratswahl verlesen wurden und aus der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert stammen; Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Westfalens VII (1844), S. 172 ff.

12. Duderstadt: a) Redaktion der zur jährlichen Verlesung bestimmten Statuten von 1434 mit Ergänzungen und Zusätzen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts in zusammen 328 Artikeln: J. Jäger, Urkb. d. St. D. (1885), No. 521, S. 398 ff.; ein reiches und ungemein charakteristisches Material, das als äufserste Seltenheit sogar ausführliche Satzungen über die Schule (§§ 261—280, S. 430 ff.) enthält; b) zweite Redaktion aus den J. 1478 bis 1487: Joh. Wolf, Gesch. u. Beschreib. d. St. D. (1803), Nr. LV, S. 47 ff.; vgl. auch Jäger a. O. S. 439 ff.; c) Einzelstatute aus den J. 1438, 1462, 1470: Jäger a. O. Nr. 296, 395, 435.

13. Dülmen: Statuten aus einer Handschr. des 17. Jahrhunderts; Niesert, Münster. Urkundensamml. III, S. 220—223. Brauordnung ebenda S. 226—231.

13[a]. Eisenach: Willkür bei Ortloff, das Rechtsbuch Johann Purgolds S. 345 ff. (mir nicht zugänglich).

14. Eisenberg: Polizeiordnung, wie sie jährlich von 1563 an verlesen; Walch, Vermischte Beiträge zu d. deutsch. Recht II (1772), S. 242 ff.

15. Erfurt: a) Jährlich verkündete Willkür von 1306: Walch, Vermischte Beiträge I (1771), S. 95 ff.; b) weitere Willküren aus der Zeit von 1313 bis 1403: Walch II S. 21—60.

16. Frankenhausen: Jährlich nach der Ratswahl öffentlich zu verlesende Statuten von 1558; Walch, Vermischte Beiträge, I, S. 193 ff.

17. Frankfurt a./M.: Statuten aus dem Gesetzbuch von 1352 bis 1378; H. Christ. Senckenberg, Selecta iuris et historiarum I (1734), S. 1—84.

18. Geithayn: Statuten von 1553; Walch, Vermischte Beiträge II, S. 185 ff.

19. Gera: Statuten von 1487; Walch, Vermischte Beiträge II, S. 90 ff.

20. Geseke: Sammlung von Willküren aus der Zeit von

etwa 1360/70 bis 1440; Seibertz, Urkb. z. Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens II, Nr. 765, S. 473—483.

21. Göttingen: Statuten, die jährlich nach der Ratswahl verlesen (vgl. Hans. Geschbl., Jahrg. 1878, S. 9 und 20); Pufendorf, Observat. universi iuris III append. S. 145 ff.

22. Halberstadt: a) Redaktion der im Burding verkündeten Artikel von etwa 1370 bis 1380 mit Zusätzen und Korrekturen aus dem 14. Jahrhundert; b) zweite Redaktion aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts; beide bei G. Schmidt, Urkb. d. St. H. I (1878), Nr. 686, S. 572 ff.

23. Halle: Willküren aus dem beginnenden 14. und aus dem 15. Jahrhundert; Neue Mitteil. des Thüring.-Sächs. Vereins I 2, S. 62—92, ferner aus einer 1428 gemachten Aufzeichnung im Haller Prämienprogr. 1839, bes. S. 16 ff. Aus S. 36 f. ist ersichtlich, dafs diese Willküren nach der Ratswahl öffentlich verlesen wurden.

24. Hameln: a) Willküren des 14. und 15. Jahrhunderts aus dem Donat: O. Meinardus, Urkb. des Stiftes u. d. St. H. I (1887), Anhang I, S. 564 ff.; vgl. auch Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. Nr. 216; b) gröfsere Zusammenstellungen von Willküren aus dem 16. Jahrhundert: E. Fink, Urkb. II (1903), Nr. 722, 733, 743, 751, 806.

25. Heiligenhafen: Bursprake; Scholtz, Beschreibung d. St. H., S. 121.

26. Heiligenstadt: Einwort (offenbar = Einung) von 1554 mit Zusätzen von 1617; Joh. Wolf, Gesch. u. Beschreib. d. St. H. (1800), S. 68—79.

27. Hildesheim: Für die Zeit von 1355 bis 1585 liegt ein aufserordentlich grofses und vielseitiges Material in R. Doebners Urkb. der Stadt H. zur Benutzung bereit. a) Die älteren Willküren sind 1428 in einem Ratsbuche der Altstadt gesammelt und in dieses dann die späteren eingetragen. Die Sammlung bis 1428 im Urkb. IV (1890), No. 1, S. 1—22. b) Die Einzelwillküren sind leider chronologisch eingeordnet. Sie, sowie die späteren Ratsordnungen bis 1585 findet man zerstreut im Urkb. IV, VII und VIII und den Nachträgen. Die Nummern hier aufzuführen, verbietet ihre grofse Zahl. Es sind allein 45 für die J. 1429 bis 1450. c) Aus der älteren Zeit sind noch zwei Statutensammlungen vorhanden: eine von 1440 (Urkb. IV,

Nr. 371, S. 316—328); die andere von 1445 (ebenda Nr. 598, S. 505—512). d) Die Ratsordnungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1790 sind gedruckt bei Hillebrandt, Sammlung Stadt-Hildesh. Verordnungen usw. (1791).

28. Königsberg: Willkür der Altstadt von etwa 1385; Perlbach, Quellenbeiträge z. Gesch. d. St. K. im Mittelalter S. 16 ff. Über die preufsischen Städtewillküren im allgemeinen vgl. J. Voigt, Gesch. Preufsens VI (1834), S. 713 ff.

29. Königsee: Statuten von 1365; Walch, Vermischte Beiträge VII, S. 39 ff.

30. Konstanz: Satzungsbücher und Ratsverordnungen vom 13. bis ins 16. Jahrhundert; Nachweise bei Gengler, Codex I, S. 649 f., 985.

31. Löbejün: Willkür von 1593; Neue Mitteil. d. Thüring.-Sächs. Ver. IV 4, S. 74 ff.

32. Löwenberg: Willkür von 1311; Tzschoppe und Stenzel, Urkundensamml. Nr. 114, S. 488.

33. Marienburg: Willkür von 1365 mit drei Reihen von Zusätzen bis etwa 1450, sowie eine zweite, auch kaum spätere Redaktion; J. Voigt, Gesch. Marienb. (1824), S. 524 ff.

34. Münster: Statuten aus dem 14. und 15. Jahrhundert, darunter eine Bursprake Thomä; Niesert, Münstersche Urkundensamml. III, S. 108—143.

35. Nordhausen: Umfängliches und interessantes Material: a) Der Bürger Einung von etwa 1300; Neue Mitteil. d. Thüring.-Sächs. Vereins III 1, S. 42 ff.; b) Einung von 1308 mit Nachträgen bis etwa 1324; ebenda III 2, S. 1 ff.; c) Einung von etwa 1350 mit Nachträgen bis 1456; ebenda III 3, S. 42 ff. und III 4; d) Einung von 1470 mit Nachträgen aus dem 16. Jahrhundert; ebenda VI; e) Polizeiordnung vom J. 1549; ebenda V 4, S. 94 ff. Das Ganze ist auch gesondert in zwei Heften erschienen: Förstemann, Die alten Gesetze d. St. N., und ders., Die Gesetzsamml. d. St. N. in der Gestalt, welche sie im 15. und 16. Jahrhundert erhielten.

36. Nürnberg: J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert (1861).

37. Otterndorf: Morgensprache in der seit 1576 jährlich

verlesenen Fassung; v. d. Osten, Aus einer kleinen Landstadt (1900), S. 18—20.

38. Quedlinburg: Ratsverordnungen aus den J. 1463, 1485, 1487 und 1488; K. Janicke, Urkb. d. St. Q. I (1873), Nr. 445; II (1882), Nr. 597, 598, 601, sowie Nr. 588a und 601a im Nachtrag. Die Verkündigung durch ein Burding wird bezeugt in No. 588a.

39. Salfeld: a) Stadtbuch; Walch, Vermischte Beiträge I, S. 13 ff.; b) Statuten von 1558; Walch a. O. I, S. 123.

40. Schweidnitz: a) Mitteilung über die Rechte des Rats von 1293; Tzschoppe und Stenzel, Urkundensamml. Nr. 91; b) ebenda Nr. 135 (1328), Nr. 155 (1344).

41. Soest: a) Alte Schrae von etwa 1350: Seibertz, Urkb. II, S. 387 ff., bes. § 99 ff. (S. 397 ff.), vgl. Ilgen in den Chroniken d. deutsch. Städte XXIV (1895), S. CXLII f. und über die Verlesung im allgemeinen S. CIV f., CXII Anm. 1; b) neue Schrae von 1531; Nachweise bei Ilgen a. O. S. CXLIV.

42. Stade: Bursprake aus dem 16. Jahrhundert; Friedr. Köster, Altertümer, Geschichten und Sagen der Herzogtümer Bremen und Verden [2] (1856), S. 195 f.

43. Strafsburg: J. Brucker, Strafsb. Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts (1889).

44. Thorn: Der älteste Teil der Willkür wahrscheinlich aus den J. 1280 bis 1290 mit Nachträgen, die kaum über das J. 1350 hinausreichen; Ztschr. d. Westpreufs. Geschichtsver. VII (1882), S. 97 ff.

Den übrigen, gröfsten Teil der Einleitung (S. 28—233) nimmt das vierte Kapitel über den Inhalt der Bursprakenein. Nach dem, was oben darüber gesagt worden ist, kann ich mich kurz fassen und werde mich tunlichst bemühen, dasjenige hervorzuheben, was nicht überall vorkommt.

Das Kapitel zerfällt in vier Unterabteilungen, die überschrieben sind: die Stadt und ihre Verfassung, Polizeiverordnungen im engeren Sinne, das Erwerbsleben betreffende Verordnungen, Einzelheiten. In dem Abschnitt über die Stadt und ihre Verfassung werden nach einander in etwas bunter Reihenfolge erörtert der Rat, die Bürgerschaft, die Nichtbürger, Befestigung und Verteidigung, Verhütung von Konflikten, Strafsen und Dämme,

der Stadt Freiheit, die Weide, Acker und Gärten, der Hafen, die Gerichtsbarkeit, die Bürgerpflicht. Am wenigsten ergiebig sind die verfassungsgeschichtlichen Teile: hier versagen eben die Burspraken, und das sonstige Material für Wismar scheint spärlich zu sein. Unter den Ratsämtern hätten die »domini vadiatores« (XLVI 29) genannt werden müssen. Ferner gehören hierher, wie ich glaube, die Bestimmungen VII 10 und IX 14: »qui illi sint, in quibus iusticia (bezw. ius) debeat queri«. Der Verfasser gibt an zwei verschiedenen Stellen von einander abweichende Erklärungen. Einmal: es hätten die Namen derer bekannt gegeben werden sollen, über die die Stadt zu klagen hatte (S. 100). Später findet er, die Bedeutung der Eintragungen, wer diejenigen seien, gegen die man Recht suchen müsse, sei jetzt verborgen. Vielleicht seien Namen Verfesteter bekannt gemacht, und es könnte ein Zusammenhang mit dem Kampfe Lübecks gegen die Scharfenberg und Züle bestanden haben (S. 209). Abgesehen davon, dafs man gegen Verfestete nicht erst Recht zu suchen braucht, scheinen mir beide Deutungen sprachlich unmöglich. »In quibus iusticia debeat queri« kann weder heifsen: über die die Stadt zu klagen hat, noch: gegen die man Recht suchen mufs, sondern höchstens: bei denen man Recht suchen mufs. Es ist die Formel für die Verkündigung der Namen entweder der neuen Ratmannen überhaupt oder der neuen Weddeherrn. Genau ebenso lautet sie in Kiel, nämlich im 15. Jahrhundert: »Dyt is nu de tyd, dat syk de raad scal vernyen; des scal me ju nomen, wor gy juwes rechtes ane scolen warnemen« (Ztschr. d. Ges. f. Schlesw. Holst. Lauenb. Gesch. X, S. 190, 198), und im 16. Jahrhundert: »Borgermeistere und Rhadespersonen, dabey gy juwer Recht söcken scholen, syn« etc. (Westphalen, Mon. ined. IV, Sp. 3256).

Über die Bürgerrechtsverhältnisse ergeben die Burspraken ebensowenig etwas Erhebliches, wie für die Ratsverfassung. Interessant ist die zuerst 1400 auftretende Satzung (XL 20): »de extraneis seu rusticis per cives non inducendis per vim«, die 1418 ausführlicher wiederkehrt (XLVI 21): »quod nullus villanorum debet venire et morari in civitate, nisi prius fecerit suo vero domino omnia que ex iusticia tenetur facere, nec aliquis civium debet cum potencia afferre vel iuvare afferri huiusmodi

villanum ad civitatem contra voluntatem domini sui«. Das ist natürlich nicht aus lokalen Ursachen zu erklären, sondern der Kampf der Herren um ihre ihnen sich durch Einwanderung in die Städte entziehenden Unfreien ist ja eine ganz allgemeine Erscheinung. Aber wenn auch anderwärts hin und wieder die Beihülfe der Bürger dazu verboten wird (Soester alte Schrae von 1350: Seibertz, Urkb. II, S. 403 § 150; Urkb. des Stifts u. d. St. Hameln II, Nr. 733 [1535], S. 556), so wird sie doch, soviel ich sehe, sonst nicht als eine gewalttätige charakterisiert. Wenn ferner den Bürgern 1610 untersagt wird, ihre Güter zu Lehen zu machen oder Lehngüter zu kaufen (S. 34), so bedurfte es als Veranlassung nicht der Erfahrungen der Rostocker. Es war das, wie der Verfasser selbst in der Anmerkung vermutet, ein weit verbreitetes Mittel, der Schofspflicht zu entgehen; vgl. insbesondere Nordhäuser Einung von 1308 §§ 74—75 (Neue Mitteil. des Thüring.-Sächs. Ver. III 2, S. 15 f.), daneben Gengler, Codex S. 613 § 7, Urkb. d. St. Duderstadt S. 401 § 21. Die Bestimmung war daher in den Abschnitt Am einzureihen. Bedenken habe ich endlich gegen die ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung (S. 35), wonach der den Ämtern gegenüberstehende Teil der Bürgerschaft bezeichnet wird als Vollbürger oder Bürger im eigentlichen Sinne, die mit einem, Anrecht auf ein Ackerlos gewährenden Vollhause angesessen gewesen seien. Zunächst: von welcher Zeit redet hier der Verf.? Und waren die Mitglieder der Ämter nicht Bürger im eigentlichen Sinne? Was sind überhaupt Bürger im uneigentlichen Sinne? Sollte nicht der bekannte Gegensatz von Gemeinheit und Zünften, der doch nicht diese Bedeutung hat, gemeint sein?

Der Abschnitt über die Nichtbürger handelt zumeist vom Geleit. Wenn der Verf. unter den Begriff Nichtbürger nur Fremde und Geistliche subsumiert (S. 37), so übersieht er, dafs es auch Nichtbürger gegeben hat, die zur Stadtgemeinde im Rechtssinne gehörten, was bei jenen nicht der Fall ist. Es sind das die im Jahre 1480 (LXVIII 70) zuerst und von da ab häufiger erwähnten »Einwohner«. Solche Einwohner, Mitwohner, Beisassen oder wie sie sonst heifsen mögen, kommen ja als eine ständig anwesende Klasse von Nichtbürgern in allen mittelalterlichen Städten vor. Allein in welchen Teilen der Bevölkerung man sie zu suchen

hat, darüber herrschen vielfach irrige Ansichten. Sie werden öfter mit den Dienstboten, Handwerksgesellen und Geistlichen identifiziert. Die letzteren müssen jedoch aus dem oben angeführten Grunde ganz ausscheiden. Aber auch das Gesinde, die Mehrzahl der Gesellen, sowie alle, die fremdes Brot essen und Hausgenossen einer fremden Familie sind, kommen, wie für das Bürgerrecht, so für die Eigenschaft als Einwohner nicht in Betracht. Erfordernis ist vielmehr für beides der eigene Haushalt (Urkb. d. St. Duderstadt S. 405 § 44 (1450): »Unde eyn iowelk wert, hee sye medeborger edder medewoner«, etc.). Denn die Einwohner sollten eigentlich insgesamt das Bürgerrecht erwerben; prinzipiell und nach Lage der Gesetzgebung existierten sie meist nicht, sie wurden nur immer wieder geduldet (vgl. z. B. K. Bücher, D. Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert I, S. 136 f.). Ist nun diese Klasse der Einwohner in Wismar erst am Ende des 15. Jahrhunderts entstanden? Keineswegs. Nur der Terminus »Einwohner» scheint sich erst damals eingebürgert zu haben. Die ältere Bezeichnung war Gast. Es gab Gäste, die nicht nur vorübergehend anwesend waren, sondern dauernd in der Stadt wohnten und Bürgerpflicht taten (Soester alte Schrae: Seibertz, Urkb. II, S. 401 § 143; Nordhäuser Einung von etwa 1350: Neue Mitteil. d. Thüring.-Sächs. Ver. III 3, S. 62 § 84). In Hildesheim wurden sie nur während eines vierteljährlichen Aufenthalts als Fremde betrachtet (Urkb. IV, Nr. 1 § 4 [1364]).

Unter den Satzungen über die Befestigungswerke hätte LIX 62: »nullus debet visitare fossata vel piscina sive lantwere civitatis probando, frangendo vel perambulando« ein Wort der Erläuterung verdient. Der Verf. läfst bei seiner Übersetzung (S. 43) die Gerundien, die doch die Hauptsache sind, aufser Acht. Von ihnen ist aber »probando« nicht ohne weiteres verständlich. In der parallelen niederdeutschen Bestimmung (LXVIII 67) wird gesagt, niemand solle die Gräben, Fischteiche und die Landwehr der Stadt aufsuchen (nicht durch- oder untersuchen, wie der Verf. S. 43 u. 45 meint), um darüber zu gehen, sie niederzubrechen oder Holz oder Strauchwerk dort zu hauen. Da dieser letztere Ausdruck also dem lateinischen »probando« entspricht, so mufs man hierin denselben, nur allgemeiner ge-

wandten Sinn vermuten, etwa: sich zu nutze machen, sich aneignen. Und den hat das Verbum in der Tat. Denn »probare« ist identisch mit »propriare«, wie gerade in Mecklenburg »approbare« vielfach im Sinne von »appropriare« gebraucht wird (z. B. Urkb. Nr. 7725, 7729, 9001, 10614). Über die Bedeutung der »armigeri« (S. 48), welche die zur Haltung von Pferden Verpflichteten zu stellen hatten, gibt E. von der Nahmer, Die Wehrverfass. d. deutschen Städte (Marb. Diss. 1888), S. 15 f., Auskunft.

Die Pilgerfahrten nach Aachen, Einsiedeln und Thann werden auch in Hamburg im Jahre 1454 verboten (vgl. Nirrnheim in der Festgabe für Anton Hagedorn, 1906, S. 9 f.); ebenso zu Hameln im 14. Jahrhundert diejenigen nach Aachen (Urkb. I, S. 597 § 156). Das Motiv, weshalb die Lösung der von Räubern gefangenen Bürger untersagt wird, hat der Verf. richtig erkannt. Es wird in der Soester alten Schrae (Seibertz, Urkb. II, S. 399 f. § 127) angedeutet mit den Worten: »were dat ynich unse borghere ghevangen wurde, umme sin ghuyt eme aftoschattene« etc. Zu dem Verbot, besondere Hirten zu halten (S. 61), vgl. schon Sachsenspiegel II 54 § 2, wo die Lohnminderung des gemeinen Hirten als Grund angegeben wird. Wenn in Wismar die Schädigung des Hafens und des Fahrwassers durch Auswerfen von Ballast (S. 67) mit besonders schwerer Strafe, nämlich mit dem Tode bedroht war, so wird man daraus folgern dürfen, dafs schon im Mittelalter die Tiefenverhältnisse zu wünschen übrig liefsen. In Hamburg wird während des 14. Jahrhunderts auf das Auswerfen von Ballast in die Elbe, das Fahrwasser oder die Fleete nur eine Strafe von drei Mark Silbers gesetzt.

Die älteste städtische Steuer war in Wismar, wie in ganz Nord- und Mitteldeutschland, die direkte Vermögenssteuer, das Schofs. Es war doch nicht richtig, aus den Ergebnissen, die für einige süddeutsche Städte (Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II [1854], S. 139, 258 ff.), wie insbesondere Nürnberg (Hegel, Chroniken d. deutschen Städte I [1862], S. 281) und Basel (Sohm in den Jahrb. für Nationalök. u. Statistik XXXIV, S. 260), gewonnen waren, den allgemeinen Schlufs abzuleiten, die indirekte Steuer, das Ungeld, sei in allen deutschen Städten der Ausgangspunkt und die Grundlage ihrer Finanzverwaltung gewesen. K. W. Nitzsch (Deutsche Gesch. III,

S. 322), der auch die Verhältnisse norddeutscher Städte sehr wohl kannte, hat von diesem Standpunkt aus nicht ohne Grund vielmehr der direkten Vermögenssteuer eine solche Bedeutung zugeschrieben; v. Below (Histor. Ztschr. 75 [N. F. 39], 1895, S. 432) wird dem Wahrheitsmomente, das darin liegt, nicht gerecht. Über das Schofs erfahren wir aus den Bursprakten nur Einzelheiten, die von dem anderswo, vor allem in Lübeck Üblichen kaum abweichen. Aber manche Lücken in unserer Kenntnis bleiben unausgefüllt. So ist nicht einmal deutlich, wer überhaupt schofspflichtig war. Der Verf. läfst unerwähnt, dafs erst seit 1480 (LXVIII 70) die Einwohner ausdrücklich als schofspflichtig genannt werden. Doch erhellt nicht, seit wann diese Einrichtung bestand, da vorher meist nur bestimmt wird, jeder, nicht die Bürger sollten schossen.

Es folgt (S. 91—164) die zweite Unterabteilung des Kapitels, die sich mit den Polizeiverordnungen im engeren Sinne befafst. Besprochen werden die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Baupolizei, Feuerordnung, Strafsenordnung und Strafsenreinigung, Feiertagsheiligung, Luxusordnungen, Tanz, Huren, Lohnordnung, Dienstbotenordnung, Bettelordnung. Auch hier findet sich wenig Charakteristisches, das nicht aus vielen mittelalterlichen Städten bekannt wäre. Das Verbot des Waffentragens in der Stadt (S. 98 f.) hat in Wismar mehrfache Wandelungen durchgemacht. Von 1345 bis 1385 ist es auf jedermann ausgedehnt, seit 1419 dürfen erbgesessene Bürger Stechmesser und Dolche führen. Es scheint aber, dafs die allgemeinen Artikel der Bursprake (I 4) noch auf einen älteren Zustand vor 1345 zurückschliefsen lassen. Wenn hiernach nämlich nur die Gäste angehalten werden sollen, ihre Waffen in der Herberge zurückzulassen, so wird den Bürgern damals das Waffentragen erlaubt gewesen sein. Das kommt auch sonst vor. In Halberstadt sollten um 1370 Dienstknechte, Gäste und Ausleute kein Schwert noch irgend eine Wehr tragen, und auch dort war jeder Wirt verpflichtet, seinem Gaste davon Kenntnis zu geben (Urkb. I, Nr. 686, S. 577 § 42). Ebenso durfte um 1400 in Beeskow niemand, der nicht Bürger war, lange Messer tragen (Neue Mitt. d. Thüring.-Sächs. Ver. IV 2, S. 4). Sonst pflegen die Vorschriften zu variieren zwischen dem vollständigen Verbot

und dem Zulassen von Schwertern und Messern, die eine festgesetzte Länge nicht überschritten.

Wenn untersagt wird, ohne Löschgerät zu einem Feuer zu laufen, so ist eine Erklärung aus lokalen Erfahrungen kaum angebracht (S. 105). Denn eine solche Bestimmung ist auch anderswo nicht selten. Sie findet sich um 1340 in Breslau: nullus curret ad ignem cum iniustis defendiculis (Codex dipl. Silesiae III, S. 152). In Danzig sollen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die zum Feuer Herbeieilenden keine Waffen tragen aufser Äxten und Eimern (Ztschr. d. Westpreufs. Geschverf. XLVIII, S. 18 f. § 44). In Thorn wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestraft, wer Eimer und Axt zum Feuer nicht mitbringt, und wer mit Messern oder mit Schwertern oder mit allerhand unrechter Wehr zum Feuer kommt (dieselbe Ztschr. VII, S. 110 f. §§ 14 u. 18). Und das Motiv für alle diese Anordnungen ist nicht der Wunsch, Diebstähle zu verhüten, sondern mit Löschgerät soll jeder versehen sein, damit er bei der Bekämpfung des Brandes helfen kann, wie ja die Wismarsche Bursprake (z. B. XIII 6) ausdrücklich sagt: »quod possit iuvare, quod extinguatur«, und wie das ebenso in der Marienburger Willkür von 1365 ausgesprochen ist (Voigt, Gesch. Marienburgs S. 525). Andererseits: sonstige Wehr soll niemand führen, weil man bei dem Zusammenströmen so vieler Menschen Schlägereien und Störung der Löscharbeit befürchtet (Ztschr. d. Westpreufs. Geschver. VII, S. 106 Art. III). Übrigens ist die Feuerordnung Wismars verhältnismäfsig mager ausgestattet: es fehlen Strafen für denjenigen, bei dem das Feuer auskommt, oder wenigstens für den, der den Ausbruch nicht sofort beschreit; es fehlen Prämien für die ersten Wasserzuführer und eine Regelung der Frage, wer diese Leute zu bezahlen hat; es fehlen die oft so interessanten Bestimmungen über Schädigung der Nachbarn und das Niederbrechen benachbarter Häuser, um dem Feuer Einhalt zu tun.

Für richtig halte ich die Deutung, welche der Verf. der Stelle XXXI 25: Item de »tho mit drecke« gibt (S. 109). Es wird der Ruf der Dreckkarrenführer sein. Ähnlich heifst es in den Hildesheimer Statuten von 1440 (Urkb. IV, Nr. 371, S. 324 § 22): »Wanne wii ok umme kundegen laten, dat me den drek

van der strate bringen schulle« etc. und weiter: »wen wii beiden den drek van der strate to bringende, so schullen de buwelude darto voren islik eynem dach, den schalme jo van einer vore veir penninge gevem und schullen dat bewaren, dat de drek, den se laden, eynem anderen vor sine dore nicht envalle« etc. (vgl. dazu Techen S. 111 f.). In Marienburg ward umgeschrien, die Strafse reinzumachen und den Mist auszuführen; letzteres besorgte jeder selbst, und zwar sollte er hinten und vorn an dem Wagen Bretter haben, damit der Mist nicht abfalle (zweite Redaktion der Willkür aus dem 15. Jahrhundert bei Voigt, Gesch. Marienb. S. 533).

Nicht unwichtig ist es, dafs sich ein Gebot der Feiertagsheiligung in Wismar schon aus dem Jahre 1365 und dann aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts nachweisen läfst (S. 114 f.). Während manche Quellen den jedenfalls irrigen Eindruck nahelegen, als habe man erst nach der Reformation strenger darauf gehalten, konnte man doch an einen Zusammenhang mit dem Aufschwung des kirchlichen Lebens im 15. Jahrhundert denken. Und sicher sind damals die Zügel straffer angezogen worden, wie auch die Wismarsche Bursprake von 1480 erkennen läfst. Zu den Kleiderordnungen sei nur zweierlei bemerkt. Ich sehe nichts Merkwürdiges darin, dafs jeder bei der Schofszahlung für seine Frau schwören mufste, sie habe ein Vermögen von 100 Mark versteuert, wenn sie verbrämte Kleider trug oder tragen wollte (S. 120). Eine unbedachtsame Wiederholung aus dem vorhergehenden Paragraphen kann nicht vorliegen: denn erstens müfste dann angenommen werden, es sei dreimal dasselbe Versehen begangen worden, und zweitens decken sich die hier und dort erwähnten Eide nicht. Sodann: zum Schmucke dienende Kopftücher werden den öffentlichen Frauen auch in anderen Städten verboten. Aber sie gingen deswegen noch nicht unbedeckten Hauptes. Vielmehr trugen sie die Hoiken auf den Köpfen, d. h. doch wohl sie trugen Zipfelhoiken (Schiller-Lübben, Mnd. Wörterb. II, S. 282), deren Kapuze über den Kopf gezogen werden konnte. So wird vielleicht auch die Wismarsche Bestimmung XXVII 1 aufzufassen sein. Jedenfalls war diese Tracht in Norddeutschland verbreitet (vgl. für Lüneburg Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltert., S. 38; für Quedlinburg Urkb. II,

Nr. 598) und so gewöhnlich, dafs man in Halberstadt schlechthin von den Frauen reden konnte, »de de hokene pleghen op den hoveden to hebbene« (Urkb. I, Nr. 686, S. 579 § 53). Besonders lehrreich aber ist ein Hildesheimer Statut von 1440 (Urkb. IV, Nr. 371, S. 325 § 26), wo es heifst: »Wur se gan uppe den straten, so schullen se de hoyken uppe oren hoveden hebben eder se schullen den regendok, den se dragen, mit dem hoyken uppe deme hovede eder schulderen bedecken, darneynerleie andere doke vorder over to hengende, uppe dat me sey vor vromen vruwen bekennen moge.«

Beachtenswert sind manche Ausführungen des Verfassers über die Hochzeiten (S. 124 ff.). So das, was er über die verschiedenen Umzüge, die man als Treck bezeichnete (S. 132 f.), über das Steinstehen (S. 133) und über die Art, die erlaubte Zahl der Gäste durch Angabe der Schüsselzahl zu bestimmen (S. 130), beibringt. Freilich das letztere und die Verschiedenheit von Schüssel und Gericht war an sich nichts neues (vgl. z. B. schon Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltert. S. 64). Aber der Verf. scheint mir gut dargelegt zu haben, dafs die Normalzahl für die Schüssel nicht eine, sondern zwei Personen, wohl meist Mann und Frau, gewesen sind. Natürlich versuchte man durch Vergröfserung der einzelnen Schüssel (Urkb. d. Stifts u. d. St. Hameln I, S. 573 § 40: ». . . men schal ok nene grotter scottelen maken den van tven ludhen« etc.) bei gleicher Schüsselzahl eine höhere Zahl der Teilnehmer zu ermöglichen. Das gelang an manchen Orten. Nicht nur vier Personen wurden zuweilen auf die Schüssel erlaubt, wofür der Verf. Beispiele anführt, sondern auch drei (Ende des 14. Jahrhunderts in Ulm: Alwin Schulz, Deutsches Leben S. 262) und sogar sechs (zweite Redaktion der Marienburger Willkür aus dem 15. Jahrhundert: Voigt, Gesch. Marienb. S. 534). Später kommt noch eine andere Berechnungsart nach Tischen zu meist zehn Personen auf (Gera 1487: Walch, Vermischte Beiträge II, S. 131; Nordhausen 1549: Neue Mitt. d. Thüring.-Sächs. Ver. V 4, S. 98 f.; Frankenhausen 1558: Walch a. O. I, S. 258; Stendal 1596: Götze, Urkdl. Gesch. d. St. St. S. 422 f.). In Braunschweig wird die Personenzahl für den Tisch 1608 auf zwölf erhöht (Bodemeyer, Hann. Rechtsaltert. S. 63). Aber den Gästen, die an einem Tische zusammen

speisten, scheint auch nur ein gemeinsames Becken zur Verfügung gestanden zu haben; wenigstens wird das für Frankenhausen ausdrücklich bezeugt. Wenn in Wismar um 1295 höchstens 80 Schüsseln, die Schüssel zu 2 ß, aufgesetzt werden sollten, so hätte sich ein Wort über den Sinn der Preisangabe verlohnt. Wie eine lange Reihe von detaillierter redenden Belegen aufser Zweifel stellt, handelt es sich dabei um den Betrag, welchen die aus einer Schüssel essenden Teilnehmer dem Gastgeber zu zahlen hatten. Diese später natürlich rationalistisch ausgedeutete Sitte, dafs jeder Gast zu den Kosten beitragen mufste (vgl. auch Bodemeyer, Hann. Rechtsaltert. S. 67, der nur die Verbreitung des Brauchs unterschätzt), charakterisiert das Hochzeitsmahl unzweideutig als urspüngliche Opfermahlzeit.

Seltener sind, soviel ich sehe, Anordnungen für die bei der Begineneinkleidung veranstalteten Feierlichkeiten (S. 146). Ich finde eine ähnliche Vorschrift über das Beginenbier nur in Dorsten (aus 1488: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Westfalens VII, S. 189).

In dem Abschnitt über den Tanz (S. 147 ff.) bespricht der Verf. den Wismarer Rosengarten. Er hätte hier die vortreffliche Arbeit von Ed. Jacobs, Rosengarten im deutschen Lied, Land und Brauch (Neujahrsbl. d. Histor. Kommiss. d. Prov. Sachsen 21, 1897) benutzen sollen. Er würde dann auch den Rosengarten und den Tiergarten in Wismar nicht identifiziert haben: in Osnabrück bestanden beide ebenso neben einander (Jacobs S. 32). Die Abendtänze (S. 149) scheinen wegen der Feuergefährlichkeit der dabei gebrauchten Fackeln verboten gewesen zu sein, deren Länge in Duderstadt 1434 festgesetzt wird, wie denn überhaupt die dortige Bursprake mehrere hübsche Bestimmungen über den Tanz enthält (Urkb. S. 406 §§ 59—63). Darin wird der Verf. Recht haben (S. 151), dafs der heutige Rundtanz von zwei sich Umfassenden erst im 16. Jahrhundert aufgekommen ist (F. M. Böhme, Gesch. d. Tanzes in Deutschl., 1886, ist mir zurzeit nicht zugänglich). Neocorus nennt ihn »biparendans« und datiert seine Einführung in Ditmarschen um 1550 (E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde, 1898, S. 159). Aber ob sich das Verbot des Verdrehens, Umdrehens, Umschwenkens der Tänzerinnen lediglich auf einen solchen paarweisen Rund-

tanz bezieht, ist doch sehr zweifelhaft. Überall wird das Unzüchtige dieser Manipulationen so stark betont, dafs es damit noch eine andere Bewandtnis gehabt haben mufs. Die Belege für das Verbot lassen sich aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts leicht vermehren (Neue Mitt. d. Thüring.-Sächs. Ver. V 4, S. 99 f.; Walch, Vermischte Beiträge II, S. 246; Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltert. S. 74; J. Voigt, Die hamb. Hochzeits- und Kleiderordnungen von 1583 und 1585, S. 7; L. Götze, Urkdl. Gesch. d. St. Stendal S. 422); das älteste mir bekannt gewordene Beispiel steht in einer Mansfelder Polizeiordnung von 1512 (Ztschr. d. Harzver. XVIII, S. 206).

Den völligen Umschwung in dem Verhältnis zu den öffentlichen Frauen, der im 16. Jahrhundert hervortritt, betrachtet der Verf. als Wirkung der Reformation (S. 153). Das ist nicht richtig. Der wahre Grund für die folgenreiche Änderung liegt vielmehr in der Einschleppung und epidemischen Ausbreitung der Syphilis (J. Bloch, Der Ursprung der Syphilis, 1901, S. 5 ff.). Die aus Amerika stammende Krankheit brach 1494/95 unter den französischen Truppen in Italien aus und nahm mit rasender Schnelligkeit auch durch Deutschland ihren Weg. Schon 1496 ergriff man in Nürnberg sanitäre Mafsregeln gegen sie (Bloch S. 9), 1498 in Hildesheim (Urkb. VIII, No. 376). Sie war es, welche die frühere Naivität und Duldung in kurzer Zeit beseitigte.

Die dritte Abteilung des Kapitels (S. 164—209) beschäftigt sich mit den das Erwerbsleben betreffenden Verordnungen, die sich beziehen auf die Brauerei, das Backen, das Recht zum Handel, die Vorkäufer und Makler, auf die Frage, wo gekauft werden darf und wo nicht, auf Einzelnes über Kauf und Verkauf, auf die einzelnen Waren, Mafs und Gewicht, Münze, Hafen und Schiffahrt, Träger und Fuhrleute, auf Schonen, auf die Krugwirtschaft. Für die hansische Handelsgeschichte wird hier manches nutzbare Material zusammengetragen sein, aber überwiegend sind es doch bekannte Erscheinungen, die uns begegnen. Dies gilt insbesondere auch von der Brauerei, die ja überall in den Städten eine hervorragende Rolle spielte. Der Verf. ist viel zu sehr geneigt, lokalen Ursachen Bedeutung beizumessen, wo Mafsregeln vorliegen, die in ganz Norddeutschland wiederkehren. Wenn

das ältere Brauwesen, wie es wohl verdiente, einmal einer umfassenden Bearbeitung unterzogen würde, würde sich, wie ich glaube, eine überraschende Einheitlichkeit in den Grundzügen der Entwickelung herausstellen. Ich möchte jetzt nur auf eine Stelle der Wismarer Bursprake von 1356 (XXI 18) aufmerksam machen, die mir bisher nicht zutreffend interpretiert zu sein scheint. Es heifst da: »quod nemo civium nostrorum aut hospitum debet navigare cervisiam Wismariensem ad alienam cervisiam, et quod nemo huc in portum nostrum plus aliene cervisie portare navigio debet, quam ad sua propria pocula indigebit«. Der Verf. setzt auseinander, wie Klagen über schlechtes Bier schon seit 1400 vorkommen, wie deswegen wahrscheinlich das Marken der Tonnen notwendig wurde, um den Brauer jedesmal feststellen zu können. Noch weniger habe man eine Verwechselung Wismarschen mit fremdem Biere gewollt und darum verboten, jenes mit diesem zusammen zu verschiffen. Gleichzeitig sei das Verbot ergangen, fremdes Bier aufser zu eigenem Verbrauch einzuführen (S. 172f.). Zunächst verstehe ich materiell nicht, warum einer Verwechselung mit fremdem Bier nicht durch dieselben Mittel gesteuert werden konnte, wie einer Verwechselung der verschiedenen heimischen Bräue unter einander. Sodann aber leugne ich, dafs »navigare ad« sprachlich »verschiffen zusammen mit« bedeuten kann. Es ist dem Verf., der sonst die hansischen Publikationen mit grofser Gründlichkeit herangezogen hat, entgangen, dafs schon einmal ein Deutungsversuch des merkwürdigen Satzes gemacht worden ist, und zwar mit einem ganz anderen Ergebnis. Höhlbaum (Hans. Urkb. III, S. 155 Anm. 1) erklärt nämlich, Bürgern und Gästen werde verboten, Bier von Wismar gegen fremdes auszuführen, fremdes einzuführen über den eigenen Bedarf hinaus. Aber das verstehe ich erst recht nicht. Wie war denn ein solches Tauschgeschäft in gröfserem Umfange möglich, wenn doch fremdes Bier nur zu eigenem Gebrauch eingeführt werden sollte? Dann würden sich ja auch die beiden Verbote im wesentlichen decken. Und vor allem erscheint mir die Deutung wiederum sprachlich unmöglich. Ich bin der Ansicht, dafs, was dasteht, überhaupt keinen Sinn ergibt. Denn mit »navigare ad« kann durchaus nur der Ort bezeichnet werden, an den das Bier nicht verschifft werden sollte. M. a. W.: dem Stadtschreiber ist versehentlich

das zuletzt gebrauchte Substantiv »cervisiam« noch einmal in die Feder gekommen, er wollte schreiben »civitatem«; wenn nicht etwa, worauf Jacob Schwalm mich hinweist, sogar »civitatem« überliefert und nur, vielleicht wegen Ähnlichkeit der angewandten Abbreviaturen, bisher stets verlesen ist. Dann erst springt auch der Gegensatz heraus, in dem die beiden Satzglieder zu einander stehen und den die pointierte Wortstellung des zweiten andeutet. Eine sachlich beschränkte Analogie bietet XXIV (1365), 3: »quod nullus navigio vel per currus ducere debet cervisiam Wism. ad civitatem Lubicensem vel in eorum districtum« etc. Das generelle Verbot der Seeausfuhr Wismarschen Biers für das Jahr 1356 mufs einen besonderen Grund gehabt haben, der sich vielleicht auch noch wird auffinden lassen.

Gut ist, wie mir scheint, die ausdrückliche Bestimmung des Begriffs Vorkauf (S. 180); richtig die Deutung des eigenartigen Ausdrucks »intra quatuor angulos« auf den Markt (S. 188).

Endlich die vierte Unterabteilung des Kapitels (S. 209 bis 233) stellt Einzelheiten zusammen. Die Abschnitte sind überschrieben: Geschichtliches; das grofse Sterben; einzelne Sätze aus dem Schuld- und Erbrecht, vom Leibgedinge und von der Gerichtsordnung; die Strafen und Bufsen. Unmittelbare Beziehungen auf die Zeitereignisse und die grofse Politik sind selten. Interesse erweckt der enge Zusammenhang, in dem die Nr. XI und XII vom 4. März und 11. Juli 1350 mit dem schwarzen Tode stehen (S. 210 f.). Gerade dieser Zusammenhang aber unterstützt die oben ausgesprochene Vermutung, dafs beide Texte aufserordentlichen Burspraken angehören. Und zwar scheint doch die erste bei Herannahen der Pest, die zweite wohl sicher gehalten zu sein, als sie schon wütete. Auch das wird nicht auf Zufall beruhen, dafs am 4. März Bestimmungen gegen den Luxus einen noch breiteren Raum einnehmen, als die gegen die Fremden, insbesondere gegen die Juden. Krankheit hat stets als Strafe Gottes für Üppigkeit und Übermut gegolten.

Den Beschlufs des Werkes bilden drei Anlagen und Register. Papier und Druckausstattung sind vorzüglich und machen dem neuen Verlage, in den die Geschichtsquellen übergegangen sind, alle Ehre.

---

## 5. Festgabe zum 21. Juli 1905.

### Anton Hagedorn gewidmet.

Hamburg und Leipzig. L. Voß, 1906, 133 S.

*Inhalt:* **Hans Nirrnheim:** Über die Verehrung des heiligen Theobald (Enwald) in Hamburg, S. 1. **Hermann Joachim:** Gilde und Stadtgemeinde iu Freiburg i. B. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Stadt, S. 25. **Wilhelm Becker:** Zur Geschichte des Rödingsmarkts in Hamburg, S. 115.

Von

**Heinrich von Loesch.**

---

In dem ersten Beitrag schildert Nirrnheim anschaulich, wie die Verehrung des heiligen Theobald durch Pilger von Thann im Elsafs nach Hamburg übertragen worden ist. Schon vor 1366 ist ihm in der dortigen Petrikirche ein Altar errichtet worden. Im Jahre 1424 hat eine neugegründete Brüderschaft des heiligen Theobald oder Enwald diesem ebenda einen zweiten Altar errichtet. Rüdiger hatte diese Brüderschaft als diejenige der Schneider aufgefafst und ihre Statuten bei denen der Schneider abgedruckt (Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, S. 259—266). Nirrnheim weist jetzt S. 11 ff. schlagend nach, dafs die Mitglieder der Theobaldsbrüderschaft den verschiedensten Berufen angehörten, dafs überhaupt diese Brüderschaft zur Schneiderzunft in keiner anderen Beziehung stand, als dafs die Marienbrüderschaft der Schneider seit 1425 den Altar der Theobaldsbrüderschaft mitbenutzen durfte. Nirrnheim stellt ferner S. 16 fest, dafs um 1480 sämtliche Mitglieder der Brüderschaft (138 ohne die Frauen, nicht durchweg ganz gleichzeitig) sich auf drei Strafsen verteilen. Er sucht weiter zu ermitteln, welche Motive namentlich einige hier stärker vertretene Gewerbe zur Verehrung des heiligen Theobald geführt haben mögen. Hier hat Nirrnheim die Bedeutung der von ihm eben festgestellten engen lokalen Begrenzung, aus der sich die ungleichmäfsige Vertretung der Gewerbe von selbst ergibt, nicht genügend gewürdigt. Die Beschränkung auf drei Strafsen schliefst meines Erachtens die Annahme aus, dafs persönliche Vorliebe für St. Theobald die Mitglieder zusammenführte. Es mufs ein gerade

nur für diesen kleinen Bezirk wirksamer Grund gewesen sein. Den Schlüssel bieten die auch sonst recht interessanten Statuten bei Rüdiger. Aus dem Gelde der Brüderschaft wird der Schofs an den Rat gezahlt; so sind die drei Strafsen meines Erachtens als Steuererhebungsbezirk, der bormester der Brüderschaft (von boren »erheben«, nicht mit Rüdiger von bur, abzuleiten) als Steuererheber zu fassen. Die Steuerzahler des Bezirks oder ein Teil derselben vereinigen sich nachträglich 1424 zu einer Brüderschaft. Siehe Rüdiger a. a. O. n. 49 d § 6, n. 49 e, besonders § 14.

Beckers Beitrag behandelt die Besiedelungsgeschichte des Hamburger Rödingsmarktes. Das Wort hat nichts mit »Markt« zu tun, lautet vielmehr anfänglich Rodersmarke. Es war ein Stück Sumpfland vor der Stadtmauer, das, wahrscheinlich durch Rodiger Albus, etwa im Anfang des 13. Jahrhunderts zu Hausplätzen abgesteckt worden ist. Zwischen 1258 und 1264 ist der Rödingsmarkt in die Stadtbefestigung einbezogen worden.

Eingehender soll uns der allgemeineres Interesse erweckende Aufsatz Joachims beschäftigen. Seine Arbeit ist eine eigentümliche Mischung sorgfältiger Einzelforschung und fehlgehender allgemeiner Konstruktionen. Der Kern der Arbeit ist die Deutung der vielbesprochenen coniuratio des Freiburger Gründungsprivilegs, S. 55 f. Auf Grund eingehender Beobachtung des Sprachgebrauchs gewinnt Joachim für den entscheidenden Satz folgenden, meines Erachtens richtigen Sinn: Ich (Konrad von Zähringen) habe ringsumher zusammengerufenen, namhaften Kaufleuten (im weiteren, die Handwerker einschliefsenden Sinne) bewilligt, durch eine Art eidlicher Vereinigung diesen Marktort zu beginnen und zu besiedeln. Joachim will weiter S. 74 ff. die coniuratores fori nach dem ursprünglichen Text der Urkunde als die eidlich verbundene Gemeinde deuten. Diese Auslegung verbietet sich schon deshalb, weil man nicht, wie es Joachim tun mufs, annehmen kann, dafs der Stadtherr jedem Krämer und Handwerker den Handschlag gegeben hat. Die coniuratores fori sind vielmehr wie bisher als ein Ausschufs, eine Behörde aufzufassen. Aber die Deutung der coniuratio als eidlicher, die Stadtverfassung begründender Verbund der Ansiedler ist von diesem Irrtum unabhängig. Ich bemerke noch, dafs nach der Anschauung des

13. Jahrhunderts die Freiburger Stadtverfassung durch einen Eid der Bürger begründet war. Die Verfassungsurkunde von 1248 (Schreiber I, Nr. 11) spricht im Eingang von einem soeben erlebten Konflikt zwischen der Gesamtbürgerschaft und den 24 maiores coniurati. Das Wort maiores kann nicht den Gegensatz zu den erst nach dem Konflikt durch eben diese Urkunde eingeführten »zweiten 24« ausdrücken. Ich sehe keine andere Erklärung, als dafs auch die Gesamtgemeinde als eidlich verbunden betrachtet wurde, wie denn auch die neue Verfassung von 1248 durch eine allgemeine Vereidigung bekräftigt wird. Siehe ferner den Rotel § 77 über den Eid bei Begründung der Stadt.

Soweit folge ich also Joachim in der Hauptsache Seine weiteren Ausführungen über die coniuratio beruhen nicht auf den Quellen, sondern auf ganz haltloser Kombination. Wie schon Gothein, sieht er in der coniuratio eine Gilde, ja eine Kaufmannsgilde. Er sieht in der Kölner Kaufmannsgilde das Vorbild der Freiburger »Gilde« (S. 72) und stellt diese in eine Reihe mit den norddeutschen und niederländischen Kaufmannsgilden. Vergegenwärtigen wir uns diese Gegensätze. Für Freiburg ist nur nachgewiesen ein von allen Bürgern geleisteter Eid, zusammenzuhalten und die Stadtverfassung zu beobachten; weder eine neben der Stadtgemeinde oder in ihr bestehende besondere Korporation noch kaufmännische Ziele der »Gilde« sind bekannt, ja ihr Vorhandensein wird von Joachim selbst nicht behauptet. Dagegen dienen die wirklichen Kaufmannsgilden den Interessen der Kaufleute des Orts oder einer Gruppe derselben durch die Ausbildung eines Handelsmonopols, die Schaffung eines Handelsgerichts und andere Mafsnahmen. In der Regel bilden sie eine selbständige Korporation, mindestens aber fällt wie in Köln der Mitgliederkreis nicht mit dem der Stadtgemeinde zusammen. Ich finde kein anderes gemeinsames Merkmal der coniuratio und der Kaufmannsgilden als die allgemeine Idee des brüderlichen Zusammenhaltens; man kann nicht behaupten, dafs die eidliche Einigung ein typisches Merkmal der Kaufmannsgilden sei, wenn auch manchmal alle Mitglieder sich eidlich auf Beschlüsse verpflichten.

Wie sind trotzdem Gothein und jetzt Joachim, und ähnlich für andere Orte noch andere Forscher, zu dieser Vermengung der Begriffe gelangt? Die Hauptschuld an der Zähigkeit der

von Hegel und von Below längst widerlegten Gildetheorie trägt das Vorkommen der Worte Gilde, coniuratio und namentlich mercator in verschiedenen Bedeutungen. Joachim argumentiert: Wir haben in Freiburg eine coniuratio; sie mufs eine Gilde sein, da in fränkischer Zeit und vereinzelt auch später »Gilde« mit coniuratio übersetzt wird, und dieser Ausdruck in Freiburg offenbar technisch gebraucht wird (S. 69); die Möglichkeit, dafs er in anderem Sinne technisch gebraucht sein könne (darüber unten), zieht er nicht in Betracht. Nun werden die Mitglieder der Freiburger »Gilde« mercatores genannt, also ist sie nach Joachim eine Kaufmannsgilde und gehört mit den anderen uns bekannten Kaufmannsgilden zusammen (S. 69—72). Joachim erkennt freilich, wie wenig sachliche Übereinstimmungen durch die Überlieferung geboten werden. Er glaubt aber im ersten Abschnitt darzutun, dafs wie die Freiburger »Gilde« auch die anderen Kaufmannsgilden ursprünglich mit den Stadtgemeinden identisch waren, dafs sie ferner ursprünglich Schutzgilden ohne speziell kaufmännische Zwecke waren.

Joachim glaubt nun für Köln und Tiel die angenommene Entwicklung der Kaufmannsgilden erschliefsen zu können; die Kölner Gilde ist für ihn von besonderem Wert, da er, durch das Freiburger Gründungsprivileg selbst auf Köln verwiesen, in der Kölner Gilde das Vorbild des Freiburger sieht (S. 72). Er geht dabei für Köln und teilweise für Tiel von meiner Schrift, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert, aus, obwohl ich darin den Gilden keine Bedeutung für die Stadtverfassung zuschreibe. Ich habe festgestellt, dafs in Köln die Gildemitgliedschaft von dem Vorstand der Sondergemeinde St. Martin verliehen wurde, und dieser zugleich Gildevorstand war (S. 39). Ich fand für diesen Tatbestand keine andere Erklärung, als dafs der im 12. Jahrhundert auseinanderfallende Personenkreis der Martinsgemeinde und der Gilde ursprünglich identisch war, und glaubte diese Annahme durch verschiedene Erwägungen stützen zu können. Ich führte diese Identität von Gemeinde- und Gildemitgliedschaft nicht auf tiefer liegende Gründe, sondern nur darauf zurück, dafs das Gebiet der Martinsparochie (zugleich Sondergemeinde) das ausschliefsliche Kaufmannsquartier Kölns gewesen sei (S. 44).

Dagegen nimmt Joachim jetzt unter Berufung auf Oppermanns Forschungen an, dafs die Gilde mit der Gemeinde des angeblichen »Marktorts« St. Martin dem Wesen nach identisch gewesen sei. Auch aus einer Bemerkung Keutgens (Historische Zeitschrift, Bd. 95, S. 108) ersehe ich, dafs ich mich über diesen Punkt zu kurz und nicht klar genug geäufsert habe. Da ich auch meinen Standpunkt teilweise verändert habe, will ich meine Auffassung kurz darlegen, kann freilich auch hier noch nicht die volle Ausführung und Begründung geben.

Oppermann und die ihm zustimmenden Forscher haben meines Erachtens für Köln unzutreffende Analogieschlüsse aus den Feststellungen Rietschels und Des Marez's über die Marktansiedelungen des rechtsrheinischen Deutschlands und diejenigen Flanderns gezogen. Freilich liegt der wichtigste Teil des Kölner Marktes im Gebiete der Martinsgemeinde. Aber dieser Markt war, unbestritten im 12. Jahrhundert und meines Erachtens, so lange er bestand, der Markt der Gesamtgemeinde Köln. Diese, nicht die Teilgemeinde St. Martin, ist für diesen Markt der Marktort, die Marktgemeinde. Der Hofzins ist nur für die Aufteilung zu Hausstätten, nicht für die Bildung einer Marktgemeinde in der Rheinvorstadt, beweiskräftig. Während ferner die Marktansiedlungen sich rings um den Markt herum bilden, hat die Besiedelung des späteren Kaufmannsviertels der Martinsparochie nur auf der Südseite des Marktes, zuerst wahrscheinlich nur im Zuge der Rheingasse, begonnen (Keussen, Westdeutsche Zeitschrift 1903, XXII, S. 39). Es ist leicht begreiflich, dafs die Besiedelung gerade an dieser für den Handel so günstigen Stelle über die Stadtmauer hinauswuchs, und hier wesentlich Kaufleute, nicht Handwerker, sich niederliefsen.

Meine Annahme, dafs die Personenkreise der Gilde und der Martinsgemeinde sich anfangs deckten, kann ich nicht aufrecht erhalten. Die besonderen Quartiere sind bestimmten Berufsarten nicht von oben her zugeteilt, sondern von ihnen freiwillig aufgesucht worden; nur manchmal sind sie nachträglich rechtlich festgelegt worden. Vgl. meine im Druck befindliche Einleitung zu den Kölner Zunfturkunden S. 32* ff. Zur Verschmelzung der Vorstände der Gemeinde (ursprünglich Kirchgemeinde) St. Martin und der Gilde konnte es genügen, dafs die führende Schicht in

beiden dieselbe war. Wir sind nicht genötigt, anzunehmen, dafs Gilde- und Parochialmitgliedschaft sich je völlig deckten.

Die Nachrichten des Alpert von Metz über die Tieler mercatores haben nach anderen zuletzt Keutgen und ich auf eine Kaufmannsgilde bezogen, während Rietschel in diesen mercatores die Bewohner der Marktansiedlung Tiel sieht. Ich bin jetzt wie Keutgen zu Rietschels Auffassung bekehrt, damit wird jedenfalls die Annahme einer Kaufmannsgilde haltlos. Selbst wenn man mit Keutgen und Joachim (S. 28) hier die Gilde, was keineswegs feststeht, mit der Gemeinde identifizieren will, fehlt der Nachweis kaufmännischer Zwecke. Auf den Bericht Alperts beabsichtige ich an anderem Orte im Zusammenhang einzugehen. Vgl. noch v. Below, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, VIII, S. 198.

Weiter bezieht sich Joachim auf meine Bemerkungen über die niedersächsischen »Kaufleutegilden«. Ich bekenne auch hier auf v. Belows Einspruch, nicht vorsichtig genug gewesen zu sein, namentlich war der Schlufs aus der Benennung auf die Vorgeschichte unzulässig. Immerhin ist an diesen Gilden noch manches aufzuklären; einen Beitrag dazu soll in diesem Heft der kleine Aufsatz geben: »Die Stendaler Seefahrer«.

Joachim bemüht sich (S. 30 und 33) glaubhaft zu machen, dafs den Kaufmannsgilden ursprünglich die Handwerker ebenso wie die Kaufleute angehört hätten. Ich erkenne die Möglichkeit an, dafs manche Kaufmannsgilden, z. B. die Kölner, sich nicht von Anfang an gegen die Aufnahme von Handwerkern unbedingt verschlossen haben. Es haben vielleicht solche Handwerker, welche neben ihrem Gewerbe einen Handel, etwa den Gewandschnitt, treiben wollten, Aufnahme in manche Kaufmannsgilden gefunden. Es ist aber eine ganz andere, unbegründete und dem Wesen der Kaufmannsgilden zuwider laufende Vorstellung, dafs anfänglich die Masse der Handwerker den Kaufmannsgilden angehört habe.

Nach dem vorhergehenden ist Joachims Annahme entschieden abzulehnen, dafs die Kölner Kaufmannsgilde das Vorbild der Freiburger coniuratio gewesen sei. Es ist vielmehr meines Erachtens in einer anderen Kölner Institution zu suchen. Nur der

feste Glaube an seine Gildetheorie hat Joachim verhindert, die Möglichkeit eines Zusammenhanges mit der Kölner coniuratio von 1112 auch nur ins Auge zu fassen, obwohl er diese beiläufig erwähnt. Hegels Vermutung, dafs diese coniuratio eine Kommune nach Art der 1107 in Cambrai abgeschafften war, erscheint mir als die glaubhafteste Deutung, für welche noch andere Kölner Nachrichten sprechen. Wir werden, glaube ich, zu der von Keutgen früher aufgestellten und dann fallen gelassenen Annahme zurückkehren müssen, dafs auch die Freiburger coniuratio eine Kommune war, wie die Kölner und Trierer. Jedenfalls finde ich nichts unwahrscheinliches in der Annahme, dafs die Freiburger sich die damals moderne, in Köln geschlossene eidliche Verbrüderung bei der Einrichtung ihrer Stadtverfassung zum Muster nahmen. Das Gründungsprivileg führt zwar nicht das Kölner Stadtrecht in Freiburg ein, ordnet aber, wie ich demnächst in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte darlegen werde, den Rechtszug nach Köln an. In beiden Fällen dürfte die Einwirkung der Kölner Einrichtungen auf den Einflufs eines bei der Gründung beteiligten Kölner Elements (sei es auch nur ein einzelner angesehener Kaufmann, etwa der mutmafsliche Ahnherr der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Freiburg nachweisbaren Kaufmannsfamilie »von Köln«, gewesen) zurückzuführen sein.

Im Zusammenhang mit den eben berührten Beziehungen erscheint mir die Annahme Joachims (S. 104) als Vermutung ansprechend, dafs das Vorbild für die Freiburger »Geschworenen«, also nach meiner und der herrschenden Auffassung für die coniuratores fori des Gründungsprivilegs, das Kölner Schöffenkollegium gewesen ist. Wenigstens kann ersteres Institut nicht aus den älteren oberrheinischen Städten stammen, da keine von diesen zur Zeit der Gründung Freiburgs Schöffen oder überhaupt ständige, sich durch Kooptation ergänzende Urteiler kannte. Freilich sind, was Joachim nicht würdigt, die Freiburger Geschworenen reine Gemeindevertreter, während die Kölner Schöffen vom Burggrafen eingesetzt werden. Auch ist zu betonen, dafs wir weder die ältere Normalzahl der Kölner Schöffen, noch die ursprüngliche Zahl der Freiburger Geschworenen sicher bestimmen können.

Was Joachim S. 104 f. für die durch Jahrhunderte fortdauernde Beeinflussung der Freiburger Stadtverfassung durch diejenige Kölns vorbringt, ist nicht überzeugend; festgestellt hat er nur die Übernahme einer nebensächlichen Bestimmung im J. 1392. Die Ratsverfassung drang im 13. Jahrhundert überall in Deutschland durch; da sich der Rat in Köln wie in Freiburg gegenüber einer Kollegialbehörde älterer Art durchzusetzen hatte, konnten sich Übereinstimmungen in der Verfassungsentwicklung beider Städte ohne direkten Zusammenhang ergeben. Auf die vom Thema oft weit abliegenden Untersuchungen Joachims zur Textgeschichte des Freiburger Stadtrechts gehe ich nicht ein. S. 114 betont Joachim mit Recht, dafs der Richter in älterer Zeit an vielen Orten als Oberhaupt der Stadtgemeinde auftritt. Rietschel (Markt und Stadt, S. 163) hat in der Tat bei der Kennzeichnung der Unterschiede zwischen Stadt- und Landgemeindeverfassung diesen Umstand aufser acht gelassen. Zu S. 114 Anm. 2 betreffend Augsburg vgl. dagegen Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, IV, S. 203.

---

## 6. Heinrich Theodor Behn, Bürgermeister der freien und Hansestadt Lübeck.

Von E. F. Fehling. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1906.

Von

**Friedrich Bruns.**

---

Das vorliegende Buch »ist dem Gedächtnis eines Mannes gewidmet, der wie kaum ein anderer der Arbeit des lübeckischen Senates während der letzten 40 Jahre des vorigen Jahrhunderts das Gepräge gegeben hat. Es wendet sich in erster Reihe an die Lübecker, die ihrem Bürgermeister Behn in aufrichtiger Verehrung zugetan waren und ein Recht darauf haben, ein Bild seiner nun abgeschlossenen gesamten Wirksamkeit zu erhalten. Vermag es auch aufserhalb Lübecks Interesse zu erwecken, so

wird das als ein Verdienst der Persönlichkeit Behns anzusprechen sein«.

Das Buch ist aus dem Vollen geschöpft. Neben der intimen Kenntnis von Behns Wesen und Schaffen, die den Verfasser als Behns Schwager und späteren Amtsgenossen im Senate in hervorragendem Mafse für diese Aufgabe prädestinierte, standen ihm als »unschätzbare Wegweiser« alljährliche umfassende Aufzeichnungen des Entschlafenen über wichtige Vorgänge des Staats- und Familienlebens, sowie eine Fülle von Erinnerungsblättern Behns aus einem sechzigjährigen Zeitraum zu Gebote, aufserdem sind die Senatsakten, die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, und die zeitweilig gleichsam ein Archiv von Lübecks gesamtem geistigen Leben darstellenden Lübeckischen Blätter benutzt.

Die Schrift schildert das Wirken Behns; die Lebensschicksale des Mannes sind, die einzelnen Perioden seines Schaffens lose umrahmend, fast nur insoweit in Betracht gezogen, als es zum Verständnis seiner Persönlichkeit erforderlich schien. Aber dem vielseitigen Wirken Behns biographisch gerecht werden heifst nahezu eine Geschichte Lübecks in den letzten sechs Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts schreiben, und in keinem Stadium ihrer langen Vergangenheit hat die Stadt auf politischem Gebiet, in der Justiz, der Verwaltung und dem wirtschaftlichen Leben, einschneidendere Wandlungen durchgemacht als in dieser Epoche, da sie sich unter schwierigen äufseren Verhältnissen aus einem von der Erinnerung an einstige Gröfse zehrenden Stilleben zu einem kräftig vorwärtsschreitenden grofsstädtischen Gemeinwesen hindurchgerungen hat. Um inmitten dieses überreichen Stoffes Behns leitenden Anteil an der Entwickelung klar herauszuschälen, hat der Verfasser in der Behandlung des Milieus weise Beschränkung geübt und die Lübeckischen Zustände, ja selbst die mithandelnden Personen als bekannt vorausgesetzt. Insofern freilich wendet sich das Buch vorzugsweise an die Lübecker, aber auch der auswärtige Leser wird sich angezogen und gefesselt fühlen nicht nur durch die liebenswürdige selbstlose Erscheinung Behns, sondern auch durch die fein beobachtende, leichte und plastische Darstellungsweise des schaffensfreudigen Verfassers, die das Buch zu einer meisterhaften biographischen Leistung stempelt.

Am 15. Februar 1819 zu Lübeck als Sohn eines vielbeschäftigten Arztes geboren, verlebte der begabte, sorgsam behütete Knabe in dem durch Wohlhabenheit und glanzvolle Geselligkeit ausgezeichneten elterlichen Hause mit zwei älteren Schwestern eine sonnige Kindheit. Ordnungsliebe und Gewissenhaftigkeit, die ihm früh vom Vater eingeprägt wurden, sind ein Grundzug im Wesen des Mannes geblieben, nicht minder wurde vom Vater in ihm der Wissensdrang geweckt und er nachdrücklich auf die Bedeutung »geordneter Finanzen« hingewiesen. Zwei gröſsere Erholungsreisen, die die Familie 1833 nach Kopenhagen und 1834 nach Paris unternahm, sind von nachhaltigem Eindruck auf den Jüngling gewesen, von dessen frühreifem, kritischen Blick eine Schilderung des genuſsreichen Pariser Aufenthaltes beredtes Zeugnis ablegt. Als primus omnium verlieſs er Ostern 1838 das unter Jakobs Leitung stehende Katharineum, um, wie es eigentlich längst als selbstverständlich galt, sich der Rechtswissenschaft zu widmen. Wir begleiten den ausgelassenen, angehenden Studenten an der Hand gleichzeitiger tagebuchartiger Aufzeichnungen auf der Fahrt zur Ruperto-Carolina und auf Grund eines lebendigen Berichtes, zu dem der erinnerungsfrohe vierzigjährige Mann mit gereiften Urteil ältere Notizen verschmolzen hat, durch seine Studienzeit. Zu Heidelberg, wo er dem »alten Thibaut« begeistert anhing, wechselte eifrige ernste Arbeit ab mit frohen Ausflügen ins Neckartal und an den Rhein, mit einer unvergeſslichen Ferienreise nach Tirol und Venedig und mit Theaterbesuchen in Mannheim. Nach anderthalbjährigem Studium vermittelte eine Reise durch die Schweiz die Übersiedelung nach Berlin. Hier lieſs der von der geselligen lebensfrohen Neckarstadt so grundverschiedene »Ton der höheren Gesellschaft, der groſse Städte und Residenzen charakterisiert«, den auf wenige Bekanntschaften angewiesenen zurückhaltenden Studenten nur schwer heimisch werden und auch die Kollegien, namentlich die mit feinem Humor geschilderte Vortragsweise Savignys enttäuschten die hochgespannten Erwartungen. Dem letzten, nach hanseatischer Gepflogenheit in Göttingen zugebrachten Semester schlossen sich die egregia cum laude erledigte Promotion und die vor dem Oberappellationsgericht zu Lübeck abgelegte Staatsprüfung an, die ihm das Zeugnis eintrug, er sei zu seinem

künftigen Berufe gründlich vorbereitet. Als Lohn eines glorreich bestandenen Examens hatte ihm der freigebige Vater die Mittel für eine gröfsere Reise zur Vollendung seiner Ausbildung zur Verfügung gestellt. Das erste Ziel dieser Wanderfahrt, deren Eindrücke gleichfalls in ausführlichen Aufzeichnungen niedergelegt sind, bildete ein hauptsächlich dem Studium der Sprache und der gerichtlichen Einrichtungen gewidmeter Winteraufenthalt in Paris; dann ging es im Frühling 1842 durch Italien nach Griechenland, dem Lande seiner Sehnsucht, wo ihn, den mit griechischer Geschichte und Kunst innig Vertrauten, die antiken Baudenkmäler wie alte Bekannte grüfsten, zugleich Wissens- und Schönheitsdurst in ausgiebigem Mafse sättigend. Die aus Behns griechischem Tagebuche mitgeteilten Abschnitte über die in Athen gewonnenen Eindrücke können in ihrer lebendigen Wiedergabe geradezu als Muster einer Reisebeschreibung bezeichnet werden. Über Kleinasien und Konstantinopel kehrte er, zu Wien von den Eltern empfangen, mit diesen über München und Weimar in die Heimat zurück.

Nicht leicht wurde es dem jungen Advokaten, dem zunächst die Berufsgeschäfte reichliche Mufse liefsen, sich einzuleben in die dumpfe Atmosphäre, die noch auf der Vaterstadt lastete. Da waren es die eben damals nach einem früheren ergebnislosen Versuche neu einsetzenden Bestrebungen einer Reform der Staatsverfassung, die ihm im Vereine mit einem Kreise patriotischer junger Männer, dem »Jungen Lübeck«, die ersehnte Betätigung in bürgerlicher Arbeit boten. Bei allem Feuereifer war ihm ein aufserordentlich praktischer Blick eigen, der ihn stets nur Erreichbares erstreben liefs und schrittweise mit Sicherheit dem Ziele näherte. Wie man jetzt erfährt, ist nicht nur ein Verfassungsentwurf mit Erläuterungen, den die 1844 erschienene und in ihren Wirkungen für die erste lübeckische Verfassung von 1848 entscheidende Broschüre über »Die Notwendigkeit und Durchführbarkeit des reinen Repräsentativsystems bei Organisation unserer Bürgerschaft« brachte, von Behn verfafst, sondern sind auch die meisten auf die Verfassungsreform bezüglichen Artikel der »Neuen Lübeckischen Blätter«, durch welche die öffentliche Meinung in nachhaltiger Weise beeinflufst worden ist, aus seiner Feder hervorgegangen. Am 8. April 1848 trat an die Stelle

der früheren Zusammensetzung der Bürgerschaft aus elf Kollegien das Repräsentativsystem auf ständischer Grundlage. Als wenige Monate später der Senat, dem Drängen der bisher vom Besitz des Bürgerrechts ausgeschlossenen Bevölkerungsklassen nachgebend, das ständische Prinzip wieder verliefs zugunsten des allgemeinen gleichen Wahlrechts, hat Behn durch ein von ihm erstattetes — anhangsweise wieder abgedrucktes — Minoritätsgutachten der Senatsvorlage zur Annahme in der anfänglich widerstrebenden Bürgerschaft verholfen. Er hat deshalb in den bisherigen Darstellungen der Verfassungsreform für einen überzeugten Verfechter des neuen Prinzips gegolten. Das ist, wie sich aus dem Buche ergibt, nicht der Fall. Nicht aus Überzeugung hat er sich gegen das ständische Repräsentativsystem als etwas veraltetes erklärt, sondern lediglich aus patriotischen Rücksichten ist er nach schwerem Entschlusse »angesichts des Zwiespaltes zwischen Rat und Bürgerschaft unter den obwaltenden Umständen« für das allgemeine gleiche Wahlrecht als das kleinere Übel eingetreten.

Unbekannt war auch bisher der Anteil, den Behn an dem Zustandekommen der durch Dänemarks Mifsgunst lange vereitelten ersten Eisenbahnverbindung Lübecks gehabt hat. Als Sekretär des damals gebildeten Eisenbahnkomitees ist er der Verfasser der drei 1845 in den »Neuen Lübeckischen Blättern« erschienenen und auch als selbständige Schrift unter dem Titel »Die Verweigerung der Lübeck-Büchener Eisenbahn« veröffentlichten Artikel gewesen, welche die systematische Unterdrückung der lübeckischen Verkehrsinteressen durch die dänische Regierung in die rechte Beleuchtung stellten und mit an erster Stelle der Travestadt die Sympathien der öffentlichen Meinung zugewandt haben; von ihm ist auch jene — der Biographie als Anlage beigegebene — Karte »Lübecks Eisenbahnen 1846« entworfen, die, indem sie die durch nachbarliche Eifersucht vereitelten, Lübeck zustrebenden Bahnverbindungen in schwarzer Farbe, die Lübeck im weiten Bogen umspannenden bereits bestehenden oder projektierten Eisenbahnen dagegen in roter Farbe darstellte, nach dem Zeugnis des Senators Dr. Curtius bei dessen erfolgreicher Mission um Preufsens und Österreichs Verwendung beim Bundestage so gute Dienste geleistet hat. Als endlich Dänemark in der

Eisenbahnfrage nachgab, hat Behn 1847 als Begleiter des Syndikus Dr. Elder an den Vertragsverhandlungen zu Kopenhagen teilgenommen.

Ein vielseitiges Wirken hat Behn im folgenden Jahrzehnt neben einer peinlichen Erfüllung der Berufsgeschäfte im engeren Sinne als Protokollführer und Berichterstatter in Behörden entfaltet. Diese Wirksamkeit machte ihn zum besten Kenner der inneren Verwaltung, sie ermöglichte ihm die Schäden des Bestehenden zu erkennen und in ausgiebigem Mafse an der politischen Wiedergeburt der Vaterstadt mitzuarbeiten. Umfassend war auch seine damalige bürgerschaftliche Tätigkeit; kaum ein bedeutungsvoller Gegenstand findet sich, bei dessen Behandlung Behn nicht eingegriffen hätte. Ein geschickter Parlamentarier, hat er oft voreilige Entscheidungen hintangehalten, Übergriffe zu verhindern und stets die richtige goldene Mittelstrafse zu finden gewufst. Seine Berichte sind musterhaft in ihrer Beherrschung des Stoffes und ihrer klaren sachlichen Behandlung des Gegenstandes. Als Publizist hat er damals namentlich auf die Reform der Kaufmannsordnung und die Umgestaltung der Gerichtsverfassung befruchtend eingewirkt.

Am 15. November 1858 wurde er vom Sitze des Wortführers der Bürgerschaft, den er 1853 zum ersten Male eingenommen hatte, durch einhelliges Votum der drei Wahlkammern in den Senat berufen. Er hat, ehe ihm 1870 zum ersten Male der Vorsitz im Senate übertragen wurde, vornehmlich in der Zentralarmendeputation, in der Vorsteherschaft des Krankenhauses, im Finanzdepartement, in der Justizkommission und der Verfassungskommission, in der Baudeputation und der Oberschulbehörde gewirkt. Das das wirtschaftliche Leben entlastende Gesetz, die Aufhebung nachbarlicher Verbietungsrechte betreffend, und das Verjährungsgesetz sind seine ersten Arbeiten im Senate gewesen, weiterhin folgten die umfassenden lübeckischen Justizgesetze, das Erbgesetz, das erste lübeckische Unterrichtsgesetz und das Einkommensteuergesetz.

Bei der stillen emsigen Arbeit am Schreibtisch war ihm, dem die amtliche Tätigkeit zum Mittelpunkt der Gedankenwelt geworden war und als Ideal eine von aufsen her ungestörte stetige Fortentwickelung der Vaterstadt, eine solide Staatswirtschaft mit

einem guten Budget und eine den besten Vorbildern nacheifernden Gesetzgebung vorschwebte, beinahe entgangen, dafs sich draufsen die Einigung Deutschlands vorbereitete. Die Lösung dieser gewaltigen Aufgabe in einem kurzen Menschenalter zu erhoffen, erschien ihm vermessen, ein Deutschland ohne Österreich unmöglich. Das strenge Rechtlichkeitsgefühl seiner vornehmen Natur bäumte sich auf gegen jeden Versuch einer Vergewaltigung. Wohl wuchs nach den Ereignissen von 1864 die Hochachtung vor dem Mut der Preufsen, aber sein Mifstrauen gegen die preufsische Politik blieb, er hielt Lübecks Selbständigkeit für bedroht. Und als infolge der Militärlasten und der unsicheren Handelsverhältnisse das 1867 aufgestellte Budget mit einem Fehlbetrage von über $^1/_3$ Million abschlofs, trat bei ihm, dem vorsichtigen Haushalter, der schon einige Jahre früher beim Bau der Hamburger Bahn gefürchtet hatte, »dafs man über seine Kräfte engagiere und einer Krisis zusteuere«, die Sorge um die Zukunft in ergreifender Weise zutage. Sein Wesen veränderte sich, die Arbeitskraft schien gelähmt. »Ich vermag«, heifst es in seinem Journal Ende 1867, als man sich durch die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission das Gleichgewicht zwischen den staatlichen Einnahmen und Ausgaben wiederherstellen wollte, »in der neuen Entwickelung nur den Anfang unseres Endes zu erblicken. Reformen und Besteuerungen, die nach meiner Überzeugung jetzt keine Zukunft mehr haben können, vermögen mich nicht zu befriedigen; und doch geht die Sisyphusarbeit vom Morgen bis zum Abend in dem Bewufstsein, dafs eines schönen Tages das Ganze in den preufsischen Abgrund rollen werde«. Allein mit dem nächsten Jahre beginnt bei ihm der Umschwung. Das Abkommen über den Zollvereinsanschlufs Lübecks, die grofse, ruhige Planmäfsigkeit im Ausbau der Verhältnisse des Norddeutschen Bundes nötigten ihm Bewunderung ab, die milde Leutseligkeit König Wilhelms bei seinem Besuche Lübecks wirkte versöhnend, seine Befürchtungen erwiesen sich nicht als begründet, und Lübecks Handel und Schiffahrt gediehen aufs neue. Die gehobene zuversichtliche Ansprache, welche er am 18. Juli 1870 über die französische Kriegserklärung als ständiger Senatskommissar an die Bürgerschaft richtete, war für ihn sein Friedensschlufs, und unter dem Eindruck der deutschen Siege wichen alle Zweifel.

»Es ist eine unvergleichliche Zeit«, schreibt er Ende 1871, »welche die lange Sehnsucht aller Deutschen endlich erfüllt, durch keinen Mifston getrübt. . . . Ich begrüfse diese Zeit um so freudiger, als dadurch die Schatten von 1866 ausgetilgt sind und ich für meine Vaterstadt eine gesicherte, dem Ganzen dienende, doch frei bürgerliche Zukunft sehe«. »Als besondere Gnade mufs ich es erkennen, dafs es mir vergönnt ist, in diesen unvergefslichen Zeitläuften an die Spitze unseres Freistaates gestellt zu sein und daher all den wichtigen Staatsaktionen meine Unterschrift untersetzen zu dürfen«.

Die Bürgermeisterwürde bekleidete Behn seit 1870 siebenmal in regelmäfsiger Folge mit den durch die Verfassung vorgeschriebenen doppeljährigen Unterbrechungen. Mit einem aufserordentlichen Präsidialtalent begabt, hat er gleichwohl keine Sache ohne gründliche Durcharbeitung derselben im Rate vorgetragen. Die Verhandlungen leitete er mit gleichmäfsiger Freundlichkeit. Wohl konnte er noch im Alter leidenschaftlich werden, wenn er als einfaches Senatsmitglied in die Debatte eingriff, als Vorsitzender wufste er auch bei innerer Erregtheit stets würdige Ruhe zu bewahren. In der letzten Sitzung seiner einzelnen Präsidialperioden pflegte er im Senate einen Überblick über die Hauptmomente der betreffenden Zeitspanne zu geben, dabei sorglich meidend, den eigenen Anteil an den Geschäften irgendwie durchklingen zu lassen. Diese Silvesteransprachen, die einen wichtigen Beitrag für die Entwickelung Lübecks darstellen, sind anhangsweise der Biographie beigefügt.

In den Jahren zwischen seinen einzelnen Bürgermeisterperioden hat Behn als ständiger Senatskommissar für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft fungiert und in den Einzelressorts namentlich als Vorsitzender der Oberschulbehörde, der Baudeputation und der Justizkommission sowie der kirchlichen Kommission des Senates eine reiche Tätigkeit entfaltet. Auf die 1873—75 vorgenommene Verfassungsrevision übte er einen entscheidenden Einflufs in dem Sinne aus, dafs unter Zurückweisung aller einschneidenden Abänderungsanträge man an der bewährten Grundlage festhielt und sich lediglich auf eine Vereinfachung des Wahlverfahrens und eine Anpassung der Verfassung an die neu begründeten Verhältnisse zum Deutschen Reiche beschränkte. Eine

erstaunliche Arbeitslast hat er bei Abfassung der zahlreichen Ausführungsbestimmungen für den zu 1879 vorgesehenen Übergang zu den Reichsjustizgesetzen bewältigt: von den 25 einschlägigen Verordnungs- und Gesetzesentwürfen, die ohne wesentliche Abänderungen von Senat und Bürgerschaft genehmigt wurden, sind nicht weniger als 18 von Behn redigiert und mit Motiven versehen; nebenher gingen die von ihm geleiteten Verhandlungen wegen der Abgrenzung der Gerichtsbezirke, die zur Errichtung des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg und zur Schaffung eines gemeinsamen Landgerichtes für Lübeck und das Fürstentum Lübeck führten. In das gründlich zerfahrene lübeckische Schulwesen hat seine organisatorische Tätigkeit Ordnung gebracht, seine langjährigen Bemühungen um die Begründung einer Synodalverfassung und die Einsetzung eines Kirchenrates sind endlich 1894 vom Erfolge gekrönt worden.

Schnellen Entschlüssen abhold, war er im Alter mehr noch als zuvor zurückhaltend gegenüber grofsen Unternehmungen, deren Einwirkungen auf die Staatsfinanzen schwer zu übersehen waren, insbesondere erschien ihm, der als Achtundsiebenziger einmal im Finanzdepartement wehmütig der schönen Zeit gedachte, da das Staatsbudget noch mit anderthalb Millionen balancierte, das Werk des Elbe-Trave-Kanals zu grofs für Lübeck; war aber die Entscheidung gefallen, so erwies er sich als freudiger Mitarbeiter. Vielleicht die liebste Tätigkeit ist ihm die Wahrnehmung des Senatskommissariats in der Bürgerschaft gewesen, für das er prädestiniert erschien durch seine umfassende Kenntnis, seine mit Festigkeit gepaarte Objektivität und seine Geschicklichkeit in der taktischen Leitung der Verhandlungen. Nicht mit Unrecht bezeichnete ein Scherzwort aus den achtziger Jahren ihn als den einflufsreichsten Mann in der Bürgerschaft; seine dort wie in der Bevölkerung unbedingtes Vertrauen geniefsende Persönlichkeit hat dem Senate Jahrzehntelang ein nicht zu verkennendes Übergewicht in der Bürgerschaft gesichert. Mit gleicher Frische hat er dieser Wirksamkeit bis zum letzten Tage seiner Amtsführung obgelegen.

Am 9. Dezember 1901 ist Behn, in seinen letzten Amtsjahren reich mit äufseren Ehrungen bedacht, in den Ruhestand getreten; am 28. Februar 1906 hat er die müden Augen ge-

schlossen. »Behn gehört« — so schliefst das noch zu dessen Lebzeiten geschriebene Buch — »zu den gesegneten, im besten Sinne aristokratischen Persönlichkeiten, die ihre Anlagen ganz entwickelt und in ihrem Kreise Aufserordentliches geleistet haben. Seine selbstlose, ganz in den Dienst der Vaterstadt gestellte Lebensarbeit fordert den höchsten Respekt vor seinem Charakter und vor seinen Leistungen. Wenn Lübeck in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch schwere Zeiten sich hindurchgerungen hat und durch den heutigen Stand seiner Einrichtungen dem kleinen, kräftig vorwärtsstrebenden Staate ein geachteter Platz im Deutschen Reiche gesichert zu sein scheint, so hat dazu sein Bürgermeister Behn zu starkem, nimmer zu vergessenden Teile beigetragen«.

---

## 7. Hans Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter.

Jena, Gustav Fischer 1905. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgeg. von W. Stieda. Neue Folge. Drittes Heft. 119 S.

Von

**Walther Stein.**

Wiederholt ist der Handel mit bestimmten Warengattungen, auch im Gebiete der Hanse, in älterer und jüngerer Zeit, untersucht und dargestellt worden. Getreidehandel, Fischhandel, Salzhandel, Kolonialwarenhandel sind Gegenstände eigener Erörterungen gewesen. Diese gesonderte Behandlung einzelner Warengruppen hat ihre Vorteile Jeder Handelsartikel hat gewissermafsen seine eigene Handelsgeschichte. Jeder erfährt auch von den Handeltreibenden und den Handelsmächten seine besondere Behandlung, die seiner Eigenart entspricht oder entsprechen soll. Indem die Handelsgeschichte einer einzelnen Warengattung losgelöst wird aus der gesamten Handelsgeschichte, ist es möglich, diese Eigenart und die Bedingungen, unter denen die einzelne Warengattung im allgemeinen Handel zur Geltung kommen und Geltung behaupten kann, bestimmter hervorzukehren

und zu charakterisieren. So darf man auch das Unternehmen, den mittelalterlichen Weinhandel im Gebiete der Hanse zu unter suchen, an sich als dankenswert bezeichnen, vor allem im Hinblick sowohl auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes, als auch auf das bisher schon reichlich vorliegende Quellenmaterial.

Einzelne Untersuchungen über andere Warengattungen haben sich beschränkt auf begrenzte Gebiete und wichtige Handelsplätze. Hartmeyer unternimmt mehr. Er will den gesamten hansischen Weinhandel im grofsen Gebiet der Hanse und ihres Wirkungskreises, also in Deutschland selbst und im Auslande, darstellen. Er greift noch dazu hinaus in nicht-hansisches oberdeutsches Gebiet und zeitlich in die neuen Jahrhunderte hinüber. Er erörtert in sechs Kapiteln: den hansischen Handel im allgemeinen als Eigen- und Zwischenhandel, mit einer Zusammenstellung der Weinmafse, dann den Weinbau im Gebiete der Hanse, ferner den hansischen Weinhandel nach England, nach den Niederlanden, nach Skandinavien, über Preufsen nach Polen und Rufsland, weiter den Weinhandel in den Produktionsgebieten: Köln, Strafsburg, Nürnberg, Ulm, und den Weinhandel in den Importgebieten: Lübeck, Bremen, Hamburg, und zwar dort die Ratsweinkeller und die Weinakzisen, endlich den Wein als Konsumtionsmittel, Weinsorten, Weinpreise. Die Untersuchung erstreckt sich also über ein weites Feld und auf recht verschiedenartige Verhältnisse. Sie hätte technische Kenntnisse erfordert und eine leidliche Übersicht über die allgemeinhansische Handelsgeschichte.

Wir beginnen mit dem letzten Kapitel. Die Ausführungen über Weinsorten und Weinpreise wären besser zusammen mit denen über Weinmafse gegeben und somit die technischen Fragen gemeinsam erörtert worden. Was über Weinpreise beigebracht wird, ist sehr dürftig. Für Hamburg und Lübeck beschränkt es sich auf einige Notizen des 16. Jahrhunderts. Der Verf. irrt, wenn er S. 119 bemerkt: »Hiermit sind die Preisangaben für Wein aus der älteren Zeit erschöpft, erst aus nachhansischer Zeit lauten die Angaben genauer«. Für Köln gibt Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des MA. 1, S. 227 mancherlei Nachweise, für Danzig Hirsch, S. 261 f. Die hansischen Publikationen würden noch vieles zur Geschichte der Weinpreise ergeben haben.

Manches über Weinpreise wäre den Stadtrechnungen und Weinkellerrechnungen zu entnehmen gewesen, die ja massenhaft Weinspenden in grofsen und kleinen Quantitäten verzeichnen. In dem Abschnitt über Weinsorten begegnen uns verschiedene Irrtümer. Mosel- und Elsässerwein gingen nicht nur »anfangs» unter dem Namen Rheinwein, sondern mindestens während des ganzen Mittelalters. Vielleicht stellte Elsafs im Rheinweinhandel ein gröfseres Quantum Wein als der Mittelrhein. Was der Verf. hier (S. 115) und an anderen Stellen über die »deutschen Landweine«, die Dresdener, Meifsner, fränkischen, hessischen, schwäbischen etc. und ihre Spezialisierung ausführt, bedarf besserer Begründung; überdies gehören diese Dinge gar nicht in die Arbeit hinein und hat der Verf. sich nicht die Mühe gegeben, zu untersuchen oder festzustellen, ob denn diese Weine im hansischen Handel des Mittelalters geführt worden sind oder gar eine Rolle gespielt haben. Meines Erachtens sind sie für den hansischen Handel kaum in Betracht gekommen. Anders steht es bekanntlich mit dem Gubenschen Wein. Dafs im »hansischen« Verkehr nach England französischer Wein schon im 12. Jahrhundert erscheine (S. 115 f.), ist irrig. Wenn in dem bekannten Privileg Heinrichs II. von 1157 für die Kölner dem französischen Wein die »gleichen Vergünstigungen auf dem Markt zu London zuerkannt« werden wie dem Rheinwein, so hat das doch mit dem Handel der »Hanse« bezw. der Kölner mit französischem Wein nichts zu tun. Bei den S. 4 mitgeteilten Berechnungen der Weinmafse hätten auch die Mafse Kölns, des gröfsten Weinhandelsplatzes im Hansegebiete, berücksichtigt werden müssen, nach Knipping a. a. O. S. 227.

Die Ausführungen über die Weinkeller in den drei heutigen Hansestädten bringen wenig neues. Hamburg fällt fast ganz aus, weil über den Hamburger Keller »nur äufserst spärliche Nachrichten vorhanden sind, und was überliefert ist, fällt zum gröfsten Teil in nachhansische Zeit«. Über Bremen und Lübeck liegen aber schon von Kohl und Wehrmann Arbeiten vor, auf welche Hartmeyer sich im wesentlichen stützt. In diesen Städten besafs bekanntlich der Rat das Monopol des Ausschanks von Rheinwein, nicht aber von anderem fremden Wein, eine Einrichtung, die in Bremen freilich schon am Ende des Mittelalters, in Lübeck

in beschränktem Mafse im 16. Jahrhundert modifiziert wurde. Der Grund für diese Einrichtung ist nicht völlig klar. Hartmeyer sucht ihn S. 105 darin, dafs der Rheinwein, »so lange der Weinhandel von den rheinischen Händlern abhängig war, die einzige gangbare Sorte bildete. Als dann im Norden um 1300 die ausländischen Weine Eingang fanden, blieben diese von dem Monopol befreit, einmal, weil die Konsumtion sich immer in bescheidenen Grenzen hielt, und zweitens auch deshalb, weil die Freimachung der einzelnen Handelszweige von den Vorschriften des Rates schon grofse Fortschritte zu machen begann«. Der letztgenannte Grund erscheint am wenigsten, der erste am meisten zutreffend. Der erste hätte aber wohl eine nähere Ausführung verdient und dann zu Erläuterungen über die besondere Stellung des Weins als Konsumtionsmittel geführt. Der Verf. hat sich aber nicht darauf eingelassen, die Stellung des Weins zu anderen Konsumtionsartikeln darzulegen. Gerade die Haltung der nördlichen Städte gegenüber dem Rheinwein läfst auf die Rolle, die der Wein im Volks- und Verkehrsleben spielte, ein eigenartiges Licht fallen. Für die Räte kam übrigens auch in Betracht, dafs sie für ihre eigenen Bedürfnisse, sowie für Ehrengeschenke an Fremde stets gröfsere Quantitäten guten Weins zur Verfügung haben mufsten.

Die Ausführungen über die binnendeutschen Transportwege S. 105 f. lassen manches zu wünschen übrig. Die braunschweigisch-bremischen Schiffahrtsverträge und die Kanalisierung der Oker haben mit dem Weinhandel schwerlich etwas zu tun. Welche Nachrichten liegen denn dafür vor, dafs über Erfurt Wein nach Braunschweig und Bremen gelangt wäre? Etwa Frankenweine oder obersächsische Weine? Hartmeyers Meinung S. 105, dafs auf der Oker von Braunschweig nach Bremen »die Waren aus dem Orient und aus Oberitalien nach den nördlichen Hansestädten gelangten«, ist nicht ernst zu nehmen. Dafs nach Hamburg auch auf dem Wege über Lüneburg Wein von Frankfurt, Köln und sonst aus dem Westen Deutschlands her gebracht wurde, ist kaum zweifelhaft, aber es läfst sich nicht beweisen mit der Lüneburger Zollrolle von 1278. Wenn Hartmeyer behauptet S. 107: »schon im J. 1278 wird in einer Lüneburger Zollrolle Weinhandel nach Hamburg erwähnt«, so sagt die Urk. das Gegenteil; sie gibt an (Höhlbaum, Hans. Urkb. 1, Nr. 808), dafs cives

Luneburgenses dabunt Hamborg ad theolonium — de vase vini, quod emunt Hamborg, 4 ₰. Die Lüneburger kaufen also den Wein in Hamburg. Unbegründet ist, was Hartmeyer S. 100 über den Handel der Kölner nach Norden sagt: »Später stellten die Kölner Kaufleute ihre Fahrten ein, da die hansischen (NB. waren die Kölner keine Hansen?) Weinkaufleute selber an den Rhein zogen, um ohne Mittelspersonen direkt an der Quelle ihre Bedürfnisse zu decken«. Das ist irrig, denn die Kölner haben ihre Fahrten mit ihrem Wein und anderen kölnischen und nichtkölnischen Waren nach dem Norden, nach den Hansestädten, nach Dänemark und in die Ostseegebiete keineswegs eingestellt, sondern auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eifrig betrieben, freilich nicht auf eigenen Schiffen oder in direkter Schiffahrt von Köln nach dem Norden und Nordosten. Schlimme und gefährliche Gemeinplätze zeigt auch der Eingang dieses Abschnittes S. 97, wo, wie auch an anderen Stellen, Bremens kommerzielle Stellung und Bedeutung im Mittelalter sehr überschätzt wird. Sätze wie: »Hier (d. h. in Köln, Lübeck, Bremen und Hamburg) safs der »»königliche Kaufmann««, der die ganze der damaligen Zeit bekannte Welt in seinen Wirkungskreis gezogen hatte«, erscheinen zum mindesten überflüssig.

Den Abschnitt über den Handel in den aufserhansischen Produktionsgebieten Strafsburg, Nürnberg und Ulm können wir übergehen, da er zum gröfsten Teil nicht in die Arbeit hineingehört. Der Handel mit fränkischem Wein im hansischen Gebiete wird gelegentlich in der Überlieferung erwähnt. Eine Zusammenstellung dieser Nachrichten wäre erwünscht gewesen. Wichtiger ist schon der Weinhandel in Strafsburg, da, wie erwähnt, im Mittelalter der Elsässerwein im Rheinweinhandel eine gröfsere Rolle spielte als später. Am ersten hätte sich also noch eine Erörterung des Weinhandels im Elsafs und des Weintransports den Rhein hinab gelohnt. Doch geht der Verf., soweit ich sehe, nicht darauf ein. Ausführlich bespricht er auch den Weinhandel (Weinzapf und -handel) in Köln, wo ihm in den Akten zur Verwaltung Kölns im 14. und 15. Jahrhundert ein reiches Material und aufserdem bei Knipping, a. a. O. 1 S. XLIII ff. eine zusammenfassende und zuverlässige Darstellung vorlag. Indessen ist auch hier manches verfehlt. Köln als Zentrale des

westeuropäischen Weinhandels zu bezeichnen, ist eine Übertreibung. Diese Bedeutung hat Köln nur für den Rheinweinhandel. Die Auseinandersetzung über Gilde, Richerzeche und Weinbruderschaft S. 51 f. hätte der Verf. besser weggelassen. Dann wären uns Sätze wie: Die Richerzeche war die Grundlage der städtischen Verwaltung, die Weinbruderschaft die des städtischen Handels u. a. erspart geblieben. Später setzt er richtig auseinander, dafs die Weinbruderschaft lediglich eine Vereinigung der zum Weinzapf berechtigten Bürger war. Die Arbeit von Loeschs über die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert (1904) hat Hartmeyer übersehen. S. 55 und 56 heifst es, dafs Köln »sich im Laufe der Jahrhunderte zu einem riesigen Stapelplatz entwickelte, weil es die Grenze zwischen Flufs- und Seeschiffahrt bildete«, und »da sich im Kölner Hafen See- und Flufsschiffahrt begegneten, wurde der See- und Flufshandel streng auseinander gehalten«, worauf von den Ober- und Niederländern die Rede ist. Der Verf. scheint zu glauben, dafs die Niederländer in Köln die Seeschiffahrt repräsentierten, was jedenfalls für das späte Mittelalter ein Irrtum ist. In der Zeit, wo wir über die ober- und niederländischen Händler und Schiffer in Köln etwas erfahren, gab es nur Flufsschiffahrt in Köln. Das richtige Verhältnis hätte ein Hinweis darauf getroffen, dafs Köln für die niederländischen Städte, und zwar auch für die dortigen Seestädte als höchstgelegener Markt, also als Endpunkt ihrer Reise für Handel und Flufsschiffahrt, und insofern im Rheinhandel als Vereinigungspunkt des Handels zwischen Meeresküste und Oberland erscheint; doch haben sich bekanntlich die Grenzen der ober- und niederländischen Schiffahrt über Köln abwärts bezw. aufwärts schon im Mittelalter verschoben. Zu Mifsverständnissen könnte die Bemerkung S. 63 Anlafs geben, dafs die Kölner Weinschröder keine Zunft gebildet hätten. Der Verbundbrief von 1396, Akten 1 S. 188, nennt die Fafsbinder mit dem Weinamt und den Weinschrödern als die zu einer Gaffel verbundenen Gewerbe. Auf andere Mängel macht Kuske, Korrespondenzbl. d. Westdeutschen Ztschr. 1906, Jahrg. XXV, Nr. 5 und 6 Sp. 80 ff. aufmerksam. Auch das Akzisenwesen ist schon von Knipping gut dargestellt worden. Statt die Erörterung dieser bekannten und zum Teil für den eigentlichen Handel wenig belangreichen Dinge hätte

man u. a. einige Angaben über den Umfang des Weinhandels in Köln gewünscht. Leider ist aber dem Verf. die Arbeit von John über den Kölner Rheinzoll von 1475—1494 unbekannt geblieben.

Treten wir an die wichtigsten Abschnitte des Buches heran, an die Darstellung des hansischen Weinhandels mit dem Auslande, so finden wir da nicht weniger erhebliche Mängel. Auf dem Gebiete der allgemeinen und der hansischen Handelsgeschichte fehlt es dem Verf. an den unerläſslichen Vorkenntnissen, hier wimmelt es von schiefen und irrigen Vorstellungen. Gleich der Eingang: »England ist das erste nordische Gebiet, mit dem die Deutschen in Handelsbeziehungen getreten sind«, zeigt, daſs es dem Verf. nicht an Kühnheit, wohl aber an Vorsicht fehlt. Unter den »Leuten des Kaisers« verstand man in England nicht »Kaufleute des Niederrheins, speziell aus Köln und den flandrischen Provinzen, dann auch aus Hamburg, Lübeck, Bremen, Braunschweig und Lüneburg«. Als die meisten der zuletzt genannten Städte im englischen Handel erscheinen, ist der Name »Leute des Kaisers« längst verklungen. Die Darstellung der Entwicklung der deutschen Kaufmannsgenossenschaften in England bezw. London ist recht fragwürdig. Die Vergünstigungen des Utrechter Friedens von 1474 erhielten die Hansen nicht als Lohn für »gegen Frankreich geleistete Dienste«, denn sie befanden sich mit Frankreich ebenso im Kriege wie mit England. Verwirrt sind die Angaben S. 13 über die Statute Eduards III. nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Erlaſs über die Befugnisse der Stadträte bei Vergehen gegen das Statut von 1354 ist nicht von 1454, sondern von 1355. Die am Schluſs der Seite erwähnte Einrichtung des gemischten Gerichtshofs beim Kleinhandel wird aus Sartorius' veraltetem Werk zitiert. Statt dessen hätte verwiesen werden sollen auf das groſse Stapelprivileg Eduards von 1353, wo die Angelegenheit im 23. Kap. geregelt wird, Hans. Urkb. 3, S. 340. Bei der Erörterung des Verkehrs der Hanse im Zwischenhandel zwischen England und den südfranzösischen Provinzen Englands, S. 15 f., vermiſst man die nötige Kritik. 1363 gestattet Eduard den Weinkaufleuten aus Gascogne die Ausfuhr von Hering und Wolltüchern aus England. Dazu bemerkt Hartmeyer: »Da hier von den Weinkaufleuten aus der Gascogne in Verbindung mit

einigen ihrem Gewerbe fernstehenden Handelsprodukten nach Art eines Sammelbegriffs die Rede ist, so ist die Annahme berechtigt, dem hansischen Weinexport aus Südfrankreich nach England ein hohes Alter zuzuschreiben«. Die Schlufsfolgerung ist irrig. Es scheint, dafs Hartmeyer die »Weinkaufleute aus der Gascogne« für Deutsche gehalten hat. Direkten Import von Wein aus der Gascogne nach England durch Deutsche glaubt Hartmeyer schon 1316 nachweisen zu können. Aber gerade die Urkunde, die er anführt, besagt, dafs der in England gelandete Gascogner Wein nach Holland bestimmt war. Deutsche Kaufleute im Handelsverkehr zwischen Südfrankreich und England sind erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachzuweisen. Das stimmt zu dem, was über den Baienhandel der Deutschen bekannt geworden ist. Der zur Darstellung des niederländischen Weinhandels hinüberleitende Satz: »Der Verkehr Kölns mit England unter Benutzung des Rheins fällt beinahe mit dem von Flandern zusammen«, enthält etwas unmögliches. Die Vorstellung, welcher der Verf. gleich darauf Ausdruck gibt, dafs »von nahezu ebenso hoher wirtschaftlicher Bedeutung« wie Flandern und Brügge »in den eigentlichen Niederlanden die Grafschaft Holland mit Dordrecht und das Bistum Utrecht mit Deventer als Mittelpunkt« gewesen sei, ist ebenso verwirrt wie irrtümlich. Unbegründet ist die Behauptung, dafs die von den deutschen Kaufleuten 1252 [richtiger 1252 und 1253] in Flandern erworbenen gemeinschaftlichen Privilegien meistenteils Zollangelegenheiten beträfen. Ebensowenig trifft bekanntlich der Satz S. 18 zu: »Erst vom J. 1347 an kann man von einer Hanse in Flandern reden, nachdem sich die Einteilung des ganzen Gebietes des gemeinen Kaufmanns in drei Dritteile mit den Vororten Köln, Wisby und Lübeck vollzogen hatte«. Am allerwenigsten kann da von Köln als Vorort die Rede sein. Es hat in der Brügger Niederlassung eine unbedeutende Rolle gespielt. S. 19 werden die bekannten Nachrichten über den Weinhandel der Deutschen in Flandern zu spät angesetzt. U. a. führt auch die Dammer Zollrolle von 1252 schon Wein auf. Recht konfus sind daselbst die Mitteilungen über »vollkommene Handelsfreiheit«, die Lübeck und Hamburg vom Grafen Guido von Flandern schon vor 1298 erhalten hätten. Was ist unter »vollkommene Handelsfreiheit« zu verstehen? Über-

trieben ist es, wenn von den Burgunderherzogen gesagt wird S. 22, sie hätten versucht, »den Einflufs des deutschen Kaufmanns in den Niederlanden mit allen Mitteln zu untergraben und womöglich zu beseitigen«, Das war gewifs nicht das Ziel der burgundischen Politik. Wenn S. 26 der Verf. meint, »der Weg auf der Jjssel sei wahrscheinlich spät in Benutzung genommen, für Weinhandel werde er erst 1453 erwähnt«, so trifft das nicht das Richtige. Die Ijssel ist z. B. von den Kölnern und sicher mit Wein viel früher befahren worden. Dürftig ist der Abschnitt über den Weinhandel nach Skandinavien. Er beschränkt sich auf einige Erörterungen über den Weinhandel auf Schonen und über Weinschank in Schonen und Bergen. Wie stand es mit den anderen Handelsplätzen Skandinaviens, nach denen doch ebenfalls Wein geführt wurde? Das Stadtrecht von Wisby z. B. bei Schlyter, Corp. jur. Sueo-Gotorum Bd. 8, Buch 2, Kap. 38—43 spricht von der Behandlung des Weins in der Stadt, auch vom Weinhandel, und im Kap. 42 vom Oderberger Wein. Für Ripen vgl. dessen Stadtrecht, Hasse, Die Quellen des Rip. Stadtrechts S. 79 § 20; für Hadersleben Hans. Urkb. 1, S. 466 § 6. Die nordischen Quellen hat Hartmeyer nicht berücksichtigt.

Ebensowenig genügt der Abschnitt über den Weinhandel über Preufsen nach Polen und Rufsland. Die allgemeinen Bemerkungen enthalten wie so oft viel Schiefes und Oberflächliches, z. B.: »Die preufsischen Städte im Bunde mit den livländischen gingen jetzt (nämlich zur Zeit der Überflügelung der meisten preufsischen Städte durch Danzig und Thorn) darauf aus, wirtschaftlich vollkommen selbständig zu werden und ihre Abhängigkeit im Seehandel von den Hansen zu vermindern. Mit Umgehung von Lübeck traten sie in direkten Verkehr mit den westlichen Nichthansen, namentlich mit Engländern und Flamländern, Spaniern und Portugiesen«. Ein Mifsgriff ist S. 36 die Behauptung, dafs König Alfons V. von Portugal im J. 1452 72 Hansestädten völlige Handelsfreiheit (NB. was ist darunter zu verstehen?) verliehen habe. Im Hans. Urkb., auf welches Hartmeyer hinweist, ist ausdrücklich die Unsicherheit der Überlieferung betont. Schlimm ist es mit dem Text der S. 43 bestellt, wo u. a. der Satz: Der Weinhandel in den Niederlanden (wo die rheinischen und französischen Weine zusammentrafen) »wurde noch

um so mehr gefördert, als sich Utrecht, Geldern und Overyssel von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts als Mitglieder der deutschen Hanse betrachteten, und durch Teilnahme und Verleihung von den Handel begünstigenden Privilegien in engerer Handelsverbindung mit den Städten der Ostsee blieben«. Über die Frage, welche Städte in den genannten Gebieten der Hanse angehörten und wann sie ihr beigetreten sind, hätte sich Hartmeyer wohl unterrichten können. Terschelling ist keine Stadt (S. 43). Arge Gemeinplätze und halb unverständliche Sätze begegnen am Schlufs der Seite: Aus den Einzelangaben über Weinsorten sei »ein ausgesprochener Handelsweg oder die Herausbildung bestimmter Plätze für die verschiedenen Sorten nicht zu bemerken; so gewaltige Handelszentren wie Brügge und Köln verwirrten die bis dahin regelmäfsigen Handelswege, so dafs eine Detaillierung unmöglich durchzuführen ist. Nur so viel steht fest, dafs in den Niederlanden mit Unterstützung von Köln ein grofser Weinmarkt für nahezu ganz Europa war«. Wenn der Verf. S. 44 bemerkt, dafs der Weinhandel Danzigs nach den drei nordischen Reichen »sehr gering war, da einmal das Bier hier bevorzugt wurde, und dann die Bevölkerung zu arm war, um sich ein Luxusprodukt, wie Wein es war, zu kaufen«, so trifft das letztere für die gröfseren Orte, wie Stockholm und Wisby, nicht zu. Wie hätte aufserdem Danzig dazu kommen sollen, nach Dänemark und Norwegen Weinhandel zu treiben? Dafs der Verf. im Handel zwischen Reval und Lübeck erst 1454 Wein erwähnt findet, ist belanglos; jedenfalls war er da längst ein geläufiger Handelsartikel. Dünaburg kann man nicht neben Polozk und Witebsk unter den »damals«, d. h. im Mittelalter wichtigen Handelsplätzen an der Düna anführen. Die Erörterungen über den Weinhandel S. 48f. nach Polen auf Weichsel und Warthe leiden unter des Verf. Mangel an ausreichender Kenntnis. Manches erscheint ganz unbegreiflich, so z. B. was S. 48 über die livländischen Kaufleute in Brügge gesagt wird. Einen Weintransport auf der Weichsel soll eine Urkunde von 1459 beweisen, wonach ein Danziger Schiffer, der Wein führte, bei Wollin (!) strandete. Bei der Besprechung der bekannten polnischen Privilegien für den Verkehr der wendischen u. a. Städte durch Pommern nach Polen von

1390 übersieht Hartmeyer den Zweck derselben, nämlich den Verkehr Polens mit der Ostseeküste unter Umgehung Preufsens zu regeln, was Daenell dargelegt hat. Es ist also nicht anzunehmen, dafs die in den Privilegien genannten Weine »auf dem Wasserwege durch preufsische Schiffer z. B. nach Stralsund gebracht wurden«, denn gerade die Preufsen sollten durch diese Privilegien geschädigt werden. Nebenbei bemerkt, besafsen nicht nur die »östlichen Handelsgebiete« eine Vorliebe für »starke« Weine (S. 49), sondern auch der Norden.

Was man im 2. Kapitel über den Weinbau im Gebiete der Hanse findet, beruht auf bekannten Darstellungen und bietet nichts neues. Doch hätte man eine zuverlässige Übersicht mit bestimmten und brauchbaren chronologischen und topographischen Angaben gern gesehen. Tatsächlich erhält man einen recht oberflächlichen Abrifs der Geschichte des Weinbaues. Wenn es da von den Friesen heifst, dafs sie zu Karls des Grofsen Zeit »durch den Grad ihrer Kulturstufe für einen rationellen Weinbau noch nicht reif waren« — wann ist je in Friesland Wein gebaut worden? —, wenn als Grund der Förderung des Weinbaues durch norddeutsche Kirchenfürsten wie Benno von Osnabrück u. a. deren Erkenntnis vom »erziehlichen Wert der Rebenkultur« angegeben wird, wenn als Beleg für die frühzeitige und aufserordentliche Pflege der Weinkultur in Hildesheim angeführt wird, dafs das Hildesheimer Kloster Weinberge am Rhein und am Main besafs, wenn die Blütezeit der Hanse ins 12. und 13. Jahrhundert verlegt wird, so fühlt man sich zu dem Urteil gedrängt, dafs man es hier mit einer Art von unerfreulicher Journalistik zu tun hat. Wer sich über älteren Weinbau und Weinkultur unterrichten will, wird bei Heyne, Deutsches Nahrungswesen, Deutsche Hausaltertümer Bd. 2, S. 101—119, Wimmer, Gesch. des deutschen Bodens, S. 259—276, Lamprecht und Inama Belehrung finden.

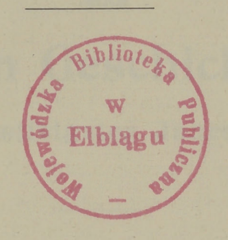
Nicht vorübergehen kann man an der Tatsache, dafs die Darstellung vielfach leidet an stilistischen Mängeln und durchsetzt ist mit trivialen Bemerkungen. Einiges sei angeführt: S. 47 »Immerhin mufs er (der Wein) im Handel sehr zurückgetreten sein, denn genaue Angaben lassen sich aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht machen«; S. 19 »Politisch hat die Hanse in Flandern nie Einflufs besessen; dieser sank um so mehr, als die Kontore den

Städten unterstellt wurden«. S. 17 wird Poitou als Hafen bezeichnet. S. 98 »Die Ratsweinkeller von Lübeck, Bremen und Hamburg treten als vollendete Tatsachen auf«; das. »Der Bremer Keller wird erst im J. 1342 namentlich genannt. Dieses Datum hat aber geschichtlich keinen Wert, da der Keller usw.«; S. 24 »Allgemein wurde die Rheinschiffahrt schon viel früher von den anwohnenden geistlichen und weltlichen Herren, die in dem Rhein die ungeheure Bedeutung für Handel und Verkehr des ganzen westlichen Europas erkannt hatten, wohlwollend unterstützt«. S. 18 »Im J. 1252 erwarben die deutschen Kaufleute zum ersten Male gemeinschaftliche Privilegien in Flandern —. Von einer Hanse (in Flandern) konnte in dieser Zeit keine Rede sein; deshalb wurden diese Privilegien auch den Kaufleuten des römischen Reiches verliehen«. Man kann sich nicht darüber wundern, wenn unvorsichtige Äufserungen von anderer Seite bei Hartmeyer folgendes angerichtet haben: S. 1 »Die Hanse ist kein politisch festgefügtes Bündnis, sondern eine Vereinigung mit aristokratischem Charakter, die usw.; sie war eine Handelsaristokratie, deren Mitglieder zur Erreichung individueller Vorteile in gemeinsamer Zusammenarbeit sich vereinigten«.

Nach den vorstehenden Erörterungen ist es klar, dafs die Arbeit Anspruch auf wissenschaftliche Beachtung nicht erheben darf. Wenn der Verf. S. 3 den Mangel an Quellenmaterial für die Geschichte des internationalen Weinhandels der Hanse beklagt, so ist dazu zu bemerken, dafs er sich auch nicht bemüht hat, das in den hansischen Publikationen gedruckte Material zusammenzubringen. Die hansischen Veröffentlichungen enthalten viel reichhaltigere Nachrichten, als er herangezogen oder gefunden hat. Hätte der Verf. sich darauf beschränkt, nur einen Teil des Ganzen, etwa den hansischen Weinhandel in den Niederlanden zu bearbeiten, so hätte er schon hierfür hinreichendes Quellenmaterial vorgefunden, und vielleicht wäre aus solchen Vorarbeiten eine brauchbare Darstellung entstanden. Die vorliegende Arbeit wird aber dem Thema nach keiner Richtung gerecht, weder in bezug auf die Sammlung des zur Benutzung daliegenden Stoffes noch hinsichtlich der technischen und handelsgeschichtlichen Fragen. Der Verf. hat, nach einer Bemerkung S. 50 Anm. 1,

ungedrucktes Material des Kölner Stadtarchivs nicht benutzen können trotz eines an das Archiv gerichteten Gesuchs. Man kann es aber, nach dem Befunde unserer Kritik, kaum beklagen, dafs ungedrucktes Material dem Schicksal entgangen ist, in einer so oberflächlichen und unzulänglichen Arbeit wie dieser zum ersten Male verwertet zu werden. Hoffentlich findet das Thema oder Teile desselben bald andere, besser unterrichtete Bearbeiter.

---



# Nachrichten

vom

# Hansischen Geschichtsverein.

## Fünfunddreifsigster Jahresbericht.

---

Versammlung zu Lübeck. — 1906 Juni 5.

---

I.

# Fünfunddreifsigster Jahresbericht.

Erstattet

vom Vorstande.

---

Der im Vorjahre ausgesprochene Wunsch, dafs die neuen Veröffentlichungen des Vereins dazu beitragen möchten, unsere Bestrebungen weiteren Kreisen nahezubringen, scheint Erfüllung zu finden. Nachdem noch vor Pfingsten 1905 das Historische Seminar der Universität Berlin, die Bibliothek der Kaiserlichen Marineakademie in Kiel und die Bibliothek der Universität Tübingen sich unserem Vereine angeschlossen hatten, haben inzwischen die Königliche Bibliothek in Berlin, das Königliche Staatsarchiv in Magdeburg, die Handelskammer in Bremen ihren Beitritt erklärt. 44 neue Mitglieder haben sich in diesem Jahre zu uns gesellt, eine Zahl, die in keinem der letzten 25 Jahre erreicht worden ist. Mit besonderer Genugtuung aber darf es uns erfüllen, dafs die Ausdehnung der Vereinsarbeiten auf die Geschichte der Beziehungen des deutschen Volkes zum Meere Billigung und Anerkennung gefunden hat. Die beiden grofsen deutschen Reedereigesellschaften Hamburg-Amerika-Linie und Norddeutscher Lloyd haben ihr Interesse an unserer Vereinstätigkeit durch eine Zuwendung von Mk. 1000 und Mk. 2000 zum Ausdruck gebracht. Den Vertretungen der beiden Gesellschaften sei dafür aufrichtiger Dank ausgesprochen. Der Lloyd hat die von ihm bewilligte Summe als Preis für eine Geschichte der bremischen Seeschiffahrt bestimmt. Wegen der weiteren Ausschreibung wird der Vorstand demnächst das Erforderliche veranlassen.

Das erste Pfingstblatt ist in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt und abgesetzt worden. Die Senate von Bremen, Hamburg und Lübeck sind dabei mit stattlichen Bestellungen vorangegangen. Das zweite, eben jetzt ausgegebene Pfingstblatt enthält eine Abhandlung »Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit« aus der Feder des Geheimen Archivrats Dr. Sello in Oldenburg.

Dr. Friedrich Techens »Bürgersprachen der Stadt Wismar« sind in einem umfangreichen Bande, mit trefflicher Inhaltsübersicht, Orts-, Personen-, Wort- und Sachregister versehen, im letzten Winter ausgegeben worden.

Mit der künftigen Gestaltung der »Hansischen Geschichtsblätter hat sich der Vorstand eingehend beschäftigt, und zwar an Hand formulierter Vorschläge des Professors Dr. Stein in Göttingen, der nach Koppmanns Tode die Herausgabe der Blätter übernommen hat. Neben ihm und Syndikus Dr. v. Bippen in Bremen ist als drittes Mitglied Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Freiherr v. d. Ropp zu Marburg in den Redaktionsausschufs eingetreten. Beschlossen ist, von diesem Jahre ab die Hansischen Geschichtsblätter in zwei Halbjahrsheften erscheinen zu lassen, von denen das erste im Frühjahr, das zweite im Herbst ausgegeben wird. Der Vorstand hofft durch diese Einrichtung, die es gestattet, den Jahresbericht und die Vereinsnachrichten schneller als bisher zur Kunde der Leser unserer Blätter zu bringen, das Interesse aller derer lebhafter anzuregen, die an der Geschichte der deutschen Hanse und der Hansestädte Anteil nehmen. Um diese neue Einrichtung baldmöglichst ins Leben zu rufen, hat der Vorstand ferner beschlossen, den elften Band der Geschichtsblätter mit 1905 abzuschliefsen, ihn also auf zwei Jahre zu beschränken. Deshalb ist auch der im Dezember vorigen Jahres ausgegebene Jahrgang, dessen verspätetes Erscheinen durch Koppmanns letzte Krankheit und durch den Wechsel in der Redaktion verursacht war, als Jahrgang 1904—1905 bezeichnet worden. Das erste Halbjahrsheft ist im vergangenen Monat zur Ausgabe gelangt.

Für die Herausgabe des Danziger Inventars, das bis zum Jahre 1600 von Dr. Remus in Arbeit genommen war, ist der Oberlehrer Dr. Simson in Danzig gewonnen. Als Vorbild gilt

ihm Höhlbaums Einrichtung des Kölner Inventars. Dr. Simson berichtet, dafs er sich zunächst der Zeit von 1600 bis 1625 zugewandt habe. Das Jahr 1625 empfiehlt sich als Abschlufs, weil damals Danzig in die schwedisch-polnischen Kämpfe hineingezogen wurde und damit die hansischen Beziehungen zurücktreten. Es sind übrigens auch weitere Handelsbeziehungen, namentlich solche mit Polen, bei der Arbeit berücksichtigt worden. Die Ausbeute verspricht eine reiche zu werden.

Die Bearbeitung des VII. Bandes des Hansischen Urkundenbuches hat im letzten Jahre von Professor Dr. Kunze nicht in dem Mafse, wie es dem Vorstande und dem Bearbeiter erwünscht gewesen wäre, gefördert werden können, weil die Einrichtung und Eröffnung der neuen Stettiner Stadtbibliothek Kunzes Zeit und Kraft in erheblichstem Grade in Anspruch nahm. Jetzt wird über gute Fortschritte in der Arbeit berichtet, wenn auch ein bestimmter Termin für den Abschlufs des Bandes noch nicht anzugeben ist. Gröfsere archivalische Arbeiten wird insbesondere noch das in Königsberg, Danzig und Köln liegende Material erfordern.

Soeben ist im Verlage von Georg Reimer — auf Grund des Preisausschreibens vom J. 1896 — Professor Dr. E. Daenells Werk »Die Blütezeit der deutschen Hanse« erschienen.

Schliefslich sei bemerkt, dafs die Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot in Leipzig sich bereit gefunden hat, die Bestände der »Bergenfahrer« von Dr. Fr. Bruns und der »Rigafahrer« von Dr. Siewert käuflich von den Verlegern zu erwerben. Es sind daher gegenwärtig alle Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins in der Hand unseres Leipziger Verlegers vereinigt.

An Stelle Koppmanns ward Dr. Ernst Baasch, der Bibliothekar der Kommerzbibliothek in Hamburg, zum Mitgliede des Vorstandes erwählt. Über die Bewegung im Mitgliederbestande ist das Nachfolgende zu bemerken:

15 Mitglieder traten aus, 7 verstarben, nämlich Dr. Bulle, Professor Dr. Bulthaupt, Architekt Dunkel in Bremen, Bürgermeister a. D. Gloy in Wiesbaden, Buchdruckereibesitzer Carl Rahtgens, Senator Wolpmann und Senator Dr. Behn in Lübeck.

Behn gehörte zu der Fünfer-Kommission, die unter dem Vorsitze von Waitz 1871 die Satzungen unseres Vereins entwarf.

Der Archivdirektor Dr. Ausfeld in Magdeburg trat kurz vor seinem Tode aus dem Verein aus, aber nicht ohne das von ihm geleitete Staatsarchiv als neues Mitglied angemeldet zu haben. 44 Mitglieder sind dem Vereine beigetreten, dessen Mitgliederzahl sich damit auf 418 gehoben hat. Es sind die folgenden:

Die Königliche Bibliothek, Berlin,
das Staatsarchiv, Magdeburg.
Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig,
die Handelskammer von Bremen,
Oberlehrer Dr. Simson, Danzig,
Dr. A. Hofmeister, Berlin,

Rechtsanwalt Dr. Ahrens
Kaufmann Johs. Baasch
Rechtsanwalt Dr. Gobert
Dr. Konrad Lehmann
Direktor Dr. Neuberger
Rat Dr. Schön
Kaufmann M. Winkelmann
Amtsrichter Dr. Boden
} in Hamburg,

Kapitain Ahrenhold
Professor Dr. Pappenheim
} in Kiel,

Professor Dr. Sieveking in Marburg,
Oberlehrer Spehr in Rostock,
Archivar Dr. Stuhr in Schwerin,
Dr. E. Schumann in Wandsbeck,

Schulrat Dr. Cold
Oberleutnant Soenke
Senator Strack
Rechtsanwalt Dr. Kulenkamp
Rechtsanwalt Dr. Küstermann
Buchdruckereibesitzer Otto Rahtgens
Buchdruckereibesitzer M. Schmidt
Amtsrichter Dr. Pabst
Geheimer Regierungsrat Direktor Brecht
Kaufmann R. Köhn
} in Lübeck,

Konsul Carl Tesdorpf
Kaufmann Warnecke
Fräulein Olga Rodde
Referendar Dr. Gebhard
Kaufmann Julius Harms
Rentner Johs. Nottebohm
Reichsbankdirektor Winter
Präses Fehling
Kaufmann H. Eschenburg
Dr. med. Ott
} in Lübeck,

Professor Dr. Brandi
Pastor Jacobi
Professor Dr. Beyerle
} in Göttingen,

Generaldirektor Scheel in St. Petersburg.

Die Jahresrechnung ist von den Herren Paul Trummer in Wandsbeck und Heinrich Behrens in Lübeck nachgesehen und richtig befunden worden.

---

Eingegangen sind folgende Schriften:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 27.
Baltische Studien Bd. 9.
Schriften des Geschichtsvereins zu Bergen (Norwegen) H. 9.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1905—06.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte Bd. 18,1.
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte H. 12 und 13.
Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft Bd. 21, 2; Sitzungsberichte 1904.
Jahresbericht der Felliner Literarischen Gesellschaft 1902—04.
Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte H. 20.
Anzeiger der Akademie zu Krakau 1905; Rozprawy Akademii t. 22.
Jahrbuch der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst 1903.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern usw. Bd. 60.
Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 40.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte 1905.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 35.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 28—30.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte Bd. 16.

Von der Vereinigung zu Utrecht:

Werken, 2. Reeks No. 7;

Verslagen en Mededeelingen 5,2.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens Bd. 63,1; Register H. 7.

Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins H. 48; Mitteilungen H. 2.

---

## Kassen-Abschlufs.

am 26. Mai 1906.

### Einnahme.

| | |
|---|---|
| Vermögensbestand (einschliefslich des Geschenkes von ℳ 3000 für eine Preisschrift) | ℳ 18 845,11 |
| Zinsen | - 659,48 |
| Beitrag S. M. des Kaisers | - 100,— |
| Beiträge deutscher Städte | - 8 661,— |
| Beiträge niederdeutscher Städte | 380,29 |
| Beiträge von Vereinen und Instituten | - 445,— |
| Beiträge von Mitgliedern | - 2 478,30 |
| | ℳ 31 569,18 |

### Ausgabe.

| | |
|---|---|
| Urkundenbuch (Honorar und Druck) | ℳ 2 865,80 |
| Rezesse (Druck) | - 2 103,75 |
| Inventare (Ankauf eines Exemplares) | - 47,50 |
| Geschichtsquellen (Honorar und Druck) | - 2 475,— |
| Geschichtsblätter | - 2 678,88 |
| Pfingstblätter | - 569,50 |
| Urkundenforschungen | - 300,— |
| Reisekosten und Ausgaben des Vorstandes | - 1 363,55 |
| Verwaltung | - 437,94 |
| | ℳ 12 841,92 |
| Kassenbestand | - 18 727,26 |
| | ℳ 31 569,18 |

## II.

# Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes.

Bibliothekar Dr. Ernst Baasch, Hamburg, erwählt 1905.

Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879, zuletzt wiedergewählt 1897 [1].

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, erwählt 1876, zuletzt wiedergewählt 1903.

Staatsarchivar Prof. Dr. Paul Hasse, Lübeck, erwählt 1904.

Prof. Dr. Max Hoffmann, Lübeck, erwählt 1881, zuletzt wiedergewählt 1902.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt 1892, zuletzt wiedergewählt 1900.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin-Steglitz, erwählt 1903.

Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901.

---

## III.

# Mitgliederverzeichnis.

1906, Juli.

### I. Beisteuernde Städte.

A. Im Deutschen Reich.

Anklam.
Bielefeld.
Braunschweig.
Bremen.
Breslau.
Buxtehude.
Coesfeld.
Danzig.
Dortmund.
Duisburg.
Einbeck.
Elbing.
Emden.
Emmerich.
Frankfurt a. O.

[1] Der Name des Herrn Syndikus Dr. W. v. Bippen ist in der letzten Nachricht über die Zusammensetzung des Vorstandes, Jahrgang 1904—1905, S. 218, versehentlich ausgefallen.

| | | |
|---|---|---|
| Goslar. | Königsberg. | Stade. |
| Göttingen. | Lippstadt. | Stendal. |
| Greifswald. | Lübeck. | Stettin. |
| Halberstadt. | Lüneburg. | Stolp. |
| Hamburg. | Magdeburg. | Stralsund. |
| Hameln. | Münster. | Tangermünde. |
| Hannover. | Northeim. | Thorn. |
| Helmstedt. | Osnabrück. | Uelzen. |
| Hildesheim. | Quedlinburg. | Unna. |
| Kiel. | Rostock. | Wesel. |
| Kolberg. | Soest. | Wismar. |
| Köln. | | |

B. In den Niederlanden:

| | | |
|---|---|---|
| Amsterdam. | Kampen. | Venlo. |
| Deventer. | Tiel. | Zaltbommel. |
| Harderwijk. | Utrecht. | |

## II. Vereine und Institute.

Verein für Lübeckische Geschichte.
Verein für Hamburgische Geschichte.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
Gesellschaft für pommersche Geschichte, Stettin.
Verein für Geschichte der Provinzen Preufsen, Königsberg.
Westpreufsischer Geschichtsverein, Danzig.
Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen zu Riga.
Historischer Verein für Niedersachsen, Hannover.
Historischer Verein der Grafschaft Mark zu Dortmund.
Historischer Verein zu Stade.
Geschichtsverein zu Bergen (Norwegen).
Universitätsbibliotheken in Dorpat, Giefsen, Göttingen, Heidelberg, Tübingen.
Kgl. Bibliothek in Berlin.
Kommerzbibliothek in Hamburg.
Stadtbibliotheken in Hannover und Frankfurt a./M.
Landesbibliothek in Wiesbaden.
Bibliothek des Kgl. Gymnasiums in Düsseldorf.
Bibliothek der Kaiserl. Marine-Akademie zu Kiel.

Staatsarchiv zu Danzig, Magdeburg, Stettin, Schwerin.
Historische Seminare in Berlin und Leipzig.
Volkswirtschaftliches Seminar in Leipzig.
Handelskammern in Bremen, Lübeck, Stralsund.

## III. Persönliche Mitglieder,

### A. Im Deutschen Reich:

Alfeld (Hannover):

Heine, Bergwerksdirektor.

Ascheberg, (Holstein):

Graf Brockdorff-Ahlefeldt.

Berlin:

Dr. F. Arnheim.
Dr. Béringuier, Landgerichtsrat.
Dr. A. Buchholtz, Stadtbibliothekar.
Crome, Justizrat.
Dr. P. Curtius.
v. Grofsheim, Geh. Baurat.
Dr. Ed. Hahn.
Dr. A. Hofmeister.
Dr. Holder-Egger, Geh. Rat und Professor.
Dr. Höniger, Prof.
Dr. Klügmann, Hanseatischer Minister.
Krüger, Geh. Regierungsrat.
Dr. Krüner, Prof.
Lenz, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Liebermann, Prof.
Dr. Perlbach, Bibliotheksdirektor.
Dr. Riefs, Prof.
Rose, Generaldirektor.
Dr. Schäfer, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

J. Klasing, Kommerzienrat.
E. Meynhardt, Kaufmann.
Dr. Reese, Direktor.
Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Rat.
Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.

Braunschweig:

Bode, Oberlandesgerichtsrat.
Klepp, Prof.
Dr. Mack, Archivar.
Dr. Meier, Museumsdirektor.
H. Wolff, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. Barkhausen, Bürgermeister.
Dr. v. Bippen, Syndikus.
Dr. Dreyer, Senator.
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.
Dr. Dünzelmann, Prof.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. Focke, Syndikus.
Dr. Focke, Medizinalrat.
Dr. A. Fritze.
Dr. Gerdes, Prof.
M. Gildemeister, Senator.

H. A. Gildemeister.
Dr. Grote, Richter.
Hildebrand, Senator.
Jacobi, Konsul.
Dr. Kühtmann, Rechtsanwalt.
Dr. Marcus, Senator.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Dr. Pauli, Bürgermeister.
Dr. Quidde, Richter.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
J. Smidt, Konsul a. D.
Dr. Smidt, Richter.
L. Strube, Kaufmann.
Dr. Wiegand, Generaldirektor.

Breslau:

Dr. Fabricius, Senatspräsident.
Dr. Feit, Gymnasialdirektor.
Dr. Kaufmann, Prof.

Charlottenburg:

Hundrieser, Prof.
Dr. Schiemann, Prof.

Clausthal:

Dr. v. d. Osten.

Danzig:

Dr. Damus, Schulrat.
Dr. C. Mollwo, Privatdozent.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Simson, Oberlehrer.

Dortmund:

P. Brügmann, Fabrikbesitzer.
Gronemeier, Prof.
Marx, Kgl. Baurat.
Dr. Rübel, Prof.
Schmieding, Geh. Rat, Oberbürgermeister.
G. Wiskott.

Dresden:

Dr. W. Vogel.

Düsseldorf:

Dr. Beumer, Generalsekretär.
W. Grevel.
Dr. Ilgen, Archivdirektor.
Dr. Lau, Archivassistent.
Dr. Porsch, Oberlehrer.

Einbeck:

Dr. Ellissen, Oberlehrer.
Troje, Bürgermeister.

Emden:

Brons, Senator.
van Hove, Deichrichter.
Kappelhoff, Senator.
Metger, Kommerzienrat.
Dr. Riese, Syndikus.
Dr. Tergast, Medizinalrat.
C. Thiele, Kaufmann.
Ä. ter Vehn, Kaufmann.

Erfurt:

Hagemann, Landgerichtsrat.

Frankfurt a/M.:

Dr. Girgensohn.

Freiburg (im Breisgau):

Dr. v. Below, Prof.

Friedland (Mecklenburg):

Ubbelohde, Gymnasialdirektor.

Gelnhausen:

v. Gröning, Landrat.

Giefsen:

Dr. E. Vogt.

Goslar:

v, Garssen, Bürgermeister.
A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Beyerle, Prof.
Dr. Brandi, Prof.
Calvör, Buchhändler.
Dr. Dove, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.
Jacobi, Pastor.
E. Lehmann, Oberstleutnant a. D.
Dr. M. Lehmann, Geh. Rat und Prof.
Dr. W. Meyer, Prof.
Dr. L. Mollwo, Privatdozent.
Dr. Platner.
Dr. Priesack, Bibliothekar.
Dr. W. Stein, Prof.
Dr. F. Wagner, Archivar.
Dr. Wrede, Prof.

Greifswald:

Dr. Reifferscheid, Geh. Rat und Prof.
Schlüter, Bürgermeister.

Halberstadt:

Arndt, Pastor.

Halle a/S.

Dr. Lindner, Geh. Rat u. Prof.

Hamburg:

Dr. Ahrens, Rechtsanwalt.
Dr. Baasch, Bibliothekar.
Joh. Baasch, Kaufmann.
Dr. Becker, Archivassistent.
D. Bertheau, Pastor.
Dr. Bigot.
Dr. Boden, Amtsrichter.
Dr. Brinkmann, Direktor.
Brodmann, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Burchard, Bürgermeister.
O. A. Ernst, Kaufmann.
F. Gabain, Kaufmann.
Dr. Gobert, Rechtsanwalt.
L. Graefe, Buchhändler.
Dr. Gruner, Direktor.
Dr. Hagedorn, Senatssekretär.
Dr. Heskel, Prof.
F. C. Th. Heye, Kaufmann.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Dr. Lappenberg, Senator.
Dr. K. Lehmann, Oberlandesgerichtsrat.
E. Maafs, Buchhändler.
Melhop, Bauinspektor.
Dr. v. Melle, Senator.
Dr. Moller.
Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.
Dr. Neuberger, Direktor.
Dr. H. Nirrnheim, Archivassistent.
Freiherr v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. E. Rabe, Kaufmann.
Dr. Rapp, Landrichter.
C. A. Robertson, Kaufmann.

Dr. J. Scharlach.
Schemmann, Senator.
Dr. A. Schön, Rat, Vors. des Seeamts.
Dr. Schrader, Landgerichtsdirektor.
Dr. Sieveking, Physikus.
Dr. Sillem, Prof.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. C. Walther.
R. Wichmann, Kaufmann.
M. Winkelmann, Kaufmann.
Dr. Wohlwill, Prof.
Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.

Hannover;

Basse, Bankdirektor.
v. Coelln, Kommerzienrat.
Dr. Doebner, Geh. Archivrat.
Dr. Jürgens, Archivar.
Lichtenberg, Landesdirektor.

Heidelberg:

Dr. Fehling, Privatdozent.
Dr. Schröder, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Wätjen, Privatdozent.

Hildesheim:

Kluge, Prof.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. Keutgen, Prof.

Kiel:

Dr. W. Ahlmann.
Dr. L. Ahlmann.
Arenhold, Kapitän z. D.
Dr. Daenell, Prof.
Kaehler, Stadtrat.
Dr. Pappenheim, Prof.
Pauly, Stadtbaurat.
Dr. Rendtorff, Justizrat.
Dr. Rodenberg, Prof.
Dr. Volquardsen, Prof.

Koblenz:

Reichensperger, Landgerichtspräsident.

Köln:

A. Camphausen, Bankier.
Dr. Fastenrath, Hofrat.
R. Heuser, Kaufmann.
Jansen, Justizrat.
Dr. Keufsen, Archivar.
Dr. Mallinckrodt.
Frl. M. v. Mevissen.
Michels, Geh. Kommerzienrat.
E. vom Rath, Geh. Kommerzienrat.
F. Schultz, Fabrikbesitzer.
Statz, Baumeister.
Stein, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Wiepen, Prof.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

Dr. Binding, Geh. Rat u. Prof.
Dr. C. Geibel, Verlagsbuchhändler.
Dr. Lamprecht, Geh. Rat und Prof.
Dr. Stieda, Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Prof.

Lübeck:

Arndt, Pastor.
Becker, Pastor.
Ed. Behn, Kaufmann.
Behncke, Konsul.
H. Behrens, Kaufmann.
Dr. Benda, Staatsanwalt.
Bertling, Senator.
J. F. Bertling, Kaufmann.
Bödeker, Hauptlehrer.
Frau Boy-Ed, Schriftstellerin.
A. Brattström, Kaufmann.
Brecht, Geh. Rat, Eisenbahndirektor.
Dr. E. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. Brückner, Amtsrichter.
Dr. F. Bruns.
Th. Buck, Kaufmann.
J. J. Burmester, Makler.
E. H. C. Carstens, Rentner.
M. Cohn, Bankier.
Dr. Cold, Schulrat.
Dr. Curtius, Prof. und Stadtbibliothekar.
E. Deecke, Kaufmann.
Eggers, Oberstleutnant.
Ad. Erasmi, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Bürgermeister.
J. H. Eschenburg, Senator.
Chr. W. Eschenburg, Konsul.
Herm. Eschenburg, Kaufmann.
Evers, H., Senator.
Ewers, F., Senator.
Dr. Fehling, Senator.
H. Fehling, Konsul.
E. Fehling, Rechtsanwalt.
W. Fehling, Landrichter.
J. C. Fehling, Kaufmann.
Dr. Funk, Oberamtsrichter.
Gebhard, Direktor.
Gebhard, Referendar.
Dr. Gilbert, Oberlehrer.
Dr. Görtz, Rechtsanwalt.
Dr. E. Hach, Regierungsrat.
Dr. Th. Hach, Konservator.
J. Harms, Kaufmann.
Dr. Hartwig, Assessor.
Hase, Direktor.
Dr. Hasse, Prof. u. Archivar.
Dr. Hausberg, Prof.
Hegewisch, Zahnarzt.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Hauptpastor.
Dr. Kalkbrenner, Syndikus.
Dr. Klug, Senator.
R. Köhn, Kaufmann.
Krohn, Konsul.
Kulenkamp, Senator.
Dr. E. Kulenkamp, Rechtsanwalt.
Dr. Küstermann, Rechtsanwalt.
Dr. Leverkühn, Amtsrichter.
Lindenberg, Hauptpastor.
P. J. A. Meſstorf, Kaufmann.
Dr. Meyer, Landrichter.
Johs. Möller, Schiffsmakler.
Mollwo, Prof.
Dr. Neumann, Senator.
J. Nottebohm, Gutsbesitzer.
Dr. Ohnesorge, Prof.
Dr. Ott, Arzt.
Otte, Bankdirektor.
Dr. Pabst, Direktor des statistischen Amtes.
Dr. Pabst, Amtsrichter.
B. A. A. Peters, Kaufmann.
Petit, Generalkonsul.

R. Piehl, Kaufmann.
Dr. Plessing, Rechtsanwalt.
Possehl, Senator.
Dr. Priefs, Rechtsanwalt.
Rabe, E., Senator.
Rahtgens, Buchdruckereibesitzer.
Rehder, Konsul.
Dr. Reuter, Prof. u. Gymn.-direktor.
Dr. P. Reuter, Arzt.
Frl. O. Rodde.
F. C. Sauermann, Kaufmann.
Dr. Schmidt, Prof.
M. Schmidt, Buchdr.-Besitzer.
Dr. Schubring, Prof., Direkt. a. D.
Aug. Schultz, Konsul.
C. A. Siemssen, Kaufmann.
Soenke, Oberleutnant.
Dr. Stoofs, Senator.
Strack, Senator.
Tesdorpf, Konsul.
Thiel, Fabrikbesitzer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Vermehren, Senator.
C. Warnecke, Kaufmann.
Dr. Wichmann, Arzt.
Winter, Reichsbankdirektor.

Lübsee (Mecklenburg):

Bachmann, Pastor.

Lüneburg:

Th. Meyer, Prof.
Dr. Reinecke, Archivar.

Marburg:

Dr. v. d. Ropp, Geh. Rat und Prof.
Dr. Sieveking, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marienwerder:

Dr. Rogge, Oberlehrer.

Marne (Holstein):

Köster, Prof.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. Philippi, Archivdirektor.

Norden:

Soltau, Buchdruckereibesitzer.

Ober-Stephansdorf (Schlesien):

Dr. v. Loesch, Gutsbesitzer.

Oldenburg:

Dr. Sello, Geh. Archivrat.

Osnabrück:

Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Rat.

Papenburg (Hannover):

Dieckhaus, Fabrikbesitzer.

Peifsen (Prov. Sachsen):

Hecker, Superintendent.

Rostock:

Dr. Becker, Senator.
Becker, Landessteuersekretär.
Dr. Bloch-Reinke, Prof.
Dr. Brümmer, Staatsanwalt.
Clement, Senator.

Crull, Hofrat.
Dr. Dragendorff, Archivar.
Dr. Ehrenberg, Prof.
Koch, Senator.
Mann, Geh. Kommerzienrat.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Scheel, Geh. Kommerzienrat.
Spehr, Oberlehrer.
Dr. Wiegandt, Oberlehrer.

Schleswig:

Dr. Hille, Geh. Archivrat.

Schwerin:

Dr. Stuhr, Archivar.
Dr. W. Vofs.

Schwetz (Westpreufsen):

Dr. O. Wendt.

Stettin:

Abel, Geh. Kommerzienrat.
Dr, Blümcke, Prof.
Denhard, Geh. Rat.
Dr. Kunze, Prof. und Stadtbibliothekar.
Nordahl, Generalkonsul.
Petersen, Direktor.
Schlutow, Geh. Kommerzienrat.

Stralsund:

Gronow, Bürgermeister.
Israel, Bürgermeister.
Langemak, Justizrat.
Struck, Buchdruckereibesitzer.

Strafsburg (Elsafs):

Dr. Brefslau, Prof.
Dr. Fehling, Geh. Medizinalrat u. Prof.

Tangermünde:

H. Meyer, Kommerzienrat.

Wandsbek:

Baier, Justizrat.
Dr. E. Schumann.
T. H. Trummer.

Wismar:

Dr. med. Crull.
Dr. F. Techen, Archivar.

Wolfenbüttel:

Dr. Zimmermann, Archivrat.

B. In anderen Ländern:

Amsterdam:

C. Schöffer, Konservator.

Beira (Ostafrika):

W. Fehling, Kaufmann.

Bergen (Norwegen):

Bendixen, Rektor.

Cambridge (Massachusetts-U.-St.):

Dr. Ch. Grofs, Prof.

Dorpat:

Feuereisen, Archivar.
Dr. Hausmann, Prof.

Groningen:

Dr. Feith, Archivar.

Haag:

Dr. Telting, Archivar.

Innsbruck:

B. Höhlbaum.

Kobe (Japan):

O. Fehling, Kaufmann.

Leiden:

Dr. Blok, Prof.

Lund:

Dr. Weibull, Archivar.

St. Petersburg:

Scheel, Generaldirektor.

Reval:

Baron Girard.
Greiffenhagen, Archivar.
Dr. Kirchhofer, Staatsrat.
C. H. Koch, Kaufmann.
Baron H. v. Toll.

Riga:

L. Arbusow.
Baron Bruiningk.
Dr. Schwartz, Archivar.

Rom:

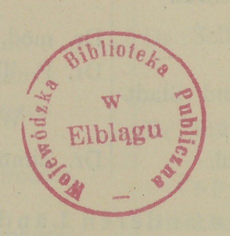
Dr. Kehr, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.



# Inhaltsverzeichnis[1]

von

**Friedrich Techen.**

---



---

[1] 03 = Jahrg. 1903, 04 = 1904/5, 06 = 1906. Die Rezensionen und Nachrichten sind nach Übereinkommen mit der Redaktion nicht ausgezogen.

---

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.